

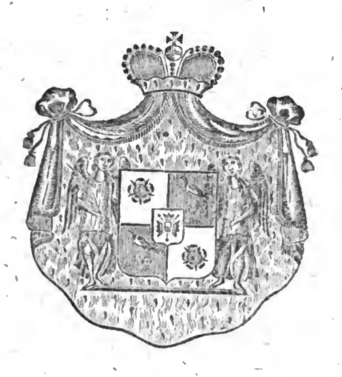
Anzeigen.



Anzeigen

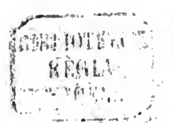
des

Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Jahrgang 1841.

Bückeburg.



Im Jahre 1841

sind durch die Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe folgende **Gesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen** publicirt worden:

In № 1. Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses wegen übereinstimmender Maßregeln gegen diejenigen Handwerksgesellen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuche sich vergangen haben.

In № 8. Verordnung vom 12. Febr. Die Aufhebung der früher bestandenen Freiheit einiger Unterthanen-Classen von der Militairpflicht betr.

In № 11. Verfügung vom 8. März. Die Abkürzung des Verfahrens bei gerichtlichen Auspfandungen betreffend.

In № 15. Bekanntmachung vom 30. März. Veröffentlichung des Bundesbeschlusses wegen Unterdrückung der Schrift: Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen.

In № 16. Verfügung vom 26. März, wodurch die Ausstellung von Heimathscheinen den Aemtern und Magisträten übertragen wird.

In № 17. Verordnung vom 7. April, die Erläuterung und Ergänzung der früheren Verordnungen vom 17. Octbr. 1794 und 28. März 1818 wegen der Vergleichshonorare der Richter und Advokaten betreffend.

Verordnung vom 16. April, die den Nachtwächtern der Stadt Bückeburg von den Einwohnern zu zahlende s. g. Zusteuer betreffend.

In № 18. Consistorial-Verfügung vom 28. April, die Maßregeln gegen die Eltern betreffend, welche ihre Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten.

In № 21. Regierungsverfügung vom 13. April, wodurch die Einforderung und Aufbewahrung der Heimathscheine ausländischer Dienstboten den Aemtern und Magisträten übertragen wird.

Verordnung vom 15. Mai, wodurch die Königlich Preußische Verordnung vom 30. Juni 1839 wegen der beim Transporte von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz bestimmten Controll-Maßregeln bekannt gemacht und festgesetzt wird, daß alles dergleichen Holz, welches aus dem hiesigen Lande in das Königlich Preußische Gebiet eingeführt werden soll, nur mit einem vorschriftsmäßigen Begleitscheine transportirt werden darf.

In № 22. Gemeiner Bescheid Fürstlicher Justizkanzlei vom 27 Mai, wodurch vorgeschrieben wird, daß die Advokaten und Procuratoren unter jeder von ihnen zu überreichenden Schrift den Kostenbetrag specificiren sollen, und wodurch die Befolgung der Stempelordnung eingeschärft wird.

In № 23. Polizei-Verfügung vom 3. Juni, wodurch den Kutschern vorgeschrieben wird, bei etwaiger Fütterung der Pferde auf den Straßen die Zugstränge vor der Befreiung der Pferde vom Stangengebiß auszuhängen.

In № 24. Bekanntmachung vom 4. Juni. Veröffentlichung des Bundesbeschlusses, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr.

In № 26. Verordnung vom 17. Juni, Ergänzungen und Erläuterungen der Forststrafverordnungen vom 20. August 1805 betr.

Verordnung vom 17. Juni, die Begünstigungen, welche den Erbauern neuer Häuser in den Städten zu Theil werden sollen, betr.

Bekanntmachung vom 17. Juni, Bestimmung, welche Lasten die Neubauer auf dem platten Lande von der Zeit an, zu welcher das neuerbauete Haus bezogen wird, sofort zu tragen haben.

In № 27. Regierungs-Verfügung vom 29. Juni. Verbot der Druckschrift: Die Kölnische Kirche im Mai 1841. v. H. M.

In № 31. Publicandum vom 9. Juli, Bekanntmachung der Verordnung vom 18. Juni 1841., Einführung einer Gerichtssporteltaxe betr.

In № 31. Regierungs-Verfügung vom 23. Juli. Aufhebung des unter dem 26. Oct. 1840 erlassenen Verbotes der Aus- und Durchführung von Pferden betr.

In № 32. Verordnung vom 30. Juli, die gerichtliche Bestätigung der das Eigenthum von unbeweglichen Gütern übertragenden Verträge betr.

In № 34. Verordnung vom 14. Aug. Den Gerichtsstand des Gesammt-Bergamtes in Obernkirchen betr.

In № 38. Publikandum vom 14. Septbr., die Einschärfung der bestehenden Verbote des Privat- oder s. g. Klipphütens betr.

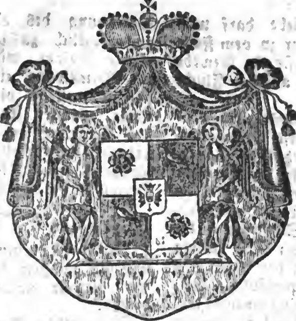
In № 39. Publicandum, vom 17. Septbr., Spielverbot betr.

In № 45. Verordnung vom 29. Octbr. Trauung von Auswärtigen betr.

Bekanntmachung vom 27. Octbr. Einschärfung der Verordnung vom 23. Septbr. 1812, Aufnahme von Fremden betr.

In № 52. Verordnung vom 39. Novbr. Das Ausbieten von Waaren durch reisende Kaufleute betr.

№ 1.


Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 2. Januar 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

Auf Requisition der Königlich Hannoverschen Landdrostei zu Hannover wird folgende Bekanntmachung, die Anwendbarkeit des Artikels 22. des Königlich Hannoverschen Gesetzes über Bestrafung des Wilddiebstahls ꝛc. auf gewisse Landestheile des Königreichs betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bückeburg, den 23. December 1840.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

V. Strauß.

Art. 22.

Außerdem sollen den den lebensgefährlichen Angriffen der Wilddiebe vorzüglich ausgesetzten Personen zu ihrer Selbstvertheidigung erweiterte Befugnisse eingeräumt werden können.

In so fern nämlich Unser Ministerium des Innern solches für einzelne Landestheile oder Gegenden nöthig findet und mittelst besonderer Bekanntmachung verfügt, so sollen zunächst die in Unseren Diensten stehenden Forst- und Jagdbedienten, imgleichen die Feldjäger, Landgendarmen und Militairpersonen, welche etwa zum Schutze gegen Wilddiebe dem Jagdpersonale beigegeben sind, wenn sie in dem Jagdreviere mit Wilddieben zusammentreffen, welche mit Schießgewehr bewaffnet sind, befugt seyn, auf die bewaffneten Wilddiebe zu schießen, ohne die daraus entstehenden Folgen verantworten zu müssen, jedoch erst dann, wenn entweder die Wilddiebe, einer zweimaligen Aufforderung durch vernehmlichen Zuruf ungeachtet, die Waffen nicht abgelegt haben, oder aber, wenn der Wilddieb das auf geschehene Aufforderung abgelegte Gewehr wieder aufnimmt.

Auf fliehende Wilddiebe darf nach zweimaligem Anrufen nur in dem Falle gefeuert werden, wenn sie ihr Gewehr nicht abgelegt, sondern auf der Flucht es behalten haben.

Wenn in solchen Landestheilen oder Gegenden, für welche diese Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt sind, andere Jagdberechtigte und Jagdpächter für sich oder für die in ihren Diensten stehenden beeidigten Forst- und Jagdbediente einen gleichen Schutz gegen die Angriffe von Wilddieben für nöthig halten, so haben sie bei der obern Regiminalbehörde auf die persönliche Beilegung gleicher Befugnisse anzutragen, und soll diesem Antrage Statt gegeben werden, in so fern keine gegründete Bedenken, insbesondere auch hinsichtlich des Alters, Statt finden.

Die Beilegung dieser erweiterten Befugnisse an solche Jagdberechtigte, Jagdpächter, Privat-, Forst- und Jagdbediente ist öffentlich bekannt zu machen, und kann aus triftigen Gründen zurückgenommen werden.

Art. 23.

Die von Unserem Ministerio des Innern darüber zu erlassende öffentliche Bekanntmachung, daß die Vorschriften des vorstehenden Artikels in gewissen Landestheilen oder Gegenden in Kraft treten sollen, ist durch die Obrigkeiten in der Maße zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß nicht zu erwarten ist, es werde Jemand ungewarnt dabei in Schaden gerathen.

Art. 24.

Wer durch Anwendung der obigen Schutzmaßregel einen Wilddieb verwundet oder getödtet hat, ist, sofort nach Anordnung des einem Verwundeten augenblicklich zu leistenden und ohne eigene Gefahr möglichen Beistandes, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von mindestens vier Wochen schuldig, unter genauer Angabe der Umstände den Vorgang der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, vorbehältlich der Ahndung, welche wegen der Verwahrlosung eines Verwundeten ihn etwa treffen könnte.

Folgender in der 27sten dießjährigen Sitzung gefaßter Bundestags-Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben: und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in dem Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht ge-

halten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

Bückeburg, den 23. December 1840.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

B. Strauß.

Erkannte Strafe.

Der Einlieger Wilhelm Ruhe auf Nro. 5. in Scheie ist wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von zwey Monaten verurtheilt worden.

Bückeburg, den 23. Decbr. 1840.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Justizkanzley.

Polizei-Bekanntmachung.

Die bisherigen Bierpreise, nämlich 1 gr für das Maaß einfaches, und 1 gr 4 ₰ für das Maaß Mittelbier bleiben für den Zeitraum vom 1sten Januar bis Ende Juni 1841 bestehen.

Bückeburg, den 24. Decbr. 1840.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lip. Polizei-Commission.

Edictalladung.

Königl. Hannov. Amt Wennigsen.

Auf den Antrag der Erben des weiland Vollmeiers Johann Heinrich Garbe zu Ditterke, vormals zum Amte Calenberg, seit 1817 zum hiesigen Amte gehörend, werden alle diejenigen, welche an den Vermögens-Nachlaß des genannten Garbe namentlich aus den von demselben übernommenen, in die hiesigen Amts-Hypotheken-Bücher nachstehendermaßen zum Theil mangelhaft eingetragenen Bürgschaften, als:

1) für den dimittirten Mousquetier Johann Heinrich Goslar in Ditterke auf 60 ₰, ex docum. d. d. confirm. d. 18. Novbr. 1780.
2) Für den Amtshaushalts-Pächter Schlemm zu Coldingen auf 5000 ₰ wegen richtiger Bezahlung der Pachtgelder ex doc. d. d. confirm. den 24. Februar 1808 und
3) für den Amtseinnehmer Schlemm zu Benthe auf die Summe von

4500 ℔ ex doc. d. d. confirm. den 21. April 1810.
sollten Ansprüche und Forderungen machen wollen, hierdurch öffentlich vorgeladen, solche so gewiß in dem zu dem Zwecke auf Dienstag,
den 9. März 1841 Vormittags 11 Uhr
im hiesigen Königlichen Amthause angesetzten Termine allhier anzumelden, als widrigenfalls dieselben damit zum ewigen Stillschweigen werden verwiesen, die oberwähnten Bürgschaften aber, über welche die sprechenden Documente nicht haben herbeigeschafft werden können, für erloschen erklärt und die deshalb bestellten Hypotheken in den hiesigen Amts-Hypothekenbüchern sollen delirt werden.

Der demnächstige Präclusivbescheid wird übrigens nur durch Insertion in die Hannoverschen Anzeigen und durch Affixion in dem hiesigen Amtshause publicirt.

Dec. Wennigsen, den 21. Decbr. 1840.
Königlich Hannoversches Amt.
Hagemann. dePottere.

Gesuch.

Bückeburg. Ich suche einige Mitleser zum Frankfurter Journal.
Buchdrucker Grimme.

Brod- und Wecke-Taxe.

Für den Monat Januar 1841 ist bestimmt worden, daß der Himten Rocken zu 34 Mgr. und der Himten Waizen zu 1 Rthlr. 9 Mgr. Preuß. Courant verbacken werden soll, und muß hiernach wägen:

1. Rocken-Brod.

Vom besten Rocken-Mehl

	Pfund	Loth	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	16	2 ⅓
Ein 1 Mgr. Brod	1	1	1
Ein 3 Mgr. Brod	3	3	3
Ein 6 Mgr. Brod	6	7	2

Vom groben Rocken-Mehl.

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	22	⅓
Ein 1 Mgr. Brod	1	12	1
Ein 3 Mgr. Brod	4	4	3
Ein 6 Mgr. Brod	8	9	2
Ein 9 Mgr, Brod	12	14	1

Mittel-Brod, halb vom besten halb vom groben Rocken-Mehl,

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 3 Mgr. Brod	3	20	1
Ein 6 Mgr. Brod	7	8	2

2. Waizen-Brod.

Vom besten Waizen-Mehl mit Milch, Butter und Zucker

für 2 Pf. Zwieback 1 Loth 3 ¼ Q.

Von demselben Mehl mit Milch und Butter

Ein 4 Pfen. Raspel- oder Kümmelbrod 7 Loth 1 Q.
Ein 2 Mgr. Fürstenbrod 29 Loth —
Ein 4 Pfen. Franz- od. Milchbrod 7 Loth 1 Q.

Von demselben Mehl mit Milch

Ein 2 Pfen. Stuten 3 Loth. 3 ½ Q.

Vom besten und zweiten Waizen-Mehl mit Wasser

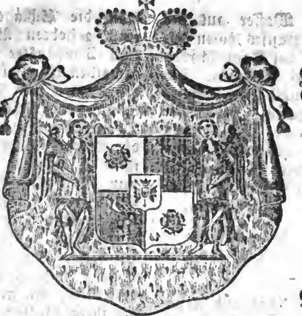
Ein 1 Mgr. Bremerbrod 18 Loth — Q.
Ein 2 Pfen. Losebrod 4 Loth 2 Q.

Die Fleisch-Taxe ist unverändert und bleibt wie in Beilage № 48. 1840.

Aus Fürstlich Schaumb.-Lipp. Polizeykommission.

№ 2.





Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 9. Januar 1841.

Verzeichniß

der von der Fürstlichen Gendarmerie im Jahre 1840 geleisteten Dienste:

Arretirt wurden		380
Darunter waren		
Diebe	11	
Vagabonden	55	
Bettler	268	
Ruhestörer	42	
Holzfrevler	4	
Transportirt wurden		398

Bückeburg, den 4. Januar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

Bekanntmachung.

Bückeburg. Der Landchirurgus Runnenberg dahier hat den Unterzeichneten beauftragt, das unter der Nro. 140 Cat. an der Braustraße hierselbst belegene bürgerlich contribuable Wohnhaus mit dem dahinter befindlichen Hofraume, Stallgebäude und Garten, so wie auch die daneben liegende Scheune mit einem geräumigen Vorplatze, zusammen oder einzeln, öffentlich zu versteigern. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, zu jenem Zwecke am

Dienstag, den 19. Januar d. J.,

in der Wohnung des Unterzeichneten sich einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu eröffnen und, wenn diese irgend annehmlich gefunden werden, des sofortigen Zuschlags und der Einholung gerichtlicher Bestätigung zu gewärtigen.

Bückeburg, den 7. Januar 1841.

G. W. Fuchs, Advocat.

Anzeigen.

Bückeburg. Meine in Nro. 52. dieses Blattes ausgesprochene Bitte, daß

Herrschaften, welche Wasser aus der Pumpe des deutschen Hauses holen lassen, ihre Dienstboten bei Tage schicken möchten, ist unbeachtet geblieben. Ich sehe mich daher genöthigt, dieselbe dringend zu wiederholen, weil der nächtliche Besuch meines Hofes von fremden Dienstboten zu verschiedenen Uebelständen führt, die ich in meiner auf Ordnung und Reinlichkeit gegründeten Wirthschaft nicht dulden kann.

Bückeburg, den 7. Januar 1841.

L. Krantz.

Sam. Chipmann sagt in seinem 1834 erstatteten Bericht über Armenhäuser, Gefängnisse 2c.

„Könnten wir die Frauen und Kinder dieser Säufer" (der Staat Neu-York zählte 1833 unter den 24,169 Bewohnern seiner Armen- und Gefangenhäuser 18,312, also über drei Viertel Säufer!) — „auf eine große Schaubühne versammeln, rings um dieselben aber die Branntweinbrenner und Verkäufer stellen und sie festhalten, bis jede Mutter und jedes Kind ihre Leidensgeschichte auserzählt hätten, so wie ihr Herabsinken von Wohlstand oder genügendem Auskommen, von Achtbarkeit und häuslichem Glücke zu Armuth, Elend und Verworfenheit; könnten alle Auftritte häuslichen Zwistes von ihnen wiederholt werden, könnte man die Schläge des geschworenen, einst geliebten Beschützers, der jetzt zum Tollhäusler und wilden Thiere geworden ist, ihnen nebst dem Geschrei der Frauen und Mütter und dem Gewimmer der schuldlosen Kinder in die Ohren tönen machen, nachdem diesen die Gewalt der Rede zur Schilderung ihrer Tage voll Mühsal und Elend, und ihrer Nächte voll ungemilderter Sorge und Angst verliehen wäre; — könnte man jenen Zuschauern alle die Todesangst vorstellen, welche die Seelen dieser Dulder bedrängt hat, allen Schreck und Zittern, Ekel und Widerwillen, die sie bei dem Lebenswandel ihrer Gatten ertragen mußten, so wie die Gebete jeder Frau für ihren Mann, daß die ihn so bethörende und fesselnde Versuchung hinweggenommen werden möge; und könnten endlich ihre heimlich vergossenen Thränen Jenen sichtbar werden: — dann dürfte wol kaum ein Gemüth, das nicht schon unwiderruflich mit dem Bösen im Bunde steht, noch einen einzigen Tag oder Stunde ein so gottloses Geschäft der Giftmischerei fortsetzen." — Und wirklich hatten in Folge der weitgreifenden Anstrengungen sowol der 1000 Nüchternheitsvereine mit ihren 2 Millionen Mitgliedern, als auch der Bundesregierung selbst, bis zum Jahre 1837 mehr als 4000 Branntweinsbrennereien der vereinigten Staaten aufgehört zu arbeiten, während über 8000 Branntweinschänken geschlossen und über 12000 Häuser zur Nüchternheit zurückgeführt worden waren. —

Was es mit der Trunksucht in Amerika, besonders früher, zu bedeuten gehabt habe, geht aus einer Aeußerung des Präsidenten Jefferson hervor,

der am Ende seines Lebens laut erklärte: „daß der angewöhnte Gebrauch geistiger Getränke unter den Beamten dem Staatsdienste mehr geschadet und ihm mehr Verlegenheit bereitet habe, als irgend ein anderer Umstand, und daß er, sollte er jetzt, durch Erfahrung belehrt, seine Verwaltung neu beginnen, jeden Bewerber um ein Amt zuerst fragen würde, ob er dem Genusse geistiger Getränke ergeben sey.

Im Staate Neu-York, der im Jahre 1836 37,959 Arme zählte, deren Erhaltung 396,100 Dollar kostete, fließen die Mittel für diese Armenversorgung aus einer auf die Schänkwirthe und Gewürzkrämer gelegten Abgabe und wo diese nicht ausreicht, aus den Einkünften der Ortschaften. — Das heiße ich ein Uebel bei der Wurzel angreifen, die Quelle verstopfen, welche jene nährt! — die gerechteste aller Repressalien. — Verdanken wir den Branntweinschänken so viele Arme, warum nicht auch eine verhältnißmäßige Beisteuer zum Unterhalt derselben, — zumal ein großer Theil der Almosen wiederum liquidirt wird? —! K . . . .

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten.

Geboren in der lutherischen Gemeine.

Den 19. Octbr. 1840. Sophie Eleonore, Tochter des Wilhelm Kölling.

Den 20. Octbr. Gustav Adolph, Sohn des Hautboist Christian Bargheer.

Den 23. Octbr. Friedrich August, Sohn des Carabinier Johann Heinrich Gieseking.

Den 25. Octbr. Carl Heinrich Wilhelm, Sohn des Schullehrers Friedrich Christian Brand in Scheie.

Den 26. Octbr. Friedrich Wilhelm, unehelicher Sohn des Wilhelm Teppermien aus Behlen und Caroline Steierberg aus Scheie.

Den 28. Octbr. Ferdinand Heinrich Christian Friedrich, Sohn des Gastwirths Johann Heinrich Bauck.

Den 2. Novbr. Emil Adolph, Sohn des Bürgers u. Schlössermeisters Friedrich Dieterich Schröder.

Den 4. Novbr. Heinrich Wilhelm, Sohn des Maurergesellen Wilh. Ditzel.

Den 7. Novbr. Carl Friedrich Christian, Sohn des Cord Heinrich Wömpner № 2. in Jetenburg.

Den 9. Novbr. Friedrich Wilhelm Ludwig, Sohn des Metzgermeisters Heinrich Wilhelm Behme.

Den 16. Novbr. Herrmann Heinrich, Sohn des Friedrich Wilhelm Abel in Scheie.

Den 30. Novbr. Carl Wilhelm August, Sohn des Carabinier Carl Tecklenburg.

Den 1. Decbr. Ernestine Wilhelmine, Tochter des Hans Heinrich Eberding, aus Mühsingen.

Den 3. Decbr. Carl Andreas, Sohn des Schuhmachermeisters Heinrich Lochmann.

Den 7. Decbr. Caroline Louise Henriette, Tochter des Drechslermeisters Carl Wiegand Richter.

Den 8. Decbr. Philippine Christine Leonore, Tochter des Einliegers Heinrich Behne aus Scheie.

Den 14. Novbr. Marie Dorothee Catharine, Tochter des Kirchenrath Lorberg.

Den 17. Decbr. Carl Friedrich Ernst, Sohn des Ernst Möller von № 12. in Jetenburg.

Den 12. Novbr. Sophie Wilhelmine,

Tochter des Buchbindermeisters Franz Erasmus Johannes Hartwig.

Den 18. Decbr. Sophie Rosaline, Tochter des Wagenmeisters Ernst Ludwig David.

Geboren in der reform. Gemeine.

Den 5. Octbr. Karl Hermann, Sohn des Hermann Heinrich Brinckmeier.

Den 8. Octbr. Wilhelm Caspar, Sohn des hiesigen Bürgers Johann Caspar Voigt.

Geboren in der kathol. Gemeine.

Den 5. Octbr. Theresia Anna Amalia, Tochter des Stallmeisters v. Apell.

In der Israelitischen Gemeine

Den 6. Decbr. 1840. Wilhelm Wolf, Sohn des Lazarus Heine.

Gestorben in der luth. Gemeine

Den 1. Octbr. 1840. Der blödsinnige Tagelöhner Cord Heinrich Rust auf dem Armenhause, gebürtig aus Vehlen, 51 Jahr alt.

Den 17. Octbr. Die Witwe Sophie Catharine Heumann geb. Kiemann aus Neu-Segebruch, 74 Jahr alt.

Den 18. Octbr. Der Tischler Andreas Dohm, 46 Jahr alt.

Den 23. Octbr. Die Witwe Mensching geb. Wilkening, 82 ½ Jahr alt.

Den 24. Octbr. Wilhelmine Sophie, Tochter des Einliegers Wilhelm Abel in Scheie, 5 Jahr 9 Mon. 2 Wochen und 2 Tage alt.

Den 3. Novbr. Gustav Otto Emil, Sohn des Lieutenant Friedrich Wolf, 2 Monat alt.

Den 7. Novbr. Anne Christiane Henriette, Tochter des Nagelschmidt-Meisters Friedrich Wilhelm Wilkening, 11 Monat und 2 Tage alt.

Den 9. Novbr. Die Witwe Auguste Strauß geb. Krest, 70 Jahr alt.

Den 14. Novbr. Die Witwe Spier geb. Porton, 67 Jahr alt.

Den 19. Novbr. Eleonore Charlotte Emma, Tochter des Schieferdeckers u. Steinhauer-Meisters Wilhelm Krauß, 9 Monat alt.

Den 19. Novbr. Adolph Ludwig, Sohn des Schullehrers Friedrich Christian Brandt in Scheie, 4 Jahr 8 Monat und 23 Tage alt.

Den 2. Decbr. Wilhelm, Sohn des Einliegers Wilhelm Wömpner № 2. in Jetenburg, 2 Jahr und einige Tage alt.

Den 4. Decbr. Die Ehefrau Dorothee Grimme geb. Bergmann von Stadthagen, 52 Jahr alt.

Den 13 Decbr. Die Witwe Sophie Böning, Ehefrau des verstorbenen Metzgermeisters Heinr. Böning, 76 Jahr alt.

Den 18. Decbr. Carl Heinrich, Sohn des Friedrich Bödeker, 9 Monat alt.

Den 16. Der Witwer und Tagelöhner Kellermeier, 67 Jahr alt.

Den 16. Decbr. Der Zeichnenlehrer Friedrich Wilhelm Stüver, 41 Jahr alt.

Den 23. Decbr. Demoiselle Sophie Georgine Runnenberg, 87 Jahr 5 Mon. und 15 Tage alt.

Gestorben in der reformirten Gemeine.

Den 1. Novbr. 1840. Der Hofprediger Emil Wilhelm Begemann, 68 Jahr 8 Monat 8 Tage alt.

Den 8. Novbr. Der Sattlermeister Johann Heinrich Wilhelm Ritterbusch 63 Jahr 9 Mon. 22 Tage alt.

Gestorben in der katholischen Gemeine.

Den 28. Decbr. Carl Eduard, Sohn des Preuß. Postsekretairs Johan Anton Carl Gerbracht, 6 Monate alt.

Verzeichniß der Copulirten das nächste Mal.

№ 3.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 16. Januar 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Der Steinbruch am Wölpinghäuser Berge soll von Michaeli 1841 an bis dahin 1853 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pachtliebhaber wollen sich daher am

Donnerstag, den 25. Febr. l. J.,

Morgens 11 Uhr, vor dem Geschäftslocale der unterzeichneten Rentkammer einfinden und das Weitere gewärtigen.

Die Pachtbedingungen können beim Kammer-Secretariat eingesehen und gegen Entrichtung der Copialien-Gebühren abschriftlich mitgetheilt werden.

Bückeburg, den 11. Januar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Rentkammer.

H. Spring.

Langerfeldt.

Präclusiv-Bescheid.

In der am 7. Novbr. 1839 an die ehelichen Leibeserben des, am 7. Febr. 1791 zu Batavia in Ostindien verstorbenen Johann Christian Wilhelm Meier aus Stadthagen erlassenen in № 46. 47 und 48 der hiesigen Anzeigen vom Jahre 1839. in № 279. 303 des Hamburger Correspondenten vom Jahre 1840, wie auch in deutscher und holländischer Sprache in № 50, 51, 53. des „Javasche Courant" publicirten Edictalladung war zur Vorbringung ihrer Mitansprüche auf den Nachlaß des am 9. August 1811 zu Schönberg im Fürstenthum Ratzeberg verstorbenen Pastors Friedrich Meier namentlich an die aus dem von Brinkschen Schuldenwesen zum Dolleschen Nachlaß gehörenden Gelder peremtorischer Liquidationstermin auf den 7ten Decbr. 1840 anbezielt werden. Da aber

kein ehelicher Leibeserbe des in Batavia verstorbenen J. C. W. Meier sich bis jetzt gemeldet hat, so werden dessen etwaige eheliche Leibeserben nunmehro mit solchen Ansprüchen unter Auflegung ewigen Stillschweigens angedroheter Maßen hiemit präcludirt und daher die Kinder und Enkel des zu Bassum verstorbenen Advokaten Justus Meier als die alleinigen Erben des gedachten Pastors Friedrich Meier für legitimirt erkannt.

Decr. Bückeburg, den 12. Januar 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb. - Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Erkannte Strafe.

Die Wittwe des weiland Justizkanzleysecretairs Holzenthal, Charlotte, geborene Langnese, ist wegen Meineides zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Bückeburg, den 7. Januar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg - Lippischer Justizkanzley.

Edictalladung.

Gericht des freien Stifts Loccum.

Auf Antrag und zur Sicherstellung des Käufers des von weiland Schlössermeister Rode nachgelassenen und von dem Sattlermeister Ernst Busche und dessen Ehefrau Charlotte geboren Rode dahier bisher besessenen Wohnhauses sub Nro. 72 nebst daneben belegenen Gartens in Loccum, werden alle diejenigen, welche aus einem Erbrechte, Näherrechte oder einem sonstigen dinglichen Rechte Ansprüche an diese Immobilien geltend machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in dem auf

Dienstag, den 23sten März 1841

vor hiesiger Gerichtsstube anberaumten Termine so gewiß anzumelden, als sie widrigenfalls damit für immer ausgeschlossen werden sollen.

Das demnächstige Ausschließungs-Decret soll nur durch Anschlag vor hiesiger Gerichtsstelle veröffentlicht werden.

Decretum Loccum, am 19. December 1840.

Gericht des freien Stifts Loccum.

Meister. Neuß. v. c.

Verkaufs - Proclama.

Gericht des freien Stifts Loccum.

In Sachen, den Concurs über das nachgelassene Vermögen weiland Vollmeiers Dietrich Korte № 5 in Münchehagen betreffend, steht zum Verkaufe der zur Masse gehörigen Immobilien, als:

a. eines Wohnhauses sub № 5 mit einem Nebengebäude, in Münchehagen;
b. 27 Morgen 63 □Ruthen Ackerländerei;
c. 4 Morgen Gärten;
d. 18 Morgen Wiesen;
e. einer Fläche Neubruchsländerei, bei Münchehagen;

auf Antrag des Concurs - Curators aber-

maliger und jedenfalls letzter Verkaufs-termin auf Mittwoch den

3ten Februar d. J.

Morgens 10 Uhr vor hiesiger Gerichts-stube an, wozu Kaufliebhaber sich ein-finden wollen.

Decretum Loccum, den 3. Januar 1841.

Gericht des freien Stifts Loccum.

Meister. Neuß. v. c.

Bekanntmachungen.

Bückeburg. Der Landchirurgus Run-nenberg dahier hat den Unterzeich-neten beauftragt, das unter der Nro. 140 Cat. an der Braustraße hierselbst belegene bürgerlich contribuable Wohn-haus mit dem dahinter befindlichen Hofraume, Stallgebäude und Garten, so wie auch die daneben liegende Scheune mit einem geräumigen Vorplatze, zu-sammen oder einzeln, öffentlich zu ver-steigern. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, zu jenem Zwecke am

Dienstag, den 19. Januar d. J.,

in der Wohnung des Unterzeichneten sich einzufinden, die Verkaufsbedingun-gen zu vernehmen, ihre Gebote zu er-öffnen und, wenn diese irgend annehm-lich gefunden werden, des sofortigen Zuschlags und der Einholung gericht-licher Bestätigung zu gewärtigen.

Bückeburg, den 7. Januar 1841.

G. W. Fuchs, Advocat.

Stadthagen. Das an der Niedern-straße zu Stadthagen sub Nro. 251 belegene, zur Zeit von dem Kupfer-schmidt Hageborn bewohnte, bür-gerliche Wohnhaus mit Nebengebäude, Scheune und Garten, so wie 9½ Morgen Saatland, wovon 6 Morgen beim Judenkirchhofe und 3½ Morgen bei Krebshagen belegen, und circa 4 Morgen Wiesewachs, an der Kreuz-breitstraße, sollen am Sonnabend

den 30. Januar d. J.

meistbietend verkauft werden, und sind daher Kaufliebhaber hierdurch geladen, sich bemeldeten Tages Morgens 10 Uhr in dem zu verkaufenden Wohn-hause einfinden zu wollen, woselbst die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können. Bei irgend annehmlichen Ge-boten soll der Zuschlag sofort ertheilt werden.

Aufforderung.

Bückeburg. Alle diejenigen, welche noch Bücher, Zeichnungen, Vorlege-blätter u. s. w. des verstorbenen Zeich-nenlehrer Stüver in Händen haben, werden höflichst ersucht, solche bal-digst an den Unterzeichneten abgeben zu lassen.

Bückeburg, den 15. Januar 1841.

Ed. Schütz.

Anzeigen.

Päpinghausen. Blutegel, große und mittel Sorte, kräftige Sauger (keine kleine Spitzchen, wie solche jetzt mei-stens im Handel vorkommen) zu ver-hältnißmäßigen Preisen, sind von jetzt ab nur direct bei Unterzeichnetem zu haben. Briefe mit Beifügung des Be-trages werden franco Minden Post rest., wöchentlich 2 mal der Reihe

nach, mit gewohnter Aufmerksamkeit expedirt.

Päpingbausen bei Pr. Minden im Januar 1841.

J. P. Dübrock.

Dank.

Merbeck. Am letzten Weihnachtsfeste habe ich die Freude gehabt, nicht nur, daß die Gaben für die Armen in hiesiger Kirche recht reichlich ausgefallen sind, sondern auch, daß der Altar der Kirche mit einem neuen Tuch beschenkt worden ist.

Für beides wird hierdurch öffentlich von mir Dank gesagt.

Merbeck, den 11. Januar 1841.

C. E. T. Zaretzky.

Bückeburg. Eine Wohnung in der zweiten Etage ist auf Ostern zu vermiethen. Wo? erfährt man in hiesiger Buchdruckerei.

Gedanken und Sprüche für den Lebensbedarf.

Der Mensch glaubt nur an seine Liebe, nie an fremde. Wir begreifen den Schmerz eines Andern nicht, der uns liebt, den wir nicht lieben. Dagegen glauben wir nie im gleichen Grade gehaßt zu werden, wie wir hassen.

Der Umgang mit Menschen ist wahrer Umgang. Man geht ewig um einander herum, ohne sich näher zu kommen.

Es ist selten, daß Leute, die sich gleich anfänglich sehr freundschaftlich und zuvorkommend gegen andere benehmen, bei näherer Bekanntschaft immer entsprechend befunden werden.

Verzeichniß der Copulirten.

Copulirt in der luth. Gemeine.

Den 18. Octbr. 1840. Der Schneidermeister Friedrich Christian Schütte, Einlieger in Scheie mit Christine Wilhelmine Ulrich in Jetenburg.

Den 1. Novbr. Schullehrer Heinrich Wilhelm Ludewig Meierholz in Rehsen mit Elise Charlotte Remmer aus Bückeburg.

Den 1. Novbr. Johann Friedrich Sümening auf № 31. in Scheie mit Sophie Elise Steineke von № 23. in Scheie.

Den 8. Novbr. Der Bürger und Metzgermeister Friedrich Wilhelm Insinger mit Berta Marie Rusack.

Den 13. Decbr. Ernst Wilhelm Aumann in Scheie mit Sophie Caroline Heine in Scheie.

Copulirt in der reform. Gemeine.

Den 16. Octbr. Der Lehrer an der Töchterschule u. am Gymnasio, Simon Wilhelm Ludwig Begemann mit Sophie Caroline Caspari aus Schieder.

Den 24. Novbr. Der Freiherr Drost August von Donop zu Maspe mit Fräulein Therese von Gerstein Hohenstein.

Den 27. Decbr. Der Kaufmann Georg Wilhelm Harmening aus Stadthagen mit Caroline Wilhelmine Knobt dahier.

Copulirt in der israelit. Gemeine.

Den 4. Novbr. Der Goldarbeiter Jacob Meyer mit Henriette Moses aus Reine.

Den 25. Novbr. Aron Herzberg mit Betty Gotthelf aus Hameln.

№ 4.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 23. Januar 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

Serenissimus Regens haben geruht, den Friedrich Ludwig Wilhelm Mensing aus Friemen zum Secondelieutenant beim hiesigen Truppencorps zu ernennen.

Bückeburg, den 19. Januar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

Der Steinbruch am Wölpinghäuser Berge soll von Michaeli 1841 an bis dahin 1853 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pachtliebhaber wollen sich daher am

Donnerstag, den 25. Febr. l. J.,

Morgens 11 Uhr, vor dem Geschäftslocale der unterzeichneten Rentkammer einfinden und das Weitere gewärtigen.

Die Pachtbedingungen können beim Kammer-Secretariat eingesehen und gegen Entrichtung der Copialien-Gebühren abschriftlich mitgetheilt werden.

Bückeburg, den 11. Januar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Rentkammer.

H. Spring.

Langerfeldt.

Erkannte Strafe.

Der Einlieger Ernst Wilhelm Grüneberg von Meinsen ist wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von drei Monaten verurtheilt worden.

Bückeburg, den 16. Januar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Justizkanzley.

Bekanntmachungen.

Bückeburg. Die Restanten der städtischen Kämmerey-, Contributions-, Straßenbau- und Pfannen-Accise-Cassen werden hierdurch aufgefordert, ihre Rückstände in den nächsten 14 Tagen um so gewisser zu bezahlen, als widrigenfalls gegen die Säumigen executivisch verfahren werden soll.

Bückeburg, den 20. Januar 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Reischauer.

Bückeburg. Zweiter und letzter Termin zur öffentlichen Versteigerung des Runnenbergschen Hauses № 140 an der Braustraße mit Zubehör und der daneben liegenden Scheune mit Vorplatz steht auf

Dienstag, den 26. Januar d. J.,

Morgens 11 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten an, wobei bemerkt wird, daß dem Höchstbietenden der definitive Zuschlag sofort ertheilt werden soll.

Bückeburg, den 20 Januar 1841.

G. W. Fuchs, Advocat.

Stadthagen. Das an der Niedernstraße zu Stadthagen sub Nro. 251 belegene, bürgerliche Wohnhaus mit Nebengebäude, Scheune und Garten, so wie 9½ Morgen Saatland, wovon 6 Morgen beim Judenkirchhofe und 3½ Morgen bei Krebshagen belegen, und circa 4 Morgen Wiesewachs, an der Kreuzbreitstraße, sollen am Sonnabend

den 30. Januar d. J.

meistbietend verkauft werden, und sind daher Kaufliebhaber hierdurch geladen, sich bemeldeten Tages Morgens 10 Uhr in dem zu verkaufenden Wohnhause einfinden zu wollen, woselbst die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können. Bei irgend annehmlichen Geboten soll der Zuschlag sofort ertheilt werden.

Mizzelle.

Der Winter vor hundert Jahren.

In einer schlesischen Chronik lesen wir: Es hat wohl nie einen strengeren Winter auf Erden gegeben, als der verflossene (von 1740 auf 1741) war. Kein Zimmer war bei uns zu erheizen; während der Ofen glühte, fror die Flüssigkeit am nahen Fenster zu Eis. Wer dem schneidenden Winde nur 1000 Schritte weit entgegen ging, war an allen Gliedern erstarrt und lahm und bekam Blasen im Gesichte, welche nur dann vergingen, wenn man sie lange mit Schnee einrieb. Wasser vom dritten Stockwerke hinabgegossen, langte als klingender Eiszapfen am Boden an; selbst der Speichel, den man im Freien auswarf, gefror, ehe er die Erde erreichte. Todtengräber mußten erst ein großes Feuer über dem Platze anzünden, wo sie ein Grab aufwerfen wollten, denn die Erde war über 3 Ellen tief zu Stein gefroren. Wasserröhren, die nicht über 3 Fuß tief lagen, froren ein und zersprangen, wie fast alle andern Behälter irgend einer Flüssigkeit. In Böhmen und Mähren froren alle Teiche bis zum Grunde,

und um die armen Fische war es geschehen. Rinder und Schaafe erfroren in den Ställen, das Wild in den Wäldern, die Vögel in der Luft. In Schweden erfroren über 3000 Personen, in Ungarn über 80000 Ochsen. Die Lustbarkeiten der Fastnacht wurden fast überall in Schrecken und Traurigkeit verwandelt.

Die wohlthätige Schneedecke.

Die allgemeine Erfahrung lehrt, daß die Pflanzen unter dem Schnee gegen den Frost geschützt werden. Diesen naturgemäßen Erfahrungssatz wollen wir scharf ansehen und von mehreren Seiten zu beleuchten suchen.

In einem noch so kalten Winter gehen, wenn er nur viel Schnee hat, durch den Frost nicht so viel Pflanzen verloren, als in einem noch so gelinden, wenn dieser schneelos ist.

Im Norden und in Gebirgsländern, wo gemeiniglich viel Schnee fällt, bringt man mehr zartere Gewächse durch den Winter, als in viel mildern Regionen, denn sie werden im Schnee, der sie deckt, verwahrt.

Nicht selten nimmt man wahr, daß an einer und derselben Pflanze derjenige Theil, welcher über den Schnee hervorragte, total erfror, während der im Schnee völlig unversehrt blieb. Also Beweis, daß der Schnee es ist, welcher den Schutz gewährt. — Fällt Schnee auf Früchte, wie Aepfel, Birnen u. dgl., ehe sie vorher Frost erhielten, so zeigen sie sich im Frühlinge so wohl verwahrt, als kämen sie erst vom Baume. Das gilt selbst von Kartoffeln, Rüben u. dgl. m.

Die Natur bestimmte in kalten Zonen den Schnee offenbar zur Erhaltung der Gewächse, diese nicht allein als Pflanzen, sondern auch den Saamen derselben.

Man kann als Regel annehmen, daß alle Gewächse, die bis auf 5 Grad nach Reaumur Kälte ertragen, unter der Schneedecke niemals vom Froste getödtet werden. Diesen Erfahrungssatz müssen wir besonders fest halten, ohne ihn wird die Untersuchung schwer und die Erklärung der Erscheinung unmöglich. Ihn vertritt der Thermometer.

Irre ich nicht, so fehlt der landwirthschaftlichen Literatur noch eine Tabelle, in welcher die Gewächse nach der Fähigkeit, bis zu welchem Grade sie die Kälte ohne Schaden aushalten, verzeichnet sind. Eine solche wissenschaftliche Nachhülfe würde sowohl für den Landwirth als für den Gärtner von Nutzen seyn. Kohl z. B. hält 10 — 12 Grad aus.

Alle Pflanzen, die eine Kälte von 5 Grad aushalten, leiden selbst bei der größten Kälte nicht, wenn sie eine Schneedecke über sich haben. Hierher gehören alle perennirenden und die meisten zweijährigen Pflanzen; ein Beispiel geben unsere Winter-Getreidearten.

Ueberhaupt und insbesondere kann man hierher die meisten Gräser auf unsern Wiesen und Angern zählen. Wie die Saaten, bleiben hier die Gräser unter der Schneedecke unversehrt, selbst die Blätter bleiben grün; nicht aber im kahlen Froste. Trifft sie dieser, so erbleichen sie.

Von den Kräutern und Staudengewächsen pflegen zwar größtentheils die Blätter vom Froste getödtet zu werden, allein die Wurzel bleibt frisch, und

treibt im Frühlinge auf's neue Blätter und Stengel. Da nun auf den Wiesen gewöhnlich mehr Kräuter als Gräser sind, so sehen sie im Frühlinge wie abgestorben aus, da im Gegentheil die Anger, die fast nur Gräser haben, im Frühlinge, wenn der Schnee geschmolzen ist, grün aussehen.

Wenden wir uns zu den Ursachen, nach welchen die Schneedecke den Pflanzen Schutz gewährt, so finden wir sie in der Temperatur und der Beschaffenheit des Schnees.

Die Temperatur des Schnees ist nach der Reaumurschen Skala = 0, und fällt nach Umständen höchstens bis auf 5 Grad Kälte herab. Ist die atmosphärische Luft auch viel kälter, so ändert doch der Schnee die angegebene Temperatur nicht. Hat letztere höhere Grade der Kälte, so ist der Schnee an sich wärmer, und mithin auch das, was mit Schnee umgeben oder bedeckt ist. Demnach erfriert in demselben auch kein Gewächs, was auf dem äußersten Grade 5 Grad Kälte aushält.

Beschluß folgt.

Im Jahre 1840 sind in der Stadt und Gemeinde Bückeburg:

I. Geboren:

a.	In der lutherischen Gemeinde	58 männlich	57 weiblich	Summa	115
b.	In der reformirten Gemeinde	10 männlich	4 weiblich	—	14
c.	In der catholischen Gemeinde	2 männlich	1 weiblich	—	3
d.	In der israelitischen Gemeinde	3 männlich	— weiblich	—	3
				Summa	135.

II. Gestorben:

a.	In der lutherischen Gemeinde	38 männlich	46 weiblich	Summa	84
b.	In der reformirten Gemeinde	6 männlich	2 weiblich	—	8
c.	In der catholischen Gemeinde	1 männlich	— weiblich	—	1
d.	In der israelitischen Gemeinde	1 männlich	1 weiblich	—	2
				Summa	95

III. Copulirt:

a.	In der lutherischen Gemeinde	18 Paar
b.	In der reformirten Gemeinde	4 Paar
c.	In der catholischen Gemeinde	— Paar
d.	In der israelitischen Gemeinde	2 Paar
		Summa 24 Paar.

№ 5.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 30. Januar 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

Dem Candidaten der Chirurgie Heinrich Oetting aus Steinhude ist nach bestandenem Examen die Erlaubniß zur chirurgischen Praxis ertheilt und ihm Hagenburg als Wohnsitz angewiesen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bückeburg, den 15. Januar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

Der Steinbruch am Wölpinghäuser Berge soll von Michaeli 1841 an bis dahin 1853 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pachtliebhaber wollen sich daher am

Donnerstag, den 25. Febr. l. J., Morgens 11 Uhr, vor dem Geschäftslocale der unterzeichneten Rentkammer einfinden und das Weitere gewärtigen.

Die Pachtbedingungen können beim Kammer-Secretariat eingesehen und gegen Entrichtung der Copialien-Gebühren abschriftlich mitgetheilt werden.

Bückeburg, den 11. Januar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Rentkammer.

H. Spring.

Langerfeldt.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Einlieger Rust auf № 3 in Jetenburg als Flurschütz für das Maschvorwerk angestellt und als solcher nach Maaßgabe der Verordnung vom 28. November 1840 Art. 5 beim Amte Bückeburg am 9. d. M. beeidigt worden ist.

Bückeburg, den 22. Januar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Rentkammer.

H. Spring.

Langerfeldt.

Erkannte Strafen.

In Untersuchungssachen gegen den Hachmeister Johann Friedrich Christian Pape № 6 in Pollhagen, angeschuldigte Dienstvergehen und andere Delicte betreffend, ist der Denunciat Pape von den angeschuldigten Vergeben gänzlich freigesprochen, hingegen sind die Denuncianten

1) Colon und Bauermeister Mensching № 9 in Pollhagen zu einer vierwöchigen,
2) Colon Abel № 22 daselbst zu einer dreiwöchigen,
3) Colon Mensching № 4.
4) — Stahlhuth № 13.
5) — Schweer № 23.
6) — Abel № 37.
7) — Abel № 42.

(3–7: in Pollhagen.)

zu einer vierzehntägigen Gefängniß- und Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

Bückeburg, den 21. Januar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Justizkanzley.

Der Leinewebergesell Wilhelm Ahrens aus Wunstorf ist wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von sechs Monaten verurtheilt worden.

Bückeburg, den 22. Januar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Justizkanzley.

Verkaufs-Proclama.

Bückeburg. Die Stätte des Colons Harting № 32 in Meinsen soll Schulden halber öffentlich meistbietend verkauft werden. Verkaufstermin ist auf

Freitag, den 26sten

künftigen Monats Februar anbezielt, in welchem sich etwaige Kaufliebhaber Morgens 9 Uhr auf der besagten Stätte einfinden wollen, um das Weitere zu gewärtigen.

Bückeburg, den 16. Januar 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Hannover. Alle und jede, welche aus der abhanden gekommenen, von dem Bürger Hans Heinrich Rodenbostel dem Nachtwächter Johann Friedrich Conrad Gerber über ein Anlehen von 400 ₰ in Pistolen zu 5 ₰ unter Verpfändung des Rodenbostelschen Hauses № 24 der Osterstraße vor dem hiesigen Stadtgerichte am 29. December 1834 ausgestellten und bei dessen Verkauf und Abtretung an den Bürger Johann Heinrich Christoph Ewald laut Protocolls de 6. April 1836 sub nexu priori zur Schuld übernommenen Obligation aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, werden zu deren Anmeldung auf

den 22. Februar d. J.

Montags Vormittags um 11 Uhr bei Strafe der Präclusion und der Mortification vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, vorgeladen.

Hannover, den 22. Januar 1841.

Das Stadtgericht der Königlichen Residenzstadt.

Heiliger.

Anzeigen.

Schweine-Assecuranz-Gesellschaft.

Bückeburg. Die bisherigen Mitglieder dieser Gesellschaft werden auch für dieses Jahr als solche angesehen, wenn sie bis zur ersten Sammlung ihre Schweine bei dem Braumeister Lindner nicht haben ausstreichen lassen. Neue Mitglieder müssen sich bei eben demselben melden.

Verlorenes.

Bückeburg. Am vergangenen Sonntage den 24. d. M. ist im Club ein kleines Kästchen mit silbernen Nähgeräthschaften und eine Glasperlenschnur abhanden gekommen, welches leicht durch ein Versehen mit andern Costüm-Gegenständen mitgenommen sein kann, auf welchen Fall um dessen gefällige Abgabe an mich zur weiteren Besorgung ergebenst ersucht wird.

Krantz.

Literarische Anzeige.

Hameln und Pyrmont. Denjenigen geehrten Literatur-Freunden, mit denen wir noch nicht die Ehre haben in directer Verbindung zu stehen, sowie dem resp. Publicum Bückeburg's überhaupt, erlauben wir uns die ergebene Anzeige zu machen, daß Herr Kaufmann Siebe daselbst die Güte gehabt, unsere Commissionen auf dortigem Platze zu übernehmen. Herr Siebe wird daher alle für uns bestimmten Aufträge, ferner die an uns zurückgehenden Bücher-Pakete rc. annehmen und auf's prompteste und schnellste weiter befördern; ebenso werden zur Verhütung unnöthiger Portokosten alle für unsere werthen Geschäftsfreunde bestimmten Pakete durch dessen Hände an die betreffenden Addressen gelangen.

Alle entweder von den benachbarten Buchhandlungen oder in den verschiedenen politischen und belletristischen Zeitschriften angekündigten Werke sind gleichfalls bei uns vorräthig, auch dann, wenn unsere Firma nicht mit genannt wird, und werden selbige, so wie alle Schulbücher unter den billigsten Bedingungen portofrei geliefert.

Hameln und Pyrmont, am 18. Januar 1841.

Weichelt'sche Buchhandlung.

Schutzmittel wider die Blattern!

Es ist zu befürchten, daß die Blattern, welche während des Herbstes und Winters nur Wenige befallen haben, mit dem kommenden Frühjahre in größerer Ausbreitung wieder auftreten werden. Wenn die Gefährlichkeit der Krankheit und ihre Folgen auch nicht sehr bedeutend sind, so muß es doch Jedem erwünscht seyn, von dem Uebel befreit zu bleiben. Außer der sorgfältigsten Vermeidung des Verkehres mit Blatterkranken schützt aber nach den vielfältigsten Erfahrungen die wiederholte Impfung der Kuhpocken vor der Ansteckung so sicher, daß es zu den sehr seltenen Ausnahmen gehört, wenn Jemand dennoch angesteckt werden sollte. Aber auch in diesem Falle wird er die geringen Beschwerden, welche die wiederholte Impfung mit sich führt, nicht ohne Nutzen ertragen haben, indem der Verlauf der dennoch entstehenden Krankheit sehr gemildert wird.

Brod- und Wecke-Taxe.

Für den Monat Februar 1841 ist bestimmt worden, daß der Himten Rocken zu 34 Mgr. und der Himten Waizen zu 1 Rthlr. 9 Mgr. Preuß. Courant verbacken werden soll, und muß hiernach wägen:

1. Rocken-Brod.

Vom besten Rocken-Mehl

	Pfund	Loth	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	16	2 ½
Ein 1 Mgr. Brod	1	1	1
Ein 3 Mgr. Brod	3	3	3
Ein 6 Mgr. Brod	6	7	2

Vom groben Rocken-Mehl.

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	22	½
Ein 1 Mgr. Brod	1	12	1
Ein 3 Mgr. Brod	4	4	3
Ein 6 Mgr. Brod	8	9	2
Ein 9 Mgr, Brod	12	14	1

Mittel-Brod, halb vom besten halb vom groben Rocken-Mehl,

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 3 Mgr. Brod	3	20	1
Ein 6 Mgr. Brod	7	8	2

2. Waizen-Brod.

Vom besten Waizen-Mehl mit Milch, Butter und Zucker

für 2 Pf. Zwieback 1 Loth 3 ¼ Q.

Von demselben Mehl mit Milch und Butter

Ein 4 Pfen. Raspel- oder Kümmelbrod 7 Loth 1 Q.

Ein 2 Mgr. Fürstenbrod 29 Loth —

Ein 4 Pfen. Franz- od. Milchbrod 7 Loth 1 Q.

Von demselben Mehl mit Milch

Ein 2 Pfen. Stuten 3 Loth. 3 ½ Q.

Vom besten und zweiten Waizen-Mehl mit Wasser

Ein 1 Mgr. Bremerbrod 18 Loth — Q.

Ein 2 Pfen. Losebrod 4 Loth 2 Q.

Aus Fürstlich Schaumb.-Lipp. Polizeykommission.

Fleisch-Taxe.

Die Taxe, wonach der Marktmeister das Fleisch des geschlachteten Viehes zu taxiren hat, ist für den Monat Februar 1841 bestimmt worden wie folgt:

1) Ochsenfleisch von Ochsen zu 400 Pfd. und darüber a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
2) Rindfleisch von Friesischem Viehe a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
3) Kuhfleisch, beste Sorte, à Pfd. 3 mgr.
4) Kuhfleisch, Mittel-Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
5) Kuhfleisch geringste Sorte a Pf. 2 mgr.
6) Kalbfleisch da das Kalb nicht unter 45 Pfd. wiegt, a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
7) Kalbfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr 6 pf. bis 2 mgr.
8) Hammelfleisch, beste Sorte a Pf. 3 mgr.
9) Hammelfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
10) Lammfleisch a Pf. 3 mgr. 2 pf.
11) Schweinefleisch a Pfd. 3 mgr. 6 pf.
12) Schweinekarbonade à Pf. 4 mgr.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lip. Polizei-Commission.



№ 6.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 6. Februar 1841.

Verkaufs-Proclama.

Bückeburg. Die Stätte des Colons Harting № 32 in Meinsen soll Schulden halber öffentlich meistbietend verkauft werden. Verkaufstermin ist auf

Freitag, den 26sten

künftigen Monats Februar anbezielt, in welchem sich etwaige Kaufliebhaber Morgens 9 Uhr auf der besagten Stätte einfinden wollen, um das Weitere zu gewärtigen.

Bückeburg, den 16. Januar 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.

F. Sander. A. Neuffel. Höcker.

Präclusiv-Decret.

Bückeburg. Gegen Alle, welche sich mit ihren Ansprüchen und Foderungen an die Verlassenschaftsmasse des dahier verstorbenen Bürgers und Sattlermeisters Johann Heinrich Ritterbusch in termino den 23. December v. J. und bisher nicht gemeldet haben, ist unterm heutigen Tage decretum praeclusivum erlassen.

Bückeburg, den 4. Februar 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Reischauer.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Hannover. Alle und jede, welche aus der abhanden gekommenen, von dem Bürger Hans Heinrich Rodenbostel dem Nachtwächter Johann Friedrich Conrad Gerber über ein Anlehen von 400 ℛ in Pistolen zu 5 ℛ unter Verpfändung des Rodenbostelschen Hauses № 24 der Osterstraße vor dem hiesigen Stadtgerichte am 29. December 1834 ausgestellten

und bei dessen Verkauf und Abtretung an den Bürger Johann Heinrich Christoph Ewald laut Protocolls de 6. April 1836 sub nexu priori zur Schuld übernommenen Obligation aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, werden zu deren Anmeldung auf

den 22. Februar d. J.

Montags Vormittags um 11 Uhr bei Strafe der Präclusion und der Mortification vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, vorgeladen.

Hannover, den 22. Januar 1841.

Das Stadtgericht der Königlichen Residenzstadt.

Heiliger.

Anzeigen.

Aufforderung.

Hagenburg. Wer aus irgend einem Grunde Forderungen an mich zu haben glaubt, wird aufgefordert, solche binnen vier Wochen a dato bei mir anzumelden, widrigen Falls ich mich zu keiner Zahlung verstehen werde.

Hagenburg, den 31. Januar 1841.

F. Tieste,
Amtsdiener.

Zu vermiethen.

Bückeburg. Das ehemalige Breiersche Haus ist auf Michaelis zu vermiethen.

Schultze, Hoflaquay.

Bückeburg. Den Clubbmitgliedern dahier dient zur Nachricht, daß am Sonntage, den 7. d. M., präcis 6 Uhr Concert ist.

Bückeburg, den 4. Februar 1841.

Die Clubbdirection.

Todesanzeige.

Minden. Gestern, den 28sten Januar starb sanft und ruhig, in Folge gänzlicher Entkräftung, unsere gute Mutter Sophie Schütte (Wittwe des verstorbenen Stückjunkers Schütte zum Wilhelmstein) in einem Alter von 86 Jahren.

Verwandten und Freunden widmet diese Anzeige im Namen der hinterbliebenen Kinder, Kindeskinder und Urenkel

Minden, den 29. Januar 1841.

Wieneke.

Literarische Anzeige.

Hameln und Pyrmont. Denjenigen geehrten Literatur-Freunden, mit denen wir noch nicht die Ehre haben in directer Verbindung zu stehen, sowie dem resp. Publicum Bückeburg's überhaupt, erlauben wir uns die ergebene Anzeige zu machen, daß Herr Kaufmann Siebe daselbst die Güte gehabt, unsere Commissionen auf dortigem Platze zu übernehmen. Herr Siebe wird daher alle für uns bestimmten Aufträge, ferner die an uns zurückgehenden Bücher-Pakete rc. annehmen und auf's prompteste und schnellste weiter befördern; ebenso werden zur Verhütung unnöthiger Portokosten alle für unsere werthen Geschäftsfreunde bestimmten Pakete durch dessen Hände an die betreffenden Addressen gelangen.

Alle entweder von den benachbarten Buchhandlungen oder in den verschiedenen politischen und belletristischen Zeitschriften angekündigten Werke sind gleichfalls bei uns vorräthig, auch dann, wenn unsere Firma nicht mit genannt wird, und werden selbige, so wie alle Schulbücher unter den billigsten Bedingungen portofrei geliefert.

Hameln und Pyrmont, am 18. Januar 1841.

Weichelt'sche Buchhandlung.

Die wohlthätige Schneedecke.

Beschluß.

Hieraus erklären sich nun folgende wichtige Erscheinungen. Sind Gegenstände, z. B. Früchte, in einer größern Kälte als 5 Grad erstarrt, und werden sie mit Schnee umgeben, so werden sie in so fern erwärmt, als sie bis auf 5 — ° zurückgesetzt werden. Und in so fern hat man nicht Unrecht, wenn man sagt, der Gegenstand ist im Schnee aufgethaut. Genauer aber kann man nur sagen, die viel kältere Sache ist bis auf die Temperatur des Schnees zurückgesetzt. Hierbei ist es nun sehr nützlich, daß der Zurückgang des erkalteten Gegenstandes langsam, also nicht auf einmal erfolgt, den Gewächsen sehr entsprechend. Ein erfrorner Apfel, Kartoffeln u. gl. nehmen dabei, wenn sie nicht schon durch einen sehr starken Frost zerstört sind, in Schnee gebracht, ihre frühere Beschaffenheit wieder an. Es ist hier dieselbe Erscheinung in Erinnerung zu bringen, daß man erfrorne Gliedmaßen mit Schnee umgiebt, und so den Frost auszieht.

Noch so tief gefrornes Erdreich thauet auf, wenn es eine starke Schneedecke auf längere Zeit erhält.

Fällt Schnee auf nicht gefrornes Erdreich, versteht sich in bedeutender Menge, so mag die atmosphärische Kälte noch so bedeutend werden, so wird es darum nicht durch Frost erstarren. Denn der Schnee läßt keine größere Kälte durch, als bis höchstens 5 Grad, als welche Temperatur der Schnee in allen Verhältnissen behauptet. Derselbe ist im tiefen Norden nicht kälter, als in gemäßigten Himmelsstrichen. Er bleibt, wie oben gesagt, stets zwischen 0 — 5 Grad.

Schnee auf Dächern hält das Gebäude wärmer, als wenn sie schneelos Kälte zu bestehen haben.

An sich ist der Schnee den Pflanzen niemals schädlich, und wenn zarte Gewächse in demselbrn erfrieren, so können es doch immer nur solche seyn, die zu zart sind, ein und mehr Grad Kälte auszuhalten. Frei, d. i. ohne Schnee, werden sie der Kälte viel eher unterliegen, als im Schnee.

Es ergiebt sich ferner, daß im Sommer, wenn die Gewächse z. B. die Saaten im vollsten Safte stehen, Schnee fällt und sie bedeckt, man noch keinen Fall nachweis't, daß sie erfroren wären, auch wenn der Schnee mehrere Tage, wie ich erlebt habe, darauf lag, und eine bedeutende Kälte erfolgte. Erfror das Getreide, so war es nie mit Schnee bedeckt, sondern wurde von einem schneefreien Froste getroffen. Solche Kälte traf gar nicht selten in den letzten Tagen des Maimonates oder in den ersten des Juni. Die Geschichte weis't diesen merkwürdigen Umstand

nach. Aber warum gerade in diesen Tagen?

Jedoch finde ich mich veranlaßt zu bemerken, daß diejenigen Gewächse, die eine Temperatur unter 0 nicht vertragen, z. B. Bohnen, unter dem Schnee jederzeit erstarren und ihren Tod finden. Sommerschnee tödtet also nur ganz zarte Gewächse, und gleich empfindlich scheinen auch junge Triebe zu seyn, z. B. die Austriebe der Weinrebe, mancher Bäume und Sträucher.

Ich habe Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß Schnee auf die blühenden Obstbäume fiel, kalte Tage, selbst Frost erfolgten, und die Blüthe doch nicht gelitten zu haben schien. — Günstig ist die Eigenschaft des Schnees, daß er eine lockere Masse bildet, und dadurch die Pflanzen locker bedeckt. Man weiß ja, daß eine lockere Bedeckung die Pflanzen besser gegen Frost schützt, als eine dichtere. Daher ist Laub eine bessere Decke für die Pflanzen, als Mist, ja selbst als Stroh.

Beachtungswerth ist auch noch der Umstand, daß der fallende Schnee seine Temperatur den Pflanzen allmählich, also nicht plötzlich, mittheilt.

Da wir dem Schnee eine wohlverdiente Lobrede halten, so wollen wir zum Schlusse noch folgende günstige Umstände in Erinnerung bringen.

Man hält schneereiche Winter für ein gutes Zeichen, für eine gesegnete Getreide- und Obsternte. Damit wird eine aufgenommene Erfahrung ausgesprochen. Wir mögen auch in dieser Sache nicht als Gegner auftreten, vielmehr unsere Ansicht an den Tag geben, daß wir nämlich keine Gründe haben, das Gegentheil zu behaupten.

Ein tüchtiger Schnee schützt die Saat den Winter hindurch, und so kommen die Pflanzen wohlbehalten ins Frühjahr und beginnen ihren Wuchs in den ersten warmen Frühlingstagen, sie haben mithin nichts nachzuholen, sondern wachsen fort.

Man will bemerkt haben, daß spätere Saat unter dem Schnee gewachsen sey. Daß unmittelbar bei der Saat Winterroggen mit Schnee bedeckt und verloren gegeben wurde, aber im Frühjahre nicht nur aufgelaufen war, sondern kräftige Pflanzen zeigte, habe ich selbst erlebt.

Daß der Schnee selbst auf das Erdreich einen günstigen Einfluß habe, wird schwerlich Jemand leugnen. Er führt dem Erdreiche allmählich Feuchtigkeit zu, ohne dasselbe einzuweichen. Man pflegt diesen Zugang Winterfrucht zu nennen.

Allerdings kann eine zu starke und zu lange anhaltende Schneedecke der Saat und andern Gewächsen nachtheilig werden. Er wird mit der Zeit hart, und nimmt die Beschaffenheit des Eises an. Auf diesen Fall wird die Ausdünstung der Gewächse verhindert, und diese verkümmern alsdann durch ihre stockenden Säfte. So nur kann es geschehen, daß im Frühjahre die Pflanzen vom Boden verschwunden sind. Der Verlust zeigt sich dort am öftesten, wo der Acker nasse Stellen hat, oder wenn die Saat ohne vorgängigen Frost mit vielem Schnee bedeckt ward.

№ 7.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 13. Februar 1841.

Beförderungen.

Serenissimus Regens haben geruhet, die Rechtscandidaten
Carl Eduard Begemann,
Carl Heinrich Siegfried von Campe,
Carl König,
Herrmann Ludwig Langerfeldt und
Heinrich Krieger
zu Auditoren zu ernennen.

Bückeburg, den 10. Februar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

Dem Auditor Langerfeldt ist die Erlaubniß zur juristischen Praxis bei den Ober- und Untergerichten ertheilt worden.

Bückeburg, den 10. Februar 1841.
Aus Fürstl. Schaumb.-Lipp. Regierung.

Serenissimus Regens haben den Jägerburschen Friedrich Franke zu Mittelbrink als Forstlaufer im Spiessingsholer Reviere gnädigst anzustellen geruht.

Bückeburg, den 8. Februar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Rentkammer.

H. Spring.

C. Langerfeldt.

Verkaufs-Proclama.

Bückeburg. Die Stätte des Colons Niemeier № 6 in Beeke soll einer ausgeklagten Hypothekarischen Schuldforderung halber öffentlich meistbietend verkauft werden. Verkaufstermin ist
auf den 12. k. M. März
anbezielt, und werden etwaige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, sich im anbezielten Termine Morgens 9 Uhr

auf der Niemeierschen Stätte einzufinden, um das Weitere zu gewärtigen.

Decr. Bückeburg, den 11. Februar 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bückeburg. Es wird hiermit eröffnet, daß der Termin, welcher zum Verkauf der Hartingschen Stätte № 32 in Meinsen auf den 26. d. M. anberaumt worden, nicht statt finde.

Bückeburg, den 11. Februar 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Hannover. Alle und jede, welche aus der abhanden gekommenen, von dem Bürger Hans Heinrich Rodenbostel dem Nachtwächter Johann Friedrich Conrad Gerber über ein Anleben von 400 ℔ in Pistolen zu 5 ℔ unter Verpfändung des Rodenbostelschen Hauses № 24 der Osterstraße vor dem hiesigen Stadtgerichte am 29. December 1834 ausgestellten und bei dessen Verkauf und Abtretung an den Bürger Johann Heinrich Christoph Ewald laut Protocolls de 6. April 1836 sub nexu priori zur Schuld übernommenen Obligation aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, werden zu deren Anmeldung auf

den 22. Februar d. J.

Montags Vormittags um 11 Uhr bei Strafe der Präclusion und der Mortification vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, vorgeladen.

Hannover, den 22. Januar 1841.

Das Stadtgericht der Königlichen Residenzstadt.

Heiliger.

Edictalladung.

Gericht des freien Stifts Loccum.

Demnach mittelst Erkenntnisses vom 12ten d. M. der förmliche Concurs über das Vermögen weiland Dietrich Wesemanns № 18 in Münchehagen erkannt worden, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an dieses, bisher unter der Verwaltung des Steinhauermeisters Heinrich Krüger № 84 daselbst, befindlich gewesene Vermögen geltend machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, solche unter Vorlegung der darüber lautenden Documente und genauer Angabe sonstiger Beweismittel in dem auf Dienstag,

den 20sten April d. J.

Morgens 10 Uhr vor hiesigem Gerichte anberaumten Termine so gewiß anzumelden und zu begründen, als sie widrigenfalls damit ausgeschlossen werden sollen.

Im besagten Termine haben sich die Gläubiger zugleich über die Wahl eines Güterverwalters zu vereinigen, widrigenfalls der vom Gerichte interimistisch zu bestellende Curator als definitiv ernannt angesehen werden soll.

Die erforderlichen Maaßregeln zur Sicherstellung der Masse sind getroffen, und werden hierdurch alle Schuldner des bisherigen Wesemannschen Cu-

rators, Steinhauers Krüger vor jeder Zahlung an denselben bei Vermeidung doppelter Zahlung gewarnt.

Decretum Loccum, den 15. Januar 1841.

Gericht des freien Stifts Loccum.
Meister. Neuß. v. c.

Anzeigen.

Bremen. Wir beehren uns hiemit die Anzeige zu machen, daß wir Herrn Hermann Bensemann als Theilnehmer an unserer neuen Glasfabrik bei Nienstädt ohnweit Stadthagen (deren bereits im vorigen Jahre begonnener Bau gegen Ende May d. J. vollendet sein wird) aufgenommen, und ihm die Leitung der Bauten und des Betriebes übertragen haben.

Herr Bensemann wird unter der Firma von Tiemann, Rump und Bensemann unterzeichnen, und wir bitten der Unterschrift desselben vollen Glauben zu schenken.

Ein Näheres über dies Etablissement zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, müssen wir uns bis dahin, daß unsere Fabrik in Thätigkeit sein wird, vorbehalten.

Bremen, den 4. Februar 1841.

Tiemann et Rump.

Bückeburg. In dem Fürstlich Thurn- und Taxischen Post-Bureau hierselbst ist vor einigen Wochen ein seidener Regenschirm stehen geblieben. Der Eigenthümer kann denselben gegen Angabe der Kennzeichen und Erstattung der Insertionsgebühren wieder in Empfang nehmen.

Jahresfeier des Mäßigkeits-Vereins.

Der 25. Februar ist der Tag, an welchem im vorigen Jahre beinahe 200 Bewohner unsrer Stadt zu einem Mäßigkeits-Vereine zusammentraten und durch Unterschrift ihrer Namen das Versprechen ablegten, für sich selbst dem Genusse alles Brannteweins zu entsagen, und in ihrer Umgebung nach Kräften nicht bloß der Trunksucht zu steuern, sondern der Gewohnheit des Branntweintrinkens überhaupt entgegen zu arbeiten. Sie hatten eingesehen, wie verderblich für Leib und Seele der übermäßige Genuß aller geistigen Getränke ist; und darum faßten sie den christlichen Entschluß, die Tugend der Mäßigkeit dadurch zu beweisen, daß sie lieber den überhaupt mehr nachtheiligen als vortheilhaften Genuß des Branntweins ganz unterließen. So wollten sie sich jede Gelegenheit zum Uebermaß völlig benehmen und eine schädliche, nach und nach furchtbar zerstörend wirkende Gewohnheit unter uns immer mehr in Abnahme bringen. Ein solcher Entschluß versprach recht segensreiche Folgen für sie selbst und für unsre ganze Stadt zu haben. Viele, die ihrem Entschlusse treu geblieben sind, bezeugen es auch aus ihrer eigenen Erfahrung, daß diese segensreichen Folgen nicht ausgeblieben sind, daß sie sich wohl dabei befanden, manche unnütze Ausgabe ersparten, den Frieden des Hauses zurückkehren sahen, und durch das frohe Bewußtsein, im Guten weiter gekommen zu sein, für ihre Entbehrung reichlich belohnt wurden. Darum ist es wohl billig, daß der Tag, an welchem der hiesige Mäßigkeits-Ver-

ein zu Stande kam, auch in diesem Jahre nicht mit Stillschweigen übergangen werde, sondern daß alle jetzigen Mitglieder des Vereins an demselben Orte, wo er zuerst entstand, wieder zusammenkommen, um sich in ihrem Entschlusse von neuem zu befestigen. Es ergeht daher an alle Mitglieder des Mäßigkeits-Vereins in der Stadt und den zur Stadtgemeinde gehörenden Dörfern die Einladung, sich

Donnerstags den 25. d. M.
Abends 6 Uhr

auf hiesigem Rathhause zu versammeln. Zugleich wird in dieser Versammlung eine neue Wahl des Vorstandes vorgenommen werden, da die jetzigen Mitglieder desselben ihr Amt nur auf ein Jahr übernommen haben. Auch zu diesem Zwecke werden Alle, die gegenwärtig zum Vereine gehören, gebeten, sich recht zahlreich einzufinden. Und gewiß dürfen wir hoffen, daß an diesem Tage noch Viele von denen, welche bisher dem Vereine nicht beigetreten sind, zum offenen Kampfe gegen einen so gefährlichen Feind die Hand uns reichen werden. Besonders wäre sehr zu wünschen, daß alle Eltern, Herrschaften und Lehrherren ihre Söhne, Dienstboten und Lehrlinge auf die wohlthätige Wirksamkeit des Vereins aufmerksam machten und sie zum Eintritt in denselben zu bewegen suchten. Pflicht ist es für einen Jeden, sei er reich oder arm, vornehm oder gering, Alles zu thun, was Gott uns möglich gemacht hat, um uns und Andere vor dem Verderben zu bewahren. „Wer da weiß, Gutes zu thun, und thut's nicht, dem ist's Sünde."

Bückeburg, am 11. Februar 1841.

Der Vorstand des Mäßigkeits-Vereins
Hövemeyer. Hespe.
Langerfeldt.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten.

Geboren (Lutherisch).

Den 28. December 1840. Charlotte Auguste Henriette Sophie, Tochter des Drechslers und Bürgers Friedrich Heinrich Müller.

Den 8. Decbr. 1840. Marie Caroline Sophie, Tochter des Schuhmachermeisters Carl Friedrich Grimme.

Den 4. Jan. Ernestine Wilhelmine, uneheliche Tochter der Wittwe Hupen, der Vater angeblich August Hillebrecht. —

Den 5. Jan. Marie Louise, Tochter des Tambour Georg Wilhelm Lochmann.

Den 8. Jan. Auguste Caroline Wilhelmine, Tochter des Schuhmachers Carl Wilhelm Rädiger.

Den 9. Jan. Heinrich Wilhelm, Sohn des Einliegers Friedrich Wilhelm Eix in Scheie.

Den 16. Jan. Friederike Wilhelmine Caroline, Tochter des Tagelöhners Christian Daake.

Den 18. Jan. Sophie Charlotte Eleonore, Tochter des Büchsenspänners Johann Heinrich Ehrhard.

Fortsetzung folgt.

№ 8.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 20. Februar 1841.

Verordnung,

Von Gottes Gnaden Wir
Georg Wilhelm,
Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe 2c. 2c.

Fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf angehörten Rath und Gutachten Unserer lieben und getreuen Stände beschlossen haben, die bisher in Unsern Landen bestehende Freiheit einiger Unterthanen vom Militairdienst gänzlich aufzuheben, und dadurch einige gesetzliche Bestimmungen nothwendig werden, so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an hört alle und jede Befreiung von der Militairpflicht auf und es beginnt die Pflichtigkeit zum Militair mit dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre. Nur die israelitischen Glaubensgenossen sollen bis auf weiteres frey von der Militairpflicht bleiben.

Art. 2.

Jede Mannsperson christlichen Glaubens mithin, welche am letzten December eines jeden Jahres das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, wird im darauf folgenden Frühjahr zur Losung herangezogen und haben die bisher befreit gewesenen Personen mit den bisher schon conscriptionspflichtigen desselben Districts auf die vorschriftsmäßige Art zu losen.

Art. 3.

Vom würklichen Dienst in Friedenszeiten bleiben jedoch ausgenommen diejenigen, welche sich den höheren Studien widmen und deshalb das Gymnasium in Bückeburg, oder auswärtige derartige höhere Unterrichts-Anstalten und Universitäten benutzen.

Im Falle eines Krieges hören aber auch diese Befreiungen auf und es hat ein Jeder, der noch im conscriptionspflichtigen Alter befindlich ist, nach Ordnung seines Loses alsdann einzutreten.

Wegen der Einübung dieser vom würklichen Dienst im Frieden frey bleibenden jungen Leute in den Waffen während einer oder mehrerer Exercirzeiten, behalten Wir Uns nähere Bestimmung bevor.

Art. 4.

Die Dauer der Militairpflicht wird hierdurch dahin bestimmt, daß die zum Dienst aufgerufene junge Mannschaft vier Jahre beim Contingent und davon in der Regel zwei Jahre in effectivem Dienste und zwei Jahre auf Großurlaub verbleibt; nach deren Ablauf noch Ein und ein halbes Jahr reservepflichtig bleibt und dann gänzlich entlassen wird, den einzigen Fall des Krieges ausgenommen, während dessen Dauer überall keine allgemeine Entlassung statt finden kann.

Art. 5.

Wenn im Kriege außerordentliche Anstrengungen gemacht werden müßten, so behalten Wir Uns nach Maßgabe der eintretenden Nothwendigkeit die Bestimmung bevor, ob der Bedarf an Mannschaft entweder durch Vorrückung des conscriptionspflichtigen Alters auf 19 Jahre oder weiter auf 17 Jahre, wie letzteres in der Verordnung vom Jahr 1810 bestimmt ist, oder durch Aufrufung der Landwehr aufgestellt werden soll.

Art. 6.

In Ansehung der Aufstellung der Listen der conscriptionspflichtigen Mannschaft, von nun an mit Heranziehung der bisher Befreiten, wie § 1. solches vorschreibt, des beim Losen zu beobachtenden Verfahrens und der Einberufung zum Dienst nach Ordnung der Nummern, bleibt es bei der durch Verordnung vom 9. Mai 1807 und Generalrescript vom 1sten August 1810 bestimmten und seitdem befolgten Einrichtung.

Art. 7.

Jedermann ist es erlaubt, seine Militairpflicht durch einen Stellvertreter versehen zu lassen. Jedoch muß derselbe

1) als vollkommen tauglich von Unserm Militair-Commando anerkannt,
2) ein Einländer sein und muß
3) der Stellvertretungsvertrag auf die ganze Dienstzeit, oder so viel davon noch rückständig ist, eingegangen werden.

Im Falle eines Krieges kann also der Stellvertreter nicht entlassen werden, wenn auch die Dienstzeit seines Vertretenen etwa abgelaufen wäre.

Art. 8.

Desgleichen ist es Jedermann gestattet, seine Losungsnummer mit einer anderen zu vertauschen. Jedoch muß solches eine Nummer desselben Conscriptions-Jahrs und muß der dadurch früher Eintretende diensttauglich seyn, auch muß Unserm Militair-Commando davon Anzeige gemacht und der Nummertausch von Unserer Regierung in jedem einzelnen Falle genehmigt werden. Ehe solches geschehen ist, bleibt beiden Theilen der Zurücktritt von dem Tausche vorbehalten. Es versteht sich, daß wer etwa eine höhere Nummer eingetauscht hat, dennoch selbst eintreten muß, wenn

die Reihe an diese von ihm eingetauschte höhere Nummer kommt.

Art. 9.

Behauptete Unabkömmlichkeiten wegen bedrängter Umstände der nächsten Verwandten, sollen in jedem besondern Falle nach eingeforderten Berichten der betreffenden Aemter oder Magistrate, welche die nächsten Verwandten und andere über die Umstände wohl unterrichtete Personen der Gemeinden, darüber zu vernehmen haben, durch Unsere Regierung weiter untersucht und entschieden werden.

Diese Verordnung ist auf gewöhnliche Weise zu publiciren und ist über deren Bestimmungen genau zu halten.

Bückeburg, den 12. Februar 1841.

Georg Wilhelm.

vt. Langerfeldt.

Höhere Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zur Militair-Loosung der im Jahre 1820 gebornen jungen Leute Termin

am Amte Stadthagen auf den 26. Februar d. J.,
in der Stadt Stadthagen auf den 27. Februar d. J.,
am Amte Hagenburg auf den 1. März d. J.,
am Amte Bückeburg auf den 5. März d. J.,
in der Stadt Bückeburg auf den 6. März d. J.

angesetzt worden ist.

Bückeburg, den 12. Februar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

Präclusiv-Decret.

Bückeburg. Alle diejenigen, welche Ansprüche auf das, vom verstorbenen Oberinspector Johann Friedrich Schönfeld am 21sten December 1812 an Fürstliche Rentkammer ausgeliehene Capital von Hundert und Funfzig ℔ N⅔. zu haben vermeinen und sich in dem durch die Edictalladung vom 14. Novbr. 1840 auf den 8ten Februar d. J anbezielten peremtorischen Liquidationstermin mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden nunmehro damit gänzlich präcludirt, mit dem Hinzufügen, daß, da Niemand erschienen ist, der Empfangsschein über das gedachte Capital von 150 ℔ angedrobeter Maaßen nunmehro hiemit mortificirt werde und dieses Capital sammt Zinsen von hiesiger Fürstlichen Rentkammer an den Erben des Oberinspectors Schönfeld ausbezahlt werden wird.

Decr. Bückeburg, den 13. Februar 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb.-Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Verkaufs-Proclama.

Bückeburg. Die Stätte des Colons Niemeier № 6 in Beeke soll einer ausgeklagten Hypothekarischen Schuldforderung halber öffentlich meistbietend verkauft werden. Verkaufstermin ist

auf den 12. k. M. März

anbezielt, und werden etwaige Kauf-

liebhaber hiermit aufgefordert, sich im anbezielten Termine Morgens 9 Uhr auf der Niemeierschen Stätte einzufinden, um das Weitere zu gewärtigen.

Decr. Bückeburg, den 11. Februar 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Anzeigen.

Minden. Die Gypsfabrik von Eßmann in Minden liefert stets fein gemahlnen Gyps (Dux) zum Preise von 6 gg pro Scheffel. — Dieser Gyps hat sich in hiesiger Gegend durch seine vorzüglichen Eigenschaften auf Klee, Schotenfrüchte und Wiesen ꝛc. einen großen Ruhm erworben. Wer 50 Scheffel auf einmal bestellt, erhält 4 Scheffel frei.

Stadthagen. Aechte Braunschweiger Gartensämereien trafen bereits bei mir ein, und kann ich dieselben, der besondern Güte wegen, bestens empfehlen.

Stadthagen, den 18. Februar 1841.

C. Eduard Meyer.

Bückeburg. Unterzeichneter empfiehlt sich einem Hochgeehrten Publikum zum bevorstehenden Jahrmarkte mit den besten Sorten Braunschweiger Honigkuchen, Gewürzkuchen, Gewürz-, Pfeffer- und Zucker-Pfeffer-Nüsse mit Guß, in großen und kleinen Paketen zu billigen Preisen, auch mit Zucker- und Conditorei-Waaren aller Art. Imgleichen mit Succade und candirten Pomeranzen-Schalen, eingemachten ostindischen Ingber, ächt italiänischen Bischof-Extract; alles zu billigen Preisen, auch Punsch und Punsch-Essenz.

Meine Bude wird an der Langenstraße vor dem Hause des Kaufm. Cocquell aufgestellt werden.

F. W. Bothmer.

Bückeburg. Ein Clavier, eine Guitarre und ein Schrank mit einer Glasthür stehen bei mir billig zu verkaufen.

J. Rosenfeld.

Aufforderung.

Altenhagen. Wer aus irgend einem Grunde Forderungen an mich zu haben glaubt, wird aufgefordert, solche binnen vier Wochen a dato bei mir anzumelden, widrigen Falls ich mich zu keiner Zahlung verstehen werde.

Altenhagen, den 12. Februar 1841.

Müller Heinecke.

Klein Eilsen. Am Sonntage den 21sten Februar ist bei mir Tanzmusik, wozu einladet

H. Niemeyer.

№ 9.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 27. Februar 1841.

Edictalladung.

Nachstehende Edictalladung wird auf Requisition des Königlich Hannoverschen Consistorii zu Hannover hiemit bekannt gemacht.

Königliches Consistorium zu Hannover. Laut öffentlicher Vorladung vom 9ten Febr. 1841 ist gegen die abwesende Ehefrau des Häuslings und Tischlers Ludwig Lindner in Kirchwehren, Engel Sophie Dorothee Eleonore geborne Bähre, von deren Ehemanne wegen böslicher Verlassung geklagt, und vorgedachte Lindnersche Ehefrau in Person binnen 90 Tagen zu erscheinen, unter der Verwarnung vorgeladen worden, daß sie im Falle des Zurückbleibens für eine bösliche Verlasserin erklärt, und die Trennung der Ehe ausgesprochen, auch dem Imploranten eine anderweite Verheirathung gestattet werden solle.

Bückeburg, den 24. Febr. 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Consistorium.

Langerfeldt.

v. Campe.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Bückeburg. In dem Deposito der Justizkanzlei befinden sich folgende letztwillige Verordnungen von Personen, welche längst verstorben sind, nämlich

1) das am 5. Februar 1798 überreichte Testament des Coloni Albrecht Ludwig Wieggrefe Nro. 4 zu Hobbensen,
2) die am 8. November 1798 überreichte letztwillige Disposition des Colon Johann Heinrich Piel Nro. 15 zu Betzlen,

3) ein verschlossenes, am 27. Februar 1800 überreichtes Couvert mit der Aufschrift:
   Hierin befindet sich mein letzter Wille, Alexander Levi,
4) die am 23. Mai 1803 überreichte Disposition des Coloni Friedrich Heinrich Rust Nro. 2 zu Vehlen,
5) das am 14. Jun. 1814 überreichte Testament der Demoiselle Lucie Charlotte Barkhausen hieselbst.

Termin zur Eröffnung und Publication dieser letztwilligen Verordnungen wird auf Montag den 29. März d. J. anbezielt, in welchem diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen werden, Vormittags 11 Uhr vor der Justizkanzlei zu erscheinen, um bei der Eröffnung und Publication gegenwärtig zu seyn.

Decretum Bückeburg, den 24. Februar 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb.-Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Verkaufs-Proclama.

Bückeburg. Die Stätte des Colons Niemeier № 6 in Beeke soll einer ausgeklagten Hypothekarischen Schuldforderung halber öffentlich meistbietend verkauft werden. Verkaufstermin ist

auf den 12. l. M. März

anbezielt, und werden etwaige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, sich im anbezielten Termine Morgens 9 Uhr auf der Niemeierschen Stätte einzufinden, um das Weitere zu gewärtigen.

Decr. Bückeburg, den 11. Februar 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Anzeigen.

Bückeburg. Die Unterzeichnete ersucht um möglichst bald geneigte Zusendung von Strohhüten zum Waschen à 6 — 8 Mgr., so wie zum Umformen à 6 — 10 Mgr., — wovon Muster vorzulegen, — und hält sich neben elegantem Damenputz auch mit modernem Herrenputz empfohlen. In Stadthagen wird Frau Küster Hoyer Aufträge annehmen.

Auch ist eine leere Etage von 8 Piecen zu vermiethen.

J. Hüting.

Bückeburg. Allen meinen lieben Freunden und Bekannten mein herzliches, aufrichtiges Lebewohl! — Und nehmen sie, meine Freunde, die Versicherung, daß ich nur, weil mir der Abschied von Ihnen so schwer wird, zu diesem schriftlichen Zuflucht nehme. —

J. Rosenfeld.

Bückeburg. Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publico empfehle ich mich mit meiner selbst erfundenen, ganz wasserdichten Wichse, für deren vorzüglichen Güte ich einstehe, ergebenst.

C. Grimme.
Schuhmachermeister.

Aufforderung.

Altenhagen. Wer aus irgend einem Grunde Forderungen an mich zu haben glaubt, wird aufgefordert, solche binnen vier Wochen a dato bei mir anzumelden, widrigen Falls ich mich zu keiner Zahlung verstehen werde.

Altenhagen, den 12. Februar 1841.

Müller Heinecke.

Brod= und Wecke=Taxe.

Für den Monat März 1841 ist bestimmt worden, daß der Himten Rocken zu 35 Mgr.

und der Himten Waizen zu 1 Rthlr. 10 Mgr.

Preuß. Courant verbacken werden soll, und muß hiernach wägen:

1. Rocken=Brod.

Vom besten Rocken=Mehl

	Pfund	Loth	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	16	1
Ein 1 Mgr. Brod	1	—	2
Ein 3 Mgr. Brod	3	1	2
Ein 6 Mgr. Brod	6	3	—

Vom groben Rocken=Mehl.

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	21	2½
Ein 1 Mgr. Brod	1	11	1
Ein 3 Mgr. Brod	4	1	3
Ein 6 Mgr. Brod	8	3	2
Ein 9 Mgr, Brod	12	5	1

Mittel=Brod, halb vom besten halb vom groben Rocken=Mehl,

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 3 Mgr. Brod	3	17	2½
Ein 6 Mgr. Brod	7	3	1

2. Waizen=Brod.

Vom besten Waizen=Mehl mit Milch, Butter und Zucker

für 2 Pf. Zwieback 1 Loth 3 Q.

Von demselben Mehl mit Milch und Butter.

Ein 4 Pfen. Raspel= oder Kümmelbrod 7 Loth — Q.

Ein 2 Mgr. Fürstenbrod 28 Loth —

Ein 4 Pfen. Franz= od. Milchbrod 7 Loth — Q.

Von demselben Mehl mit Milch

Ein 2 Pfen. Stuten 3 Loth. 3 Q.

Vom besten und zweiten Waizen=Mehl mit Wasser

Ein 1 Mgr. Bremerbrod 17 Loth — Q.

Ein 2 Pfen. Losebrod 4 Loth 1 Q.

Aus Fürstlich Schaumb=Lipp. Polizeykommission.

Fleisch=Taxe.

Die Taxe, wonach der Marktmeister das Fleisch des geschlachteten Viehes zu taxiren hat, ist für den Monat März 1841 bestimmt worden wie folgt:

1) Ochsenfleisch von Ochsen zu 400 Pfd. und darüber a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
2) Rindfleisch von Friesischem Viehe a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
3) Kuhfleisch, beste Sorte, à Pfd. 3 mgr.
4) Kuhfleisch, Mittel=Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
5) Kuhfleisch geringste Sorte a Pf. 2 mgr.
6) Kalbfleisch da das Kalb nicht unter 45 Pfd. wiegt, a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
7) Kalbfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr 4 pf. bis 1 mgr. 6 pf.
8) Hammelfleisch, beste Sorte a Pf. 3 mgr.
9) Hammelfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.

10) Lammfleisch à Pf. 3 mgr. 2 pf.
11) Schweinefleisch à Pfd. 3 mgr. 6 pf.
12) Schweinekarbonade à Pf. 4 mgr.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lip. Polizei-Commission.

Miszelle.

In den Zeitungen las ich neulich folgende Geschichte: Johann Friedrich Mehlin, ein Bürger in Badenweiler, wurde am 3ten Juni 1823 mit einem Briefe nach dem drei Meilen von seinem Wohnorte entfernten Staufen geschickt. Er wurde denselben Tag zurück erwartet; allein vergebens. Am 6ten Juni erfuhr man, daß weder Bote, noch Brief in Staufen angekommen sei, eine Nachricht, welche die Frau und die Kinder des sehnlichst Zurückerwarteten in die größte Angst versetzte. Daß er vorsätzlich entwichen sei, daran war nicht zu denken; denn Mehlin war ein redlicher, ziemlich wohlhabender Mann und ein sehr zärtlicher Vater. Alle glaubten, er sei ermordet worden. Da fällt Jemanden ein: „Ist nicht Mehlin vielleicht in den Schacht gefallen? Die Straße führt dicht neben denselben hin, und ohnehin ist er hier vor Sonnenaufgang ausgegangen.“ Conrad Karrer, der glücklicher Weise auf diese Vermuthung kam, entdeckt sie Niemandem, aber er eilt sogleich zu dem längst verlassenen und seit vielen Jahren nicht benutzten Schachte. Er glaubt, als er an denselben tritt, Spuren zu entdecken, daß Jemand in die Tiefe hinabgestürzt sei und unten ein dumpfes Stöhnen zu hören. Conrad ruft hinab und Mehlin antwortet ihm, nennt seinen Namen und bittet um schleunige Hülfe. Sein braver Nachbar säumt nicht länger Vorkehrungen zur Rettung des Verunglückten zu treffen. Aus dem nahen Ballrechten werden Leitern und Seile herbeigebracht und die letztern in die Tiefe hinabgelassen. Der erste, der sich in den mehr als achtzig Fuß tiefen Schacht hinabwinden läßt, wird durch die ihm entgegenkommende Stickluft zurückgetrieben; ein Zweiter erreicht glücklich den Boden, giebt dem Lechzenden einen Labetrunk, befestigt ihn an dem Wurfseile und wird mit ihm heraufgezogen. Das erste Wort des Geretteten ist eine Erkundigung nach Frau und Kindern, welche von Allem, was zu seiner Rettung geschehen ist, nicht das Mindeste wußten. Ihre und seine Freude vermag Niemand zu schildern.

Diese Erzählung verdient es, länger bei derselben zu verweilen und mit dem frommen geretteten Bürgersmanne dem Allmächtigen zu danken, der ihn den Seinigen erhielt. Er ist in einen Schacht gestürzt, der 84 Fuß tief und von geringer Breite ist, und doch hat er sich nicht im mindesten beschädigt, und kaum hier und da die Haut abgescheuert. In diesem Schachte findet sich eine so verdorbene Luft, daß Jeder in derselben zu ersticken in Gefahr ist; aber Mehlin, von dem Falle und dem mehrmaligen Anprallen an die Seitenwände der Grube erschüttert und des Bewußtseins beraubt, kommt ohnmächtig in der Tiefe an und liegt drei Tage und drei Nächte in todesähnlichem Schlummer, und als er aus diesem erwacht, als er jeden Augenblick in Gefahr ist erstickt zu werden, da ist sein Retter nahe. Eine Stunde früher, oder später würde er nicht im Stande gewesen sein, demselben zu antworten, würde er nicht zu retten gewesen sein.

Befiehl dem Herrn deine Wege und hoff' auf ihn, er wird's wohl machen.

№ 10.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 6. März 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Dem Doctor der Medicin Ernst Heinrich Schulze in Stadthagen ist die Erlaubniß zur medicinischen und chirurgischen Praxis im hiesigen Fürstenthume ertheilt und ihm die Stadt Stadthagen zum Wohnorte angewiesen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bückeburg, den 24. Februar 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

V. Strauß.

Edictalladung.

Nachstehende Edictalladung wird auf Requisition des Königlich Hannoverschen Consistorii zu Hannover hiemit bekannt gemacht.

Königliches Consistorium zu Hannover. Laut öffentlicher Vorladung vom 9ten Febr. 1841 ist gegen die abwesende Ehefrau des Häuslings und Tischlers Ludwig Lindner in Kirchwehren, Engel Sophie Dorothee Eleonore geborne Bähre, von deren Ehemanne wegen böslicher Verlassung geklagt, und vorgedachte Lindnersche Ehefrau in Person binnen 90 Tagen zu erscheinen, unter der Verwarnung vorgeladen worden, daß sie im Falle des Zurückbleibens für eine bösliche Verlasserin erklärt, und die Trennung der Ehe ausgesprochen, auch dem Imploranten eine anderweite Verheirathung gestattet werden solle.

Bückeburg, den 24. Febr. 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Consistorium.

Langerfeldt.

v. Campe.

Bekanntmachung.

In den verschiedenen lutherischen Kirchen des Landes sind im Jahre 1840 an Collecten aufgekommen:

In der Kirche zu	Am Neujahrstage für die Hauptschule			Am Sonntage Quasimodogeniti für das Stadthäger Waisenhaus			Am Erndtefeste für den fundus ecclesiasticus			An den 3 hohen Festtagen für die Gemeindearmen.		
	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰
Altenhagen	—	17	5	—	18	5	—	24	4	8	13	2
Bergkirchen	—	6	—	—	16	4	—	33	—	9	8	—
Bückeburg	3	11	—	5	6	6	1	26	1	23	23	6
Frille	—	13	—	1	31	—	1	15	—	12	5	—
Heuerßen	—	1	4	—	7	—	1	24	—	10	20	4
Lauenhagen	—	25	—	1	5	—	2	11	2	7	13	5
Lindhorst	—	4	—	—	10	—	1	10	—	4	17	4
Meinsen	—	33	—	1	13	3	1	14	6	62	12	7
Merbeck	1	—	—	3	6	—	11	12	—	38	23	6
Petzen	—	9	2	—	21	—	—	27	2	5	29	—
Probsthagen	—	7	4	—	16	—	—	27	—	7	14	2
Stadthagen	1	12	7	—	31	1	—	32	5	8	9	7
Steinbergen	—	23	7	—	21	5	1	18	4	8	17	2
Steinhude	—	10	—	—	8	4	—	16	4	3	34	2
Sülbeck	1	34	4	6	1	2	5	6	—	19	16	4
Vehlen	—	3	—	—	26	—	—	20	6	6	9	4
Summa	11	32	1	23	23	6	32	31	2	236	16	7

Bückeburg, den 21. Februar 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischem Consistorio.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Bückeburg. In dem Deposito der Justizkanzlei befinden sich folgende letztwillige Verordnungen von Personen, welche längst verstorben sind, nämlich

1) das am 5. Februar 1798 überreichte Testament des Coloni Albrecht Ludwig Wieggrefe Nro. 4 zu Hobbensen,
2) die am 8. November 1798 überreichte letztwillige Disposition des Colon Johann Heinrich Piel Nro. 15 zu Vehlen,
3) ein verschlossenes, am 27. Februar 1800 überreichtes Couvert mit der Aufschrift:
   Hierin befindet sich mein letzter Wille, Alexander Levi,
4) die am 23. Mai 1803 überreichte Disposition des Coloni Friedrich Heinrich Rust Nro. 2 zu Vehlen,

5) das am 14. Jun. 1814 überreichte Testament der Demoiselle Lucie Charlotte Barkhausen hieselbst.

Termin zur Eröffnung und Publication dieser letztwilligen Verordnungen wird auf Montag den 29. März d. J. anbezielt, in welchem diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen werden, Vormittags 11 Uhr vor der Justizkanzlei zu erscheinen, um bei der Eröffnung und Publication gegenwärtig zu seyn.

Decretum Bückeburg, den 24. Februar 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb.-Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Anzeigen.

Rinteln. Die städtischen Zinsfrüchte, bestehend in circa 7 Mltr. Roggen, 40 Mltr. Gerste und 55 Mltr. Hafer, sollen Sonnabend den 27sten März d. J. Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Rinteln, den 25. Februar 1841.

Der Bürgermeister

Schwabe.

Bückeburg. Auf das im Bibliographischen Institute zu Hildburghausen erscheinende Universum, welches jährlich 48 der schönsten Stahlstiche enthält und wozu als Dareingabe jährlich 3 Bände der Deutschen Familien-Bibliothek gratis gegeben werden, so wie auf das in demselben Institute erscheinende Conversations-Lexicon, werden von unterzeichnetem Postamte Bestellungen angenommen.

Probe-Exemplare von obigen Werken sind bei unterzeichneter Stelle einzusehen.

Fürstlich Thurn- und Taxisches Postamt.

F. Weissich.

Bückeburg. Den Besitzern von Bienen, welche Futter-Honig bedürfen, mache ich hierdurch bekannt, daß sie solchen in vorzüglicher Güte und Reinheit das ℔ für 6 Mgr. bei mir bekommen können. Ferner zeige ich an, daß auch folgende Waaren wieder vorräthig sind: Nämlich beste neue Sardellen das ℔ 24 Mgr.; Rohm-, Schweitzer- und Limburger-Käse, erstere beiden Sorten 9 und 12 Mgr. das ℔, letztere 10 Mgr. das Stück; weiße Zucker-Vietzebohnen, sowohl zum Pflanzen als zum Kochen sehr gut, das ℔ 2 Mgr.; Erbsen und Linsen, die im Kochen leicht mürbe werden, 12 und 18 Mgr. die Metze.

Cocquell.

Aufforderung.

Altenhagen. Wer aus irgend einem Grunde Forderungen an mich zu haben glaubt, wird aufgefordert, solche binnen vier Wochen a dato bei mir anzumelden, widrigen Falls ich mich zu keiner Zahlung verstehen werde.

Altenhagen, den 12. Februar 1841.

Müller Heinecke.

Bückeburg. Die obere Wohnung in meinem Hause ist Ostern zu vermiethen
L. Apking.

Mäßigkeitsvereine betreffend.

Der Präsident des geheimen Rathes, Marquis von Landsdowne, hat an den Pater Matthew, den Stifter der Mäßigkeitsvereine in Irland, unter dem 15ten Sept. v. J. von Cork aus nachfolgendes Schreiben erlassen:

Hochwürdiger Herr!

Auf meiner Reise durch einen beträchtlichen Theil Süd-Irlands habe ich überall mehrfache Gelegenheit gehabt, eine höchst merkwürdige Veränderung zum Bessern in dem körperlichen Aussehen, dem Character und Betragen der Bevölkerung zu beobachten. Es ist der eben so erfreuliche, als außerordentliche Erfolg Ihrer rastlosen Bemühungen, Ihre Landsleute an Mäßigkeit und Selbstbeherrschung zu gewöhnen. Ich hatte gewünscht, hier in Cork Ihnen persönlich ausdrücken zu können, wie hochachtungsvoll ich, sowohl als irländischer Grundeigenthümer, wie als Minister, den Werth Ihrer Anstrengungen anerkenne, die auf das wohlthätigste für die Erhaltung des Friedens und der Ordnung, und für die Entwicklung jeder gesellschaftlichen Tugend wirken müssen. Da Ihre jetzige Abwesenheit von der Heimath mir das Vergnügen Ihrer persönlichen Bekanntschaft nicht vergönnt, so erlauben Sie mir wenigstens, als ein Zeugniß meiner Gesinnung, diesem Briefe einen Wechsel auf 100 Pfund Sterling mit der Bitte beizuschließen, Sie möchten dieses Geld einem der Wohlthätigkeits-Institute für Ihre ärmeren Landsleute zuwenden, das nach Ihrem Ermessen der Unterstützung gerade am nöthigsten bedarf. Ich bin rc.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten.

Geboren (reformirt).

Den 16. Decbr. 1840. Adolphine Henriette Clara Meyer, Tochter des Dr. med. Carl Aug. Meyer.

Gestorben (lutherisch).

Den 5. Januar. Dorette Charlotte, Ehefrau des Justus Friedrich Aumann in Scheie, 55 Jahr alt.

Den 9. Jan. Adolph Gustav Eix, Sohn des Tischler Carl Eix, 1 Jahr und 1 Monat alt.

Den 12. Jan. Christine Konradine Hitzemann, 79 Jahr alt.

Den 21. Jan. Georg Friedrich Otto, Sohn des Kassen-Gehülfen Johann Heinrich Georg Rodewald, 1 Jahr 9 Monat und 18 Tage alt.

Den 21. Jan. Heinrich Wilhelm, Sohn des Gastwirths Heinrich Grasshoff, 1 Jahr 4 Monat und 7 Tage alt.

Copulirt (lutherisch).

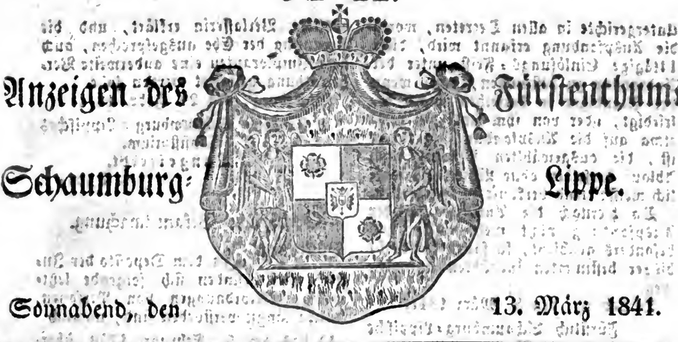
Den 3. Jan. Der Wittwer und Korporal Conrad Heinrich Paul, mit Jungfrau Hanne Catharine Louise Abel aus Jetenburg.

Den 3. Jan. Der Wittwer und Schuhmachermeister Friedrich Kleine dahier, mit Jungfrau Caroline Louise Regine Asch aus Rinteln.

Den 8. Jan. Der hiesige Bürger und Leineweber Friedrich Wilhelm Behling aus Ehlen, mit Jungfrau Caroline Wilhelmine Everding aus Rottbergen.



№ 11.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 13. März 1841.

Publicandum.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei den Auspfandungen, welche nach Vorschrift der mit dem Publicandum vom 6ten Juni 1835 ertheilten Instruction vom 15ten Mai desselben Jahrs geschehen, böswillige Schuldner die Auspfandung dadurch zu vereiteln suchen, daß sie während der bisherigen 8tägigen Frist zwischen deren Ankündigung und wirklichen Vollziehung ihre pfandbaren Sachen über die Seite bringen oder verschleppen; so wird, um dieses zu verhüten, jene Instruction hiermit folgendermaßen abgeändert.

Es sollen nämlich von nun an bei allen Auspfandungen, sie mögen von den Ober- oder Untergerichten erkannt werden, sofort bei deren Ankündigung von den, dieselbe verrichtenden, Gerichts-Unterbedienten die zu pfandenden Sachen nach Maßgabe der erwähnten Instruction ausgewählt und, in den Städten bei einem sicheren Bürger oder bei einem Rathsdiener, auf dem Lande aber beim Bauervoigt oder Hachmeister, oder bei einem zuverlässigen Bauer in sichere Verwahrung gebracht werden.

Wenn indeß der Auszupfandende der Verschleppung nicht verdächtig ist, so sollen die bei ihm gewählten Pfänder blos angeschrieben und ihm dieselben zwar ferner noch gelassen werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Verbote, sie vor der Befriedigung seines, um die Auspfandung bittenden Gläubigers, ohne Vorwissen und Bewilligung des dieselbe erkannt habenden Gerichts bei Strafe des Betruges auf keinerlei Weise abhanden zu bringen.

Die bisherige 8tägige Frist zur Einlösung der in Sicherheit gebrachten oder bloß angeschriebenen Pfänder wird zugleich hierdurch auf 14 Tage erweitert, und haben sämmtliche Ober- und

Untergerichte in allen Decreten, worin die Auspfandung erkannt wird, diese 14tägige Einlösungs-Frist unter der Androhung zu bestimmen, daß, wenn der Gläubiger in derselben nicht befriedigt, oder von ihm unterdeß nicht etwa auf die Auspfandung verzichtet ist, die ausgewählten Pfänder nach Ablauf derselben ohne Weiteres öffentlich meistbietend verkauft werden sollen.

Da hiernach die Ankündigung der Auspfandung nicht mehr allein und besonders geschieht, so fallen die dafür bisher bestimmten Gebühren nunmehr weg.

Bückeburg, den 8. März 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

V. Strauß.

Edictalladung.

Nachstehende Edictalladung wird auf Requisition des Königlich Hannoverschen Consistorii zu Hannover hiemit bekannt gemacht.

Königliches Consistorium zu Hannover. Laut öffentlicher Vorladung vom 9ten Febr. 1841 ist gegen die abwesende Ehefrau des Häuslings und Tischlers Ludwig Lindner in Kirchwehren, Engel Sophie Dorothee Eleonore geborne Bähre, von deren Ehemanne wegen böslicher Verlassung geklagt, und vorgedachte Lindnersche Ehefrau in Person binnen 90 Tagen zu erscheinen, unter der Verwarnung vorgeladen worden, daß sie im Falle des Zurückbleibens für eine bösliche Verlasserin erklärt, und die Trennung der Ehe ausgesprochen, auch dem Imploranten eine anderweite Verheirathung gestattet werden solle.

Bückeburg, den 24. Febr. 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Consistorium.

Langerfeldt.

v. Campe.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Bückeburg. In dem Deposito der Justizkanzlei befinden sich folgende letztwillige Verordnungen von Personen, welche längst verstorben sind, nämlich

1) das am 5. Februar 1798 überreichte Testament des Coloni Albrecht Ludwig Wieggrefe Nro. 4 zu Hobbensen,
2) die am 8. November 1798 überreichte letztwillige Disposition des Colon Johann Heinrich Piel Nro. 15 zu Vehlen,
3) ein verschlossenes, am 27. Februar 1800 überreichtes Couvert mit der Aufschrift:
   Hierin befindet sich mein letzter Wille, Alexander Levi,
4) die am 23. Mai 1803 überreichte Disposition des Coloni Friedrich Heinrich Rust Nro. 2 zu Vehlen,
5) das am 14. Jun. 1814 überreichte Testament der Demoiselle Lucie Charlotte Barkhausen hieselbst.

Termin zur Eröffnung und Publication dieser letztwilligen Verordnungen wird auf Montag den 29. März d. J. anbezielt, in welchem diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen werden, Vormittags 11 Uhr vor der Justizkanz-

lei zu erscheinen, um bei der Eröffnung und Publication gegenwärtig zu seyn.

Decretum Bückeburg, den 24. Februar 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb.-Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Erkannte Strafe.

Wegen Beleidigung des Bauervoigts Ahrens in Vehlen sind der Colon Schmöe Nro. 1 daselbst zu einer achttägigen und der Krüger Teppermien daselbst zu einer viertägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Bückeburg, den 4. März 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Justizkanzley.

Edictalladung.

Bückeburg. Nachdem zwischen der Kurfürstlich-Hessischen Probstei-Verwaltung Obernkirchen einerseits und dem Interimswirthe Engelking № 1 in Eilsen andererseits über folgende an die Probstei Obernkirchen zu leistende Gefälle, als:

zwei Mahlschweine,
drei Malter Roggen,
drei Malter Gerste,
vier Malter Hafer und
einen ständigen Hofzins von 1 ggr 10⅓ Heller

im Wege gütlicher Vereinbarung ein Ablösungs-Contract dahin abgeschlossen worden, daß von dem Interimswirthe Engelking № 1 in Eilsen 1041 ℔ 6 ggr 7 Heller als Ablösungssumme bezahlt werden, so werden alle diejenigen, welche gegen die Ablösung überhaupt und insbesondere gegen die Auszahlung der Ablösungssumme aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in dem dazu angesetzten Termine am

Montage, den 5. April d. J.

Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube anzumelden, als sie widrigenfalls damit ausgeschlossen werden sollen.

Der demnächstige Präclusiv-Bescheid wird nur durch Anschlag an der hiesigen Amtsstube, so wie durch Insertion in die hiesigen Landesanzeigen bekannt gemacht werden.

Decretum Bückeburg, den 4. März 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Gericht des freien Stifts Loccum.

Ausgeklagter Schulden wegen, soll die vom Steinhauer Heinrich Krüger besessene Anbauerstelle № 84 in Münchehagen, zu welcher etwa

96 □Ruthen Ackerland,
82 □Ruthen Wiesen,
42 □Ruthen Gärten,
1 Morgen 60 □Ruthen Neubruchsländerei

gehören, öffentlich meistbietend in dem auf Dienstag, den

25. Mai d. J.

Morgens 10 Uhr vor hiesigem Gerichte beraumten Termine verkauft werden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprü-

che an die zu verkaufenden Immobilien geltend machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, solche in dem beraumten Verkaufstermine so gewiß anzumelden, als sie widrigenfalls für immer damit ausgeschlossen werden sollen.

Decretum Loccum, am 24. Februar 1841.

Gericht des freien Stifts Loccum.
Meister. Neuß. v. c.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten.

Geboren (Lutherisch).

Den 6. Februar. Carl Friedrich Christian, Sohn des Carl Heinrich Weiland № 1 in Scheie.

Den 7. Februar. Albrecht Ludwig, Sohn des Metzgermeisters Albrecht Ludwig Wimmer.

Den 12. Februar. Ernst Friedrich Wilhelm, Sohn des Einliegers Wilhelm Ernst Aumann Nr. 33 in Scheie.

Den 14. Januar. Eduard Carl, Sohn des Sergeanten Carl Friedrich Bolenz.

Den 22. Januar Ludwig Anton, unehelicher Sohn angeblich des Anton Ludwig Miethof von Stadthagen, die Mutter Caroline Wilhelmine Schwer dahier.

Den 22. Januar. Adolph Georg, Sohn des Unterofficiers Carl Ludwig Abel.

Den 27. Februar. Mathilde Auguste, Tochter des Maschkrügers Georg Wilhelm Schmidt.

Den 28. Februar. Sophie Christine Leonore, Tochter des Einliegers Friedrich Rösemeier auf dem Harrl.

Gestorben (lutherisch).

Den 2. Februar. Amalie Dorothee Marie Hansemann, Tochter des Pastors Johann Wilhelm Adolph Hansemann von Leese, alt 23 Jahr 4 Monat 22 Tage.

Den 4. Februar. Der Carabinier Carl Wilhelm Schmöe, alt 43 Jahr 2 Monat 3 Tage.

Den 17. Februar 1841. Der Hofbuchdrucker Johann Augustin Grimme alt 72 Jahr und 5 Monat.

Den 17. Februar. Der Maurergeselle Wilhelm Böning, alt 35 Jah. 6 Monat.

Den 17. Februar. Sophie Charlott Wimmer, geborne Insinger, alt 3[illegible] Jahr.

Den 22. Februar. Der Bürger und Wittwer Johann Christoph Hartmann, alt 70. Jahre.

Den 26. Februar. Heinrich August Böning, Sohn des Heinrich Böning, alt 5 Jahr 9 Monat und 12 Tage.

Den 22. Februar. Ludwig Altenburg, Sohn des Bürgers und Glockengießers Altenburg, alt 31. Jahre.

Copulirt (lutherisch).

Den 14. Februar. Der Soldat Johann Heinrich Philipp Böning, Sohn des hiesigen Nachtwächters Böning mit Sophie Charlotte Ulrichs.

№ 12.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 20. März 1841.

General-Rescript.

Den Aemtern und Magistråten wird die genaue Befolgung des General-Rescripts vom 19ten Januar 1835, Trauungen Auswärtiger betreffend, und des Publicandums vom 7ten Juli 1837, Feststellung der Heimaths-Rechte ausländischer Dienstboten betreffend, wiederholt eingeschärft, und haben dieselben zu berichten, ob namentlich wegen der Heimathsscheine das Rescript vom Jahre 1837. befolgt ist und die Heimathsscheine abgegeben sind.

Bückeburg, den 12. März 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

B. Strauß.

Höhere Bekanntmachung.

Die Redaction der Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe wird vom 1sten April d. J. an, an den Conrector Capaun dahier übertragen werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bückeburg, den 18. März 1841.

Aus Fürstl. Schaumb.-Lipp. Regierung.

Bekanntmachung.

Bückeburg. In Untersuchungssachen wider den Metzger Friedrich Wimmer in Bückeburg, den ihm angeschuldigten, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Jänner d. J. bei dem Schäfer Colon Wesseling № 27. zu Kammer, Amts Bückeburg, verübten Diebstahl von drei Hämmeln betreffend, wird benannter Inculpat in Erwägung,

daß derselbe weder am 2ten Jänner d. J., noch in der darauf folgenden Nacht zu Kammer

anwesend gewesen ist, vielmehr dessen alibi resp. in Volksdorf, Amts Stadthagen, und in der Stadt Bückeburg erwiesen worden ist,

von der Anschuldigung dieses Hammel-Diebstahls völlig freigesprochen und soll zur Rechtfertigung des Friedrich Wimmer dieses absolutorische Erkenntniß durch Insertion in die hiesigen Anzeigen publicirt werden.

D. Bückeburg, den 15. März 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzley.

Capaun. W. König.
v. Ulmenstein. Langerfeldt.

Edictalladung.

Bückeburg. Nachdem zwischen der Kurfürstlich-Hessischen Probstei-Verwaltung Obernkirchen einerseits und dem Interimswirthe Engelking № 1 in Eilsen andererseits über folgende an die Probstei Obernkirchen zu leistende Gefälle, als:

zwei Mahlschweine,
drei Malter Roggen,
drei Malter Gerste,
vier Malter Hafer und
einen ständigen Holzins von 1 mgr 10⅔ Heller

im Wege gütlicher Vereinbarung ein Ablösungs-Contract dahin abgeschlossen worden, daß von dem Interimswirthe Engelking № 1 in Eilsen 1041 ℔ 6 mgr 7 Heller als Ablösungssumme bezahlt werden, so werden alle diejenigen, welche gegen die Ablösung überhaupt und insbesondere gegen die Auszahlung der Ablösungssumme aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in dem dazu angesetzten Termine am

Montage, den 5. April d. J. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube anzumelden, als sie widrigenfalls damit ausgeschlossen werden sollen.

Der demnächstige Präclusiv-Bescheid wird nur durch Anschlag an der hiesigen Amtsstube, so wie durch Insertion in die hiesigen Landesanzeigen bekannt gemacht werden.

Decretum Bückeburg, den 4. März 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.
F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Verkaufs-Proclamata.

Bückeburg. Wegen einer ausgeklagten Schuld soll das Haus des Bürgers und Tischlermeisters Wilhelm Heine, № 173 cat. in hiesiger Stadt, öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist Termin zur Subhastation des gedachten Hauses auf

Mittwochen, den 24sten d. M. Vormittags 11 Uhr in curia angesetzt, in welchem qualificirte Kaufliebhaber sich einfinden, die Kaufbedingungen vernehmen, ihre Gebote eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere gewärtigen wollen.

Bückeburg, den 9. März 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Bückeburg. Zur Subhastation des in hiesiger Stadt unter № 159 des Cat. hinterm Walle belegenen Hauses

nebst Zubehör des vormaligen Fuhrmanns Debbe dahier, ist Termin auf

Sonnabend, den 27sten d. M., Vormittags 11 Uhr angesetzt, in welchem qualificirte Kaufliebhaber auf hiesigem Rathhause erscheinen, die Kaufbedingungen vernehmen, ihre Gebote eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere gewärtigen wollen.

Bückeburg, den 10. März 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Gericht des freien Stifts Loccum.

In Sachen den Concurs über das Vermögen weiland Dietrich Wesemann in Münchehagen betreffend, sollen die zur Masse gehörigen Immobilien, bestehend in der Reihestelle № 18 in Münchehagen, zu welcher

ein Wohnhaus und eine Scheuer,
19 Morgen Ackerländerei,
11 Morgen Wiesen,
1 Morgen Gärten,
etwa 16 Morgen Neubruchsland

gehören, in dem dazu auf Dienstag, den

4ten Mai d. J.

Morgens 10 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Die Bedingungen des Verkaufes können vor dem Termine bei dem bestellten Curator, dem Dr. juris. Messerschmidt in Loccum jederzeit eingesehen werden.

Decretum Loccum, am 20sten Februar 1841.

Gericht des freien Stifts Loccum.
Meister. Neuß. v. c.

Anzeigen.

Stadthagen. Unterzeichneter empfiehlt sich einem hochgeehrten Publikum als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Stadthagen, den 12. März 1841.

H. Schulze,
Dr. med.

Bückeburg. Es sind jetzt wieder von den besten holländischen Heeringen bei mir angekommen, das Stück zu 1 gr 4 ₰.

Cocquell.

Oekonomisches.

Es behauptete Jemand, daß er, als ein großer Freund der Kartoffeln, sich die für seinen Tisch bestimmten in folgender Weise, bis es wieder neue gebe, überaus frisch und so schön erhalte, daß Jedermann, der sie gegen die Zeit der Frühkartoffeln auf seinem Tische sähe, sie durchaus für neue Erndte halte.

Wenn die Kartoffeln im Herbst aus der Erde gebracht sind, thut man diejenigen, welche für die Tafel in obiger Art frisch erhalten werden sollen, in angemessenen Quantitäten in hölzerne Gefäße und übergießt sie mit siedendem Wasser, welches man auf ihnen erkalten läßt. Dann wird das Wasser abgegossen und die Kartoffeln werden auf einem Boden oder einem andern luftigen dazu geeigneten Orte ausgebreitet, um zu trocknen. Wenn dies vollkommen geschehen ist, bringt man sie in den Keller oder wo sonst man sie aufzubewahren pflegt.

Der Grund der bessern Erhaltung soll darin bestehen, daß auf diese Art

die Keimkraft der Kartoffel zerstört wird, und eben der beginnenden Entwickelung der Keimkraft wird es zugeschrieben, daß die Kartoffel gegen das Frühjahr ihren guten Geschmack verliert, indem eine chemische Verwandlung damit verbunden ist, welche der Frucht den Zuckerstoff entzieht.

Bei der Einfachheit und Wohlfeilheit dieses Mittels wäre es allen Freunden dieser volksthümlichen Frucht sehr zu empfehlen.

Die Erfahrung, welche vorstehend mitgetheilt worden, rührt von einem Oekonomen im Altenburgischen her, welcher versichert, täglich die Kartoffel als sein Hauptgericht auf dem Tische und durch obige Behandlung es dahin gebracht zu haben, daß die überwinterten Kartoffeln mit den neuen Kartoffeln im Sommer an Frische wetteifern, sowohl im Geschmack als im Aussehn, so z. B. ganz wie die jungen und frischen Kartoffeln beim Kochen eine aufgesprungene Schaale bekommen.

Aus Hannover.

Ein armer hiesiger Familienvater erhielt bisher aus einem wohlthätigen Hause hiesiger Stadt monatlich 12 ggr Unterstützung. In diesen Tagen hat Beneficiat aber seinem Wohlthäter gemeldet, daß er Mitglied des Mäßigkeits-Vereins geworden und seidem im Stande sei, seine Bedürfnisse selbst zu bestreiten, daher für die fernere Unterstützung bestens danke. Wir verfehlen nicht, diesen Zug, der aber so sehr von der Rechtlichkeit eines armen Mannes, wie von dem Segen des besagten Vereins zeugt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dem edlen Wohlthäter des armen Familienvaters aber wird der Leser die Hand drücken, wenn wir ihm sagen, daß er seit dem erhaltenen Kündigungsschreiben nur um so freudiger seinem Beneficiaten fernere Unterstützung zugesagt hat.

Zu späte Warnung.

Herzog Albrecht von Sachsen, Stammvater der noch blühenden Sachsen-Albertinischen Linie, war, der Geschichte nach, leidenschaftlicher Spieler. — Eines Tages verspielt er einige Tausend Gulden. Als ihm nun deshalb von seinen treuen Räthen darüber submissest Vorhalt gethan wurde, sagte er: „Ich weiß wohl, daß Ihr es gut meinet; aber Ihr solltet mich da gestraft haben, als ich gewann; nicht jetzt, da ich verloren habe; denn durch die Unlust und das Mißbehagen, welches ich darob empfinde, bin ich schon genug gestraft.

Verzeichniß der Gebornen und Gestorbenen.

Geboren (reformirt).

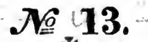
Den 8. Jan. Hedwig Antonie Hoffmeyer, Tochter des Kaufmanns Johann Heinrich Emanuel Hoffmeyer.

Den 1. Februar Sophie Charlotte Insinger, Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Friedr. Wilh. Insinger.

Gestorben (reformirt).

Den 15. Febr. Friedrich Carl Ferdinand Funk, Chausseegelderheber. 73 Jahr u. 8 Tage alt.

Den 21. Febr. Ferdinand Louis Heine, unehelicher Sohn des Chirurgus Louis Heine aus Hannover, 1 Jahr 5 Monat 8 Tage alt.



№ 13.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 27. März 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

Serenissimus Regens haben geruhet, den Damast-Fabricanten Raphael Salomon Salfeld in Stadthagen zum Hof-Damast-Fabricanten zu ernennen.

Bückeburg, den 9. März 1841.

Aus Fürstl. Schaumb.-Lipp. Regierung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann J. H. E. Hoffmeyer dahier die Genehmigung zur Uebernahme einer Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für's hiesige Land erhalten hat.

Bückeburg, den 16. März 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Langerfeldt.

V. Strauß.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herrschaftliche Wassermühle bei Südhorsten vom 1. October 1841 an auf Sechs Jahre meistbietend verpachtet werden soll. Verpachtungstermin ist

auf Donnerstag den 6. May d. J.

anbezielt, und werden Pachtliebhaber hiermit aufgefordert, sich im anbezielten Termine Morgens 11 Uhr im Geschäftslocale unterzeichneter Rentkammer einzufinden und nach Anhörung der Bedingungen das Weitere zu gewärtigen.

Bückeburg, den 18. März 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Rentkammer.

Erkannte Strafen.

Der Einlieger Wilhelm Lax dahier ist wegen Fund-Diebstahls zu einer

48stündigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Bückeburg, den 18. März 1841.

(L.S.) Aus Fürstl. Schaumb.-Lippischer Justizkanzley.

Ernst Wilhelm Grüneberg von Meinsen und Carl Ludewig Wattermann von Rosenthal sind wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von neun Monaten verurtheilt worden.

Bückeburg, den 22. März 1841.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Justizkanzley.

Edictalladung.

Bückeburg. Nachdem zwischen der Kurfürstlich-Hessischen Probstei-Verwaltung Obernkirchen einerseits und dem Interimswirthe Engelking № 1 in Eilsen andererseits über folgende an die Probstei Obernkirchen zu leistende Gefälle, als:

zwei Mahlschweine,
drei Malter Roggen,
drei Malter Gerste,
vier Malter Hafer und
einen ständigen Hofzins von 1 ggr 10⅔ Heller

im Wege gütlicher Vereinbarung ein Ablösungs-Contract dahin abgeschlossen worden, daß von dem Interimswirthe Engelking № 1 in Eilsen 1041 ℛ 6 ggr 7 Heller als Ablösungssumme bezahlt werden, so werden alle diejenigen, welche gegen die Ablösung überhaupt und insbesondere gegen die Auszahlung der Ablösungssumme aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in dem dazu angesetzten Termine am

Montage, den 5. April d. J. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube anzumelden, als sie widrigenfalls damit ausgeschlossen werden sollen.

Der demnächstige Präclusiv-Bescheid wird nur durch Anschlag an der hiesigen Amtsstube, so wie durch Insertion in die hiesigen Landesanzeigen bekannt gemacht werden.

Decretum Bückeburg, den 4. März 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.
F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Bekanntmachungen.

Bückeburg. Am 1. April d. J. wird mit dem Bleichen auf der Höckersau wieder der Anfang gemacht.

Der Kaufmann Herr Cocquell in Bückeburg wird, wie bisher, das Leinen dahier in Empfang nehmen und wieder abliefern. Uebrigens wird auf die vorigjährige Bekanntmachung vom 30. April Bezug genommen, wonach die Bleiche unter Garantie der Fürstlichen Rentkammer betrieben, Mittwochs und Sonnabends jeder Woche von 8 — 11 Uhr der zu bleichende Gegenstand auf der Meierei Höckersau gegen Bescheinigung in Empfang genommen und wenn solcher fertig gebleicht worden ist, gegen Zurückgabe des Scheins und gegen baare Bezahlung des Bleicherlohns zurückgeliefert werden wird.

Da der Wunsch mehrfach ausgesprochen ist, daß dem Hausleinen keine s. g. Apretur gegeben werde, so wird

solches künftig **nur auf besonderes Verlangen** geschehen.

Bückeburg, den 25. März 1841.

Der Administrator der Bleiche
Brosenius.

Kornverkauf betreffend.

Lauenhagen. Das auf dem Zinsboden des ablichen Guts Brümmershop lagernde Korn von letzterer Erndte, wird

Freitags, den 2. April

auf dem Raths-Keller in Stadthagen Morgens 10½ Uhr meistbiethend verkauft werden. Das Quantum Korn besteht in 37½ Malter Rocken, 45½ Malter Gerste und 52 Malter Hafer. Die Proben dieser Kornsorten werden den Käufern im Verkaufstermine vorgelegt werden.

Lauenhagen, den 20. März 1841.

Helper,
vig. com.

Bückeburg. Auf's reichhaltigste mit einer Auswahl vorzüglich schöner, abgelaagerter Cigarren versehen, erlaube ich mir, diese zu billigen Preisen meinen geehrten Abnehmern zu empfehlen. Aechte Havanna-Cigarren bis zum Preise von 50 ₰ die Kiste.

So darf ich auch mein Wein- und Rumlager empfehlen, indem ich im Stande bin, recht hübsche Weine, den Anker zu 10, 11 und 12 ₰ zu liefern, die ich auch der Bequemlichkeit wegen, in Flaschen zu 9, 10½ u. 12 Mgr. ablasse. Madeira, Portwein, Mallaga, Muskatwein u. s. w. gebe ich billig ab. Caffee, sehr wohlschmeckend, 4¾, 4½, 4¼ und 4 Pfund für 1 ₰, Zucker, im Preise von 5¼ bis 6½ Mgr. das Pfund. Beste Sorte Schweizerkäse das Pfund 12 Mgr. Limburger Käse das Stück 10 Mgr. Rohmkäse 9 Mgr. das Pfund. Rosinen, ohne Stengel, 5 Mgr., 8 ℔ für 1 ₰. Corinthen, ganz frisch, 9 Mgr. Sehr schöne Butjadinger Butter, das Pfund 7 Mgr. Neue Heeringe, das Stück 4½ Mgr. Kastanien, beste Sorte, 4½ Mgr. das Pfund. Katharinenpflaumen 8 Pfund für 1 ₰. Candirten Ingber, das Loth 6 ₰. Alle übrigen Waaren sehr gut und möglichst billig. **L. Biefang.**

Aufforderung.

Bückeburg. Um den Vermögenszustand meines verstorbenen Vaters auszumitteln, fordere ich alle diejenigen auf, welche noch Forderungen an den Verstorbenen haben sollten, ihre Rechnungen bis zum 1sten April mir einzuschicken.

Bückeburg, den 26. März 1841.

C. H. Grimme,
Buchdrucker.

Schul-Anzeige.

Bückeburg. Donnerstag den 1sten und Freitag den 2ten April Vormittags von 9 bis 1 Uhr wird die öffentliche Prüfung der Schüler des hiesigen Gymnasiums, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr die der beiden Elementarklassen abgehalten werden. Da es zu dieser Schulfeierlichkeit an einem geeigneten Locale

gänzlich mangelt und die Prüfungen in einem Klassenzimmer vorgenommen werden müssen, so sehen sich die Lehrer außer Stande, die Eltern und Angehörigen der Schüler, so wie alle Freunde des Schulwesens zu einer allgemeinen Theilnahme, wie sehr dieselbe auch ehrend und ermunternd sein würde, einzuladen; um sich jedoch des Besuches Einzelner erfreuen zu dürfen, wird hierunter zu freier Auswahl des theilnehmenden Publikums die Folge der Prüfungsgegenstände bemerkt.

Donnerstag.

Vorm. um	9.	Tertia	. Religion.
„	9¾.	Prima	. Latein.
„	10½.	Secunda	. Französisch.
„	11¼.	Unter-Tertia . . .	. Latein.
„	12.	Prima	. Mathematik.
Nachm. um	2.	Erste Elem.-Klasse	. Religion. Naturgeschichte.
„	3.	Zweite Elem.-Klasse	Biblische Geschichte. Geographie

Freitag.

Vorm. um	9.	Prima	. Griechisch.
„	9¾.	Secunda	. Geographie.
„	10½.	Ober-Tertia . . .	. Latein.
„	11¼.	Secunda	. Latein.
„	12.	Tertia	. Naturgeschichte.
Nachm. um	2.	Zweite Elem.-Klasse	Religion. Kopfrechnen.
„	3.	Erste Elem.-Klasse	Geschichte und Geographie. Latein.

Probearbeiten und Zeichnungen der Schüler werden zur Ansicht daliegen.

Burchard, Professor.

Hört!

Theodor fand in des Nachbars Garten einen Knaben, der von einem jungen Apfelbaume alle Blüthen abriß, sich einen Kranz zu winden. „Du Thor!" sagte der Nachbar; „wenn der Herbst kommt, wirst du der Früchte entbehren müssen!" „Du hast Recht, lieber Nachbar," sagte der Vater des Knaben, der an den Zaun getreten war; „aber lerne auch du von dem getadelten Knaben. Jetzt behältst du deine Kinder aus der Schule, so oft sie dir ein Paar Groschen verdienen können, die du dann in der Regel in die Schenke trägst. Wirst du nicht auch einst, wenn deine Kinder erwachsen sind, der Früchte entbehren müssen?" Theodor verstand den erfahrnen Freund und nahm sich vor, verständiger zu handeln. Er soll Wort gehalten haben.

№ 14.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 3. April 1841.

Beförderung.

Serenissimus Regens haben geruhet, den Rath Emil Begemann dahier zum Hofprediger und Seelsorger der hiesigen reformirten Gemeinde zu ernennen; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bückeburg, den 26. März 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

V. Strauß.

Höhere Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 16ten auf den 17. d. M. ist in dem Locale Fürstlicher Justizkanzley ein bedeutender Gelddiebstahl mittelst Einsteigens und Einbruchs verübt werden. Es wird hierdurch demjenigen, der die Thäter dergestalt zur Anzeige bringt, daß sie überführt und zur Strafe gezogen werden können, eine Belohnung von

Einhundert Reichsthalern

zugesichert.

Bückeburg, den 26. März 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

V. Strauß.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herrschaftliche Wassermühle bei Südhorsten vom 1. October 1841 an auf Sechs Jahre meistbietend verpachtet werden soll. Verpachtungstermin ist

auf Donnerstag den 6. May d. J.

anbeziel, und werden Pachtliebhaber hiermit aufgefordert, sich im anbezielten Termine Morgens 11 Uhr im Geschäftslocale unterzeichneter Rentkam-

mer einzufinden und nach Anhörung der Bedingungen das Weitere zu gewärtigen.

Bückeburg, den 18. März 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Rentkammer.

Erkannte Strafe.

Der Einlieger Heinrich Batthies von Steinbude ist wegen Betrugs zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten verurtheilt worden.

Bückeburg, den 29. März 1841.

(L.S.) Aus Fürstl. Schaumb.-Lippischer Justizkanzley.

Polizei-Bekanntmachung.

Die Taxe des jetzt gebraueten Lagerbiers und sogenannten Pechbiers ist bestimmt worden:

A. aus dem Brauhause:

1. für das Maaß Lagerbier zu 2 Mgr. 2 Pf.
2. für das Maaß Pechbier zu 2 Mgr. 4 Pf.

B. in den Wirthshäusern:

1. für das Lagerbier:
   a. in Flaschen oder Krügen von 1 Maaß zu 4 Mgr.
   b. in Flaschen zu ¾ Maaß zu 3 Mgr.
   c. in Flaschen zu ½ Maaß zu 2 Mgr. 2 Pf.
2. für das Pechbier:
   a. in Flaschen oder Krügen von 1 Maaß zu 4 Mgr. 2 Pf.
   b. in Flaschen von ¾ Maaß zu 3 Mgr. 2 Pf.
   c. in Flaschen von ½ Maaß zu 2 Mgr. 4 Pf.

Bückeburg, den 31. März 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Polizei-Commission.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Bückeburg. Alle Bürger in hiesiger Stadt, welche ausländische Dienstboten haben, werden hierdurch aufgefodert, dem Generalrescripte vom 7ten Juli 1837. gemäß, ihre Dienstboten zu veranlassen, binnen 3 Wochen einen Heimathsschein oder Paß von ihrer Landesbehörde an hiesiges Stadtgericht abzuliefern, da im Entstehungsfalle gegen die Dienstherren eine Strafe von 5 ℛ erkannt, der mit einem Heimathsscheine, oder Passe nicht versehene Dienstbote aber sofort in seine Heimath zurückgewiesen werden wird.

Bückeburg, den 25. März 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Reischauer.

Verkaufs- und Edictalladung.

Bückeburg. Auf Nachsuchen der Erben des in hiesiger Stadt verstorbenen vormaligen Gastwirths Johann Christoph Hartmann soll das bürgerlich contribuabele, an der langen Straße belegene Haus № 4 cat. mit anklebender Wirthschafts- und Braugerechtigkeit öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Termin auf Sonnabend,

den 24sten nächstkünftigen Monats April,

anberaumt ist.

Qualificirte Kaufliebhaber haben sich in dem ebengedachten Termine Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu eröffnen und das Weitere wegen des Zuschlags zu gewärtigen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Foderungen oder Ansprüche an den Nachlaß des schon gedachten vormaligen hiesigen Gastwirths Johann Christoph Hartmann zu haben vermeinen, geladen, solche im vorgedachten Termine bei Strafe des Ausschlusses beim hiesigen Stadtgerichte an- und auszuführen.

Bückeburg, den 31. März 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Verkaufs-Proclamata.

Bückeburg. Das dem hiesigen Bürger und Metzgermeister Heinrich Behme gehörige, an der langen Straße unter № 66 des Cat. belegene, bürgerlich contribuabele Haus soll in termino,

Mittwochen, den 21. k. M. April

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Qualificirte Kaufliebhaber werden geladen, am besagten Tage, den 21. April, Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause sich einzufinden, ihre Gebote, nach bekannt gemachten Bedingungen, zu eröffnen und wegen Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Bückeburg, den 31. März 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Bückeburg. Anderweiter Termin zur Subhastation des Debbeschen Hauses № 159 cat. hinterm Walle, ist auf

Sonnabend, den 17. k. M. April

anberaumt, und werden qualificirte Kaufliebhaber geladen, am besagten Tage, den 17. April d. J., Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause sich einzufinden, nach Vernehmung der Kaufbedingungen ihre Gebote zu eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Decr. Bückeburg, den 31. März 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Bekanntmachung.

Obernkirchen. Dienstag, den 13ten April a. c. soll die, Ende vorigen Jahrs pachtlos gewordene, dem Kurhessischen Staate gehörige, s. g. Meinser-Wiese, nochmals zur anderweiten 5jährigen Verpachtung öffentlich ausgeboten werden. —

Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich gedachten Tages, Morgens 10 Uhr im Rentereiلokale dahier einzufinden. —

Obernkirchen, am 25. März 1841.

Der Rentmeister
Schefer.

Anzeigen.

Bückeburg. Einem geehrten Publicum wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß am Charfreitage, Abends 7 Uhr, das zur würdigen Feier dieses Tages

so passende Oratorium, Requiem von Mozart in der hiesigen Stadtkirche aufgeführt werden wird. Freiwillige Gaben, die zum Besten der Kirche bestimmt sind, werden bei dieser Gelegenheit mit Dank angenommen.

Joseph Schmidt.

☞ Der Text hierzu ist auf hiesiger Buchdruckerei zu 1 Mgr. vorräthig.

Bückeburg. Auf der Mittelbier-Schenkstube im Brauhause wird vom nächsten Montage an auch hier gebrauetes Bayersches Lagerbier ausgeschenkt. Auf Fässern, Ankern und halben Ankern ist selbiges beim Herrn Hövemeyer jun. in der Braustraße zu bekommen.

Bückeburg, den 1. April 1841.

H. Harriers.
Brauervorsteher.

Bückeburg. Sehr schöne Sommer-Butter in Töpfen à ℔ 7 Mgr.; neue, große Rosinen à ℔ 5 Mgr. und neue Corinthen à ℔ 9 Mgr. bei

Cocquell.

Bückeburg. Jeden Montag, Nachmittags 2 Uhr, werden in meiner Wohnung die Kuhpocken eingeimpft.

Bückeburg, den 1. April 1841.

Kuhlmann,
Brunnen- und Militairchirurgus.

Stadthagen. Bei Unterzeichnetem werden Handspritzen verfertigt, welche, wenn sie auch 15 Jahr unbenutzt gestanden, dennoch ihre völlige Kraft und Nutzbarkeit behalten und einen anhaltenden Strahl von wenigstens 30 Fuß halten. Der Preis derselben ist à Stück 16 Thaler.

J. F. Hagedorn,
Kupferschmidt.

Nachricht
über die Eilser Sparkasse vom Jahre 1840.

Nachdem die Eilser Sparkassen-Rechnung vom Jahre 1840 nunmehr abgenommen ist, verfehlen der unterzeichnete Vorstand, der Ladenherr und die Deputirten nicht, den Fortschritt und Bestand der Eilser Sparkasse vom Jahre 1840 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Nach der in № 17 der Landes-Anzeigen vom Jahre 1840 befindlichen Nachricht hatten die Interessenten der Sparkasse Ende des Jahrs 1839 in 691 Quittungsbüchern in derselben stehen:

a.	an Einlagen	27,357 ₰	3 gr	— ₰
b.	an zu Kapital geschlagenen Zinsen	368 ₰	23 gr	5 ₰
c.	an Zinsen auf Einlagen und zu Kapital geschlagenen Zinsen	2,901 ₰	2 gr	6 ₰
	Summa . . .	30,626 ₰	29 gr	3 ₰

Hierbei eine Beilage.

Beylage zu № 14. der Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Im Jahre 1840 sind hiervon auf Verlangen an die Interessenten an Einlagen und Zinsen zurückbezahlt	3,569 Rthlr 17 gr 3 pf
Bleiben . .	27,057 Rthlr 12 gr — pf
Dagegen sind im Jahre 1840 hinzugekommen:	
1. an Einlagen	7,910 Rthlr 24 gr — pf
2. den Interessenten im Jahre 1840 zugeschriebene Zinsen	1,008 Rthlr 31 gr — pf
Es betragen also die Einlagen, die zu Kapital geschlagenen Zinsen und Zinsen auf Einlagen der Interessenten in 805 Quittungsbüchern am Ende des Jahrs 1840	35,976 Rthlr 31 gr — pf
Ende des Jahrs 1840 betragen	
1. die verzinslich ausgeliehenen Kapitalien .	35,460 Rthlr 32 gr — pf
2. der Rechnungs-Vorrath	651 Rthlr 26 gr — pf
3. die Stumpfzinsen auf die ausgeliehenen Kapitalien von dem Tage an, an welchem die Zinsen fällig waren, bis 31. Decbr. 1840 nach aufgestellter Berechnung	547 Rthlr 28 gr 6 pf
4. Nach Abzug des Betrages des Guthabens der Interessenten in Conv.-Münze von der Summe der in Conv.-Münze ausgeliehenen Kapitalien, bleiben von letztern 3124 Rthlr übrig. Hiervon beträgt das agio à Thaler 1 gr	86 Rthlr 28 gr — pf
Summa . .	36,747 Rthlr — gr 6 pf
Hiervon das Guthaben der Interessenten an Einlagen und Zinsen mit	35,976 Rthlr 31 gr — pf
So ergiebt sich am Schlusse des Jahrs 1840 das Vermögen der Sparkasse zu	770 Rthlr 5 gr 6 pf

Eilsen, den 24. März 1841.

Vorstand der Eilser Sparkasse:
Witte. Wieggrebe. Rinne.

Ladenherr:
Engelking.

Deputirte:
Liese. Everding. Möller. F. Waltemate. H. Waltemat
F. Weissich. H. L. Hövemeyer.

Brod- und Wecke-Taxe.

Für den Monat April 1841 ist bestimmt worden, daß der Himten Rocken zu 35 Mgr. und der Himten Waizen zu 1 Rthlr. 9 Mgr. Preuß. Courant verbacken werden soll, und muß hiernach wägen:

1. Rocken-Brod.

Vom besten Rocken-Mehl

	Pfund	Loth	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	16	1
Ein 1 Mgr. Brod	1	—	2
Ein 3 Mgr. Brod	3	1	2
Ein 6 Mgr. Brod	6	3	—

Vom groben Rocken-Mehl.

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	21	2½
Ein 1 Mgr. Brod	1	11	1
Ein 3 Mgr. Brod	4	1	3
Ein 6 Mgr. Brod	8	3	2
Ein 9 Mgr. Brod	12	5	1

Mittel-Brod, halb vom besten halb vom groben Rocken-Mehl,

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 3 Mgr. Brod	3	17	2½
Ein 6 Mgr. Brod	7	3	1

2. Waizen-Brod.

Vom besten Waizen-Mehl mit Milch, Butter und Zucker

für 2 Pf. Zwieback 1 Loth 3¼ Q.

Von demselben Mehl mit Milch und Butter

Ein 4 Pfen. Raspel- oder Kümmelbrod 7 Loth 1 Q.

Ein 2 Mgr Fürstenbrod 29 Loth —

Ein 4 Pfen. Franz- od. Milchbrod 7 Loth 1 Q.

Von demselben Mehl mit Milch

Ein 2 Pfen. Stuten 3 Loth. 3½ Q.

Vom besten und zweiten Waizen-Mehl mit Wasser

Ein 1 Mgr. Bremerbrod 18 Loth — Q.

Ein 2 Pfen. Losebrod 4 Loth 2 Q.

Aus Fürstlich Schaumb.-Lipp. Polizeykommission.

Fleisch-Taxe.

Die Taxe, wonach der Marktmeister das Fleisch des geschlachteten Viehes zu taxiren hat, ist für den Monat April 1841 bestimmt worden wie folgt:

1) Ochsenfleisch von Ochsen zu 400 Pfd. und darüber a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
2) Rindfleisch von Friesischem Viehe a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
3) Kuhfleisch, beste Sorte, à Pfd. 3 mgr.
4) Kuhfleisch, Mittel-Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
5) Kuhfleisch geringste Sorte a Pf. 2 mgr.
6) Kalbfleisch da das Kalb nicht unter 45 Pfd. wiegt, a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
7) Kalbfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr 4 pf. bis 1 mgr. 6 pf.
8) Hammelfleisch, beste Sorte a Pf. 3 mgr.
9) Hammelfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
10) Lammfleisch a Pf. 3 mgr. 2 pf.
11) Schweinefleisch a Pfd. 3 mgr. 6 pf.
12) Schweinekarbonade à Pf. 4 mgr.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lip. Polizei-Commission.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Comens und Christoph Barkhausen.

Conrector Capaun: Redacteur. — Grimme: Buchdrucker.

№ 15.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 10. April 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Durch Bundes-Beschluß vom 13ten März d. J. ist der Debit der Druckschrift „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen," in dem gesammten Bundesgebiete verboten worden und sollen die vorhandenen Exemplare allenthalben mit Beschlag belegt werden. Die betreffenden Behörden haben sich hiernach pflichtmäßig zu achten.

Bückeburg, den 30. März 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herrschaftliche Wassermühle bei Südhorsten vom 1. October 1841 an auf Sechs Jahre meistbietend verpachtet werden soll. Verpachtungstermin ist

auf Donnerstag den 6. May d. J.

anbezielt, und werden Pachtliebhaber hiermit aufgefordert, sich im anbezielten Termine Morgens 11 Uhr im Geschäftslocale unterzeichneter Rentkammer einzufinden und nach Anhörung der Bedingungen das Weitere zu gewärtigen.

Bückeburg, den 18. März 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Rentkammer.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Stadthagen Am Donnerstage, den 15. d. M., des Morgens um 10 Uhr, soll das auf dem hiesigen Zinskornboden lagernde Zinskorn, bestehend in

2 Fuder $32^3/_4$ Himpten Roggen und
3 Fuder 61 Himpten Gerste

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen sind.

Stadthagen, den 3. April 1841.

Fürstlich Schaumb.-Lipp. Amt.

C. Sander. C. Lindemann.

Verkaufs- und Edictalladung.

Bückeburg. Auf Nachsuchen der Erben des in hiesiger Stadt verstorbenen vormaligen Gastwirths Johann Christoph Hartmann soll das bürgerlich contribuabele, an der langen Straße belegene Haus № 4 cat mit anklebender Wirthschafts- und Braugerechtigkeit öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Termin auf Sonnabend,

den 24sten nächstkünftigen Monats April,

anberaumt ist.

Qualificirte Kaufliebhaber haben sich in dem ebengedachten Termine Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu eröffnen und das Weitere wegen des Zuschlags zu gewärtigen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Foderungen oder Ansprüche an den Nachlaß des schon gedachten vormaligen hiesigen Gastwirths Johann Christoph Hartmann zu haben vermeinen, geladen, solche im vorgedachten Termine bei Strafe des Ausschlusses beim hiesigen Stadtgerichte an- und auszuführen.

Bückeburg, den 31. März 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Anzeigen.

Bückeburg. Ganz neue Messina-Citronen das Stück 1 Mgr. 4 Pf.

bei L. Biesantz.

Die Leistungen der Preußischen Rentenversicherungsanstalt verglichen mit denen der Lebensversicherungsanstalten.

Die Preußische Rentenversicherungsanstalt hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens einen so raschen Aufschwung genommen, daß es nicht ohne Interesse ist, ihre Leistungen mit denen der Lebensversicherungsanstalten zu vergleichen, um so mehr, da es sehr zu wünschen ist, daß die hier noch wenig bekannte Rentenversicherungsanstalt auch in unserm Vaterlande die regste Theilnahme finden möge. Die Lebensversicherungsanstalten wurden bisher vorzugsweise zur Versorgung ganzer Familien oder einzelner Angehörigen benutzt; es fragt sich nun, in wie fern sie durch die Preußische Rentenversicherungsanstalt ersetzt werden, welche Zwecke man am bequemsten durch erstere, und welche durch letztere erreichen kann.

Die genannte Anstalt ist eine Tontine der neueren, zuerst in Oestreich aufgekommenen, dann in Würtemberg und Baden mit gutem Erfolge nachgeahmten Art, und es wird zu derselben nicht bloß der Preußische Unterthan zugelassen, sondern ein Jeder, welcher innerhalb der deutschen Bundesstaaten seinen Wohnsitz hat. Mit Recht darf sie vor andern Anstalten

ähnlicher Art empfohlen werden, zumal ihr Zweck rein gemeinnützig und frei von jeder Speculation ist.

Sie hat, wie jene Anstalten, zum Zwecke, gegen eine einmalige verhältnißmäßig geringe Einlage jährliche, mit dem Alter des Einlegenden steigende Leibrenten zu gewähren. Für die Normaleinlage von 100 Thlr. wird am Ende des auf den Eintritt in die Anstalt folgenden Jahres die erste Rente von 3 Thlr. bis 5⅙ Thlr., je noch dem geringeren oder höheren Alter des Rentenempfängers (wobei sechs Classen angenommen sind), gewährt. Von da anfangend steigt die Rente mit jedem Jahre in dem Maße, wie die Zahl der Rentenempfänger durch Absterben sich mindert, bis auf höchstens 150 Thlr. jährlich. Auf dieser Höhe bleibt sie dann bis zum Tode desjenigen, der so glücklich ist, dieses Maximum zu erreichen, stehen. Das Steigen der Renten erfolgt natürlich nur langsam und das Maximum von 150 Thlr. kann begreiflicher Weise nicht Allen, sondern nur den Wenigen zu Theil werden, welche zu einem sehr hohen Alter gelangen. Die Gesellschaft ist daher eine Altersversorgungsanstalt und eignet sich zur Theilnahme für alle Diejenigen, welche für ihre alten Tage eine Hülfscasse in Bereitschaft setzen oder ihre Kinder und sonst Angehörige vor Noth und Sorgen im Alter sicher stellen wollen. Um Solchen, denen die Aufwendung eines Capitals von 100 Thlr. zu viel ist, den Beitritt zu erleichtern, ist noch die Einrichtung getroffen, daß sie eine geringere Summe, wenigstens 10 Thlr., einlegen können. In diesem Falle fängt jedoch die Rente nicht alsbald, sondern erst dann zu fließen an, wenn die gemachte unvollständige Einlage durch die darauf treffenden Theilrenten zu einer vollständigen ergänzt worden ist. Da aber alsdann der Einlegende dieselbe (durch das frühere Absterben einiger Mitglieder bereits erhöhte) Rente, wie seine übrigen, selbst mit vollständigen Einlagen beigetretenen Classengenossen empfängt, so ist es vortheilhafter, mehrere theilweise Einlagen, als eine vollständige, zu machen.

Ganz verschieden von der Art der Rentenversorgung ist diejenige, welche durch eine Lebensversicherung bewirkt wird. Durch letztere erkauft sich Jemand mittelst jährlicher oder halbjährlicher Einlagen die Sicherheit, daß bei seinem Tode, derselbe mag früh oder spät eintreten, ein gewisses, im voraus bestimmtes Capital ausgezahlt wird, das nun, wie es die Verhältnisse eben mit sich bringen, entweder zum Unterhalte für die Witwe, oder zur Erziehung und Ausstattung der Kinder verwendet werden, oder überhaupt als Entschädigung für das Einkommen dienen kann, das der Verstorbene besaß oder Anderen gewährte.

Die Lebensversicherungsanstalten verschaffen sonach hauptsächlich Sicherstellung gegen Nachtheile, die der Tod eines Menschen veranlassen kann, während die Benutzung der Rentenversicherungsanstalt eine Schutzwehr vor Sorgen und Mangel im hohen Alter gewährt, wo die Erwerbsfähigkeit mit den Kräften abgenommen hat. Je nachdem nun eine oder die andere dieser Sicherheiten gesucht wird, verdient eine Lebensversicherungspolice oder eine Rentenverschreibung den Vorzug. Wer

ein Kind beschenken will, kann dieß nicht leicht auf eine passendere Weise thun, als wenn er für dasselbe eine ganze oder theilweise Einlage bei der Rentenversicherungsanstalt macht. Der Aufwand z. B. für eine unvollständige Einlage von 10 Thlr. ist nicht groß, braucht nur einmal gemacht zu werden und die Möglichkeit ist gegeben, daß aus diesem kleinen Capitale nach einer Reihe von Jahren eine beträchtliche Rente erwächst. Wer für seine Töchter auf den Fall sorgen will, daß sie unverheirathet bleiben und durch eigenen Fleiß sich forthelfen müssen, kann nicht besser thun, als wenn er ihnen durch Ankauf einer Rentenverschreibung einen mit dem Alter zunehmenden Zuschuß sichert. Ueberhaupt in allen Fällen, wo nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Unfähigkeit zum Erwerb und das Bedürfniß einer Hülfe aus fremder Casse entfernt liegt und mit dem Alter zunimmt, wird der Ankauf von Rentenversicherungen angemessen seyn. Advocaten, Aerzte und Künstler, welche in den Jahren der Kraft reiche Erwerbsquellen finden, werden wohl thun, einen Theil des Ueberschusses derselben bei einer Rentenversicherungsanstalt anzulegen, welche ihnen in dem Maße Zuschüsse leistet, wie ihr Talent und Genie zu altern anfängt.

Fortsetzung folgt.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten.

Geboren (lutherisch).

Den 25. Februar. Caroline Wilhelmine Ida, Tochter des Schuhmachermeisters Georg Wilhelm Engelking.

Den 27. Februar. Sophie Wilhelmine Louise, Tochter des Tagelöhners Christian Heinrich Heyne aus Meinsen.

Den 1. März. Caroline Wilhelmine Leonore, uneheliche Tochter angeblich des Heinrich Spier aus Krebshagen und Wilhelmine Schwarzen aus Scheie.

Den 8. März. Antonette Hermine, Tochter des Hautboisten Carl Küster.

Den 15. März. Ernst Ferdinand, Sohn des Armenvogt Heinrich Wilhelm Grimme.

Den 15. März. Carl Friedrich, Sohn des Tagelöhners Johann Friedrich Dacke.

Gestorben (lutherisch).

Den 18. März. Heinrich Wilhelm, Sohn des Schlächtermeisters Carl Heinrich Hattendorf, 1 Jahr 10 Monate und 8 Tage alt.

Den 27. März. Herrmann Heinrich August, Sohn des 5ten Lehrers am Gymnasium Johann Heinrich Spier, 9 Monat und 15 Tage alt.

Copulirt (reformirt).

Den 7. März. Der Soldat Carl Christian Clabes mit Wilhelmine Caroline Grote aus Stemmen.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Höcker und Hövemeyer sen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 16.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 17. April 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

Es ist angemessen erachtet worden, hinfüro Aemtern und Magisträten die Ausstellung von Heimathscheinen für die in ihrem Gerichts-Bezirke domicilirten Personen zu übertragen, und sind zu diesem Zwecke gleichlautende Formulare für sämmtliche Localbehörden gedruckt worden.

In zweifelhaften Fällen ist jedoch vor Ausstellung eines solchen Heimathscheins erst berichtlich bei der Regierung anzufragen.

Bückeburg, den 26. März 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

V. Strauß.

Serenissimus Regens haben den Landschaftsmaler Wilhelm Pätz aus Braunschweig zum Zeichnenlehrer an der hiesigen hohen Schule zu ernennen geruht.

Bückeburg, den 13. April 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischem Consistorio.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bückeburg. Am Montage, den 26. d. M. Vormittags 10 Uhr soll eine Quantität Zinskorn, bestehend aus

105 Himten Roggen,
233 Himten Gerste und
209 Himten Hafer

auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Bückeburg, den 9. April 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.

F. Sander. A. Neuffel. Höcker.

Edictalladung.

Bückeburg. Anderweiter und letzter Termin zum Verkaufe der Stätte des Colons Niemeier № 6 in Beeke,

welche aus einem Wohnhause und aus einem halben Morgen Gartenland besteht, wird hiermit auf

Dienstag, den 11. May d. J.

anberaumt, in welchem sich Kaufliebhaber Morgens 10 Uhr bei hiesigem Amte einfinden wollen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Stätte № 6 in Beeke und den jetzigen Besitzer Colon Niemeier zu haben vermeinen, hiermit edictaliter geladen, solche gleichfalls am

11. May d. J.

Morgens 10 Uhr so gewiß beim Amte anzumelden, als widrigenfalls sie ihre Befriedigung aus dem Kaufgelde für die Stätte nicht erhalten werden.

Decr. Bückeburg, den 8. April 1841.
Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.
F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Präclusiv-Decret.

Bückeburg. Gegen alle diejenigen, welche in dem auf den 5ten d. M. anberaumt gewesenen Termine keine Einwendungen gegen Ablösung der von dem Interimswirthe Engelking № 1 in Eilsen bisher an die Probstei Obernkirchen zu leisten gehabten Prästanden und gegen Auszahlung der Ablösungssumme vorgebracht haben, wird hierdurch, dem in der Edictalladung vom 4ten März d. J. angedroheten Präjudize gemäß, die Präclusion erkannt.

Decr. Bückeburg, den 14. April 1841.
Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.
F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Verkaufs- und Edictalladung.

Bückeburg. Auf Nachsuchen der Erben des in hiesiger Stadt verstorbenen vormaligen Gastwirths Johann Christoph Hartmann soll das bürgerlich contribuabele, an der langen Straße belegene Haus № 4 cat. mit anklebender Wirthschafts- und Braugerechtigkeit öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Termin auf Sonnabend,

den 24sten nächstkünftigen Monats April,

anberaumt ist.

Qualificirte Kaufliebhaber haben sich in dem ebengedachten Termine Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu eröffnen und das Weitere wegen des Zuschlags zu gewärtigen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Foderungen oder Ansprüche an den Nachlaß des schon gedachten vormaligen hiesigen Gastwirths Johann Christoph Hartmann zu haben vermeinen, geladen, solche im vorgedachten Termine bei Strafe des Ausschlusses beim hiesigen Stadtgerichte an- und auszuführen.

Bückeburg, den 31. März 1841.
Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Anzeige.

Bückeburg. Bei mir ist auf Michaelis eine Wohnung zu vermiethen.

Oltrogge,
Schuhmachermeister.

Die Leistungen der Preußischen Rentenversicherungsanstalt verglichen mit denen der Lebensversicherungsanstalten.

(Beschluß)

Andere Vorkehrungen sind dagegen nöthig, um die Nachtheile abzuwenden, welche der plötzliche Tod eines Man-

nes zur Folge hat; wo es gilt, der Familie, deren Versorger er war, den nöthigen Unterhalt zu sichern, oder sie in den Stand zu setzen, das die Erwerbsquelle bildende Geschäft im schwunghaften Betriebe zu erhalten; wo Töchter ausgestattet, Söhne zu einer Geschäftsbegründung befähigt, oder auf Universitäten und andern kostspieligen Lehranstalten unterhalten werden sollen. Für solche Fälle ist eine Lebensversicherungspolice von größerem Werthe, als wenn die Familienglieder Rentenverschreibungen besitzen, die erst in späten Jahren eine erkleckliche Einnahme zu leisten versprechen; denn sie werden schon jetzt eine wirksame Geldhülfe dringend bedürfen. Ferner: hat Jemand Schulden, die er nicht auf seine Erben übergehen lassen möchte; besitzt er eine Leibrente, die er nicht ganz verbrauchen, sondern theilweise in ein Capital für die Seinigen verwandeln will; möchte er auf den Todesfall eine Summe bereit stellen, die irgend eine ihm theure Person oder eine ihm werthe Anstalt, ohne Belästigung seiner gesetzlichen Erben, als Vermächtniß empfangen soll: so wird in diesen und ähnlichen Fällen das gesteckte Ziel auf dem Wege einer Lebensversicherung am bequemsten und sichersten erreicht werden.

Eine Verschiedenheit zwischen beiden Anstalten besteht noch darin, daß bei der Lebensversicherungsanstalt das Opfer, welches der Versicherte durch seine jährlichen Prämienzahlungen zu bringen hat, in sofern es von der Dauer seines Lebens abhängt, unbestimmt, der erkaufte Gewinn (die Versicherungssumme) dagegen bestimmt ist, während bei der Rentenversicherungsanstalt die Einlage (100 Thlr.) feststeht und der Rentengenuß dem Schicksale der Zukunft unterliegt. Den in letzterer Beziehung aufgestellten Erwartungstabellen muß man sich wohl hüten, ein zu großes Vertrauen zu schenken. Angenommen auch, daß die ihrer Berechnung zu Grunde liegende Sterblichkeitsliste, um für den vorliegenden Zweck brauchbar zu seyn, den Erfahrungen einer Gesellschaft ausgesuchter Gesundheiten, dergleichen den Rentenanstalten vorzugsweise beizutreten pflegen, entnommen und mit dem erforderlichen Grade von Sorgfalt ausgearbeitet ist, so bewährt sich das Gesetz dieser Liste doch immer wieder nur an einer vielzähligen Gesellschaft. Die einzelnen Classen der Rentenversicherungsanstalt sind aber in der Regel schon vom Anfange an sehr geringzählig und werden es wenigstens sehr bald durch das allmählige Absterben ihrer Mitglieder. Dann werden die Sterbefälle in ihnen nicht mehr nach dem angenommenen Gesetze erfolgen, sondern mehr dem Spiele des Zufalls unterliegen und bedeutende Abweichungen von der Erwartung unausbleiblich seyn. Diese Unsicherheit in den Erfolgen einer Einlage bei der Rentenversicherungsanstalt läßt sich nicht wegleugnen, sie raubt aber der Anstalt selbst nichts von ihrem Werthe, man muß sich nur hüten, diesen Werth zu überschätzen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß beide Arten von Versorgungsanstalten, die für Rentenversicherung sowohl als für Lebensversicherung, ihre besonderen Vortheile und Seiten der Benutzung haben; keine kann die andere vertreten oder entbehrlich machen, wohl aber lassen sich beide neben einander benutzen, wie ein Beyspiel zeigen mag.

Ein Künstler oder Gewerbsmann, 40 Jahre alt und ohne Vermögen, wünscht für den Fall seines unvorhergesehenen Todes den Seinigen ein Capital von 4000 Thlr. zu sichern. Um sich mit dieser Summe bei einer der bestehenden Lebensversicherungsanstalten, z. B. in Gotha einzukaufen, ist eine jährliche Ausgabe an Prämie von 135 Thlr. 13 Sgl. erforderlich. Der Einlegende, obwohl für die nächste Zeit im Stande, eine solche Ausgabe ohne Beschwerde zu bestreiten, muß bezweifeln, daß er dazu im höheren Alter fähig seyn wird, ja er besorgt, sein Einkommen werde mit der Zeit so abnehmen, daß es nach vielleicht 20 und einigen Jahren nicht mehr zur Deckung seiner eigenen Bedürfnisse ausreiche. Was hat er zu thun, um seinen Zweck zu erreichen und sich im höheren Alter vor Mangel zu schützen? Er nimmt von einer kleinen, bereits gemachten oder noch zu machenden Ersparniß die Summe von 200 Thlr. und bewirkt damit bei der Rentenversicherungsanstalt 4 unvollständige Einlagen von 80, 60, 40 und 20 Thlr. Die Versicherung seines Lebens führt er ebenfalls bei der Gothaer Bank aus. In den nächsten fünf Jahren hat er dafür jährlich die obige Prämie zu zahlen, deren Entrichtung ihm jetzt nicht schwer fällt. Mit der sechsten Prämienzahlung tritt er in den Genuß der Dividende, welche die genannte Anstalt ihren Theilhabern bisher mit 21 bis 31 Procent gewährt hat. Angenommen, diese Dividende betrage im Durchschnitt nur 25 Procent, so stellt sich für die Zukunft sein jährlicher Beitrag auf 101 Thlr. 17 Sgr. herab, was ihm schon eine bedeutende Erleichterung seyn wird. In den folgenden Jahren fangen aber seine unvollständigen Einlagen bei der Rentenversicherungsanstalt an, sich nach und nach zu vollständigen zu ergänzen und ihm Renten zu gewähren, die, zunächst zur Verminderung der Ausgabe für die Versicherungsprämie von ihm verwendet, durch ihre fortwährende Steigerung diese bald ganz decken, ja endlich noch einen ansehnlichen Beitrag zur Bestreitung seiner eigenen Bedürfnisse liefern werden. Nimmt man die Erwartungstabellen der Stuttgarter Rentenanstalt, auf welche sich auch die Berliner berufen hat, als richtig an, so wird die Einlage von 80 Thlr. schon nach 6 Jahren, die von 60 Thlr. nach 14 Jahren, die von 40 Thlr. nach 20 Jahren, die von 20 Thlr. nach 23 Jahren zu einer vollständigen Einlage ergänzt seyn, — und die anfängliche Rente der ersten 4⅙ Thlr., die der zweiten 8 Thlr., die der dritten 19 Thlr., und die der vierten 73 Thlr. betragen; so daß der Einlegende bei der gleichmäßigen Steigung des einmal begonnenen Rentenlaufs nach 24 Jahren 4 × 73 Thlr. = 292 Tlr. als Rente auf seine 4 Einlagen zu beziehen hat, — eine Summe, die nach Bestreitung der Versicherungsprämie gewiß als ein sehr ansehnlicher Zuschuß zu den sonstigen Ausgaben zu betrachten und für die nächsten Jahre noch einer bedeutenden Erhöhung (bis äußerst auf 600 Thlr.) fähig ist.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister **Fischer und August Barkhausen.**

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 17.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 24. April 1841.

Verordnung,

Vergleichs-Honorare betr.

Von Gottes Gnaden Wir

Georg Wilhelm,

Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns vortragen lassen, daß die in den Verordnungen vom 17ten October 1794 §§ 10 und 11 und vom 28. März 1818. §. 9. enthaltenen Bestimmungen über die den Richtern und Advocaten zugebilligten Vergleichs-Honorare von einigen unserer Gerichte dahin ausgelegt worden, daß diese Honorare von der Summe (dem Werthe) des Streit-Objects, worüber der Vergleich geschlossen, berechnet werden müßten.

Da indessen diese Auslegung nicht allein der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, sondern auch dem wahren Sinne beider Verordnungen widerspricht, so sehen Wir Uns veranlaßt, solche hierdurch förmlich und gänzlich zu reprobiren und durch gegenwärtige authentische Erklärung den richtigen Sinn der genannten Verordnungen dahin herzustellen, daß der Berechnung der Vergleichs-Honorare nicht die Größe des Streit-Objects, sondern der Summe, welche in Folge des Vergleichs zu zahlen ist, zum Grunde gelegt werden soll.

Sodann verordnen Wir zur Beseitigung aller Zweifel, welche bei Feststellung der Vergleichs-Honorare entstehen könnten, daß in solchen Fällen, in welchen die in Folge eines Vergleichs zu erfüllende Verbindlichkeit einer Schätzung in Geldwerthe entweder gar nicht fähig ist, oder letztere mit Weitläuftigkeiten und Kosten verbunden seyn würde, die Feststellung des Vergleichs-Honorars nach billigem Er-

messen des Gerichts geschehen soll, welches dabei sowohl das Interesse der Parteien, als die Mühe der Vergleichs-Vermittelung zu berücksichtigen hat.

Schließlich bestimmen Wir, daß sowohl dem den Vergleich vermittelnden Rathe, als auch dem Rechtsbeistande jeder Partei bei den Obergerichten in keinem Falle mehr, als Zwanzig Reichsthaler, bei den Untergerichten aber den Advocaten nicht mehr als Zehn Rthlr. an Vergleichs-Honorare gezahlt werden soll, und behält es bei der bestehenden Vorschrift, daß die Beamten sich überall kein Vergleichs-Honorar berechnen dürfen, sein Bewenden.

Diese Verordnung soll durch die Anzeigen Unsers Fürstenthums publicirt werden, und haben sich Alle, die solche angeht, insbesondere aber die Gerichte und Landes-Advocaten danach zu achten.

Bückeburg, den 7. April 1841.

Georg Wilhelm.
(L.S.)
vt. Langerfeldt.

Höhere Bekanntmachungen.

Serenissimus Regens haben geruhet, dem Justizrathe Freiherrn Herrmann von Ulmenstein den Titel und Rang als Schloßhauptmann zu ertheilen.

Bückeburg, den 20. April 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

Dem Kaufmanne A. Reinking in Stadthagen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Elberfelder Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für hiesiges Fürstenthum ertheilt worden.

Bückeburg, den 13. April 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

Nachdem der hiesige Magistrat darauf angetragen hat, eine genaue Bestimmung wegen der den Nachtwächtern hiesiger Stadt von den Einwohnern zu verabreichenden Zusteuer zu treffen, so ist beschlossen worden:

1) daß den hiesigen Nachtwächtern gestattet seyn soll, dreimal im Jahre, nämlich zu Neujahr, Ostern und Michaelis die sogenannte Zusteuer von den Einwohnern hiesiger Stadt zu erheben.
2) daß jeder Besitzer eines Brauhauses denselben bei jedesmaliger Einsammlung 3 Mgr., jeder Besitzer eines Freihauses aber oder eines gewöhnlichen Bürgerhauses 1 Mgr. 4 Pf. entrichten soll.

Wornach sich Jeder, den es angeht, zu achten hat.

Bückeburg, den 16. April 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.
Langerfeldt.
B. Strauß.

Der Friedrich Carl Gustav Küster dahier ist als Bader angestellt und heute beeidigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bückeburg, den 20. April 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Nachdem sämmtliche israelitische Hausväter im hiesigen Lande nach Vorschrift der Landesverordnung vom 10ten November v. J. für sich und die Ihrigen bleibende Familien-Namen gewählt haben und solche von der Regierung genehmigt worden sind, so erfolgt in Gemäßheit des §. 3. der gedachten Verordnung nachstehend die Bekanntmachung der von nun an zu führenden jüdischen Familien-Namen.

I. Stadt Bückeburg.

	Bisherige Namen:		Gewählte Familien-Namen:
1.	Banquier Levi Heine	Gebrüder	Heine.
2.	Banquier Lazarus Heine		
3.	Dr. med. Simon Heine		
4.	Banquier M. Meyer (Meyer Aron) und dessen Söhne		Meyer.
5.	Nathan Meyer,		
6.	Dr. med. Moses Meyer,		
7.	Jette Joel und		Meyer.
8.	deren Sohn, Goldarbeiter Jacob Meyer		
9.	Isaac Herz		Ahronson.
10.	Dessen Bruder Aron Herz		Herzberg.
11.	Levi Simon		Levison.
12.	Levi Moses		Moosberg.
13.	Dessen Bruder Isaac Moses		Moses.
14.	Levi Heinemann		Heinemann.
15.	Marcus Bendix, Vorsänger		Bendix.
16.	Dessen Sohn Joseph Bendix, Goldarbeiter		
17.	Wittwe Marcus Engländer		Engländer.
18.	Wittwe Gerson Gumpel und ihr Sohn Gumpel		Rosenberg.

II. Amt Bückeburg und Arensburg.

	Bisherige Namen:	Gewählte Familien-Namen:
1.	Raphael Meier auf № 14 in Vehlen	Meiersberg.
2.	Meier Jacob auf № 43 in Steinbergen	Löwenstein.
3.	Colon Joseph Steinberg auf № 56 in Steinbergen	Steinberg.
4.	Salomon Meyer auf № 6 in Geldorf	Meyer.
5.	Selig Mannheim auf № 4 in Eilsen	Mannheim.
6.	Raphael Philipp auf № 17 in Meinsen	Philippsohn.
7.	Isaac Salomon auf № 14 in Meinsen	Weinberg.
8.	Meier Samuel auf № 10 in Frille	Meyer.
9.	Joel Moses auf № 12 in Frille	Edelstein.

Bisherige Namen:	Gewählte Familien-Namen:
10. Colon Meier Moses № 43 in Cammer	Rosenfeldt.
11. Philipp Leiser auf № 7 in Petzen	Leiser.
12. Meier Berghausen auf № 28 in Frille	Berghausen.
13. Meier Salomon auf № 12 in Geldorf	Meyer.

III. Stadt Stadthagen.

1. Thierarzt Isaac Baruch	
2. Arzt Gedalja Wolf Baruch	
3. Wailand Jacob Baruch Kinder	
a. Baruch Jacob	Baar.
b. Moritz Jacob	
c. Hermann Jacob	
d. Sophie	
e. Louis Jacob	
4. Wolf Manchen	Wolf.
5. David Salomon	
6. Hofdamastfabrikant Raphael Salomon	Salfeld.
7. Dessen ältester Sohn Isaac Raphael	
8. Benjamin Salomon	
9. Betty Hirsch	Hirschfeld.
10. Friederike Hirsch	
11. Bernhard Meyer	Meiersberg.
12. Amalie Meyer	

IV. Amt Stadthagen.

1. Colon Heine zu Heuerßen	Arensberg.
2. Samuel Lemmel zu Lauenhagen	Spanier.
3. Colon Kusel Moses № 26 in Nienstädt	Lilienfeld.
4. Colon Aron Frank № 32 in Merbeck	Frank.

V. Amt Hagenburg.

1. Jonas Moses zu Hagenburg	Jonas.
2. Jacob Sostmann daselbst	Sostmann.
3. Elias Jonas das.	Jung.
4. Monas Moses das.	Magnus.
5. Levi Joseph das.	Valentin.
6. Meier Salomon das.	Meierstein.
7. Salomon Gumpel das.	Lippmann.
8. Leon Levi in Großenheidorn	Levi.

Hierbei eine Beilage.

Beylage zu № 17. der Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg=Lippe.

Bisherige Namen:		Gewählte Familien=Namen.
9. Gumpel David		
10. Meier David	. . . .	Davidsohn.
11. Zadeck Hirsch Gumpel		
12. Hirsch Gumpel	in Lindhorst . . .	Gumpel.
13. Leffmann Itzigsohn in Lindhorst	. . . . .	Lippmann.
14. Moses Victor in Steinhude	. . . .	Victor.
15. Joseph Victor daselbst	. . . .	Frank.
16. Philipp Victor daselbst	. . . .	Blank.

Bückeburg, den 20. April 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg=Lippischer Regierung.

Edictalladung.

Bückeburg. Anderweiter und letzter Termin zum Verkaufe der Stätte des Colons Niemeier № 6 in Beeke, welche aus einem Wohnhause und aus einem halben Morgen Gartenland besteht, wird hiermit auf

Dienstag, den 11. May d. J.

anberaumt, in welchem sich Kauflieb=haber Morgens 10 Uhr bei hiesigem Amte einfinden wollen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Stätte № 6 in Beeke und den jetzigen Besitzer Colon Niemeier zu haben vermeinen, hiermit edictaliter geladen, solche gleichfalls am

11. May d. J.

Morgens 10 Uhr so gewiß beim Amte anzumelden, als widrigenfalls sie ihre Befriedigung aus dem Kaufgelde für die Stätte nicht erhalten werden.

Decr. Bückeburg, den 8. April 1841.

Fürstlich Schaumburg=Lippisches Amt.

F. Sander. A Reussel. Höcker.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bückeburg. Zur Subhastation des dem hiesigen Bürger und Tischlermeister Wilhelm Heine zugehörigen, unter Nro. 173 cat. in hiesiger Stadt belegenen bürgerlich contribuabelen Hauses, ist anderweiter Termin auf

Mittwochen, den 5. nächstkünftigen Monats May

anberaumt worden.

Qualificirte Kaufliebhaber wollen am besagten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause sich einfinden, die Kaufbedingungen vernehmen, ihre Gebote eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere gewärtigen.

Decr. Bückeburg, den 21. April 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Reischauer.

Bückeburg. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des dem vormaligen Fuhrmann Debbe hierselbst zugehörigen, hinterm Walle, unter Nro. 159 des cat., belegenen, Wohnhauses nebst

Zubehör ist dritter und letzter Termin auf

Mittwoch, den 28. d. M.

anberaumt, welches hierdurch Kaufliebhabern, welche in ebengedachten Termin Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, andurch geladen werden, mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß gleich im Termine den 28. d. M. der Zuschlag wird ertheilt werden.

Bückeburg, den 17. April 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Reischauer.

Dank.

Bückeburg. Für das am Charfreitage in der Kirche gegebene Concert sind 25 ℛ 2 𝔤𝔤 2 ₰ eingekommen. Es wird hiermit den Singvereinen und den Herren Musikern für ihre gütige Mitwirkung im Namen der Kirche gedankt. Bückeburg, den 25. April 1841. H. Schoof.

Anzeigen.

Bückeburg. Meinen hochgeehrten Kunden und Gönnern bringe ich hiermit die ergebene Anzeige, daß ich meine Wohnung verändert habe und jetzt bei dem Böttchermeister Heinrich Schmidt vor dem Sacke wohne.

Zugleich bringe ich in Erinnerung, daß bei mir sehr gutes wohlriechendes Haaröhl, Pomade und Seifenpulver, so wie alle in mein Fach schlagenden fertigen Haararbeiten zu billigen Preisen stets vorräthig zu haben sind.

Bückeburg, den 22. April 1841.

Carl d'Arragon,
Friseur.

Bückeburg. Unterschriebener giebt in Bückeburg vom 1. Mai d. J. an Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, auch im Französischen.

Friedrich Waßmann,
Lehrer.
Wallpforte Nr. 199.

Bückeburg. Sehr schöne französische Pflaumen 13 ℔ für 1 ℛ, à ℔ 3 𝔤𝔤; marinirte Heeringe das Stück 2 𝔤𝔤; eingemachten Ingber à Loth 6 ₰; Cappern das Loth 1 𝔤𝔤; Macaroni à ℔ 9 𝔤𝔤; Parmesankäse à ℔ 22 𝔤𝔤; beste neue Catharinenpflaumen à ℔ 6 𝔤𝔤; rohen Zucker das ℔ 5 𝔤𝔤; beste neue Sardellen à ℔ 24 𝔤𝔤; vorzüglich gute Chocolade zu 10, 12 und 14 𝔤𝔤 das ℔; auch Gesundheits- und einige andere ganz feine Sorten Chocolade aus der berühmten Fabrik von Theodor Hildebrand in Berlin; frisch gefüllten Pyrmonter Salz-Brunnen vom 2ten oder 3ten May an bei

Cocquell.

Bückeburg. Bei dem Leineweber Bövers ist auf Michaelis unten im Hause eine Stube, Küche und Speisekammer, die auch als Keller dient; oben im Hause eine Stube, zwei Kammern, eine Bodenkammer und Bodenraum, zwey Ställe für Vieh, einen Stall zu Steinkohlen und Gartenland zu vermiethen.

Klein Eilsen. Beim Unterzeichneten ist am Sonntage, den 25. d. M. Tanzmusik, und wird bemerkt, daß für gute Musik bestens gesorgt ist.

H. Niemeyer.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Althans und Pettenpohl.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 18.





Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 1. May 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Da es sich gezeigt hat, daß die bisherigen Anordnungen gegen den schlechten Schulbesuch noch immer nicht den gewünschten Erfolg gehabt haben, so hat sich das Consistorium veranlaßt gefunden, von Ostern d. J. an folgende Bestimmungen eintreten zu lassen:

1) Sämmtliche Schullehrer sind angewiesen, den betreffenden Behörden die monatlichen Absentenlisten bis spätestens zum 3ten des folgenden Monats regelmäßig einzusenden und zwar bei 1 Rthlr. Strafe, deren unnachsichtliche Beitreibung den Aemtern und Magistraten aufgegeben ist.

2) Die bisherige Strafe von 1 Mgr., oder resp. bei Aermeren von 1 Stunde Arrest für den einzelnen Fall des Schulversäumnisses, soll von dem bestimmten Zeitpunkte an nur für die 3 ersten Fälle im Monate genügen; sind dagegen mehrere Fälle vorgekommen, so ist jeder fernere Fall mit 3 Mgr. und resp. 3 Stunden Arrest zu bestrafen.

3) Es ist, wenn Väter vorhanden sind, allemal der Vater des Schulkindes und nicht dessen Mutter mit Arrest zu belegen.

Diese erkannte Geld- oder Arreststrafen sind sofort nach Eingang der Absentenlisten zu erkennen und spätestens bis zum 10. des nämlichen Monats zu vollstrecken. Diese, sämmtlichen Aemtern und Magistraten zugegangene, Verfügung wird hiermit zur Nachachtung für alle, die es betrifft, bekannt gemacht.

Bückeburg, den 28. April 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischem Consistorio.

Edictalladungen.

Bückeburg. Anderweiter und letzter Termin zum Verkaufe der Stätte des Colons Niemeier № 6 in Beeke, welche aus einem Wohnhause und aus einem halben Morgen Gartenland besteht, wird hiermit auf

Dienstag, den 11. May d. J.

anberaumt, in welchem sich Kaufliebhaber Morgens 10 Uhr bei hiesigem Amte einfinden wollen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Stätte № 6 in Beeke und den jetzigen Besitzer Colon Niemeier zu haben vermeinen, hiermit edictaliter geladen, solche gleichfalls am

11. May d. J.

Morgens 10 Uhr so gewiß beim Amte anzumelden, als widrigenfalls sie ihre Befriedigung aus dem Kaufgelde für die Stätte nicht erhalten werden.

Decr. Bückeburg, den 8. April 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Stadthagen. Am Donnerstage,

den 27sten Mai d. J.,

Morgens um 11 Uhr soll wegen ausgeklagter hypothekarischer Schulden die Brinksitzerstätte des Colons Hesterberg Nro. 24. in Wendthagen, auf welcher ein neues, zu 400 ℛ versichertes Wohnhaus sich befindet und wozu 6 Morgen weniger 3 Ruthen Rottland gehören, auf hiesiger Amtsstube unter den, im Termine bekannt zu machenden Bedingungen mit gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen sind.

Zugleich werden Kraft dieses Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die Stätte Nro. 24 in Wendthagen oder deren Besitzer machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche in besagtem Termine, Vormittags 10 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses, anzumelden und gehörig zu begründen. —

Der demnächst zu erlassende Präclusivbescheid soll nur durch Insertion in den hiesigen Landesanzeigen und durch Anschlag vor hiesiger Amtsstube bekannt gemacht werden.

Decr. Stadthagen, den 20. April 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.

C. Sander. C. Lindemann.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bückeburg. Zur Subhastation des den Erben des in hiesiger Stadt verstorbenen vormaligen Gastwirths Johann Christoph Hartmann zugehörigen, bürgerlich contribuabelen, an der langen Straße belegenen Hauses Nro. 4. cat., mit anklebender Wirthschafts- und Braugerechtigkeit, ist anderweiter Termin auf

Sonnabend, den 8. k. M. May

anberaumt werden.

Qualificirte Kaufliebhaber wollen sich in dem ebengedachten Termine, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause einfinden, die Kaufbedingungen vernehmen, ihre Gebote eröffnen und das Weitere wegen des Zuschlags, welcher bei annehmlichen Geboten, da

dann ein dritter Subhastationstermin nicht angesetzt werden soll, gleich in termino ertheilt werden wird, gewärtigen.

Bückeburg, den 28. April 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Reischauer.

Bückeburg. Zur Subhastation des dem hiesigen Bürger und Metzgermeister Heinrich Behme zugehörigen, an der langen Straße in hiesiger Stadt unter Nro. 66. des cat. belegenen, bürgerlich contribuabelen Hauses, ist anderweiter Subhastationstermin auf

Mittwoch, den 5. k. M. May

anberaumt worden.

Qualificirte Kaufliebhaber wollen daher am besagten Tage, den 5. May, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause sich einfinden, die Kaufbedingungen vernehmen, ihre Gebote eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere gewärtigen.

Bückeburg, den 29. April 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Reischauer.

Edictalladung.

Stadthagen. Da der bereits seit 20 Jahren in hiesiger Stadt befindliche, aus dem benachbarten Dorfe Krebshagen gebürtige Dienstknecht Carl Ludwig Mensching dahier ohne bekannte Disposition über seinen Nachlaß, und ohne Hinterlassung von Eltern und Geschwistern unverheirathet verstorben, so ist sowohl zur Erforschung der noch nicht bekannten Erben, als derer, welche sonstige Ansprüche an den fraglichen Nachlaß haben, diese Edictal-Ladung derselben erkannt, wodurch alle diejenigen, welche daran Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, peremtorisch vorgeladen werden, solche in dem auf Dienstag, den 25sten Mai d. J. Morgens 10 Uhr dahier auf dem Rathhause angesetzten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie damit weiter nicht gehört, und, unter Auflegung ewigen Stillschweigens, damit gänzlich ausgeschlossen werden sollen, welcher Präclusiv-Bescheid dann bloß durch Anschlag am Rathhause bekannt gemacht werden wird.

Stadthagen, den 21. April 1841.

Stadtvoigt, Bürgermeister und Rath.

Rebeker.

Präclusiv-Decret.

Gericht des freien Stifts Loccum.

In Sachen den Concurs über das Vermögen des Krugwirths und Bäckers August Muermann in Münchehagen betreffend, werden alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen am genannten Muermann weder im Termine am 9ten Februar d. J. noch auch nachher gemeldet haben, der Androhung gemäß damit für immer ausgeschlossen.

Zugleich wird hiemit eröffnet, daß das Concursverfahren nach erreichtem Zahlungs-Arrangement sistirt und dem Krugwirth Muermann in Münche-

hagen vom heutigen Tage an die freie Disposition über sein Vermögen wieder eingeräumt ist.

Decr. Loccum, am 20. April 1841.

Gericht des freien Stifts Loccum.

Meister. Neuß. v. c.

Gerichtlicher Verkauf.

Münder. Auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des weiland Bürgers Johann Carl Grupe in Münder und der einen volljährigen Tochter daselbst sollen nachfolgende in und bei Münder belegene Grundstücke und Berechtigungen meistbietend verkauft werden:

1. Die an der Hamel belegene Mahlmühle.

Diese Wassermühle hat einen Gang und wird als Mahlmühle und Sagemühle genutzt.

Die Gebäude bestehen aus einem vor einigen Jahren erbauetem Wohnhause, einem Nebengebäude und Stallung.

Es gehören dazu zwei Hollen Wiesenwachs, zwei Gärten und zwei Stück Feldland, welche bei der Mühle belegen sind, noch sechs Hollen Wiesenwachs und ein Morgen Ackerland.

Der der Cämmerey in Münder zu erlegende Erbenzins beträgt jährlich 40 ₰ alte Cassen-Münze.

Bei Antritt eines neuen Erbenzinsmannes werden zwölf Thaler alte Cassen-Münze erlegt.

Außerdem muß an die Nachkommen der vorigen Besitzer ein jährlicher Zins etwa zu zwölf Himbten Mühlenkorn entrichtet werden.

2. eine Braugerechtigkeit in Münder,
3. ein Garten im Bredenbeck,
4. ein Vorling Land im Eilenbergerfelde,
5. ein Drohn im Eilenbergerfelde,
6. ein Morgen im Heißenfelde,
7. das Bürger- und Bödenerhaus in Münder an der Angerstraße sub №

Der Verkauf soll am

Freitage, den 4ten Juny dieses Jahrs

geschehn und bei annehmlichem Gebote wird der Zuschlag erfolgen.

Kaufliebhaber werden eingeladen, sich an solchem Tage Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Gerichte anzufinden.

In Ansehung der Mühle können nur diejenigen zum Gebote zugelassen werden, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen und die Müller-Profession verstehen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche ein Näherrecht oder ein anderes dingliches Recht an die zu verkaufenden Grundstücke geltend machen zu können glauben, hierdurch vorgeladen, solche in dem bemerkten Termine anzumelden und zwar unter der Androhung, daß sie im Falle die Anmeldung nicht erfolgt, mit ihren Ansprüchen jeder Art werden ausgeschlossen werden.

Endlich wird der volljährige Sohn des weiland Johann Carl Grupe, der Müllergeselle Heinrich Conrad Grupe, dessen Aufenthalts-Ort unbekannt ist, hierdurch vorgeladen, in dem anberahmten Termine zu erscheinen und sich über den vorzunehmenden Verkauf zu erklären, widrigenfalls angenommen werden wird, als genehmige er solchen.

Hierbei eine Beilage.

Beylage zu № 18. der Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Künftige Bekanntmachungen in dieser Sache, auch das decretum praeclusivum werden nur an hiesiger Gerichtsstelle affigirt werden.

Münder, den 22sten April 1841.

Das Stadtgericht.

F. Wermuth.

Anzeigen.

Bückeburg. Da ich Ostern die Apotheke meines Vaters für meine eigene Rechnung übernommen habe, so bitte ich ein verehrtes Publicum, das Zutrauen, welches meinem Vater geschenkt worden ist, auf mich übertragen zu wollen; es wird mein eifrigstes Bestreben sein, den Anforderungen desselben aufs Pünktlichste nachzukommen.

Bückeburg, den 22. April 1841.

Dr. H. Höcker.

Bückeburg. Da es Vielen gewiß noch unbekannt sein wird, daß ich vor nicht langer Zeit hier eine Seifensiederei errichtet habe, so sei es hiermit einem geehrten Publikum ergebenst angezeigt, mit der Bemerkung, daß ich von bester weiß-bunter Seife (Braunschweiger Art) 7 ꝗ und von der gelben englischen Seife 7½ ꝗ per 1 ℔ gebe.

Bückeburg, den 28. April 1841.

J. H. Olthof.
Neuenstraße № 94.

Bückeburg. Dem geehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich mich als Bader hieselbst etablirt habe und auch Kunden zu rasiren suche.

Auch bemerke ich zugleich, daß ich stets gute echte Blutegel besitze.

Meine Wohnung ist beim Hufschmidt Schrader.

Gustav Küster.

Bückeburg. Einem hochgeehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich jetzt beim Böttchermeister W. Schmidt an der langen Straße wohne. Zugleich ersuche ich meine resp. Kunden, auch hier mir ihre frühere Gewogenheit angedeihen zu lassen.

F. Hartwig,
Buchbinder und Papparbeiter.

Bückeburg. Ein, im guten Stande sich befindendes Forte piano steht zu einem billigen Preise zum Verkaufe. Auskunft hierüber erfährt man auf hiesiger Buchdruckerei.

Bückeburg. In nächster Woche erhalte ich, direkt von der Quelle bezogen, Kissinger, Ragozi, Pyrmonter Salz- und Stahl-, Wildunger Salz- und Stahl- und Selter-Wasser. Alle übrigen Sorten werden nächstens eintreffen bei

W. Reischauer Wtw.

Brod= und Wecke=Taxe.

Für den Monat May 1841 ist bestimmt worden, daß der Himten Rocken zu 33 Mgr. und der Himten Waizen zu 1 Rthlr. 6 Mgr. Preuß. Courant verbacken werden soll, und muß hiernach wägen:

1. Rocken=Brod.

Vom besten Rocken=Mehl

	Pfund	Loth	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	17	½
Ein 1 Mgr. Brod	1	2	1
Ein 3 Mgr. Brod	3	6	3
Ein 6 Mgr. Brod	6	13	2

Vom groben Rocken=Mehl.

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	22	2½
Ein 1 Mgr. Brod	1	13	1
Ein 3 Mgr. Brod	4	7	3
Ein 6 Mgr. Brod	8	15	2
Ein 9 Mgr. Brod	12	23	1

Mittel=Brod, halb vom besten halb vom groben Rocken=Mehl,

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 3 Mgr. Brod	3	23	1
Ein 6 Mgr. Brod	7	14	2

2. Waizen=Brod.

Vom besten Waizen=Mehl mit Milch, Butter und Zucker

für 2 Pf. Zwieback 1 Loth 3½ Q.

Von demselben Mehl mit Milch und Butter

Ein 4 Pfen. Raspel= oder Kümmelbrod 7 Loth 2 Q.

Ein 2 Mgr Fürstenbrod 30 Loth —

Ein 4 Pfen. Franz= od. Milchbrod 7 Loth 2 Q.

Von demselben Mehl mit Milch

Ein 2 Pfen. Stuten 4 Loth. — Q.

Vom besten und zweiten Waizen=Mehl mit Wasser

Ein 1 Mgr. Bremerbrod 18 Loth 2 Q.

Ein 2 Pfen. Losebrod 4 Loth 2½ Q.

Aus Fürstlich Schaumb=Lipp. Polizeykommission.

Fleisch=Taxe.

Die Taxe, wonach der Marktmeister das Fleisch des geschlachteten Viehes zu taxiren hat, ist für den Monat May 1841 bestimmt worden wie folgt:

1) Ochsenfleisch von Ochsen zu 400 Pfd. und darüber a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
2) Rindfleisch von Friesischem Viehe a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
3) Kuhfleisch, beste Sorte, à Pfd. 3 mgr.
4) Kuhfleisch, Mittel=Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
5) Kuhfleisch geringste Sorte a Pf. 2 mgr.
6) Kalbfleisch da das Kalb nicht unter 45 Pfd. wiegt, a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
7) Kalbfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr 4 pf. bis 1 mgr. 6 pf.
8) Hammelfleisch, beste Sorte a Pf. 3 mgr.
9) Hammelfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
10) Lammfleisch a Pf. 3 mgr. 2 pf.
11) Schweinefleisch a Pfd. 3 mgr. 6 pf.
12) Schweinekarbonade à Pf. 4 mgr.

Aus Fürstlich Schaumburg=Lip. Polizei=Commission.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Carl Hövemeyer, Voigt und Biesanz.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 19.



Anzeigen des Fürstenthums



Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 8. May 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

Da es wieder vorgekommen ist, daß öffentliche nichtkirchliche Bekanntmachungen von der Kanzel durch den Prediger vorgelesen worden sind, so wird die Verfügung vom 29sten December 1837, welche jede dergleichen Bekanntmachung von der Kanzel untersagt, hierdurch ernstlich in Erinnerung gebracht.

Bückeburg, den 30. April 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

V. Strauß.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der Georg Heinrich Rethmeyer von hier, Behuf seiner Niederlassung in Holland, des hiesigen Unterthanen-Verbandes entlassen worden ist.

Bückeburg, den 30 April 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Verpachtungs-Proclama.

Bückeburg. Nachdem resolvirt worden, den von dem Brinckschen Frucht- und Fleisch-Zehnten zu Levesen auf ein Jahr, oder nach Befinden auf drei Jahre, an den Meistbietenden zu verpachten und dazu Termin auf Montag den 24sten May d. J. anbezielt worden ist, so wird solches hiermit bekannt gemacht, damit Pachtlustige im gedachten Termine Vormittags 11 Uhr sich einfinden mögen, um nach Anhörung der Verpachtungsbedingungen ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den

Zuschlag für den Höchstbietenden zu gewärtigen.

Bückeburg, den 29. April 1841.

(L.S.) Aus Fürstl. Schaumb.-Lippischer Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Polizei-Bekanntmachung.

Bückeburg. Durch die landesherrliche, unterm 10. August 1810 erlassene Verordnung:

wegen Verhütung und Bestrafung der Feld- und Gartendiebstähle,

ist im Wesentlichen bestimmt:

1) daß derjenige, welcher aus einem Garten, oder von einem sonstigen Grundstücke, Früchte, Gewächse, Bäume, Gartengeräthe, oder etwas von den Befriedigungen der Grundstücke, wäre es auch nur das in den Hecken zur Ausfüllung offener Stellen befindliche trockene Holz, stiehlt, an den Strafpfahl gestellt und diese Strafe, im Wiederholungs-Falle des Frevels, geschärft werden solle,

2) daß die geflissentliche Beschädigung der Feld- und Gartenfrüchte, der Befriedigung der Grundstücke, der auf oder in den Feldern befindlichen Bäume, Häuser oder sonstigen Sachen und Anlagen, der an öffentlichen Wegen oder Plätzen zum Nutzen oder Vergnügen gepflanzten Bäume und Lauben, der daselbst befindlichen Bänke, Tische, Schlagbäume u. s. w. mit acht bis 14tägigem Gefängnisse und öffentlicher Arbeit und mit 10 ₰ für jeden beschädigten oder entwendeten Baum, bestraft werden solle,

3) daß diese Strafe auch diejenigen treffen solle, die zu solchen verbotenen Handlungen Auftrag ertheilen, Anleitung geben oder dazu anreizen oder beförderlich sind,

4) daß Kinder, welche sich eines Feld- oder Gartendiebstahls oder muthwilliger Beschädigung der Feld- oder Gartenfrüchte u. s. w. schuldig machen, mit einer nachdrücklichen Schulzüchtigung belegt werden sollen und

5) daß Jeder, der, wegen Mangel an Vermögen, den ihm auferlegten Schaden-Ersatz nicht leisten kann, so lange zur öffentlichen Arbeit angehalten werden solle, bis er soviel als dazu erforderlich, verdient hat.

Es wird nun diese Verordnung hierdurch in Erinnerung gebracht, und so wie ein Jeder gegen die unvermeidlichen, auf die Uebertretung dieses Gesetzes gesetzten Strafen, gewarnt wird; so werden auch namentlich die Eltern, Vormünder und Lehrherren der Kinder aufgefordert, auf die Kinder und Pflegebefohlenen genaue Aufsicht zu haben und sie vor Uebertretung jenes Gesetzes zu warnen; so wie auch die Schullehrer, nach Vorschrift des Gesetzes, nicht unterlassen werden, die Schuljugend auf angemessene Weise auf das Unrechtmäßige, Schändliche und Strafbare der Feld- und Garten-Dieberei und der muthwilligen Beschädigung öffentlicher Anlagen und an den Wegen gepflanzter Bäume aufmerksam zu machen, und zur willigen Befolgung der obengedachten Verordnung mit zu wirken.

Da auch das Ausnehmen der Nester der Singvögel bereits mehrmals strenge verboten ist, so werden die Eltern und Lehrer der Kinder sie gleichfalls durch angemessene Vorstellungen belehren, wie unrecht es sei, durch Entgegenhandlung dieses Verbots die Zahl der Singvögel, die zu eines jeden Freude gereichen, zu vermindern und sich dadurch an der allgemeinen Freude zu versündigen. Zugleich werden sie die Kinder vor den strengen Strafen der Uebertretung dieses Verbots warnen.

Bückeburg, den 5. May 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Polizeikommission.

Verkaufs-Proclamata.

Bückeburg. Am Montag, den 17ten d. M., soll eine Quantität Zinskorn, bestehend in

6 Himten Weizen,
71 Himten Roggen,
5 Fuder 4 Himten Gerste,
42 Himten Rauhhafer,

öffentlich meistbietend verkauft werden, daher Kaufliebhaber sich am besagten Tage Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden wollen.

Bückeburg, den 7. May 1841.

Fürstlich Schaumb.-Lipp. Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Edictalladungen.

Stadthagen. Am Donnerstage, den 27sten Mai d. J., Morgens um 11 Uhr soll wegen ausgeklagter hypothekarischer Schulden die Brinksitzerstätte des Colons Hesterberg Nro. 24. in Wendthagen, auf welcher ein neues, zu 400 ₰ versichertes Wohnhaus sich befindet und wozu 6 Morgen weniger 3 Ruthen Rottland gehören, auf hiesiger Amtsstube unter den, im Termine bekannt zu machenden Bedingungen mit gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen sind.

Zugleich werden Kraft dieses Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die Stätte Nro. 24 in Wendthagen oder deren Besitzer machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche in besagtem Termine, Vormittags 10 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses, anzumelden und gehörig zu begründen. —

Der demnächst zu erlassende Präclusivbescheid soll nur durch Insertion in den hiesigen Landesanzeigen und durch Anschlag vor hiesiger Amtsstube bekannt gemacht werden.

Decr. Stadthagen, den 20. April 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.

C. Sander. C. Lindemann.

Stadthagen. Auf den freiwilligen Antrag der Wittwe Colonin Buhr № 43 in Hülshagen soll deren Brinksitzerstätte, wozu 1/4 Morgen Gartenland und 2 1/4 Morgen Wiesewachs gehört, mit gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer, im Termine,

Donnerstags, den 27. d. M.,

Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit

eingeladen sind, um nach Anhörung der Verkaufs-Bedingungen ihre Gebote zu eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Zugleich werden Alle, welche an die Wittwe Colonin Buhr oder deren Stätte № 43 in Hülshagen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche, bei Strafe des Ausschlusses, in obigem Termine, Vormittags 10 Uhr, dahier anzumelden und gehörig zu begründen. —

Der demnächst zu erlassende Präclusivbescheid soll nur vor hiesiger Amtsstube angeschlagen werden. —

Decr. Stadthagen, den 4. Mai 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.
C. Sander. C. Lindemann.
L. Sprenger.

Oeffentliche Ladung.

Burgdorf. Die zu Sehnde verstorbene Wittwe weyland Friedrich Osterwalds zu Sehnde, Catharine Helene geb. Wieggreffe hat laut Testaments de 19ten Februar 1839

1) den Einwohner Johann Christoph Wieggreffe № 48 in Leese,
2) den Einwohner Conrad Wieggreffe № 23 in Wölpinghausen und
3) den Einwohner Johann Wieggreffe № 25 zu Loccum zu ihren Erben eingesetzt und diese haben die Erbschaft auch angetreten.

Außerdem hat die Erblasserin in diesem Testamente verschiedene Vermächtnisse ausgesetzt, die aus den Aufkünften des Vermögens successive bezahlt werden sollen, endlich aber ruhet eine Capitalschuld von 1000 ₰ Gold auf der Erbmasse.

Die Erbmasse selbst besteht, nach Angabe der Erben, in der halben Zehnt-Rente von der im hiesigen Amte belegenen Sorgenser Zehntflur, betragend 136 ₰.

Auf Antrag der sub № 1 — 3 genannten Erben, werden nun alle diejenigen, welche vermeinen, an dem Theile der Zehnt-Rente, oder des sich daraus bildenden Capitals der nach Bezahlung der jetzt bekannten Erbschaftsschulden und der ausgesetzten Vermächtnisse übrig bleiben wird, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben, aufgefordert, solche in dem des Endes auf

Freitag, den 23. Julius d. J.
auf hiesiger Königl. Amtstube, Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine

so gewiß anzumelden und unter Production der darüber sprechenden Documente sofort klar zu machen, als sie sonst von der Masse präcludirt und zum Stillschweigen verwiesen werden sollen. Das demnächst zu erlassende Präclusivum wird nur vor hiesiger Königl. Amtstube affigirt werden.

Signatum Burgdorf, den 26. April 1841.

Königliches Amt.
G. v. Holle. Hinüber.
H. Heinrichs.

Hierbei eine Beilage.

Beylage zu № 19. der Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bückeburg. Zur Subhastation des dem hiesigen Bürger und Metzgermeister Heinrich Behme zugehörigen, an der langen Straße in hiesiger Stadt unter Nro. 66. des cat. belegenen, bürgerlich contribuabelen Hauses, ist dritter Subhastationstermin auf

Sonnabend, den 15. d. M.

anberaumt worden.

Qualificirte Kaufliebhaber wollen daher am besagten Tage, Sonnabend, den 15. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause sich einfinden, die Kaufbedingungen vernehmen, ihre Gebote eröffnen und wegen des Zuschlags, welcher bei annehmlichen Geboten gleich im Termine erfolgen wird, das Weitere gewärtigen.

Bückeburg, den 7. Mai 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Bückeburg. Zur Subhastation des dem hiesigen Bürger und Tischlermeister Wilhelm Heine zugehörigen, unter № 173 cat. in hiesiger Stadt belegenen, bürgerlich contribuabelen Hauses ist dritter und letzter Termin auf

Sonnabend, den 15ten d. M.,

anberaumt worden.

Qualificirte Kaufliebhaber werden geladen, am besagten Tage, Sonnabend, den 15. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause sich einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu eröffnen und wegen des zu ertheilenden Zuschlags das Weitere zu gewärtigen. —

Bückeburg, den 7. May 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Stadthagen. Da der bereits seit 20 Jahren in hiesiger Stadt befindliche, aus dem benachbarten Dorfe Krebshagen gebürtige Dienstknecht Carl Ludwig Mensching dahier ohne bekannte Disposition über seinen Nachlaß, und ohne Hinterlassung von Eltern und Geschwistern unverheirathet verstorben, so ist sowohl zur Erforschung der noch nicht bekannten Erben, als derer, welche sonstige Ansprüche an den fraglichen Nachlaß haben, diese Edictal-Ladung derselben erkannt, wodurch alle diejenigen, welche daran Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, peremtorisch vorgeladen werden, solche in dem auf Dienstag, den 25sten Mai d. J. Morgens 10 Uhr dahier auf dem Rathhause angesetzten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie damit weiter nicht gehört, und, unter Auflegung ewigen Stillschweigens, damit gänzlich ausgeschlossen werden sollen, welcher Präclusiv-Bescheid dann bloß durch Anschlag am Rathhause bekannt gemacht werden wird.

Stadthagen, den 21. April 1841.

Stadtvoigt, Bürgermeister und Rath.
Redeker.

Gerichtlicher Verkauf.

Münder. Auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des weiland Bürgers Johann Carl Grupe in Münder und der einen volljährigen Tochter daselbst sollen nachfolgende in und bei Münder belegene Grundstücke und Berechtigungen meistbietend verkauft werden:

1. Die an der Hamel belegene Mahlmühle.

Diese Wassermühle hat einen Gang und wird als Mahlmühle und Sagemühle genutzt.

Die Gebäude bestehen aus einem vor einigen Jahren erbauetem Wohnhause, einem Nebengebäude und Stallung.

Es gehören dazu zwei Hollen Wiesenwachs, zwei Gärten und zwei Stück Feldland, welche bei der Mühle belegen sind, noch sechs Hollen Wiesenwachs und ein Morgen Ackerland.

Der der Cämmerey in Münder zu erlegende Erbenzins beträgt jährlich 40 ₰ alte Cassen-Münze.

Bei Antritt eines neuen Erbenzinsmannes werden zwölf Thaler alte Cassen-Münze erlegt.

Außerdem muß an die Nachkommen der vorigen Besitzer ein jährlicher Zins etwa zu zwölf Himbten Mühlenkorn entrichtet werden.

2. eine Braugerechtigkeit in Münder,
3. ein Garten im Bredenbeck,
4. ein Vorling Land im Eilenbergerfelde,
5. ein Drohn im Eilenbergerfelde,
6. ein Morgen im Heißenfelde,
7. das Bürger- und Bödenerhaus in Münder an der Angerstraße sub № 65.

Der Verkauf soll am

Freitage, den 4ten Juny dieses Jahrs

geschehn und bei annehmlichem Gebote wird der Zuschlag erfolgen.

Kaufliebhaber werden eingeladen, sich an solchem Tage Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Gerichte anzufinden.

In Ansehung der Mühle können nur diejenigen zum Gebote zugelassen werden, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen und die Müller-Profession verstehen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche ein Näherrecht oder ein anderes dingliches Recht an die zu verkaufenden Grundstücke geltend machen zu können glauben, hierdurch vorgeladen, solche in dem bemerkten Termine anzumelden und zwar unter der Androhung, daß sie im Falle die Anmeldung nicht erfolgt, mit ihren Ansprüchen jeder Art werden ausgeschlossen werden.

Endlich wird der volljährige Sohn des weiland Johann Carl Grupe, der Müllergeselle Heinrich Conrad Grupe, dessen Aufenthalts-Ort unbekannt ist, hierdurch vorgeladen, in dem anberahmten Termine zu erscheinen und sich über den vorzunehmenden Verkauf zu erklären, widrigenfalls angenommen werden wird, als genehmige er solchen.

Künftige Bekanntmachungen in dieser Sache, auch das decretum praeclusivum werden nur an hiesiger Gerichtsstelle affigirt werden.

Münder, den 22sten April 1841.

Das Stadtgericht.

F. Wermuth.

Bekanntmachung.

Stadthagen. Daß ich von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zu ihrem Agenten im hiesigen Lande ernannt und von Fürstlicher Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden bin, beehre ich mich, dem verehrlichen Publiko hiemit ergebenst anzuzeigen.

Die Sicherheit dieser Gesellschaft und der Ruf ihrer freisinnigen Handlungsweise sind bereits allgemein so rühmlich bekannt, daß ich dieserhalb nichts weiter hinzuzufügen für nöthig erachte.

Mit Vergnügen und Bereitwilligkeit werde ich jede Auskunft und jede passende Erleichterung bei Versicherungs-Einleitungen gewähren.

Stadthagen, den 29. April 1841.

A. Reinking,
Agent.

Anzeigen.

Bückeburg. Ich habe wieder eine Parthie recht schöner Sonnen- und Regenschirme erhalten, die zur gefälligen Ansicht und Abnahme empfohlen werden.

Ernst Riebe.

Zu vermiethen.

Bückeburg. Eine freundliche Wohnung vor dem untern Thore steht auf Johanni d. J. für einen Herrn oder eine Dame zu vermiethen. — Nachricht hierüber erfährt man auf hiesiger Buchdruckerei.

Klein Eilsen. Am Sonntage, den 9ten ist bei mir Tanzmusik, wozu ergebenst einladet

H. Riemeyer.

Klein Eilsen, den 7. May 1841.

Theater-Anzeige.

Bückeburg. Auf vieles Verlangen wird Montag, den 10. May 1841 im hiesigen Theater aufgeführt, zum zweiten Male:

Sieben Mädchen in Uniform.
Vaudeville in 1 Akt von Angely.

Vorher:

Der angeführte Nachtwächter.
Posse in 1 Akt von Th. Körner.

Hr. Diedrichs vom Coblenzer Theater: Student Wachtel als 1ste Antritts-Parthie.

Die Theater-Direktion,
Fr. v. Prueschenck.

Seid barmherzig, wie euer Vater im Himmel barmherzig ist.

Ich erlaube mir, edle Menschenfreunde, auf das Elend einer höchst hülfsbedürftigen Familie aufmerksam zu machen, und ihnen dadurch Gelegenheit zu christlicher Wohlthätigkeit zu geben. — Der Einlieger Ernst Schwarze hieselbst hatte vor einem halben Jahre das Unglück, seine Frau durch den Tod, als Folge einer schwe-

ten Entbindung, zu verlieren. Der Säugling war bei dem Tode der Mutter kaum 14 Tage alt. Ich war Zeuge des Todeskampfes der braven Mutter. Es erschütterte mich tief, als dieselbe noch mit brechenden Augen verzweiflungsvoll ihre schon erkaltenden Hände dem Lieblinge entgegenstreckte, dessen Geburt ihr das Leben kostete. Ich trat zu dem elenden Lager der Unglücklichen, suchte sie durch zweckmäßigen Trost zu beruhigen und gab ihr die Versicherung, mich des Säuglings annehmen zu wollen. Da blickte sie dankend zum Himmel, faltete mühsam ihre erstarrten Hände und bald schloß sich ihr müdes Auge zum ewigen Schlummer. —

Der unglückliche Gatte der Verstorbenen ist Vater von 4 Kindern, von denen das älteste erst 11 Jahr alt ist. Schon vor dem Tode seiner Frau, die oft und lange krank war, lebte er in der bittersten Armuth, die nun mit jedem Tage steigen wird, wenn edle Menschen sich seiner nicht erbarmen. Denn, wie wär's möglich, daß er sich selbst und 4 unmündigen Kindern von den 4 Mgr., welche er täglich verdient, den nöthigen Lebensunterhalt verschaffte? — Der verwaisete Säugling wurde einer stillenden Mutter hieselbst übergeben, die für seine Pflege in dem ersten Lebensjahre desselben 24 ₰ erhält. Wackere Einwohner Luhdens haben mich zur theilweisen Bestreitung dieser Auslage mit 14 ₰ erfreut, und schon dies ist ein Beweis, wie sehr Hülfe nöthig ist. Allein zur Linderung so großer Noth ist allgemeinere Theilnahme liebender Herzen erforderlich. Sollte die unglückliche Familie vergebens darauf hoffen? Sollte nicht wenigstens der unglückliche Säugling in seinen ersten Lebenstagen durch edle Wohlthätigkeit vor Mangel geschützt werden? O glückliche Mütter! die ihr im Besitze Eurer Kleinen Euch so selig fühlt, wie würde Euch die Geschiedene einst segnen für das Gute, daß Ihr ihrem Lieblinge erzeigtet. Und mit welcher Wonne würdet Ihr einst den Zuruf des großen Menschenfreundes vernehmen: „Was ihr gethan habt einem unter meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan. — Auch an Euch, meine wackern Amtsbrüder, ergeht die herzliche Bitte, das Unglück der Schwarzeschen Familie hieselbst als Veranlassung zu benutzen, im Herzen der Euch anvertraueten Jugend Sinn für zweckmäßige Wohlthätigkeit zu erregen. Auch das unbedeutendste Scherflein aus den Kreisen Eurer Schüler wird von den Unglücklichen mit dem herzlichsten Danke angenommen werden. Ueber die eingegangenen Gaben wird demnächst gewissenhaft Rechnung abgelegt werden. Edle Wohlthäter wollen ihre Gaben gefälligst an den Herrn Conrector Capaun zu Bückeburg, oder an mich senden.

Luhden, den 18. April 1841.

Ernst Knolle,
Schullehrer.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Comens und Christoph Barkhausen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 20.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 15. May 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Serenissimus Regens haben gnädigst geruhet, den Advocat Weiß in Hagenburg provisorisch als Gerichtsschreiber beim Amte Hagenburg anzustellen, und ist derselbe diesemnach heute in Eid und Pflicht genommen worden.

Bückeburg, den 30. April 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Verpachtungs-Proclama.

Bückeburg. Nachdem resolvirt worden, den von dem Brinckschen Frucht- und Fleisch-Zehnten zu Levesen auf ein Jahr, oder nach Befinden auf drei Jahre, an den Meistbietenden zu verpachten und dazu Termin auf Montag den 24sten May d. J. anbezielt worden ist, so wird solches hiermit bekannt gemacht, damit Pachtlustige im gedachten Termine Vormittags 11 Uhr sich einfinden mögen, um nach Anhörung der Verpachtungsbedingungen ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag für den Höchstbietenden zu gewärtigen.

Bückeburg, den 29. April 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb.-Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Bekanntmachung und Edictalladung.

Bückeburg. Die Stätte des Colons Heine № 12 in Südhorsten, welche aus einem Wohnhause, einem Backhause, zwei Morgen Saatland, einem halben Morgen Wiesewachs und ¾ Morgen Gartenland besteht, soll einer

ausgeklagten Schuldforderung halber mit Genehmigung Fürstlicher Rentkammer öffentlich meistbietend verkauft werden.

Verkaufstermin ist auf Mittwochen,
den 9. Juni d. J.
anbezielt, und werden etwaige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, sich im anbezielten Termine, Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Amte einfinden zu wollen, und das Weitere zu gewärtigen.

Zugleich werden Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an die Stätte № 12 in Südhorsten oder an deren Besitzer Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, kraft dieses edictaliter geladen, solche an vorbesagter Tagefahrt bei Amte anzumelden, unter der Verwarnung, daß sie ansonst ihre Befriedigung von den Kaufgeldern nicht erhalten werden.

Bückeburg, den 6. Mai 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.
F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Edictalladungen.

Stadthagen. Am Donnerstage,
den 27sten Mai d. J.,
Morgens um 11 Uhr soll wegen ausgeklagter hypothekarischer Schulden die Brinksitzerstätte des Colons Hesterberg Nro. 24. in Wendthagen, auf welcher ein neues, zu 400 ℛ versichertes Wohnhaus sich befindet und wozu 6 Morgen weniger 3 Ruthen Rottland gehören, auf hiesiger Amtsstube unter den, im Termine bekannt zu machenden Bedingungen mit gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen sind.

Zugleich werden Kraft dieses Alle welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die Stätte Nro. 24 in Wendthagen oder deren Besitzer machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche in besagtem Termine, Vormittags 10 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses, anzumelden und gehörig zu begründen. —

Der demnächst zu erlassende Präclusivbescheid soll nur durch Insertion in den hiesigen Landesanzeigen und durch Anschlag vor hiesiger Amtsstube bekannt gemacht werden.

Decr. Stadthagen, den 20. April 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.
C. Sander. C. Lindemann.

Stadthagen. Auf den freiwilligen Antrag der Wittwe Colonin Buhr № 43 in Hülshagen soll deren Brinksitzerstätte, wozu ¼ Morgen Gartenland und 2¼ Morgen Wiesewachs gehört, mit gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer, im Termine,
Donnerstags, den 27. d. M.,
Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen sind, um nach Anhörung der Verkaufs-Bedingungen ihre Gebote zu eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Zugleich werden Alle, welche an die Wittwe Colonin Buhr oder deren Stätte № 43 in Hülshagen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen,

hiermit aufgefordert, solche, bei Strafe des Ausschlusses, in obigem Termine, Vormittags 10 Uhr, dahier anzumelden und gehörig zu begründen. —

Der demnächst zu erlassende Präclusivbescheid soll nur vor hiesiger Amtsstube angeschlagen werden. —

Decr. Stadthagen, den 4. Mai 1841.
Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.
C. Sander. C. Lindemann.
L. Sprenger.

Stadthagen. Auf den freiwilligen Antrag des Colons Möller № 42 in Hülshagen und mit gutsherrlicher Genehmigung soll dessen Brinksitzerstätte, wozu ¼ Morgen 15 Ruthen Gartenland gehört, im Termine,

Donnerstag, den 10. Juni d. J.,
Morgens 11 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen sind, um, nach Anhörung der Verkaufsbedingungen, ihre Gebote zu eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen. —

Zugleich werden Alle, welche an den vorgenannten Colon Möller oder dessen Brinksitzerstätte № 42. in Hülshagen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche, bei Strafe des Ausschlusses, in obigem Termine, Vormittags 10 Uhr, dahier anzumelden und gehörig zu begründen.

Der demnächst zu erlassende Präclusivbescheid soll nur vor hiesiger Amtsstube angeschlagen werden.

Decr. Stadthagen, den 6. Mai 1841.
Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.
C. Sander. C. Lindemann.
Sprenger.

Oeffentliche Ladung.

Burgdorf. Die zu Sehnde verstorbene Wittwe weyland Friedrich Osterwalds zu Sehnde, Catharine Helene geb. Wieggreffe hat laut Testaments de 19ten Februar 1839

1) den Einwohner Johann Christoph Wieggreffe № 48 in Leese,
2) den Einwohner Conrad Wieggreffe № 23 in Wölpinghausen und
3) den Einwohner Johann Wieggreffe № 25 zu Loccum zu ihren Erben eingesetzt und diese haben die Erbschaft auch angetreten.

Außerdem hat die Erblasserin in diesem Testamente verschiedene Vermächtnisse ausgesetzt, die aus den Aufkünften des Vermögens successive bezahlt werden sollen, endlich aber ruhet eine Capitalschuld von 1000 ₰ Gold auf der Erbmasse.

Die Erbmasse selbst besteht, nach Angabe der Erben, in der halben Zehnt-Rente von der im hiesigen Amte belegenen Sorgenser Zehntflur, betragend 136 ₰.

Auf Antrag der sub № 1 — 3 genannten Erben, werden nun alle diejenigen, welche vermeinen, an dem Theile der Zehnt-Rente, oder des sich daraus bildenden Capitals der nach Bezahlung der jetzt bekannten Erbschaftsschulden und der ausgesetzten Vermächtnisse übrig bleiben wird, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben, aufgefordert, solche in dem des Endes auf

Freitag, den 23. Julius d. J.
auf hiesiger Königl. Amtstube, Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine

so gewiß anzumelden und unter Production der darüber sprechenden Documente sofort klar zu machen, als sie sonst von der Masse präcludirt und zum Stillschweigen verwiesen werden sollen. Das demnächst zu erlassende Präclusivum wird nur vor hiesiger Königl. Amtstube affigirt werden.

Signatum Burgdorf, den 26. April 1841.

Königliches Amt.
G. v. Holle. Hinüber.
H. Heinrichs.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Stadthagen. Da der bereits seit 20 Jahren in hiesiger Stadt befindliche, aus dem benachbarten Dorfe Krebshagen gebürtige Dienstknecht Carl Ludwig Mensching dahier ohne bekannte Disposition über seinen Nachlaß, und ohne Hinterlassung von Eltern und Geschwistern unverheirathet verstorben, so ist sowohl zur Erforschung der noch nicht bekannten Erben, als derer, welche sonstige Ansprüche an den fraglichen Nachlaß haben, diese Edictal-Ladung derselben erkannt, wodurch alle diejenigen, welche daran Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, peremtorisch vorgeladen werden, solche in dem auf Dienstag, den 25sten Mai d. J. Morgens 10 Uhr dahier auf dem Rathhause angesetzten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie damit weiter nicht gehört, und, unter Auflegung ewigen Stillschweigens, damit gänzlich ausgeschlossen werden sollen, welcher Präclusiv-Bescheid dann bloß durch Anschlag am Rathhause bekannt gemacht werden wird.

Stadthagen, den 21. April 1841.

Stadtvoigt, Bürgermeister und Rath.
Rebeker.

Gerichtlicher Verkauf.

Münder. Auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des weiland Bürgers Johann Carl Grupe in Münder und der einen volljährigen Tochter daselbst sollen nachfolgende in und bei Münder belegene Grundstücke und Berechtigungen meistbietend verkauft werden:

1. Die an der Hamel belegene Mahlmühle.

Diese Wassermühle hat einen Gang und wird als Mahlmühle und Sagemühle genutzt.

Die Gebäude bestehen aus einem vor einigen Jahren erbauetem Wohnhause, einem Nebengebäude und Stallung.

Es gehören dazu zwei Hollen Wiesenwachs, zwei Gärten und zwei Stück Feldland, welche bei der Mühle belegen sind, noch sechs Hollen Wiesenwachs und ein Morgen Ackerland.

Der der Cämmerey in Münder zu erlegende Erbenzins beträgt jährlich 40 ℔ alte Cassen-Münze.

Hierbei eine Beilage.

Beylage zu № 20. der Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg=Lippe.

Bei Antritt eines neuen Erbenzinsmannes werden zwölf Thaler alte Cassen=Münze erlegt.

Außerdem muß an die Nachkommen der vorigen Besitzer ein jährlicher Zins etwa zu zwölf Himbten Mühlenkorn entrichtet werden.

2. eine Braugerechtigkeit in Münder,
3. ein Garten im Bredenbeck,
4. ein Vorling Land im Eilenbergerfelde,
5. ein Drohn im Eilenbergerfelde,
6. ein Morgen im Heißenfelde,
7. das Bürger= und Bödenerhaus in Münder an der Angerstraße sub № 65.

Der Verkauf soll am

Freitage, den 4ten Juny dieses Jahrs

geschehn und bei annehmlichem Gebote wird der Zuschlag erfolgen.

Kaufliebhaber werden eingeladen, sich an solchem Tage Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Gerichte anzufinden.

In Ansehung der Mühle können nur diejenigen zum Gebote zugelassen werden, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen und die Müller=Profession verstehen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche ein Näherrecht oder ein anderes dingliches Recht an die zu verkaufenden Grundstücke geltend machen zu können glauben, hierdurch vorgeladen, solche in dem bemerkten Termine anzumelden und zwar unter der Androhung, daß sie im Falle die Anmeldung nicht erfolgt, mit ihren Ansprüchen jeder Art werden ausgeschlossen werden.

Endlich wird der volljährige Sohn des weiland Johann Carl Grupe, der Müllergeselle Heinrich Conrad Grupe, dessen Aufenthalts=Ort unbekannt ist, hierdurch vorgeladen, in dem anberahmten Termine zu erscheinen und sich über den vorzunehmenden Verkauf zu erklären, widrigenfalls angenommen werden wird, als genehmige er solchen.

Künftige Bekanntmachungen in dieser Sache, auch das decretum praeclusivum werden nur an hiesiger Gerichtsstelle affigirt werden.

Münder, den 22sten April 1841.

Das Stadtgericht.
F. Wermuth.

Bekanntmachungen.

Lauenhagen. Auf hiesiger Herrschaftlichen Brennerei sind 48 Stück gemästete Hammel zu verkaufen; nach dem Wunsche der Käufer im Ganzen oder zu 6 — 8 Stück aus freier Hand, jedoch bald möglichst abzunehmen.

Lauenhagen, den 11. May 1841.

Helper,
Inspector.

Stadthagen. Daß ich von der Feuer=Versicherungs=Gesellschaft in Elberfeld zu ihrem Agenten im hiesigen Lande

ernannt und von Fürstlicher Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden bin, beehre ich mich, dem verehrlichen Publiko hiemit ergebenst anzuzeigen.

Die Sicherheit dieser Gesellschaft und der Ruf ihrer freisinnigen Handlungsweise sind bereits allgemein so rühmlich bekannt, daß ich dieserhalb nichts weiter hinzuzufügen für nöthig erachte.

Mit Vergnügen und Bereitwilligkeit werde ich jede Auskunft und jede passende Erleichterung bei Versicherungs-Einleitungen gewähren.

Stadthagen, den 29. April 1841.

A. Reinking,
Agent.

Anzeigen.

Bückeburg. Unterzeichnete beehren sich, einem geehrten Publicum die ergebene Anzeige zu machen, daß sie hier eingetroffen sind, um ihren Unterricht im Tanzen wieder zu beginnen; ersuchen die geehrten Theilnehmer gehorsamst, sich baldigst zu melden, damit die Classeneintheilung vorgenommen werden könne.

Ihre Wohnung ist beim Herrn Hüting hinterm Walle.

E. Klebisch und Frau,
Tanzlehrer aus Hamburg.

Bückeburg. Es ist auf Michaelis eine Wohnung zu vermiethen. Näheres erfährt man bei der Wittwe Stolzheise.

Bielefeld. Bei dem Unterzeichneten ist erschienen und in Bückeburg bei dem Buchbinder Hrn. Hartwig zu haben:

V. Strauß, Gedichte;

sauber geheftet Preis: 1 ℔ 18 gr.

Bielefeld, den 10. Mai 1841.

Velhagen et Klasing.

Klein Eilsen. Wegen eingetretener unangenehmen Witterung findet die am vergangenen Sonntage angekündigte Tanzmusik Sonntag, den 16. Mai statt.

H. Niemeyer.

Verzeichniß der Gebornen.

Geboren (Lutherisch).

Den 28. Febr. Dorette Sophie Louise, Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Friedrich Heinrich Hespe.

Den 2. März. Otto Theodor, Sohn des Kammer-Secretairs Carl Georg Friedrich Langerfeldt.

Den 2. März. Johann Carl Adolph, Sohn des Maurers Johannes Grimme.

Den 6. März. Emma Elise Wilhelmine, Tochter des Bürgers Friedrich Christian Hüting.

Den 10 März. Wilhelmine Sophie Juliane Louise, Tochter des Schuhmachermeisters Johann Friedrich Christian Nolte.

Den 16. März. Friederike Wilhelmine Elise, Tochter des Bürgers und Fourriers Friedrich Wilhelm Struckmann.

(Fortsetzung folgt.)

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Höcker und Hövemeyer sen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 21.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 22. May 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

Zur genaueren Controle der Heimaths-verhältnisse der im hiesigen Lande dienenden ausländischen Dienstboten ist es angemessen befunden, Aemtern und Magisträten die Einforderung und Aufbewahrung der Heimathscheine Aller in dem Bezirke ihrer Gerichtsbarkeit, also auch in Freihäusern sich aufhaltenden ausländischen Dienstboten aufzutragen.

Die Häuser vor den Thoren der Stadt Bückeburg werden in dieser Beziehung der Controle des hiesigen Magistrats untergeben.

Bückeburg, den 13. April 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

Die nachstehende Königlich Preußische Verordnung vom 30. Juni 1839.

§. 1.

„Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder in ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen seyn, und solche auf Erfordern der Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfiszirt werden soll.

§. 2.

Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen, (§. 1.) wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen,

mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen.

Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen, als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größern, als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1. bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

§. 3.

Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiszirten Holzes gleichkommende Geldbuße, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein."

wird auf Requisition der Königl. Preußischen Regierung zu Minden den diesseitigen Landes-Einwohnern hierdurch bekannt gemacht und zugleich verordnet, daß alles aus dem hiesigen Lande in das Königl. Preußische Gebiet einzuführende Brennholz und unverarbeitete Bau- oder Nutzholz nur mit einem der obigen Bestimmung gemäßen Begleitscheine transportirt werden darf.

Die Begleitscheine sind von den Forstrevierbedienten, oder wenn das Holz aus Privatwaldungen genommen ist, von dem betreffenden Amte auszustellen.

Die Formulare werden auf Verfügung Fürstlicher Rentkammer gedruckt und verabfolgt werden.

Bückeburg, den 15. Mai 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

Verpachtungs-Proclama.

Bückeburg. Nachdem resolvirt worden, den von dem Brinckschen Frucht- und Fleisch-Zehnten zu Levesen auf ein Jahr, oder nach Befinden auf drei Jahre, an den Meistbietenden zu verpachten und dazu Termin auf Montag den 24sten May d. J. anbezielt worden ist, so wird solches hiermit bekannt gemacht, damit Pachtlustige im gedachten Termine Vormittags 11 Uhr sich einfinden mögen, um nach Anhörung der Verpachtungsbedingungen ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag für den Höchstbietenden zu gewärtigen.

Bückeburg, den 29. April 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb.-Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bückeburg. Die Stätte № 9 in Frille, aus einem Wohnhause und einem Nebengebäude, aus Hofraum und einem Bleicheplatze bestehend, soll nebst der dazu gehörigen Krugwirthschaft vom 1. Juli d. J. an, auf sechs Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Verpachtungstermin ist auf Donnerstag,

den 27. d. M.,

angesetzt, in welchem sich etwaige Pachtliebhaber Morgens 9 Uhr bei hiesigem Amte einfinden wollen, um das Weitere zu gewärtigen.

Bückeburg, den 15. Mai 1841.

Fürstlich Schaumb.-Lipp. Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Bückeburg. Es ist beschlossen worden, daß die bisher nur theilweise geäußerte Stätte № 4 in Ahnsen bis Martini 1846 incl. ganz geäußert werde.

Termin zur Verpachtung der betreffenden Grundstücke, so wie zum Verkaufe der vorhandenen Ackergeräthschaften und des vorhandenen Viehinventarii wird hiermit auf Montag

den 24. d. M.

Morgens 8 Uhr angesetzt, in welchem sich etwaige Pacht- und Kaufliebhaber auf der Stätte № 4 in Ahnsen zeitig einfinden wollen.

Bückeburg, den 15. Mai 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Bückeburg. Durch amtliche Verfügung vom 6. d. M. ist bekannt gemacht, daß die Stätte des Colons Heine № 12. in Südhorsten einer ausgeklagten Schuldforderung halber am

2ten Juni d. J.

Morgens 9 Uhr bei hiesigem Amte öffentlich meistbietend verkauft werden solle; auch sind in der beregten amtlichen Verfügung Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die Stätte № 12. in Südhorsten oder an deren Besitzer zu haben vermeinen, edictaliter geladen, solche an vorbesagter Tagefahrt bei Amte anzumelden.

Da der Colon Heine die ausgeklagte Schuldforderung gegenwärtig berichtigt hat, so wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung eröffnet, daß der Verkaufstermin nicht statt finde, auch die erlassene Edictalladung kraft dieses wieder zurückgenommen werde.

D. Bückeburg, den 20. Mai 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Edictalladungen.

Stadthagen. Auf den freiwilligen Antrag der Wittwe Colonin Buhr № 43 in Hülshagen soll deren Brinksitzerstätte, wozu 1/4 Morgen Gartenland und 2 1/4 Morgen Wiesewachs gehört, mit gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer, im Termine,

Donnerstags, den 27. d. M.,

Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit

eingeladen sind, um nach Anhörung der Verkaufs-Bedingungen ihre Gebote zu eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Zugleich werden Alle, welche an die Wittwe Colonin Buhr oder deren Stätte № 43 in Hülshagen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche, bei Strafe des Ausschlusses, in obigem Termine, Vormittags 10 Uhr, dahier anzumelden und gehörig zu begründen. —

Der demnächst zu erlassende Präclusivbescheid soll nur vor hiesiger Amtsstube angeschlagen werden. —

Decr. Stadthagen, den 4. Mai 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

C. Sander. C. Lindemann.
L. Sprenger.

Stadthagen. Auf den freiwilligen Antrag des Colons Möller № 42 in Hülshagen und mit gutsherrlicher Genehmigung soll dessen Brinksitzerstätte, wozu ¼ Morgen 15 Ruthen Gartenland gehört, im Termine,

Donnerstag, den 10. Juni d. J.,
Morgens 11 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen sind, um, nach Anhörung der Verkaufsbedingungen, ihre Gebote zu eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen. —

Zugleich werden Alle, welche an den vorgenannten Colon Möller oder dessen Brinksitzerstätte № 42. in Hülshagen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche, bei Strafe des Ausschlusses, in obigem Termine, Vormittags 10 Uhr, dahier anzumelden und gehörig zu begründen.

Der demnächst zu erlassende Präclusivbescheid soll nur vor hiesiger Amtsstube angeschlagen werden.

Decr. Stadthagen, den 6. Mai 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

C. Sander. C. Lindemann.
Sprenger.

Oeffentliche Ladung.

Burgdorf. Die zu Sehnde verstorbene Wittwe weyland Friedrich Osterwalds zu Sehnde, Catharine Helene geb. Wieggreffe hat laut Testaments de 19ten Februar 1839

1) den Einwohner Johann Christoph Wieggreffe № 48 in Leese,
2) den Einwohner Conrad Wieggreffe № 23 in Wölpinghausen und
3) den Einwohner Johann Wieggreffe № 25 zu Loccum zu ihren Erben eingesetzt und diese haben die Erbschaft auch angetreten.

Außerdem hat die Erblasserin in diesem Testamente verschiedene Vermächtnisse ausgesetzt, die aus den Aufkünften des Vermögens successive bezahlt

Hierbei zwei Beilagen
1. und 2.

1.

Beylage zu № 21. der Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg=Lippe.

werden sollen, endlich aber ruhet eine Capitalschuld von 1000 ℛ Gold auf der Erbmasse.

Die Erbmasse selbst besteht, nach Angabe der Erben, in der halben Zehnt-Rente von der im hiesigen Amte belegenen Sorgenser Zehntflur, betragend 136 ℛ.

Auf Antrag der sub № 1 — 3 genannten Erben, werden nun alle diejenigen, welche vermeinen, an dem Theile der Zehnt=Rente, oder des sich daraus bildenden Capitals der nach Bezahlung der jetzt bekannten Erbschaftsschulden und der ausgesetzten Vermächtnisse übrig bleiben wird, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben, aufgefordert, solche in dem des Endes auf

Freitag, den 23. Julius d. J.
auf hiesiger Königl. Amtstube, Vormittags 11 Uhr, anberaumten
Termine

so gewiß anzumelden und unter Production der darüber sprechenden Documente sofort klar zu machen, als sie sonst von der Masse präcludirt und zum Stillschweigen verwiesen werden sollen. Das demnächst zu erlassende Präclusivum wird nur vor hiesiger Königl. Amtstube affigirt werden.

Signatum Burgdorf, den 26. April 1841.

Königliches Amt.
G. v. Holle. Hinüber.
H. Heinrichs.

Bekanntmachungen.

Stadthagen. Daß ich von der Feuer-Versicherungs=Gesellschaft in Elberfeld zu ihrem Agenten im hiesigen Lande ernannt und von Fürstlicher Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden bin, beehre ich mich, dem verehrlichen Publiko hiemit ergebenst anzuzeigen.

Die Sicherheit dieser Gesellschaft und der Ruf ihrer freisinnigen Handlungsweise sind bereits allgemein so rühmlich bekannt, daß ich dieserhalb nichts weiter hinzuzufügen für nöthig erachte.

Mit Vergnügen und Bereitwilligkeit werde ich jede Auskunft und jede passende Erleichterung bei Versicherungs-Einleitungen gewähren.

Stadthagen, den 29. April 1841.

A. Reinking,
Agent.

Hannover. Nachdem die Unterzeichneten das den Herrn Ruhl et Benckler in Wiesbaden für das Königreich Hannover ertheilte Privilegium auf eine von denselben erfundene eigenthümlich eingerichtete Lampe käuflich erworben, wünschen sie diese ganz vorzüglichen Lampen allgemein zu verbreiten und haben zu diesem Zwecke dem Herrn F. H Hespe ein Commissionslager für Bückeburg übergeben, bei welchem diese Lampen allein und zwar zum Fabrikpreise zu haben sind.

Diese Oehlgas-Lampen geben ein ganz vorzüglich helles, reines weißes Licht ohne den mindesten Geruch und bei derselben Oehlconsumtion eine größere Lichtstärke als andere Lampen, oder ersparen, um dieselbe Lichtstärke anderer Lampen hervorzubringen, bedeutend an Oehl. Das sonst so häufige Zerspringen der Cylindergläser ist uns bei den vielfachen Versuchen noch nie vorgekommen. Auch lieferte uns der Thran als Brennmaterial eine eben so helle, geruchlose Flamme, wie der Oehl. Aller sonstigen Anpreisungen glauben die Unterzeichneten sich überheben zu können, da schon in so vielen Zeitschriften dieser Ruhl und Bencklerschen Lampen rühmend erwähnt ist.

Hannover, den 17. Mai 1841.

E. A. Gewecke. F. Beckmann.

Anzeige.

Bückeburg. Dem verehrungswürdigen Publikum haben wir die Ehre, anzuzeigen, daß der Tanz-Unterricht für die erste Abtheilung unsrer Schüler (Instructionen der Anfangsgründe, vornehmlich für Kinder) am

Dienstag, den 25. Mai Abends
6 Uhr

definitiv seinen Anfang nehmen wird.

Es werden daher die geehrten Theilnehmer ersucht, uns gefälligst bis dahin Nachricht zukommen zu lassen.

ergebenst
E. Klebisch und Frau,
Tanzlehrer aus Hamburg.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten.

Geboren (Lutherisch).

Den 21. März. Anna Charlotte Friederike, Tochter des gewesenen Tambours Carl Heinrich Knop.

Den 29. März. Carl Wilhelm August, Sohn des Böttchermeisters Carl Wilhelm Schmidt.

Gestorben (lutherisch).

Den 6. April. Der Bürger und Schlossermeister Albrecht Mühlmeister, 46 Jahr alt.

Den 4. April. Die Wittwe Marie Friederike Hohmeier, 72 Jahr 11 Monat alt.

Den 9. April. Der gewesene Canzleybote Carl Friedrich Wasmann, 73 Jahr alt.

Den 13. April. Caroline Louise Henriette, Tochter des Drechslers Carl Wiegand Richter, 4 Monat u 6 Tage alt.

Den 14. April. Emilie Sophie, Tochter des Hornist Ludwig Schmidt, 1 Jahr 6 Monat 1 Tag alt.

Den 25. April. Johann Christian Wilhelm Schmidt, Sohn des Böttchermeisters Carl Wilhelm August Schmidt, 1 Jahr 11 Monat 14 Tage alt.

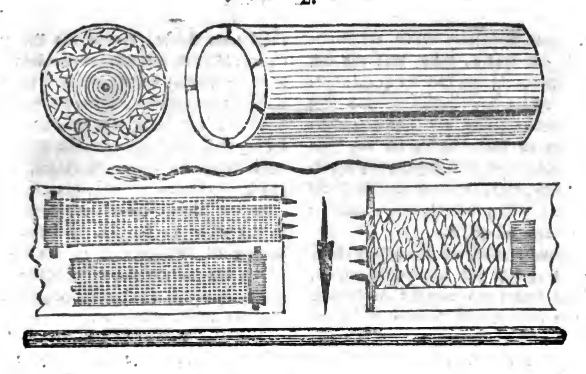
Copulirt (lutherisch).

Den 4. April. Der hiesige Bürger und Metzgermeister Wilhelm Biesantz, mit Jungfrau Sophie Eliese Amalie Nordmeier.

Den 4. April. Der hiesige Bürger und Tagelöhner Friedrich Christian Stelling, mit Jungfrau Ernestine Sophie Rinne aus Engern.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Fischer und August Barkhausen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.



Verbandstücke für Soldaten.

Bestehend: aus Wundfäden oder Charpie, Decklappen, Binde, und nöthigen Sachen.

Friedrich II., König von Preußen

faßte, am 12. Aug. 1759 nach der Schlacht von Kunersdorf, Verwundete bei der Hand und sprach zum Arzte: „Hier seze (und verbinde) er nur! Die Leute haben noch kein Fieber und bei solchem jungen Blute und frischen Herzen pflegt die Natur allezeit Wunder zu thun." Kriele S. 163.

Ja! auf dem Wahlplatze oder Schlachtfeld sollte jeder Verwundete gleich verbunden, sein Blut gestillt werden.

Kaltes Wasser zum Trinken, auch zum Waschen und Besprengen, sollte allen Verwundeten und Verbluteten gereicht werden. Diese rufen, wie Christus,

„Mich dürstet"

und dem Verwundeten einen Trunk Wasser reichen lohnt Gott.

Inliegende Wundfäden werden auseinander gezupft, und trocken, locker, breit und dick, ohne Salben, auf und über die gereinigte Wunde gelegt; der Decklappen wird über die Wundfäden gedeckt, und sanft angedrückt; dann wird die Binde gehörig fest und zwar so umgewickelt, daß sie Decklappen und Wundfäden kräftig, dicht, sanft und wohlthuend auf die Wunde drückt; und die Binde wird fest gesteckt, oder fest genäht.

In Wunden anklebende Wundfäden dürfen nicht naß gemacht und losgewaschen werden, denn das schadet und verspätet die Heilung. Der erste Verband bleibt so lange, bis er von selbst, oder durch Eiterung losgeht, still und ruhig liegen; thut wohl dem Verwundeten; stillt das Blut! mildert Schmerzen und Angst; schützt gegen Gefahr, Schaden und Verunreinigung; hält Luft und Kälte ab; erwärmt und belebt die Wunde; tröstet; beruhiget das Gemüth des Verwundeten; erfüllt das Herz mit Hoffnung; und dieser erste Verband gleich auf der Stelle rettet vielen, vielen Menschen, unsern Brüdern, Leben und Gesundheit! hilft zur Civilisation der Menschen.

In der Schlacht von Waterloo am 18ten Junius 1815, wo die kön. Hannöverischen Truppen mit Verbandstücken versehen waren, wurden 400 Blessirte mit Verbandstücken, die der Oberwundarzt Schulze der Brigade hatte abnehmen lassen, verbunden.

Vom Frauen-Vereine zu   Jahr
Durch Hrn.   Stückzahl

An Soldaten,

die in's Feld ziehn.

Seyd nun Männer, o Freund', und erhebt euch tapferes Herzens!
Ehret euch selbst einander im Ungestüme der Feldschlacht!
Denn wo sich ehrt ein Volk, stehn mehrere Männer, denn fallen;
Doch den Fliehenden wird nicht Ruhm gewährt, noch Errettung!

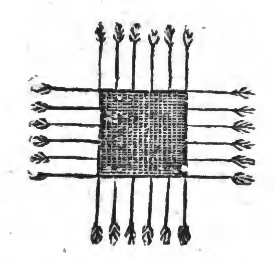
Homer Il. V. 529 — 532.

Geschichte.

1815 hatte im Fürstl. Schaumburg-Lippischen Bundes-Contingent jeder Soldat sein Verbandstück.

1815 hatten, wie schon gemeldet, die Königl. Hannöverischen Truppen auf dem Schlachtfelde von Waterloo Verbandstücke.

1815 hat der Frauen-Verein zu Minden mit seiner Vorsteherin, der Frau Hofrath Dr. Meyer, durch deren Gemahl, mehrere tausend Verbandstücke an die Königl. Preuß. Armee nach Frankreich gesandt.



Der Holzschnitt bildet ab: 1) Die Ansicht des Verbandstücks von der Seite und der Stirn. 2) Querdurchschnitt: in der Mitte die aufgerollte Binde; um diese die Wundfäden; darum der doppelt zusammengeschlagene Decklappen; und dann das Umschlagpapier mit obiger Inschrift und dem Zuruf Homer's. 3) Einziger Wundfaden mit Pinsel an jedem Ende. Das gerissene (nicht geschnittene) Leinwand-Läppchen, 2½ Zoll im Gevierten groß, muß beim Ausfädeln beständig umgedreht, und, wie der Holzschnitt lehrt, auf allen 4 Seiten gleich breit ausgefädelt und die Fädchen müssen die kreutz, die queer übereinander geworfen werden. 4) Art, wie rechts und links auf 12 Fuß länger, 1 Fuß breiter Bohle 2 angehäckelte Binden über Messingstift steinhart aufgerollt werden. 5) Das feste Aufrollen der Wundfäden-Rolle auf eigenem, 2 Fuß langem und breitem Brette mit 1 Stirnleiste in den angehäckelten, doppelt zusammengeschlagenen Decklappen. 6) Eisenstift vor Stirn in die Leiste der Bohle und des Bretts eingeschlagen zum Anhäckeln. 4 Stück für die Binde in einer Weite von 2¼ Zoll; 5 Stück für den doppelt zusammengeschlagenen Decklappen in einer Weite von 5 Zoll. 7) Messingstift 5 Zoll lang, dick, wie ein

mäßig dicker Strohhalm, zum Aufrollen der Binden.

Das Verbandstück bildet eine kleine, feste verkleisterte Rolle; es besteht aus: a) den besten Wundfäden 2½ Loth; b.) Binde von Shirting, 10 rheinländische oder preußische Fuß lang, 2½ Zoll breit; c) Decklappen von Shirting, 1 Fuß in Geviertem; und d) Nähnadel mit Faden und Knoten; es ist 4 preuß. Zoll lang, 1¾ Zoll im Durchmesser, 5¾ Zoll im Umfang, 5 Loth schwer, und undurchdringlich dem Schwerdt und der Kugel.

Die Verbandstücke — im Frieden von Frauen-Vereinen vortrefflich bereitet, in großen Schachteln und freyer, reiner, trockner Luft für die Söhne des Deutschen Vaterlandes sorgfältig aufbewahrt — verderben nicht; sie erhalten sich 10, 20, 30 und mehrere Jahre lang, so lange der Frieden dauert, im besten Zustande. Sie sind dann da!

Bückeburg, den 21. May 1841.

B. C. Faust, Dr.
Hofrath,
Ritter d. Rothen Adlerordens 3ter Kl.,
Ehrenbürger der Stadt Bückeburg,
Ehrenmitglied d. Architekten-Vereins und
mehrer. Gesellsch.

№ 22.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 29. May 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

Heinrich Götte von hier ist des hiesigen Unterthanen-Verbandes, behuf seiner Niederlassung in Detmold, entlassen.

Bückeburg, den 18. Mai 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Dem Colon Spier № 2. zu Selliendorf ist behuf seiner Uebersiedelung nach Amerika unterm heutigen Tage der Auswanderungs-Consens ertheilt worden.

Bückeburg, den 19. Mai 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

Dem Kammmacher Carl Friedrich Fischer von hier ist behuf seiner Niederlassung in der Gemeinde Ottweiler im Kreise Ottweiler der Auswanderungsschein ertheilt worden.

Bückeburg, den 21. Mai 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

Gemeiner-Bescheid.

Im §. 15. der landesherrlichen Verordnung vom 17ten October 1794. ist die Justizkanzley ermächtigt worden, das Honorarium der Advokaten zu ermäßigen, „wenn aus den Akten ersichtlich ist, daß ein Advokat, bloß um „die Bogenzahl zu vermehren, mit unnöthigen Weitläuftigkeiten die Schriften angefüllet habe."

Da nur in der geringern Zahl der Processe besondere förmliche Submissi-

onstermine, in welchen die Advokaten spätestens ihre Deservit- und Auslage-Rechnungen zu den Akten einzureichen verpflichtet sind, anbezielt werden; so ist für nöthig erachtet worden, daß die Advokaten und Procuratoren unter jeder Schrift, welche von ihnen übergeben wird, den Kostenbetrag specificiren, damit bei dem Vortrage aus solcher Schrift ermessen werden könne, ob solcher zu approbiren oder zu moderiren sey.

Da auch Fälle vorgekommen sind, in welchen Advokaten und Procuratoren ihren Eingaben Ergänzungs-Stempelbogen beigelegt haben, ohne in Gemäßheit des §. 3. der Fürstlichen Verordnung vom 1sten Juli 1811. darauf die Sache und das Aktenstück, wozu der nicht beschriebene Stempelbogen gehört, zu bemerken, so wird an die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift hiemit erinnert.

Sämmtliche Advokaten und Procuratoren haben, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zwey Rthlr. für jeden Contraventionsfall, die vorstehenden Anweisungen zu befolgen.

Decretum Bückeburg, den 27. Mai 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb. - Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Edictalladungen.

Stadthagen. Auf den freiwilligen Antrag des Colons Möller № 42 in Hülshagen und mit gutsherrlicher Genehmigung soll dessen Brinksitzerstätte, wozu 1/4 Morgen 15 Ruthen Gartenland gehört, im Termine,

Donnerstag, den 10. Juni d. J., Morgens 11 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen sind, um, nach Anhörung der Verkaufsbedingungen, ihre Gebote zu eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen. —

Zugleich werden Alle, welche an den vorgenannten Colon Möller oder dessen Brinksitzerstätte № 42. in Hülshagen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche, bei Strafe des Ausschlusses, in obigem Termine, Vormittags 10 Uhr, dahier anzumelden und gehörig zu begründen.

Der demnächst zu erlassende Präclusivbescheid soll nur vor hiesiger Amtsstube angeschlagen werden.

Decr. Stadthagen, den 6. Mai 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

C. Sander. C. Lindemann.
Sprenger.

Stadthagen. In dem Deposito des hiesigen Amts befinden sich seit geraumer Zeit nachbenannte Gelder:

1) ein Holländischer Ducaten, angeblich von einem gefundenen Pferde herrührend,
2) 3 Rtlr., angeblich Agio von 200 ₰,
3) 1 Rtlr. 9 gr., angeblich vom Hachmeister Meyer zu Baukosten hierher geliefert,
4) 10 Rtlr. 34 gr. 5 Pf. in verschiedenen Münzsorten,

5) 2 Rtlr. 27 gr. in 20 † und ¹/₂₄ Stücken, Knickriemsche Gelder,

6) 9 Rtlr. 4 gr. 6 Pf. in einer Rolle, unterschrieben Warmholz,

7) 3 Rtlr. 12 gr. in französischen ¹/₃.

8) 6 Rtlr. 30 gr. in allerlei Münzsorten, in Papier gewickelt mit der Aufschrift: Termin von Harmening,

9) 3 Rtlr. 32 gr. in Papier gewickelt mit der Aufschrift: Chr. Wilkening.

10) 1 Rtlr. 7 gr. 7 Pf. Conv.-Mze., in Papier gewickelt mit der Aufschrift: für Feuergeräthschaften,

11) 1 Rtlr. 9 gr. Conv.-Münze, in Papier gewickelt mit der Aufschrift: von Röderbeck in Meerbeck,

12) 3 Rtlr. 6 gr. in verschiedenen Münzsorten in einer Tute, mit der Aufschrift: von Tegtmeier.

13) 27 Mgr. Conv.-Münze, in Papier gewickelt mit der Aufschrift: von Köller № 8. in Wendthagen,

14) 12 Rtlr. 15 gr. Conv.-Münze,

15) 4 Rtlr. 15 gr. Conv.-Mze. in einer Tute mit der Aufschrift: ¹/₁₂. Stücke von Laue № 9. in Meerbeck,

16) 2 Rtlr. in †, in Papier gewickelt mit Aufschrift: †. Bergmeier,

17) 10 Rtlr. †. in einer Rolle.

18) 6 Mgr. Conv.-Münze.

19) 2 Rtl. 13 gr. Conv.-Mze., in Papier gewickelt mit der Aufschrift: von Bues № 38 zu Lüdersfeld.

20) 19 Rtlr. 16 gr. 4 Pf. in verschiedenen Münzsorten in einer Tute mit der Aufschrift: Hessische Gelder.

21) eine Braunschweigische Pistole,

22) 2 Rtlr. 25 gr. 1 pf. in verschiedenen Münzsorten,

23) 3 Rtlr. 32 gr. 4 pf. in verschiedenen Münzsorten nebst einem silbernen breiten Fingerringe,

24) 2 Rtlr. Conv.-Mze. und ein holländischer Gulden, in einer Tute mit der Aufschrift: Term. Gelder von Grungen aus Nordsehl,

25) 1 Rtlr. 33 gr. 2 Pf. in verschiedenen Münzsorten und ein Kremmnitzer Ducaten, in Papier gewickelt mit der Aufschrift: Haßfeldt in Niedernwöhren,

26) 5 Rtlr. 23 gr. 6 Pf. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift: Termin-Geld von Wieggrefe № 12 in Hülshagen,

27) ein holländisches 3 Guldenstück, ein Mailändischer Thaler und 1 Rtl. 25 gr. 4 Pf. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift: von Wilharm № 4 in Nordsehl,

28) ein Bückeburgischer Thaler und 1 Rtlr. 4 gr. 4 Pf. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift: Brandsteuer-Gelder,

29) 1 Rtlr. 9 gr. in verschiedenen Münzsorten und eine silberne Schaumünze, etwa 24 gr werth, in einer Tute mit der Aufschrift: Termin-Gelder von Wieggrefe № 4 in Hobbensen,

30) 4 Rtlr. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Auf-

schrift: von Schröder № 4. in Lauenhagen,

31) 30 gr. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift: Dollweberſche Kaufgelder,

32) 1 Rtlr. 26 Gr. 4 Pf. in verschiedenen Münzsorten. —

Irgend eine weitere Nachricht, woher diese Gelder, welche nicht näher bezeichnet werden können, rühren und wem sie gehören, findet sich nirgends.

Es ist deshalb gegenwärtige Edictalladung erkannt und werden mithin Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die vorbemerkten deposita machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, solche im Termine,

Donnerstag, den 17. Juni d. J. Vormittags präcise 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube um so gewisser anzumelden und gehörig zu begründen, als widrigen Falls über die fraglichen Gelder den Rechten gemäß weiter verfügt werden soll. —

Decr. Stadthagen, den 19. Mai 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

C. Sauder. C. Lindemann.
L. Sprenger.

Verpachtungs-Anzeige.

Stadthagen. Die dem hiesigen Waisenhause zugehörigen Gärten, Wiesen und Saatländereien sollen am Mittwochen,

den 9. Juni d. J,

des Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube auf die nächsten 12 Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden, daher sich Pachtlustige zur bestimmten Zeit auf hiesiger Amtsstube einfinden können.

Stadthagen, den 23. Mai 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Waisenhaus-Commission.

C. Sander.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Gericht des freien Stifts Loccum.

In Sachen, den Concurs über das Vermögen weiland Dietrich Wesemann № 18 in Münchehagen betreffend, steht zum Verkaufe der zur Masse gehörigen Immobilien in und vor Münchehagen, als:

1) eines Wohnhauses und einer Scheure,
2) 19 Morgen Ackerländerei,
3) 11 Morgen Wiesen,
4) 1 Morgen Gärten,
5) etwa 16 Morgen Neubruchsland,

zweiter Termin auf Dienstag,
den 1sten Juni d. J.
und dritter Termin auf Dienstag,
den 6ten Juli d. J.
Morgens 10 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube an, wozu Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche sich der öffentlichen Ladung vom

15ten Januar d. J.

zuwider mit ihren Ansprüchen an das Vermögen weiland Dietrich Wese-

Hierbei eine Beilage.

Beylage zu № 22. der Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

mann № 18 in Münchehagen nicht gemeldet haben, der Androhung gemäß, damit für immer ausgeschlossen.

Decretum Loccum, am 5ten Mai 1841.

Gericht des freien Stifts Loccum.
Meister. Neuß. v. c.

Anzeigen.

Bückeburg. So eben erhielt ich die Dividendenquittungen der Feuerversicherungs-Bank in Gotha, welche

pro 1840. 63 proCent

betragend, den Mitgliedern meiner Agentur sofort baar ausbezahlt werden sollen.

Zu neuen Versicherungen empfiehlt sich ergebenst der Agent

F. H. Hespe.

Bückeburg, den 27. Mai 1841.

Menagerie merkwürdiger wilder Thiere.

Eilsen. Unterzeichneter beabsichtigt seine Menagrie merkwürdiger wilder Thiere hier zur Schau aufzustellen, und hofft den ihm überall zu Theil gewordenen Beifall auch hier einzuernten.

Der Schauplatz ist hier bekannt und die Thiere von Morgens 10 bis Abends 8 Uhr zu sehen. Die Fütterung ist 6 Uhr Abends.

Preise der Plätze: Erster Platz 4 ggr. zweiter Platz 2 ggr. Kinder unter 10 Jahren zahlen auf dem ersten Platze die Hälfte.

Ein resp. Publikum lade ich zum recht zahlreichen Besuche ergebenst ein, und bemerke zugleich, daß in meiner Menagerie mehre großen und kleinen Papageien, sehr niedliche kleine Affen, ausländische Hunde beiderlei Geschlechts für billige Preise zu haben sind.

Eilsen, den 29. Mai 1841.

Rossi.

Bückeburg. Zur Subscription der Eilser Badelisten ladet Unterzeichneter ergebenst ein. Der Subscriptions-Preis ist für jede erscheinende Nummer 1 Mgr. Außer der Subscription ist der Preis à 1 gGr.

Bückeburg, den 28. Mai 1841.

C. H. Grimme, Buchdrucker.

Verzeichniß der Copulirten.

Copulirt (lutherisch).

Den 17. April. Der hiesige Bürger und Schuhmachermeister Georg Friedrich Ludwig Knop, mit der Jungfrau Wilhelmine Louise Jäger vom Harrl.

Den 20. April. Georg Christian Wedekind, Pastor zu Hegel im Osnabrückschen, mit Jungfrau Louise Berger.

Den 24. April. Friedrich Christian Nordmeier Nro. 14 in Scheie, mit Wilhelmine Leonore Tepperwien aus Behlen.

Brod- und Wecke-Taxe.

Für den Monat Juni 1841 ist bestimmt worden, daß der Himten Rocken zu 31 Mgr. und der Himten Waizen zu 1 Rthlr. 3 Mgr. Preuß. Courant verbacken werden soll, und muß hiernach wägen:

1. Rocken-Brod.

Vom besten Rocken-Mehl

	Pfund	Loth	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	17	3½
Ein 1 Mgr. Brod	1	3	3
Ein 3 Mgr. Brod	3	11	1
Ein 6 Mgr. Brod	6	22	2

Vom groben Rocken-Mehl.

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	23	3½
Ein 1 Mgr. Brod	1	15	3
Ein 3 Mgr. Brod	4	15	1
Ein 6 Mgr. Brod	8	30	2
Ein 9 Mgr. Brod	13	13	3

Mittel-Brod, halb vom besten halb vom groben Rocken-Mehl,

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 3 Mgr. Brod	3	29	1
Ein 6 Mgr. Brod	7	26	2

2. Waizen-Brod.

Vom besten Waizen-Mehl mit Milch, Butter und Zucker

für 2 Pf. Zwieback 1 Loth 3½ Q.

Von demselben Mehl mit Milch und Butter

Ein 4 Pfen. Raspel- oder Kümmelbrod 7 Loth 2 Q.

Ein 2 Mgr. Fürstenbrod 30 Loth —

Ein 4 Pfen. Franz- od. Milchbrod 7 Loth 2 Q.

Von demselben Mehl mit Milch

Ein 2 Pfen. Stuten 4 Loth. 1 Q.

Vom besten und zweiten Waizen-Mehl mit Wasser

Ein 1 Mgr. Bremerbrod 19 Loth — Q.

Ein 2 Pfen. Losebrod 4 Loth 3 Q.

Aus Fürstlich Schaumb.-Lipp. Polizeykommission.

Fleisch-Taxe.

Die Taxe, wonach der Marktmeister das Fleisch des geschlachteten Viehes zu taxiren hat, ist für den Monat Juni 1841 bestimmt worden wie folgt:

1) Ochsenfleisch von Ochsen zu 400 Pfd. und darüber a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
2) Rindfleisch von Friesischem Viehe a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
3) Kuhfleisch, beste Sorte, à Pfd. 3 mgr.
4) Kuhfleisch, Mittel-Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
5) Kuhfleisch geringste Sorte a Pf. 2 mgr.
6) Kalbfleisch da das Kalb nicht unter 45 Pfd. wiegt, a Pfd. 3 mgr. — pf.
7) Kalbfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr 4 pf. bis 1 mgr. 6 pf.
8) Hammelfleisch, beste Sorte a Pf. 3 mgr.
9) Hammelfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
10) Lammfleisch a Pf. 3 mgr. 2 pf.
11) Schweinefleisch a Pfd. 3 mgr. 6 pf.
12) Schweinekarbonade à Pf. 4 mgr.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lip. Polizei-Commission.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Althans und Pettenpohl.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 23.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 5. Juni 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Der Maurermeister Sellmann aus Bückeburg ist behuf seiner und seiner Familie Niederlassung zu Warendorf im Königreiche Preußen aus dem hiesigen Unterthanen-Verbande entlassen worden.

Bückeburg, den 28. Mai 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Erkannte Strafen.

Der Färber Johann Friedrich Arning aus Ströhen, Königlich Preußischen Land- und Stadtgerichts Rahden, ist wegen verübter Diebstähle zu einer Zuchthausstrafe von sechs Monaten verurtheilt worden.

Bückeburg, den 24. Mai 1841.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Justizkanzley.

Die Ehefrau des Colons Denker № 39. in Frille und der Anerbe Christian Denker von derselben Stätte sind wegen Beleidigung des Amtsdieners Möller im Dienst zu einer achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt und ist solche Strafe an ihnen vollzogen worden.

Bückeburg, den 24. May 1841.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Justizkanzley.

Johann Christoph Friedrich Teuteberg № 22 in Evesen ist wegen Beleidigung des Amts Bückeburg zu einer achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Bückeburg, den 24. May 1841.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumb.-Lippischer Justizkanzley.

Der Metzgergesell Heinrich August Fricke aus Hoff in Bayern ist wegen Begünstigung des Diebstahls eines Paars Stiefeln, außer dem seit dem 23sten d. M. erlittenen Arreste, zu einer sechstägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Bückeburg, den 29. May 1841.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumb.-Lippischer Justizkanzley.

Polizei-Bekanntmachung.

Bückeburg. Es ist zur Anzeige gekommen, daß Kutscher, die unterwegs die vorgespannten Pferde füttern, es für genügend erachten, wenn nur Jemand bei den Pferden steht, und es unterlassen, die Zugstränge derselben überall auszuhängen, oder nur sie erst dann aushängen, wenn die Pferde vom Stangengebiß befreiet oder abgezäumt sind.

Es wird daher nicht nur der Strafbefehl, daß kein Fuhrmann die Pferde allein auf der Straße stehen lassen solle, erneuert, sondern auch, bei einer Strafe von 5 bis 10 Thlr., befohlen: daß ein jeder Kutscher, der die vor der Kutsche gespannten Pferde, in derselben mögen Reisende seyn oder nicht, unterwegs nach geschehener Abzäumung füttern will, vor deren Fütterung die Zugstränge aushängen solle und nur erst nachher die Pferde vom Stangengebiß befreien, oder sie abzäumen dürfe.

Gendarmerie und Polizei-Unterbediente haben auf Befolgung dieser Verfügung strenge zu achten und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Bückeburg, den 3. Juni 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Polizeikommission.

Edictalladung.

Stadthagen. In dem Deposito des hiesigen Amts befinden sich seit geraumer Zeit nachbenannte Gelder:

1) ein Holländischer Ducaten, angeblich von einem gefundenen Pferde herrührend,
2) 3 Rtlr., angeblich Agio von 200 ₰,
3) 1 Rtlr. 9 gr., angeblich vom Hachmeister Meyer zu Baukosten hierher geliefert,
4) 10 Rtlr. 34 gr. 5 Pf. in verschiedenen Münzsorten,
5) 2 Rtlr. 27 gr. in 20 ✝ und 1/24 Stücken, Knickriemsche Gelder,
6) 9 Rtlr. 4 gr. 6 Pf. in einer Rolle, unterschrieben Warmholz,
7) 3 Rtlr. 12 gr. in französischen 1/3.
8) 6 Rtlr. 30 gr. in allerlei Münzsorten, in Papier gewickelt mit der Aufschrift: Termin von Harmening,
9) 3 Rtlr. 32 gr. in Papier gewickelt mit der Aufschrift: Chr. Wilkening.
10) 1 Rtlr. 7 gr. 7 Pf. Conv.-Mze., in Papier gewickelt mit der Aufschrift: für Feuergeräthschaften,
11) 1 Rtlr. 9 gr. Conv.-Münze, in Papier gewickelt mit der Aufschrift: von Röderbeck in Meerbeck,
12) 3 Rtlr. 6 gr. in verschiedenen Münzsorten in einer Tute, mit der Aufschrift: von Tegtmeier.
13) 27 Mgr. Conv.-Münze, in Papier gewickelt mit der Aufschrift: von Köller № 8. in Wendthagen,
14) 12 Rtlr. 15 gr. Conv.-Münze,
15) 4 Rtlr. 15 gr. Conv.-Mze. in einer Tute mit der Aufschrift: 1/12. Stücke von Laue № 9. in Meerbeck,

16) 2 Rtlr. in †, in Papier gewickelt mit Aufschrift:
†. Bergmeier,
17) 10 Rtlr. †. in einer Rolle.
18) 6 Mgr. Conv.=Münze.
19) 2 Rtl. 13 gr. Conv.=Mze., in Papier gewickelt mit der Aufschrift: von Bues № 38 zu Lüdersfeld.
20) 19 Rtlr. 16 gr. 4 Pf. in verschiedenen Münzsorten in einer Tute mit der Aufschrift: Hessische Gelder.
21) eine Braunschweigische Pistole,
22) 2 Rtlr. 25 gr. 1 pf. in verschiedenen Münzsorten,
23) 3 Rtlr. 32 gr. 4 pf. in verschiedenen Münzsorten nebst einem silbernen breiten Fingerringe,
24) 2 Rtlr. Conv.=Mze. und ein holländischer Gulden, in einer Tute mit der Aufschrift:
Term. Gelder von Grungen aus Nordsehl,
25) 1 Rtlr. 33 gr. 2 Pf. in verschiedenen Münzsorten und ein Kremmnitzer Ducaten, in Papier gewickelt mit der Aufschrift:
Haßfeldt in Niedernwöhren,
26) 5 Rtlr. 23 gr. 6 Pf. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift:
Termin=Geld von Wieggrefe № 12 in Hülshagen,
27) ein holländisches 3 Guldenstück, ein Mailändischer Thaler und 1 Rtl. 25 gr. 4 Pf. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift:
von Wilharm № 4 in Nordsehl,
28) ein Bückeburgischer Thaler und 1 Rtlr. 4 gr. 4 Pf. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift:
Brandsteuer=Gelder,
29) 1 Rtlr. 9 gr. in verschiedenen Münzsorten und eine silberne Schaumünze, etwa 24 gr werth, in einer Tut: mit der Aufschrift:
Termin=Gelder von Wieggrefe № 4 in Hobbensen,
30) 4 Rtlr. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift: von Schröder № 4. in Lauenhagen,
31) 30 gr. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift: Dollweber'sche Kaufgelder,
32) 1 Rtlr. 26 Gr. 4 Pf. in verschiedenen Münzsorten. —

Irgend eine weitere Nachricht, woher diese Gelder, welche nicht näher bezeichnet werden können, rühren und wem sie gehören, findet sich nirgends.

Es ist deshalb gegenwärtige Edictalladung erkannt und werden mithin Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die vorbemerkten deposita machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, solche im Termine,

Donnerstag, den 17. Juni d. J.

Vormittags präcise 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube um so gewisser anzumelden und gehörig zu begründen, als widrigen Falls über die fraglichen Gelder den Rechten gemäß weiter verfügt werden soll. —

Decr. Stadthagen, den 19. Mai 1841.

Fürstlich Schaumburg=Lippisches Amt.
C. Sander. C. Lindemann.
L. Sprenger.

Bekanntmachung.

Stadthagen. Fürstliches Consistorium zu Bückeburg hat durch Rescript vom

$^{27}/_{29}$. v. Mts. den Bau eines neuen Küster- und Schulhauses in Probsthagen genehmigt und verfügt, den Bau an den Mindestfodernden zu verdingen.

Termin hierzu steht auf Freitag,
den 11. d. M.

an, in welchem qualificirte Bauunternehmer sich Nachmittags präcise 2 Uhr in der Küsterwohnung zu Probsthagen einfinden wollen, um nach Durchsicht des Baurisses und der Kostenanschläge und Anhörung der Bedingungen ihre Gebote zu eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Die Kostenanschläge, zu 1624 ℛ 5 gr 4 ₰ berechnet, können sowohl vor dem Termine am 7ten, 8ten, 9ten und 10ten d. M. auf hiesiger Amtsstube von Vormittags 10 bis 12 Uhr eingesehen, als auch auf Begehren gegen die Copialgebühren abschriftlich mitgetheilt werden.

Stadthagen, den 1. Juni 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

C. Sander. C. Lindemann.
Sprenger.

Anzeigen.

Stadthagen. Einem geehrten Publiko wird hiermit zur Anzeige gebracht, daß am heutigen Tage die Bade-Saison auf hiesigem Brunnen eröffnet worden ist.

Brunnen Stadthagen, den 1. Juni 1841.

Förster.

Bückeburg. Erkner-Stube, Kammer darneben, ist auf Michaelis oder auch schon auf Johanni zu vermiethen.

Zschocke.

Dank.

Bückeburg. Für die arme Schwarzen'sche Familie in Luden habe ich folgende Beiträge erhalten: von Fr. v. U. 1 ℛ; von Fr. Hptm. W. 1 ℛ; von N. N. 12 gr; Fr. v. M. 1 ℛ; Obrstl. W. 12 gr; R. D. S. 12 gr; Kfmann B. aus St. 1 ℛ 18 gr; Dr. R. 24 gr; von der Dienerschaft auf dem Fürstl. Schlosse 6 ℛ 3 gr. Aus der Schule in Achum durch Schullehrer Aubagen 1 ℛ 9 gr. Aus dem Klingelbeutel von einem Ungenannten 18 gr; Müller W. 12 gr; Tafeldecker H. 12 gr; Mad. St. 1 ℛ; Lieutenant W. 12 gr; Herr H. 12 gr; Eduard H. 3 gr. Aus der Gelldorfer Schule 2 ℛ 14 gr. Durch Herrn Pastor Schoof von einem Ungenannten 2 ℛ 18 gr Gold.

Diese Gelder habe ich dem Schullehrer Knolle in Luhden überliefert und statte im Namen der hülfsbedürftigen Familie den edlen Gebern den herzlichsten Dank ab.

Bückeburg, den 2. Juni 1841.

F. Capaun.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister

Carl Hövemeyer, Voigt und Biesanz.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 24.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg Lippe.



Sonnabend, den 12. Juni 1841.

Publicandum.

Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr.

Es wird hierdurch folgender Bundesbeschluß vom 22sten April d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;
2. Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;
3. dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4. die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Bückeburg, den 4. Juni 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

V. Strauß.

Höhere Bekanntmachung.

Diejenigen, welche aus dem Brandshofer Reviere Buchen Meilerkohlen zu erhalten wünschen, können ihren Bedarf von jetzt bis Johanni 1842 beim Forstexecutanten Rusack binnen 8 Tagen anmelden. Das Malter (6 Himten), am Meiler gemessen, kostet frei Bückeburg 25 Mgr.

Bückeburg, den 3. Juni 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Rentkammer.

Erkannte Strafen.

Die Sophie Eleonore Arning von № 26 in Meinsen ist wegen Diebstahls zu einer vierzehntägigen und der Colon Arning № 26 in Meinsen wegen nachfolgender Begünstigung des Diebstahls zu einer 48stündigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welche Strafen bereits vollzogen sind.

Bückeburg, den 3. Juni 1841.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Justizkanzley.

Polizei-Bekanntmachung.

Bückeburg. Da die Polizei-Bekanntmachung vom 3ten September 1835, die sofortige Ablieferung der Pässe oder Wanderbücher fremder Gesellen an das Polizei-Secretariat betr., nicht allenthalben befolgt worden ist, so wird dieselbe hierdurch in Erinnerung gebracht und ferner noch verfügt, daß jeder Meister einer Profession oder Kunst, der einen Gesellen oder Gehülfen in Arbeit nimmt, binnen 24 Stunden mit dem Gesellen oder Gehülfen, Morgens von 8 bis 11 Uhr, an das Polizei-Secretariat sich verfügen und gegen Ablieferung des Passes oder Wanderbuches eine Aufenthaltscharte für den Gesellen oder Gehülfen erwirken soll, und zwar bei Vermeidung einer angemessenen Strafe, und daß diese Aufenthaltscharte bei einer gleichen Strafe und Verantwortlichkeit des Meisters, aufzubewahren ist, weil nur gegen die Zurückgabe derselben bei dem Polizei-Secretariate der betreffende Paß oder das Wanderbuch wieder verabfolgt werden wird.

Im Uebrigen hat es bei der Polizei-Bekanntmachung vom 3ten September 1835 sein Bewenden.

Bückeburg, den 2. Juni 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Polizeikommission.

Edictalladung.

Stadthagen. In dem Deposito des hiesigen Amts befinden sich seit geraumer Zeit nachbenannte Gelder:

1) ein Holländischer Ducaten, angeblich von einem gefundenen Pferde herrührend,
2) 3 Rtlr., angeblich Agio von 200 ℔,
3) 1 Rtlr. 9 gr., angeblich vom Hachmeister Meyer zu Baukosten hierher geliefert,
4) 10 Rtlr. 34 gr. 5 Pf. in verschiedenen Münzsorten,
5) 2 Rtlr. 27 gr. in 20 † und 1/24 Stücken, Knickriemsche Gelder,
6) 9 Rtlr. 4 gr. 6 Pf. in einer Rolle, unterschrieben Warmholz,
7) 3 Rtlr. 12 gr. in französischen 1/3.
8) 6 Rtlr. 30 gr. in allerlei Münzsorten, in Papier gewickelt mit der Aufschrift: Termin von Harmening,
9) 3 Rtlr. 32 gr. in Papier gewickelt mit der Aufschrift: Chr. Wilkening.
10) 1 Rtlr. 7 gr. 7 Pf. Conv.-Mze., in Papier gewickelt mit der Aufschrift: für Feuergeräthschaften,
11) 1 Rtlr. 9 gr. Conv.-Münze, in Papier gewickelt mit der Aufschrift: von Röderbeck in Meerbeck,
12) 3 Rtlr. 6 gr. in verschiedenen Münzsorten in einer Tute, mit der Aufschrift: von Tegtmeier.
13) 27 Mgr. Conv.-Münze, in Papier gewickelt mit der Aufschrift: von Köller № 8. in Wendthagen,
14) 12 Rtlr. 15 gr. Conv.-Münze,
15) 4 Rtlr. 15 gr. Conv.-Mze. in einer Tute mit der Aufschrift: 1/12. Stücke von Laue № 9. in Meerbeck,
16) 2 Rtlr. in †, in Papier gewickelt mit Aufschrift: †. Bergmeier,
17) 10 Rtlr. †. in einer Rolle.
18) 6 Mgr. Conv.-Münze.
19) 2 Rtl. 13 gr. Conv.-Mze., in Papier gewickelt mit der Aufschrift: von Bues № 38 zu Lüdersfeld.
20) 19 Rtlr. 16 gr. 4 Pf. in verschiedenen Münzsorten in einer Tute mit der Aufschrift: Hessische Gelder.
21) eine Braunschweigische Pistole,
22) 2 Rtlr. 25 gr. 1 pf. in verschiedenen Münzsorten,
23) 3 Rtlr. 32 gr. 4 pf. in verschiedenen Münzsorten nebst einem silbernen breiten Fingerringe,
24) 2 Rtlr. Conv.-Mze. und ein holländischer Gulden, in einer Tute mit der Aufschrift: Term. Gelder von Grungen aus Nordsehl,
25) 1 Rtlr. 33 gr. 2 Pf. in verschiedenen Münzsorten und ein Kremmnitzer Ducaten, in Papier gewickelt mit der Aufschrift: Haßfeldt in Niedernwöhren,
26) 5 Rtlr. 23 gr. 6 Pf. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift: Termin-Geld von Wieggrefe № 12 in Hülshagen,
27) ein holländisches 3 Guldenstück, ein Mailändischer Thaler und 1 Rtl. 25 gr. 4 Pf. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift: von Wilharm № 4 in Nordsehl,
28) ein Bückeburgischer Thaler und 1 Rtlr. 4 gr. 4 Pf. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift: Brandsteuer-Gelder,

29) 1 Rtlr. 9 gr. in verschiedenen Münzsorten und eine silberne Schaumünze, etwa 24 gr werth, in einer Tute mit der Aufschrift:
Termin = Gelder von Wieggrefe № 4 in Hobbensen,

30) 4 Rtlr. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift: von Schröder № 4. in Lauenhagen,

31) 30 gr. in verschiedenen Münzsorten, in einer Tute mit der Aufschrift: Dollweberſche Kaufgelder,

32) 1 Rtlr. 26 Gr. 4 Pf. in verschiedenen Münzsorten. —

Irgend eine weitere Nachricht, woher diese Gelder, welche nicht näher bezeichnet werden können, rühren und wem sie gehören, findet sich nirgends.

Es ist deshalb gegenwärtige Edictalladung erkannt und werden mithin Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die vorbemerkten deposita machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, solche im Termine,

Donnerstag, den 17. Juni d. J.

Vormittags präcise 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube um so gewisser anzumelden und gehörig zu begründen, als widrigen Falls über die fraglichen Gelder den Rechten gemäß weiter verfügt werden soll. —

Decr. Stadthagen, den 19. Mai 1841.

Fürstlich Schaumburg=Lippisches Amt.
C. Sander. C. Lindemann.
L. Sprenger.

Anzeigen.

Bückeburg. Diejenigen Herren Abonnenten, welche von unterschriebenem Postamte Zeitungen beziehen und solche im nächsten Semester nicht forthalten wollen, werden ersucht, die Abbestellungen vor den 20. d. M. zu machen, und können spätere Abbestellungen nicht berücksichtigt werden.

Bückeburg, den 10. Juni 1841.
Fürstl. Thurn= u. Taxisches Postamt.

Bückeburg. Bei Unterzeichnetem ist frischer, Mitte May dieses Jahres bei heiterem Wetter gefüllter und direct vom Kissingen bezogener Ragozy=Brunnen zu haben.

Bückeburg, den 11. Juni 1841.
F. L. F. Berger.

Stadthagen. Einem in= und auswärtigen Publiko mache ich die ergebene Anzeige, daß ich alle Arten Lampen verändere und zu den neu erfundenen Oehl=Gas=Lampen einrichte und bitte um geneigte Aufträge.
Karl Weingärtner.

Lindhorst. Daß mein Knecht Baruch Bernstein aus meinem Dienste entlassen ist, zeige ich hiermit öffentlich an.

Lindhorst im Amte Hagenburg, den 8. Juni 1841.
Zadek Hirsch Gumpel.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Comens und Christoph Barkhausen

---

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 25.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 19. Juni 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

Der neuen Glasfabrikanlage des Tiemann, Rump und Bensemann unweit Nienstädt ist auf Nachsuchen der genannten Fabrikanten der Name: Schierbach, gegeben worden.

Bückeburg, den 8. Juni 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Herrschaftlichen Brennereien zu Lauenhagen und Petzen, vom 15. d. M. an, der Kornbranntewein von 6 gr 4 pf auf 6 gr pro Maaß herabgesetzt ist.

Bückeburg, den 9. Juni 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Rentkammer.

Spring.

Langerfeldt.

Edictalladung.

Bückeburg. Der unverehelicht gewesene Einlieger Gottlieb Waimann, im Jahre 1769 im Dorfe Ahnsen geboren, ist am 29sten vorigen Monats auf der Stätte № 16 in Geldorf verstorben, und hat ein Vermögen von etwa vierhundert Rthlr. hinterlassen.

Alle diejenigen, welche an dessen Nachlassenschaft Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden kraft dieses edictaliter vorabladet, ihre etwaigen Ansprüche

am Dienstage, den 27. Juli d. J. Morgens 9 Uhr

bei Strafe der Präclusion vor hiesigem Amte anzumelden.

Der demnächstige Präclusiv-Bescheid soll nur durch Insertion in den hiesigen Landesanzeigen und durch Anschlag

vor hiesiger Amtsstube bekannt gemacht werden.

Decretum Bückeburg, den 1. Juni 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

F. Sander. Höcker.

Bückeburg. Bei beschlossener Aeußerung der Stätte № 24 in Petzen ist die Constatirung des Schuldenbestandes des Colons Scheive auf solcher Stätte erforderlich, und werden demnach alle diejenigen, welche an die besagte Stätte oder an deren Besitzer, Colon Scheive, Ansprüche und Forderungen haben, hiermit aufgefordert, dieselben am Dienstage, den

13. Juli d. J.

Morgens 9 Uhr bei hiesigem Amte um so gewisser anzumelden, als sie ansonst ihre Befriedigung aus der Aeußerungskasse nicht werden erhalten werden.

Decr. Bückeburg, den 14. Juni 1841.

Fürstlich Schaumb.-Lipp. Amt.

F. Sander. Höcker.

Bückeburg. Da bei beschlossener Elocation der Stätte № 7. in Achum der Schuldenbestand genau ermittelt werden muß, so werden alle diejenigen, welche Forderungen an die gedachte Stätte, oder an deren Besitzer, Colon Engelking, zu haben vermeinen, kraft dieses geladen, solche am

Dienstag, den 13ten Juli d. J.
Morgens 10 Uhr,

um so gewisser bei hiesigem Amte anzumelden, als die nicht angemeldeten Forderungen aus der Aeußerungskasse nicht werden bezahlt werden.

Decr. Bückeburg, den 11. Juni 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.

F. Sander. Höcker.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Stadthagen. Da auf die Brinksitzerstätte des Colons Hesterberg № 24 in Wendthagen, wozu 6 Morgen weniger 3 Ruthen Rottland und ein zu 400 ₰ versichertes, noch fast ganz neues Wohnhaus gehört, in termino subhastationis, den 27. Mai d. J. annehmlich nicht geboten worden, so wird hiermit zweiter Verkaufstermin auf

Donnerstag den 8. Julius d. J.

Vormittags 10 Uhr angesetzt und sind Kaufliebhaber geladen, sich dann rechter Zeit auf hiesiger Amtsstube einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Zugleich wird wider Alle, welche sich auf die öffentliche Ladung vom 20sten April d. J. im Liquidationstermine, am 27sten v. M., und bislang mit ihren etwaigen Ansprüchen und Foderungen nicht gemeldet haben, die angedrohete Präclusion hiermit erkannt.

Decr. Stadthagen, den 15. Juni 1841

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

C. Sander. C. Lindemann.
Sprenger.

Gericht des freien Stifts Loccum.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der vom Steinhauer Heinrich

Krüger besessenen Anbauerstelle № 84 in Münchehagen, zu welcher etwa:
96 □Ruthen Ackerland,
82 □Ruthen Wiesen,
42 □Ruthen Gärten,
1 Morgen 60 □Ruthen Neubruchsland,
gehören, steht zweiter Termin auf Dienstag, den
29sten Juni d. J.
und dritter Termin auf Dienstag, den
27sten Juli d. J.
Morgens 10 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube an, wozu Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Diejenigen, welche sich im Termine am 25sten d. M. mit ihren dinglichen Ansprüchen an die zu subhastirenden Immobilien nicht gemeldet haben, werden der Androhung gemäß damit für immer ausgeschlossen.

Decretum Loccum, am 29. Mai 1841.

Gericht des freien Stifts Loccum.

Meister. Neuß. v. c.

Anzeigen.

Gasthofs-Verkauf.

Hausberge. Meinen in Hausberge bei Minden belegenen Gasthof „zum Westphälischen Hof" mit Zubehör bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen.

Termin zum öffentlichen Meistgebote habe ich auf den
5ten Juli Nachmittags
3 Uhr
in meiner Wohnung, wo die Bedingungen und die Zubehörungen täglich eingesehen werden können, angesetzt, und lade ich dazu Kauflustige ergebenst ein. Bemerke noch, daß dieser Gasthof, wegen seiner guten Lage, bestens zu empfehlen ist.

Hausberge, den 16. Juni 1841.

Büttner,
Gastgeber.

Bückeburg. Von den so beliebten französischen Pflaumen das ℔ zu 3 gr, so wie vom besten Schweitzerkäse das ℔ zu 12 gr ist jetzt wieder Vorrath bei

Cocquell.

Bückeburg. Ein junges Mädchen, von gutem Betragen, kann zur Aufwartung bei einer hier wohnenden Herrschaft ihr Unterkommen finden. Näheres erfährt man auf hiesiger Buchdruckerei.

Dank.

Luhden. Durch Herrn Conrector Capaun in Bückeburg wurden mir von mehren Wohlthätern für die Schwarzesche Familie hieselbst überliefert
19 ℛ 5 gr 6 ₰ Münze und 2 ℛ 18 gr Gold.

Hierzu erhielt ich durch den Lehrer Herrn Oetting in Bückeburg von dessen Schülern 1 ℛ 29 gr. — Von W. B. in Bückeburg 1 ℛ. — Vom Controlleur Hr. Neuhaus daselbst von mehren Mi-

litair-Personen 3 ℔. — Vom Candidaten Hr. Begemann aus der Töchterschule 1 ℔. — Vom Bäckermeister Hr. A. in Bückeburg 12 gr. — Frau von D. in D. 5 ℔ Gold. — Hr. Küster Brandt aus der Petzer Schule 3 ℔ 28 gr 4 ₰. — Schule zu Großheidorn durch Hr. Schullehrer Brandt 1 ℔ 30 gr. — Aus der Mädchenschule in Stadthagen durch Hr. Schullehrer Brandt 2 ℔ 24 gr. —

Summa 42 ℔ 3 gr 2 ₰.

Im Namen des rc. Schwarze und seiner Kinder danke ich herzlich für diese milde Gaben, die ich auf das Gewissenhafteste besonders zur Verpflegung des armen Säuglings verwenden werde.

Zur Annahme fernerer milder Gaben ist gerne bereit

E. Knolle, Schullehrer.

Luhden, den 10. Juni 1841.

Verzeichniß der Gebornen und Gestorbenen.

Geboren (lutherisch).

Den 25. April. Christiane Louise Auguste, Tochter des herrschaftlichen Tagelöhners Heinrich Töns Winkelhakte.

Den 7. May. Adolph Wilhelm, Sohn des Tischlermeisters und Bürgers Albrecht Wilhelm Mühlmeister.

Den 7. May. Dorette Wilhelmine Christiane, Tochter des Carl Heinrich Tegtmeier aus Luhden.

Den 9. May. Wilhelmine Karoline Ernestine, Tochter des Ernst Dettmer № 10 in Scheie.

Den 13. May. Eine todtgeborne Tochter des Schneidermeisters Friedrich Christian Murdtfeld.

Den 13. May. Sophie Caroline Wilhelmine, Tochter des Carl Heinrich Tecklenburg von № 40 in Scheie.

Den 27. May. Wilhelm Georg, Sohn des Bürgers und Futterknechts Heinrich Ernst Volmer.

Gestorben (lutherisch).

Den 1. May. Der Hoftrompeter Johann Gottlieb Schulze, 82 Jahr 11 Monat 24 Tage alt.

Den 1. May. Die Frau des Colon Everding auf № 6 in Schei, geborne Sophie Spier № 3 daselbst.

Den 20. May. Der Colon Friedrich Christian Wöpking von № 3 in Jetenburg, 40 Jahr und 11 Monat alt.

Den 22. May. Sophie Christine Olthof, geb. Oltrogge aus Stadthagen, 52 Jahr 7 Monat und 14 Tage alt.

Neue Art Nachtlicht.

Man nimmt ein Fläschchen von köllnischem Wasser, wirft ein Stück Phosphor hinein und gießt es bis zum dritten Theil mit Provenzer-Oel voll, welches bis zum Sieden erwärmt worden ist. Wenn man das Fläschchen gebrauchen will, so nimmt man den Stöpsel ab und läßt frische Luft hinein; auf diese Art wird der leere Raum so erleuchtet, daß man die Ziffern einer Taschenuhr erkennen kann. Ein solches Fläschchen dauert 6 Monate.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Höcker und Hövemeyer sen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 26.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 26. Juni 1841.

Verordnung,

Von Gottes Gnaden Wir
Georg Wilhelm,
Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen, daß Wir Uns behuf Beseitigung mehrfacher Zweifel, welche rücksichtlich der beiden unter dem 20sten August 1805. emanirten Verordnungen, die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Excesse betreffend, und wider Wilddieberey, erhoben worden sind, zu nachstehenden Bestimmungen bewogen gesehen haben.

Es ist nämlich

1) in Frage gestellt, ob die in den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung vom 20sten August 1805, die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerey-Excesse betr.
Landesverordnungen 3ter Band № 102 S. 254., ff.
enthaltene Vorschrift unter Ziffer 2 in den Worten:

„Bei allen Freveln und Holzdiebereien, welche des Nachts begangen werden, gilt die gewöhnliche Strafe nebst dem Anzeigegelde doppelt," —

so wie die eben daselbst befindliche Bestimmung unter Ziffer 4 lautend:

„Alle Frevel, die an Sonn- und Feiertagen begangen werden, werden ebenfalls doppelt bestraft, und dafür wird auch das Anzeigegeld doppelt entrichtet, —

auch auf diejenigen Vergehungen anzuwenden seyen, welche durch die unter dem gleichen Dato wider die Wilddieberey erlassene Verordnung
Landesverordnungen 3ter Band № 103. S. 308. ff.
mit Strafe bedroht sind?

Wir erklären daher, daß die Anwendung der obenerwähnten Bestimmungen auch auf die in der Verordnung

gegen die Wilddieberey am 20sten August 1805. bedrohten schwereren Vergehungen dem Sinne und der Absicht beider ohnehin in gegenseitiger Beziehung stehenden Gesetze entspreche, und daß die Gerichte dieser Unserer authentischen Erklärung gemäß vorkommenden Falls zu erkennen haben.

Es ist ferner

2) streitig geworden, ob durch die unter Ziffer 2. 3 und 4. der allgemeinen Bestimmungen in der Verordnung vom 20sten August 1805., die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerey-Excesse betreffend, enthaltenen Vorschriften überhaupt nur eine Verdoppelung der Strafe bestimmt sey, auch wenn sämmtliche dort genannten Voraussetzungen in einer und derselben Handlung zusammen treffen, oder ob eine Verdoppelung, Verdreifachung und Vervierfachung der einfachen Strafen eintreten müsse, je nachdem eine, zwei oder sämmtliche in den genannten Ziffern erwähnten Voraussetzungen bei einem Excesse vorhanden sind?

Wir finden Uns daher veranlaßt zu bestimmen, daß eine Verdoppelung der einfachen Strafe und des Anzeigegeldes das höchste, auch beim Zusammentreffen sämmtlicher erwähnten Voraussetzungen in einer Handlung zu erkennende Strafmaß ist, und eine weitere Steigerung desselben nicht Statt findet.

3) Schließlich verordnen Wir, daß die unter Ziffer 9) 3. der Verordnung wider die Wilddieberei vom 20sten August 1805. angedrohete Strafe eintreten soll, wenn gleich der überführte rückfällige Thäter das gefangene oder geschossene Wild nicht zu seinem Nutzen verkauft oder verwandt hat.

Gegenwärtige Bestimmungen sollen durch die Anzeigen Unsers Fürstenthums zur öffentlichen Kunde gebracht werden, und haben die Gerichte sich pflichtmäßig danach zu achten.

Bückeburg, den 17. Juni 1841.

Anstatt und von wegen Sr. Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

Fürstlich Schaumburg-Lippische, zur Regierung verordnete Director und Regierungs-Räthe.

(L. S.) Langerfeldt.

V. Strauß.

Publicanda.

Zur Beförderung der Erbauung neuer Wohnhäuser in den Städten werden unter Serenissimi Regentis Höchster Genehmigung den Neubauern folgende Vortheile und Begünstigungen bis auf abändernde Verfügung zugesichert:

1) Wer in den Städten Bückeburg und Stadthagen einen leeren Platz, auf welchem bis dahin ein Wohngebäude noch nicht stand, mit einem zwei oder mehre Stockwerke hohen Wohnhause nach einem von der Regierung genehmigten Risse bebauet, soll von der Zeit dessen Errichtung angerechnet

a. zehnjährige Freiheit von allen Contributionen und öffentlichen Real-Lasten für das Wohnhaus und die Nebengebäude,

b. Chausseegeldfreiheit für sämmtliche Baufuhren zu gewärtigen haben.

2) Ist der zu bebauende Platz bürgerlich contribuabel, so soll dem Erbauer außerdem das Bürgerrecht, falls er solches noch nicht hat, von dem betreffenden Magistrate unentgeltlich ertheilt werden.
3) Wer ein altes Wohngebäude in den genannten Städten gänzlich abbricht und an dessen Stelle ein neues, zwei oder mehre Stockwerke hohes Wohnhaus nach dem genehmigten Baurisse erbaut, soll, außer der Chausseegeldfreiheit für sämmtliche Baufuhren, eine fünfjährige Freiheit von allen Contributionen und öffentlichen Reallasten für das neu errichtete Haus zu genießen haben.
4) Zur Zeit eines Kriegs, oder wenn andere einquartierungsfreie Häuser mit Einquartierung belegt werden, sind solche neu erbauete Häuser jedoch auch während der Freyjahre einquartierungspflichtig.
5) Sämmtliche vorgenannte Vergünstigungen sollen auch den Neubauern unmittelbar vor den Thoren der Stadt Bückeburg zu Theil werden.
6) Anderweite Vortheile bedürfen specieller Bewilligung.

Bückeburg, den 17. Juni 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

W. Strauß.

Durch Generalrescript vom 17. d. M. ist verfügt worden:

daß künftighin ein jeder Neubauer von der Zeit an, zu welcher er das neuerbaute Haus bezieht, Contribution, sowohl ordinaire als extraordinaire — auch Jagden, Wachten, Landfolgen, Prediger- und Küsterdienste zu prästiren habe.

Hiernach ist daher bei den Contributions-Vorschlägen und Ansätzen zu verfahren.

Bückeburg, den 17. Juni 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

Polizei-Bekanntmachung.

Bückeburg. Die bisherigen Bierpreise, nämlich 8 ₰ für das Maaß einfachen, und 1 gr 4 ₰ für das Maaß Mittelbiers bleiben bis Ende dieses Jahr's bestehen.

Bückeburg, den 17. Juni 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Polizeikommission.

Edictalladung.

Bückeburg. Der unverehelicht gewesene Einlieger Gottlieb Waimann, im Jahre 1769 im Dorfe Ahnsen geboren, ist am 29sten vorigen Monats auf der Stätte № 16 in Geldorf verstorben, und hat ein Vermögen von etwa vierhundert Rthlr. hinterlassen.

Alle diejenigen, welche an dessen Nachlassenschaft Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden kraft dieses edictaliter vorabladet, ihre etwaigen Ansprüche

am Dienstage, den 27. Juli d. J. Morgens 9 Uhr

bei Strafe der Präclusion vor hiesigem Amte anzumelden.

Der demnächstige Präclusiv-Bescheid soll nur durch Insertion in die hiesigen Landesanzeigen und durch Anschlag vor hiesiger Amtsstube bekannt gemacht werden.

Decretum Bückeburg, den 1. Juni 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.
F. Sander. Höcker.

Bückeburg. Da bei beschlossener Elocation der Stätte № 7. in Achum der Schuldenbestand genau ermittelt werden muß, so werden alle diejenigen, welche Forderungen an die gedachte Stätte, oder an deren Besitzer, Colon Engelking, zu haben vermeinen, kraft dieses geladen, solche am

Dienstag, den 13ten Juli d. J.
Morgens 10 Uhr,

um so gewisser bei hiesigem Amte anzumelden, als die nicht angemeldeten Forderungen aus der Aeußerungskasse nicht werden bezahlt werden.

Decr. Bückeburg, den 11. Juni 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.
F. Sander. Höcker.

Bückeburg. Bei beschlossener Aeußerung der Stätte № 24 in Petzen ist die Constatirung des Schuldenbestandes des Colons Scheive auf solcher Stätte erforderlich, und werden demnach alle diejenigen, welche an die besagte Stätte oder an deren Besitzer, Colon Scheive, Ansprüche und Forderungen haben, hiermit aufgefordert, dieselben am Dienstage, den

13. Juli d. J.

Morgens 9 Uhr bei hiesigem Amte um so gewisser anzumelden, als sie ansonst ihre Befriedigung aus der Aeußerungskasse nicht werden erhalten werden.

Decr. Bückeburg, den 14. Juni 1841.

Fürstlich Schaumb.-Lipp. Amt.
F. Sander. Höcker.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Stadthagen. Da auf die Brinksitzerstätte des Colons Hesterberg № 24 in Wendthagen, wozu 6 Morgen weniger 3 Ruthen Rottland und ein zu 400 ℛ versichertes, noch fast ganz neues Wohnhaus gehört, in termino subhastationis, den 27. Mai d. J. annehmlich nicht geboten worden, so wird hiermit zweiter Verkaufstermin auf

Donnerstag den 8. Julius d. J.

Vormittags 10 Uhr angesetzt und sind Kaufliebhaber geladen, sich dann rechter Zeit auf hiesiger Amtsstube einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Zugleich wird wider Alle, welche sich auf die öffentliche Ladung vom 20sten April d. J. im Liquidationstermine, am 27sten v. M., und bislang mit ihren etwaigen Ansprüchen und Foder-

Hierbei eine Beilage.

Beylage zu № 26. der Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

ungen nicht gemeldet haben, die angedrohete Präclusion hiermit erkannt.

Decr. Stadthagen, den 15. Juni 1841

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

C. Sander. C. Lindemann.
Sprenger.

Präclusiv-Decret.

Stadthagen. Wider Alle, welche sich auf die öffentliche Ladung vom 19ten Mai d. J. mit ihren etwaigen Ansprüchen an die darin genannten deposita des hiesigen Amts am 17ten d. M. nicht gemeldet haben, wird die angedrohete Präclusion hiermit erkannt.

Stadthagen, den 19. Juni 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

C. Sander. C. Lindemann.
L. Sprenger.

Bekanntmachung.

Lauenhagen. Auf Herrschaftlicher Brennerey Lauenhagen sollen 48 Stück gemästete Hammel in Parthien zu 4 — 6 Stück meistbietend verkauft werden, und zwar gegen baare Zahlung in Courant, am Verkaufstage abzunehmen. Der Verkaufstermin ist auf Donnerstag, den 1. July d. J. Morgens 10 Uhr angesetzt.

Lauenhagen, den 21. Juli 1841.

Helper,
Inspector.

Verkaufs-Proclama.

Loccum. Am Dienstage, den 13ten Juli d. J. und an den darauf folgenden Tagen soll der Nachlaß weiland Herrn Pastors Krop zu Wiedensahl, auf den Antrag der Erben desselben in öffentlicher Auction verkauft werden.

Es befinden sich darunter Möbeln aller Art, besonders Tische, Stühle, Schränke, Bettstellen, Spiegel, Betten, Bücher-Repositorien, Glas, Porcellain, Küchengeschirr und sonstiges Hausgeräthe, ferner: Kleidungsstücke, ein zweispänniger, in gutem Stande befindlicher Korbwagen mit Verdeck; Vieh, als: Kühe, Rinder, Schweine, Schafe, Hühner und Tauben, so wie endlich eine wohl conservirte Sammlung ausgestopfter Vögel in gläsernen Kasten.

Mit dem Verkaufe des Viehes und der Vögel-Sammlung wird am ersten Auctionstage verfahren werden.

Kaufliebhaber, denen die Augenscheinnahme der Verkaufs-Objecte am Tage vor der Auction gern gestattet werden soll, werden gebeten, an dem obbemerkten Tage Morgens 9 Uhr präcise in der Pfarrwohnung zu Wiedensahl sich einzufinden.

Loccum, am 18. Juni 1841.

Rühmekorb,
Obervoigt.

Anzeigen.

Gasthofs = Verkauf.

Hausberge. Meinen in Hausberge bei Minden belegenen Gasthof „zum Westphälischen Hof" mit Zubehör bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen.

Termin zum öffentlichen Meistgebote habe ich auf den
5ten Juli Nachmittags
3 Uhr
in meiner Wohnung, wo die Bedingungen und die Zubehörungen täglich eingesehen werden können, angesetzt, und lade ich dazu Kauflustige ergebenst ein. Bemerke noch, daß dieser Gasthof, wegen seiner guten Lage, bestens zu empfehlen ist.

Hausberge, den 16. Juni 1841.

Büttner,
Gastgeber.

Probates Mittel, seine Vermögensumstände zu verbessern.

Das einzige ist: man betrachte sich um einen Theil ärmer, als man wirklich ist. Man gebe also weniger aus, als man hat, oder als man einnimmt. Alle Wohlhabenden haben diesem Mittel von Seiten ihrer Vorfahren, oder ihrer selbst, ihr Vermögen zu verdanken. Wer hochtrabend genug ist, sich für reicher zu halten oder zu produciren, als er wirklich ist, und darnach seine Ausgaben (seine Kleiderpracht u. s. w.) einrichtet, ist auf dem sichersten Wege zur Vermögens = Verschlimmerung. Der falsche Schein nimmt bald ein Ende. Wer ein Zehentheil seiner Einnahme (durch Mäßigkeit) erspart, wird von seinem standesmäßigen Glanze wenig einbüßen und doch auf vernünftige Art seine Vermögensverhältnisse verbessern. Keiner Klasse von Menschen ist dies vernünftige Finanzmittel unmöglich. Etwas entbehren kann Jeder, selbst der Aermste. — Mangel an Einnahme durch Trägheit und große Ausgabe durch Unmäßigkeit oder Unachtsamkeit sind die Wurzel der Armuth, der stets wuchernde Krebs des Vermögens.

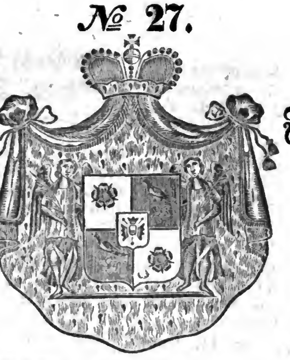
Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Fischer und August Barkhausen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 27.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 3. Juli 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Der Debit einer bei Vogt und Mokes in Würzburg erschienenen Druckschrift mit dem Titel:

die Kölnische Kirche im May 1841 von H. M.

wird hierdurch im hiesigen Fürstenthume gänzlich verboten, und sollen alle bei Bücherverleihern, Antiquaren und in öffentlichen Lesezirkeln etwa vorkommenden Exemplare confiscirt werden.

Bückeburg, den 29. Juni 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

Edictalladungen.

Bückeburg. Der unverehelicht gewesene Einlieger Gottlieb Waimann, im Jahre 1769 im Dorfe Ahnsen geboren, ist am 29sten vorigen Monats auf der Stätte № 16 in Geldorf verstorben, und hat ein Vermögen von etwa vierhundert Rthlr. hinterlassen.

Alle diejenigen, welche an dessen Nachlassenschaft Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden kraft dieses edictaliter vorabladet, ihre etwaigen Ansprüche

am Dienstage, den 27. Juli d. J.
Morgens 9 Uhr

bei Strafe der Präclusion vor hiesigem Amte anzumelden.

Der demnächstige Präclusiv-Bescheid soll nur durch Insertion in die hiesigen Landesanzeigen und durch Anschlag vor hiesiger Amtsstube bekannt gemacht werden.

Decretum Bückeburg, den 1. Juni 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

F. Sander. Höcker.

Bückeburg. Da bei beschlossener Elocation der Stätte № 7. in Achum der Schuldenbestand genau ermittelt werden muß, so werden alle diejenigen, welche Forderungen an die gedachte Stätte, oder an deren Besitzer, Colon Engelking, zu haben vermeinen, kraft dieses geladen, solche am

Dienstag, den 13ten Juli d. J.
Morgens 10 Uhr,

um so gewisser bei hiesigem Amte anzumelden, als die nicht angemeldeten Forderungen aus der Aeußerungskasse nicht werden bezahlt werden.

Decr. Bückeburg, den 11. Juni 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.
F. Sander. Höcker.

Bückeburg. Bei beschlossener Aeußerung der Stätte № 24 in Petzen ist die Constatirung des Schuldenbestandes des Colons Scheive auf solcher Stätte erforderlich, und werden demnach alle diejenigen, welche an die besagte Stätte oder an deren Besitzer, Colon Scheive, Ansprüche und Forderungen haben, hiermit aufgefordert, dieselben am Dienstage, den

13. Juli d. J.

Morgens 9 Uhr bei hiesigem Amte um so gewisser anzumelden, als sie ansonst ihre Befriedigung aus der Aeußerungskasse nicht werden erhalten werden.

Decr. Bückeburg, den 14. Juni 1841.

Fürstlich Schaumb.-Lipp. Amt.
F. Sander. Höcker.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Stadthagen. Da auf die Brinksitzerstätte des Colons Hesterberg № 24 in Wendthagen, wozu 6 Morgen weniger 3 Ruthen Rottland und ein zu 400 ℛ versichertes, noch fast ganz neues Wohnhaus gehört, in termino subhastationis, den 27. Mai d. J. annehmlich nicht geboten worden, so wird hiermit zweiter Verkaufstermin auf

Donnerstag den 8. Julius d. J.

Vormittags 10 Uhr angesetzt und sind Kaufliebhaber geladen, sich dann rechter Zeit auf hiesiger Amtsstube einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Zugleich wird wider Alle, welche sich auf die öffentliche Ladung vom 20sten April d. J. im Liquidationstermine, am 27sten v. M., und bislang mit ihren etwaigen Ansprüchen und Foderungen nicht gemeldet haben, die angedrohete Präclusion hiermit erkannt.

Decr. Stadthagen, den 15. Juni 1841

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.
C. Sander. C. Lindemann.
Sprenger.

Bekanntmachungen.

Rodenberg. Zu öffentlich meistbietender Verpachtung des den 6ten Februar k. J. pachtlos werdenden hiesigen Stadtkellers, womit der Wein-, Bier- und Branntweinsschank, so wie das Herbergiren verbunden, auf anderweite 6 Jahre, ist Termin auf Montag

den 26sten Juli d. J.

des Morgens 9 Uhr bestimmt, wozu

Pachtliebhaber auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden; wenn in diesem Termine aber nicht annehmlich geboten werden sollte, so daß der Zuschlag nicht ertheilt werden könnte, so wird der 2te Termin auf Montag,

den 2ten August

festgesetzt. Die Bedingungen können vor dem Termine bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Rodenberg, den 26. Juni 1841.

Der Bürgermeister

Bietmeyer.

Verkaufs=Proclama.

Loccum. Am Dienstage, den 13ten Juli d. J. und an den darauf folgenden Tagen soll der Nachlaß weiland Herrn Pastors Kroy zu Wiedensahl, auf den Antrag der Erben desselben in öffentlicher Auction verkauft werden.

Es befinden sich darunter Möbeln aller Art, besonders Tische, Stühle, Schränke, Bettstellen, Spiegel, Betten, Bücher=Repositorien, Glas, Porcellain, Küchengeschirr und sonstiges Hausgeräthe, ferner: Kleidungsstücke, ein zweispänniger, in gutem Stande befindlicher Korbwagen mit Verdeck; Vieh, als: Kühe, Rinder, Schweine, Schafe, Hühner und Tauben, so wie endlich eine wohl conservirte Sammlung ausgestopfter Vögel in gläsernen Kasten.

Mit dem Verkaufe des Viehes und der Vögel=Sammlung wird am ersten Auctionstage verfahren werden.

Kaufliebhaber, denen die Augenscheinnahme der Verkaufs=Objecte am Tage vor der Auction gern gestattet werden soll, werden gebeten, an dem obbemerkten Tage Morgens 9 Uhr präcise in der Pfarrwohnung zu Wiedensahl sich einzufinden.

Loccum, am 18. Juni 1841.

Rühmekorb,

Obervoigt.

Anzeigen.

Einladung zum Freischießen in Stadthagen.

Donnerstag, den 8ten July d. J. nimmt unser diesjähriges

Freischießen

seinen Anfang und endet Freitag den 9. dess. M. Freunde des geselligen Vergnügens laden wir hierzu höflichst ein und versichern, daß für alles das möglichst gesorgt werden wird, was zur Erhöhung und Belebung dieses Volksfestes beitragen kann, und bemerken, daß zu diesem Zwecke ein schönes großes Zelt gebauet ist, und 16 Musici vom Hannoverschen Jägerregiment hinzugezogen werden.

Stadthagen, den 30. Juni 1841.

Die Bürgervorsteher,

Eduard Meyer,

Wilhelm Sebening.

Bückeburg. Dem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß meine Wohnung von jetzt an beim Hrn. Harste in der Petersilienstraße ist.

Gustav Küster,

Bader.

Brod- und Wecke-Taxe.

Für den Monat Juli 1841 ist bestimmt worden, daß der Himten Rocken zu 29 Mgr. und der Himten Waizen zu 1 Rthlr. 6 Mgr. Preuß. Courant verbacken werden soll, und muß hiernach wägen:

1. Rocken-Brod.

Vom besten Rocken-Mehl

	Pfund	Loth	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	18	3½
Ein 1 Mgr. Brod	1	5	3
Ein 3 Mgr. Brod	3	17	1
Ein 6 Mgr. Brod	7	2	2

Vom groben Rocken-Mehl.

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	25	1
Ein 1 Mgr. Brod	1	18	2
Ein 3 Mgr. Brod	4	23	2
Ein 6 Mgr. Brod	9	15	—
Ein 9 Mgr. Brod	14	6	2

Mittel-Brod, halb vom besten halb vom groben Rocken-Mehl,

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 3 Mgr. Brod	4	4	1½
Ein 6 Mgr. Brod	8	8	3

2. Waizen-Brod.

Vom besten Waizen-Mehl mit Milch, Butter und Zucker

für 2 Pf. Zwieback 1 Loth 3½ Q.

Von demselben Mehl mit Milch und Butter

Ein 4 Pfen. Raspel- oder Kümmelbrod 7 Loth 2 Q.

Ein 2 Mgr. Fürstenbrod 30 Loth —

Ein 4 Pfen. Franz- od. Milchbrod 7 Loth 2 Q.

Von demselben Mehl mit Milch

Ein 2 Pfen. Stuten 4 Loth. — Q.

Vom besten und zweiten Waizen-Mehl mit Wasser

Ein 1 Mgr. Bremerbrod 18 Loth 2 Q.

Ein 2 Pfen. Losebrod 4 Loth 2½ Q.

Aus Fürstlich Schaumb.-Lipp. Polizeykommission.

Fleisch-Taxe.

Die Taxe, wonach der Marktmeister das Fleisch des geschlachteten Viehes zu taxiren hat, ist für den Monat Juni 1841 bestimmt worden wie folgt:

1) Ochsenfleisch von Ochsen zu 400 Pfd. und darüber a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
2) Rindfleisch von Friesischem Viehe a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
3) Kuhfleisch, beste Sorte, à Pfd. 3 mgr.
4) Kuhfleisch, Mittel-Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
5) Kuhfleisch geringste Sorte a Pf. 2 mgr.
6) Kalbfleisch da das Kalb nicht unter 45 Pfd. wiegt, a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
7) Kalbfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr 4 pf. bis 1 mgr. 6 pf.
8) Hammelfleisch, beste Sorte a Pf. 3 mgr.
9) Hammelfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
10) Lammfleisch a Pf. 3 mgr. 2 pf.
11) Schweinefleisch a Pfd. 3 mgr. 6 pf.
12) Schweinekarbonade à Pf. 4 mgr.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lip. Polizei-Commission.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Fischer und August Barkhausen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 28.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 10. Juli 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

Es ist mißfälligst bemerkt worden, daß zu Schriften, welche mit dem Stempel versehen sein müssen, manchmal gar kein, manchmal ein geringeres Stempelpapier, als vorgeschrieben ist, gebraucht wird. Es wird daher hierdurch die Verordnung wegen Einführung einer Stempeltaxe vom 1sten July 1811 aufs neue eingeschärft, und haben sämmtliche Behörden auf deren genaue Befolgung streng zu achten, Contraventionen auch unnachsichtlich mit den gesetzlichen Strafen zu ahnen.

Bückeburg, den 1sten Juli 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Der Zimmermann Carl Heinrich Struckmeyer von № 11 zu Beeke ist behuf seiner Niederlassung im Hessischen heute seiner hiesigen Unterthanenpflichten entlassen worden.

Bückeburg, den 3. July 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Erkannte Strafe.

Heinrich Wilkening von № 22 in Probsthagen ist wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahre verurtheilt worden.

Bückeburg, den 29. Juni 1841.

(L. S.) Aus Fürstlich Schaumb.-Lippischer Justizkanzley.

Anzeigen.

Bückeburg. Meinen Garten, nicht weit vom neuen Thore, bin ich willens zu verkaufen, und unter welchen

Bedingungen der Garten verkauft werden soll, ist bei mir zu erfahren.

Bückeburg, den 7. Juli 1841.

Breithaupt.

Schweine-Assecuranz betreffend.

Bückeburg. Da vorgekommen ist, daß manche Interessenten auf ihre Schweine nicht gehörig achten und bei vorkommendem Kranksein der Schweine gewöhnlich zu spät, oft auch gar keinen Thierarzt gebrauchen, so wird hiermit festgesetzt:

„wenn ein Schwein krepirt ist, „muß mit Attest eines beeidigten „Thierarztes bewiesen werden, daß „zu der Krankheit des Schweines „früh genug gebraucht ist und die „ärztlichen Anordnungen gut befolgt wurden.

Wer ein solches Attest nicht herbeibringen kann, bekommt kein Ersatzgeld.

Bückeburg, den 1. Juli 1841.

H. Eschmann u. Lindner.

Obernkirchen. Am Sonn- und Montage, den 18. und 19. d. M., findet das hiesige Freischießen auf dem bekannten Platze statt; indem ich dies anzeige, bemerke ich, daß ich bei dieser Gelegenheit ein großes Tanz- und Speise-Zelt aufführen werde, und bitte daher, unter Zusicherung reeller Bedienung, um recht zahlreichen Zuspruch.

Obernkirchen, den 6. Juli 1841.

H. Dreyer.

Bückeburg. Der Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha hat so eben die Presse verlassen und liefert einen neuen Beweis von dem gedeihlichen Wirken und Fortschreiten dieses Instituts. Die Zahl der Versicherten stieg auf 10,234 Personen, die Versicherungssumme auf 16,650,900 Thlr., der Bankfonds auf 2,608,653 Thlr. Bei einer Jahreseinnahme von 700,000 Thlr. wurde ein Ueberschuß von 134,800 Thlr. erzielt, welcher eine ansehnliche Dividende in Aussicht stellt. Durch eine neue Einrichtung wird es älteren und neuen Versicherten möglich gemacht, sich mittelst jährlicher Zusatzprämien bei Lebzeiten die Zahlbarkeit der Versicherungssumme zu erkaufen.

Bericht und Antragsformulare werden unentgeltlich verabreicht von

F. H. Hespe in Bückeburg,
C. Heiligtag in Minden,
G. D. Poppelbaum in Rinteln.

Aufforderung zur Theilnahme an der Stiftung eines Ehrengedächtnisses für
Ernst Wilhelm Arnoldi.

Am 27sten Mai dieses Jahres starb zu Gotha der Herzogl. sächsische Finanzrath E. W. Arnoldi. — So wie dieser Mann stets segensreich für seine nähere Umgebung wirkte und sich hierdurch ein bleibendes Andenken bei seinen Mitbürgern schuf, so verdient auch die Bildung der Feuer- und Lebensversicherung, und der ächt deutsche, patriotische Sinn, mit welchem er diese Anstalten ins Leben rief, die anerkennende Theilnahme aller derer, denen seine Wirksamkeit Früchte bringt. —

In dieser Absicht hat sich ein Verein zu Gotha gebildet, worüber das Nähere im „allgemeinen Anzeiger" № 155 S. 2018 angegeben ist. Mit Verweisung auf dieses Blatt fordere ich nun die Mitglieder meiner Agentur auf,

„eine dankbare Anerkennung der
„wahrhaft großen Verdienste die-
„ses Mannes durch freiwillig
„dargebotene Gaben an den Tag
„zu legen,"

erbiete mich, solche in Empfang zu nehmen und pünktlich an den obigen Verein zu besorgen.

F. H. Hespe,
Agent der Lebens- und Feuer-
versicherungs-Bank in
Gotha.

Dank.

Luhden. Für die hülfsbedürftige Schwarzesche Familie habe ich von einem Ungenannten noch einen Thaler erhalten, wofür ich Namens der Unterstützten herzlich danke.

Luhden, den 28. Juni 1841.

Knolle,
Schullehrer.

Die Stimme der Erfahrung über Manches, was dem Gewerbstande besonders Noth thut.

Von vielen Seiten ist in unserer Zeit darauf hingewirkt worden, den wichtigen Gewerbstand zu heben, und den Mängeln, welche demselben bis jetzt fast überall anklebten, durch zweckmäßige Anstalten abzuhelfen. Zu diesem Ende sind an vielen Orten unseres deutschen Vaterlandes sogenannte Sonntagsschulen errichtet worden, welche dem jungen Handwerker Gelegenheit geben sollen, sich während seiner Lehrzeit diejenigen Kenntnisse zu erwerben, welche nicht nur für die Erlernung seines Handwerkes von dem unmittelbarsten Nutzen sind, sondern auch im Allgemeinen seine höhere Ausbildung befördern. Auch in unserer Stadt ist es menschenfreundlichen Bestrebungen gelungen, eine solche Sonntagsschule zu errichten und nicht genug kann den Bewohnern Bückeburgs diese segensreiche Anstalt empfohlen werden. Da der Zeitpunkt, in welchem dieselbe ins Leben treten wird, nahe bevorstehen soll, so möchte es nicht unangemessen sein, die Rathschläge ernstlich zu prüfen, welche ein alter, verständiger Handwerksmeister im allgemeinen Anzeiger der Deutschen, als das Resultat einer langjährigen Erfahrung veröffentlicht.

Will man, sagt derselbe, gründlich helfen, so muß man damit anfangen, daß man die Art und Weise, wie die Lehrlinge aufgenommen werden, besser regle, als zeither. Andere europäische Völker sind uns im Gewerbswesen voran geeilt und wir Deutschen dürfen nicht hinter ihnen zurückbleiben, wenn sie uns nicht ganz vom Weltmarkte verdrängen sollen. Wenn der Greis den prüfenden und vergleichenden Blick in die Zeit seiner Jugend zurückwirft, so muß er staunen, welche gewaltige Veränderung in allen Verhältnissen des Gewerbstandes vorgegangen ist. In unsern Tagen kommt Keiner mehr mit seinem Handwerke fort, wenn er nicht etwas Vorzügliches leistet; Mittelmäßige müs-

sen zurückstehen und Noth leiden; Unwissende aber und wenig Leistende finden gar keine Beschäftigung und müssen etwas Anderes ergreifen. Diese Erfahrung, mit tausend Beyspielen belegt, führt aber zu der Schlußfolge: daß in der Anwendung der Lehrzeit der Grund zu der wahren Wohlfahrt des Gewerbstandes liege und dort gesucht werden müsse.

Jedes Geschäft, sey es auch noch so klein und gering, bedarf der rechten Wahl und gründlichen Unterrichts, wenn es mit Nutzen betrieben werden soll. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Wahl des Berufs, in welchem ein Mensch seine Lebenszeit hindurch wirken will, von der höchsten Wichtigkeit für denselben sey, und es sollte also dieselbe nicht ohne die reiflichste Ueberlegung vorgenommen werden. Hier wird aber gemeiniglich viel versehen und dieser so wichtige Gegenstand zu leicht genommen. Der Knabe wird gefragt, zu was er Lust hat, und auf die flüchtige, gemeiniglich unüberlegte Aeußerung des noch Unverständigen: „das möchte ich werden,“ wird er zu einem Gewerbe gebracht und nach einer kurzen Probezeit aufgedingt. Hierin aber liegt — es ist dies eine bittere, betrübende Erfahrung, die andere alte Meister ebenfalls gemacht haben werden — der Grund von einer Menge Menschenelend. Hier wird viel versehen, was sich hernach nicht wieder gut machen läßt. Man sollte also 1) von Seiten der Eltern oder Verwandten rc. einen solchen unverständigen Knaben belehren und seinen Entschluß, mit Beachtung der Stimme der Natur, verständig zu leiten suchen. Die Eltern rc. sollten den künftigen Lehrling wohl am besten kennen und also auch am gründlichsten beurtheilen können, ob derselbe zu dem Gewerbe, welches er sich erwählte, auch hinreichende Geistes- und Körperkräfte habe. Man nehme es um des Himmels Willen nicht zu leicht damit, sondern gehe ja recht sorgsam dabei zu Werke; denn es betrifft nicht weniger als eines Menschen künftige bürgerliche Wohlfahrt, wenn ein Fehlgriff geschieht. 2) Jedes Gewerbe bedarf eine gewisse besondere Vorbereitung, ohne welche die gewerbliche Unterweisung sehr mangelhaft bleiben wird. So giebt es z. B. Gewerbe, welche durchaus Geschicklichkeit im Handzeichnen verlangen, wieder andere erheischen Kenntniß der Geometrie und des damit verbundenen Theiles des Zeichnens, wieder andere die Bekanntschaft mit der technischen Chemie, wenigstens in ihren Elementen, u. s. w. Werden aber diese Wissenschaften rc. in den gewöhnlichen Bürgerschulen nicht gelehrt, so muß auf andere Weise, namentlich durch Sonntags- und Gewerbschulen dafür gesorgt werden, die dem Lehrling zugleich das, was er in der Bürgerschule gelernt hat, erhalten.

Fortsetzung folgt.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister **Althans und Pettenpohl.**

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

Beilage zu № 31. der Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Einführung einer Gerichts-Sporteln-Taxe betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir

Georg Wilhelm,

regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Die Ungleichartigkeit und Mangelhaftigkeit der bei den Gerichten Unsers Fürstenthums bisher geltenden, zum Theil auf bloßen Observanzen beruhenden Sporteln-Taxen haben es erforderlich gemacht, eine Revision des gesammten Gerichts-Sporteln-Wesens vorzunehmen.

Wir haben daher die nachstehende Sporteln-Ordnung züsammenstellen lassen und publiciren solche hierdurch als Gesetz zur genauen Nachachtung.

Rücksichtlich des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts verbleibt es bei der der Gerichtsordnung für dasselbe angehängten Taxe, so wie rücksichtlich der Steuergerichte bei derjenigen, welche im §. 143 des Gesetzes vom 22sten Dec. 1837, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betr., enthalten ist.

Bückeburg, den 18ten Juni 1841.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

Fürstlich Schaumburg-Lippische, zur Regierung verordnete Director und Räthe.

Langerfeldt.

Berger.

Sporteln = Taxe.

Erster Abschnitt.

Sporteln = Taxe für die Aemter.

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse Thlr	Gr	Pf	Für das bei den Aemtern fungirende Personale Thlr	Gr	Pf
	I. Gebühren, welche in den die streitige Gerichtsbarkeit betreffenden Sachen zu erheben sind.						
	A. In Streitsachen, deren Werth die Summe von Zehn Thlr nicht übersteigt, werden die einzelnen gerichtlichen Handlungen mit einem Gebühren-Ansatze nicht belegt, sondern es ist für das ganze Verfahren bis zum Definitiv-Erkenntnisse einschließlich eine Taxe von . zu entrichten, welche von der in die Kosten verurtheilten Partei allein, im Falle einer Kosten-Compensation aber von jedem Theile zur Hälfte zu tragen ist	—	12	—			
	Hierunter sind jedoch die Copialien, welche der Gerichtsschreiber zu beziehen hat und die Citations- und Insinuations-Gebühren für die Amtsdiener nicht begriffen, sondern nach Vorschrift der Ziffern 2. 37 und 41 besonders zu berechnen						
	Eben so werden in der Executions-Instanz die einzelnen Handlungen nach der bestehenden Ordnung bezahlt						
	B In allen Streitsachen aber, deren Werth die Summe von Zehn Thlr übersteigt, desgleichen in allen Sachen, welche Gerechtigkeiten betreffen, sind die Gebühren einzeln nach folgender Taxe zu erheben:						
1	Für den Citations-Befehl	—	6	—			

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse Thlr.	gGr.	Pf.	Für das bei den Aemtern fungirende Personale Thlr.	gGr.	Pf.
2	Für jede einzelne Citation an den dieselbe besorgenden Amtsunterbedienten	—	—	—	—	2	—
3	Für jeden Termin	—	6	—			
	In allen Sachen, deren Object keine Funfzig Thlr. beträgt, ist nach Vorschrift der §. §. 4 und 5 der Verordnung vom 28sten März 1818 in einem und demselben Termine der Vergleich zu versuchen und in dessen Entstehung bis zum Schluß zu Protokoll zu verhandeln.						
4	Für einen einfachen Bescheid	—	6	—			
5	Für ein bedingtes Mandat	—	6	—			
6	Für ein unbedingtes Mandat	—	12	—			
7	Für einen Arrest-Befehl	—	12	—			
8	Für ein Interlocut, Zwischen- oder Vorbescheid	—	12	—			
9	Für die Abhörung von Zeugen, summarisch oder über Artikel die gewöhnliche Terminus-Gebühr (cf. Ziffer 3.) von	—	6	—			
	Der Zeugen-Eid wird besonders bezahlt (cf. № 11).						
10	Für die Verfertigung eines Zeugen-Rotuls demjenigen Beamten, Auditor oder Gerichtsschreiber, welcher solchen verfertigt, für jeden ordnungsmäßig, d. h. mit 21 Zeilen auf jeder Seite beschriebenen Bogen	—	—	—	—	4	4
11	Für die Abnahme eines Eides, derselbe mag ein Haupt- und Schieds-, Erfüllungs- oder Reinigungs-, Calumnien-, Zeugen- oder Manifestations-Eid sein	—	24	—			
12	Für eine Besichtigung oder Augenschein werden, wenn die Besichtigung außerhalb des Wohnorts der Beamten vorgenommen wird, die unter Ziffer 46 festgestellten Diäten, ganz oder zur Hälfte, jenachdem das Geschäft einen ganzen oder halben Tag erfoderte, gezahlt. Wegen der Transportkosten vid. Ziffer 47.						
13	Für einen End-Bescheid	—	12	—			

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse fl.	kr.	hl.	Für das bei den Aemtern fungirende Personale fl.	kr.	hl.
14	Für einen an ein Obergericht erstatteten Bericht .	—	12	—			
15	Für einen Appellations-Bericht						
	a. bei Injurien, und Sachen unter Zwanzig fl.	—	12	—			
	b. bei Sachen von höhern Werth	1	—	—			
16	Für ein Promotorial-, Subsidial- oder Requisitions- auch Antwortschreiben . .	—	12	—			
17	Für eine Immission in den Besitz einer unbeweglichen Sache:						
	a. wenn solche vom Amte erkannt und vollzogen wird	—	12	—			
	b. wenn solche auf Befehl einer oberrichterlichen Behörde geschieht	1	—	—			
18	Für ein decretum de aperiundo concursu . .	—	6	—			
19	Für eine Versiegelung in Concurs- oder Erbschafts-Sachen	1	—	—			
	Note. Geschieht dieselbe extra locum judicii, oder ist mit der Versiegelung, auch wenn solche am Orte des Gerichts geschieht, die Aufnahme eines Inventars verbunden, so treten wegen der zu berechnenden Diäten, resp. Transportmittel, die Bestimmungen der Ziffern 46 und 47 ein.						
20	Für eine Entsiegelung . . . . . S. auch die Note zu Ziffer 19.	—	12	—			
21	Für die Aufnahme eines Inventariums werden die gewöhnlichen Diäten auch am Orte des Gerichts und bedingungsweise die Transportkosten bezahlt. S. Ziffer 46 und 47.						
22	Für eine Edictal-Ladung	—	18	—			
23	Für einen Liquidations-Termin in Concurs- oder Erbschafts-Sachen	1	—	—			
24	Für einen Auszahlungs-Termin in Concurs- und Erbschafts-Sachen	—	—	—	1	—	—
25	Für einen Präclusiv-Bescheid	—	6	—			
26	a. Für eine Subhastation einzelner Immobilien, sie mag im Wege gerichtlichen Zwangs oder auf Nachsuchen des Eigenthümers geschehen . .	1	—	—			

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse Thlr.	Gr.	Pf.	Für das bei Aemtern fungirenden Persona[l] Thlr.	Gr.
	Werden in einem und demselben Termine mehre demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke, oder sonstige Immobilien einzeln versteigert, so ist nur für das erste die volle Taxe, für jedes folgende aber die Hälfte derselben zu erheben.					
	b. Für die Subhastation eines Colonats in complexu, je nach der Größe des Colonats, und zwar					
	1) wenn dazu außer der Hofstelle 100 Morgen und darüber gehören	8	—	—		
	2) wenn dazu 75 bis 100 Morgen exclusive gehören	6	—	—		
	3) " " 50 bis 75 " " "	4	—	—		
	4) " " 25 bis 50 " " "	2	—	—		
	5) " " unter 25 " " "	1	—	—		
	Note. Wird die Subhastation auf der Gerichtsstube vorgenommen, so fällt jeder Diäten-Ansatz weg; geschieht sie re praesenti, so treten wegen der Diäten und bedingungsweise Transportkosten die Bestimmungen unter Ziffer 46 und 47 ein.					
	c. Für eine Auction wird außer den gesetzlichen Diäten, bedingungsweise Transportkosten (s. Ziff. 46 und 47), deren erste auch dann zu erheben sind, wenn die Auction in loco judicii geschieht, Nichts bezahlt.					
27	Für ein Subhastations-Patent . . .	—	12	—		
28	Für ein Prioritäts-Erkenntniß					
	a. wenn die Masse die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt	—	12	—		
	b. wenn die Masse von 50 bis 100 Thlr. incl. beträgt	—	18	—		
	c. " " " " 100 bis 500 Thlr. " "	—	24	—		
	d. " " " über 500 Thlr. sich beläuft . .	1	12	—		
29	Für einen Distributions-Bescheid . . .	—	12	—		
30	Für eine Erbschafts-Theilung dieselbe Gebühr, wie für einen Distributions-Bescheid.					

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse			Für das bei den Aemtern fungirende Personale		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
31	Für einen Adjudications-Schein, d. h. dasjenige Decret, wodurch dem Käufer eines Hauses oder Grundstücks bekannt gemacht wird, daß sein höchstes Gebot angenommen worden	—	12	—			
32	An Depositen-Gebühren ist Ein Procent der deponirten Summe zu erheben, welches den Depositarien zukommt.						
33	Für den Depositen-Schein	—	6	—			
34	Für Aufsuchung alter, d. h. seit wenigstens Zehn Jahren reponirter Acten	—	—	—	—	12	—
35	Für einen Extract aus dem Hypotheken-Buche oder einem Cataster	—	—	—	—	9	—
36	Für ein gerichtliches Attest . .	—	9	—			
37	An Copialien werden für jeden Bogen, welcher auf jeder Seite 21 Zeilen enthalten muß, gezahlt . welche der Gerichtsschreiber zu beziehen hat.	—	—	—	—	3	—
38	An Fidimations- und Collationirungs-Gebühren sind zu erheben						
	a. für den ersten Bogen	—	—	—	—	5	—
	b. für jeden folgenden Bogen . . . welche dem Beamten verbleiben.	—	—	—	—	2	—
39	Heftgebühren für den Gerichtschreiber von jeder Proceß-Acte	—	—	—	—	2	—
40	Für Attestation einer Advocatur-Rechnung den Beamten	—	—	—	—	9	—
41	Für jede Insinuation erhält der betreffende Amtsdiener	—	—	—	—	2	—
42	Für die Execution derselben	—	—	—	—	4	—
43	Für die Auspfandung	—	—	—	—	8	—
44	Für den Verkauf der gezogenen Pfänder						
	a. wenn die Schuld unter 5 Thlr. beträgt . .	—	—	—	—	6	—
	b. „ „ „ 5 Thlr. oder darüber beträgt .	—	—	—	—	12	—
45	An Diäten bei Geschäften innerhalb des Amts-Bezirks hat zu erheben						

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse. Thlr.	gr.	pf.	Für das bei den Aemtern fungirende Personale Thlr.	gr.	pf.
	a. der Beamte	—	—	—	1	18	—
	b. der Amts-Auditor	—	—	—	1	—	—
	c. der Gerichtsschreiber	—	—	—	1	—	—
	d. der Amtsdiener	—	—	—	—	12	—
	Note. Es versteht sich dabei von selbst, daß bei Geschäften, welche nur einen halben Tag erfodern, die Diäten nur zur Hälfte zu berechnen sind.						
46	Transportmittel darf kein Beamter, welcher instructionsmäßig verpflichtet ist, ein Pferd zu halten, sich berechnen. Den Amts-Auditoren und Gerichtsschreibern dagegen ist gestattet, sich nach Maßgabe der Entfernung 18 gr bis höchstens Einen Thlr dafür zu berechnen.						
	II. Gebühren, welche in den die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffenden Sachen zu erheben sind.						
1	Für die Ingrossation einer Schuld im Hypotheken-Buche und Eintragung einer Cession	—	—	—	—	4	—
2	Für die Löschung derselben	—	—	—	—	4	—
3	Für die Aufnahme einer letztwilligen Disposition						
	a. von Bemittelten	1	—	—			
	b. von weniger Bemittelten	—	18	—			
4	Für die Hinterlegung eines Privat-Testaments	—	18	—			
5	Für die Publication eines Testaments . .	—	18	—			
6	Für die unter I. B 32. 33. 34 35. 36. 37. 38. 40. 41. 46 und 47 enthaltenen Positionen, werden die dort bestimmten Gebühren gehoben, wenn dieselben bei Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorkommen.						
7	Für die Attestation einer Namens-Unterschrift	—	—	—	—	9	—

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse. Rthlr.	Ggr.	Pf.	Für das bei den Aemtern fungirende Personale Rthlr.	Ggr.	Pf.
	III. Gebühren in Vormundschafts- und Curatel-Sachen.						
1	Für die Anordnung einer Vormundschaft oder Curatel und das zu ertheilende tutorium oder curatorium, wird bei einem Vermögen unter 300 Rthlr. Nichts entrichtet. Beträgt das Vermögen aber über 300 Rthlr. bis incl. 500 Rthlr. . . .	—	12	—			
	über 500 Rthlr. . . .	1	—	—			
2	Für die Abhörung von Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen wird Nichts gezahlt, wenn das Vermögen unter 100 Rthlr. beträgt.						
	Außerdem für jede Jahres-Rechnung						
	a. wenn das Vermögen über 100 Rthlr. und bis 500 Rthlr. incl. beträgt	—	—	—	—	12	—
	b. wenn das Vermögen über 500 und bis 1000 Rthlr. incl. beträgt	—	—	—	—	18	—
	c. wenn das Vermögen über 1000 Rthlr. beträgt . .	—	—	—	—	24	—
	zu erheben, welche den Beamten überlassen werden.						
3	Im Uebrigen treffen die Bestimmungen sub I. B. 19. 20. 22 bis 25 ein, wenn dieselben in Vormundschafts- und Curatel-Sachen vorkommen, und das Vermögen des Curanden oder Pupillen wenigstens 500 Rthlr. beträgt. Bei geringerm Vermögensbestande werden die fraglichen Acte ohne allen Gebühren-Ansatz vorgenommen.						
4	Aufnahme eines Inventariums, Subhastationen und Auctionen werden nach Vorschrift der Bestimmungen sub I. B. 21. 26 und 27 — bezahlt.						
5	Für ein decretum de alienando . . .	—	12	—			
6	Copialien, Fidimations-Gebühren, Insinuationen nach Maßgabe der Bestimmungen sub I. B. 37. 38 und 41.						

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse ℛ	gr	₰	Für das bei den Aemtern fungirende Personale ℛ	gr	₰
	IV. Gebühren in Untersuchungs- und Strafsachen.						
	Diese Gebühren sind, wenn die zur Tragung derselben verurtheilten Inculpaten und Inquisiten zahlungsfähig sein sollten, nach den in Civil-Sachen geltenden Taxen zu berechnen. Rücksichtlich der polizeilichen Untersuchungs-Sachen, treten die ermäßigten Bestimmungen des Regulativs vom 18. Septbr. 1795 ein. — Depositen-Gebühren sind überall in Untersuchungs-Sachen nicht zu erheben.						
	V. Gebühren in Verwaltungs- und Polizei-Sachen.						
1	Für eine Resolution	—	6	—			
2	Für einen Bericht an obere Verwaltungs-Behörden .	—	12	—			
3	Für einen Amts-Consens oder Credit-Schein	—	—	—	—	6	—
4	Für einen Einliegerschein	—	—	—	—	6	—
5	Für ein Taufzettel eines unehelichen Kindes	1	—	—			
6	Für eine Namens-Veränderung im Contributions-Cataster oder Lagerbuche . .	—	—	—	—	12	—
7	Für die Verpachtung von Parcelen geäußerter Höfe	1	—	—			
	Außerdem für die Beamten von jedem Morgen .	—	—	—	—	6	—
	Diäten und Transportkosten werden nicht vergütet.						
8	Für Ausweisungen werden in Gemäßheit der Bewilligung vom 19ten Septbr. 1819 den Beamten zwei Procente des Kaufgeldes aus der Kammer-Casse gezahlt. Der dabei gegenwärtige Amtsdiener erhält vom Käufer	—	—	—	—	12	—
9	Für Abhörung der Kirchen-Rechnungen haben die Beamten als Kirchen-Commissarien die bisher übliche Gebühr für jeden Jahrgang von . . aus der Kirchenrechnung zu beziehen.	—	—	—	1	—	—

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse Rthlr	gr	₰	Für das bei den Aemtern fungirende Personale Rthlr	gr	₰
10	Für Revision und Abhörung der Zunft-Rechnungen haben die Beamten						
	a wenn die Jahres-Einnahme unter 5 Rthlr beträgt .	—	—	—	—	6	—
	b. wenn die Jahres-Einnahme von 5 bis 10 Rthlr incl. beträgt	—	—	—	—	12	—
	c. wenn die Jahres-Einnahme über 10 bis 50 Rthlr incl. beträgt	—	—	—	—	18	—
	d. wenn die Jahres-Einnahme über 50 Rthlr beträgt. von der betreffenden Zunft zu erheben.	—	—	—	1	—	—
11	Amtliche Bescheinigungen, gleichviel ob mit oder ohne Siegel	—	6	—			
12	Bei vorkommenden Pfändungen ist eine Pfände-Gebühr von	—	—	—	—	12	—
	zu erheben, wovon die Beamten die Hälfte, der Pförtner ein Viertheil, der Pfänder ebenfalls ein Viertheil beziehen.						
13	Citationen, Copialien und Fidimationen, desgleichen Insinuationen in reinen Privat-Angelegenheiten werden nach Maßgabe der Bestimmungen sub I. B. 2. 37. 38 und 41 bezahlt.						

Zweiter Abschnitt.

Sporteln-Taxe für die Stadt-Magisträte.

P. N. Hinsichtlich der Vertheilung der nachstehenden Gebühren verbleibt es bei den den Stadt-Magisträten deshalb früher ertheilten Instructionen.

№	Positionen.	Thlr.	gr.	pf.
	I. Gebühren, welche in den die streitige Gerichtsbarkeit betreffenden Sachen zu erheben sind:			
	A. Termine in Sachen über Zwanzig Thlr. an Werth, einfache Bescheide, bedingte und unbedingte Mandate, Interlocute, Zeugen-Rotul, Endbescheide, Berichte, Appellations-Berichte, Promotorial-, Subsidial-, Requisitions- auch Antworts-Schreiben, Immissionen in den Besitz unbeweglicher Sachen, Concurs eröffnende Decrete, Liquidations-Termine in Concurs- oder Erbschafts-Sachen, Präclusiv-Bescheide, Subhastations-Patente, Depositenscheine, Copialien werden mit dem in der Sporteln-Taxe für die Aemter unter den Ziffern B. 3. 4. 5. 6. 8. 10. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 23. 25. 27. 33 und 37. festgestellten Gebühren-Satze belegt. Auch ist an Depositen-Gebühren nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer B. 32. der Amts-Sporteln-Taxe Ein Procent der deponirten Summe zu erheben.			
	B. Für die sonstigen gerichtlichen Handlungen gilt folgende Taxe:			
1	Für einen von einem Nichtbürger ausgewirkten Citations-Befehl	—	6	—
2	Für eine von einem Nichtbürger ausgewirkte Citation dem Rathsdiener	—	3	—

№	Positionen.	ℛ	gr	₰
3	Für einen zu Stande gebrachten Vergleich:			
	a. wenn die verglichene Summe unter 20 ℛ beträgt, im Ganzen	—	6	—
	b. wenn die verglichene Summe von 20 bis 50 ℛ incl. beträgt, im Ganzen	—	12	—
	c. wenn die verglichene Summe von 50 bis 100 ℛ incl. beträgt, im Ganzen	—	18	—
	d. wenn die verglichene Summe über 100 ℛ beträgt, im Ganzen	—	24	—
	e. bei Gerechtigkeiten ohne Unterschied	—	18	—
4	Für einen Arrest-Befehl			
	a. wenn die Sache unter 20 ℛ beträgt, die einfache Decretsgebühr.			
	b. in Sachen von höherm Werthe	1	—	—
5	Für die Abhörung eines Zeugen			
	a. summarisch und ohne Eides-Abnahme	—	6	—
	b. mit Eidesabnahme, summarisch oder über Artikel und Fragestücke	—	18	—
6	Für Abnahme eines Eides	—	18	—
7	Für eine Besichtigung	2	—	—
8	Für eine Subhastation, sie mag im Wege gerichtlichen Zwangs oder auf Nachsuchen des Eigenthümers geschehen . .	1	12	—
	Werden aber in einem und demselben Termine mehre demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke einzeln verkauft, für jedes Grundstück	—	24	—
9	Für eine Inventarisation oder Auction werden die unter Ziffer 20 bemerkten Diäten an die betreffende Gerichts-Person gezahlt.			
10	Für die Erhebung von Auctionsgeldern ist Ein Procent zu berechnen.			
11	Für die Extrahirung eines Auctions-Zettels . . .	—	1	4
12	Für ein Prioritäts-Urtheil	1	—	—
13	Für eine Erbschafts-Theilung			
14	a. wenn die Masse über 100 ℛ beträgt	1	—	—
15	b. wenn die Masse bis zu 100 ℛ incl. beträgt . . .	—	18	—

№	Positionen.	ℛ	gr	pf
14	Für einen Distributions-Bescheid dieselbe Gebühr, wie für eine Erbschafts-Theilung.			
15	Für einen Auszahlungs-Termin in Concurs- oder Erbschaftssachen	1	—	—
16	Für Aufsuchung alter, d. h. seit wenigstens zehn Jahren reponirter Acten	—	6	—
17	Für ein gerichtliches Attestat	—	12	—
18	Für eine Fidimation	—	6	—
19	Für Collationirung bei der Fidimation mehrer Bogen für jeden Bogen	—	2	—
20	An Diäten werden vorkommenden Falls bezahlt:			
	a. dem Bürgermeister, Syndikus und Secretair, jedem . .	2	—	—
	b. dem Rathsdiener bei Auctionen und Inventarisationen . .	1	—	—
	dem Rathsdiener in allen andern Fällen	—	18	—
	Währt das Geschäft nur einen halben Tag, so wird nur die Hälfte gezahlt.			
21	Für eine Versiegelung incl. des dieselbe verfügenden Decrets			
	a. in Bückeburg	1	—	—
	b. in Stadthagen	2	—	—
22	Für eine Entsiegelung incl. des dieselbe verfügenden Decrets			
	a. in Bückeburg	—	24	—
	b. in Stadthagen	1	12	—
23	Für eine Edictalladung	—	24	—
24	Für die Expedition derselben	—	6	—
25	Für einen gerichtlichen Adjudications-Schein über ein bürgerliches Haus oder Grundstück			
	a. wenn der Werth des Gegenstandes über 100 ℛ beträgt			
	in Bückeburg	1	30	—
	in Stadthagen	1	24	—
	b. wenn der Werth des Gegenstandes 100 ℛ nicht übersteigt			
	in Bückeburg	—	33	—
	in Stadthagen	—	30	—

№	Positionen.	ℛ	gr	₰
26	Für die Insinuation erhält der Rathsdiener			
	a. an einen Nichtbürger	—	3	—
	b. an einen Bürger			
	in Bückeburg	—	1	4
	in Stadthagen	—	1	—
27	Für die Execution erhält der Stadt-Executant	—	4	—
28	Für die Auspfandung	—	12	—
29	An Heftgebühren wird für jede Proceßacte gezahlt eine Taxe von	—	2	—
	II. Gebühren, welche in den die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffenden Sachen zu erheben sind.			
1	Für die Aufnahme und Confirmation von Kauf- und Tausch-Contracten, desgleichen Schenkungs-Urkunden über Immobilien, incl. der Eintragung in das Gerichts-Handels-Buch			
	a. wenn der Werth des Gegenstandes über 100 ℛ beträgt			
	in Bückeburg	1	30	—
	in Stadthagen	1	24	—
	b. wenn der Werth die Summe von 100 ℛ nicht übersteigt			
	in Bückeburg	—	33	—
	in Stadthagen	—	30	—
2	Für die gerichtliche meistbietende Verpachtung bürgerlicher Häuser oder Grundstücke	—	24	—
	Werden aber in einem und demselben Termine mehre demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke einzeln verpachtet, für jedes Grundstück	—	12	—
3	Für die Aufnahme und Confirmation von Schuld- und Pfand-Verschreibungen, incl. deren Eintragung in das Hypotheken-Buch wird die unter II. 1 fegestellte Taxe erhoben.			
4	Für eine Schuld- und Pfand-Verschreibung, wenn pia corpora ein Kapital ausleiben,			
	a. im Betrage über 100 ℛ	1	—	—
	b. im Betrage bis zu 100 ℛ incl.	—	18	—

№	Positionen.	Rthlr	Gr	Pf
5	Für einen Auszug aus dem Hypotheken-Buche oder einem städtischen Cataster	—	9	—
6	Für Aufnahme einer Eheverschreibung	1	—	—
7	Für einen Geburts-Brief	1	12	—
8	Für Aufnahme einer letztwilligen Disposition			
	a. wenn die Masse 100 Rthlr und darüber beträgt . . .	2	—	—
	b. wenn die Masse unter 100 Rthlr beträgt	1	—	—
9	Für Hinterlegung eines Privat-Testaments . . .	1	—	—
10	Für Zurückgabe desselben (in Stadthagen)	1	—	—
11	Für die Publikation eines Testaments			
	a. wenn die Masse 100 Rthlr und darüber beträgt . . .	2	—	—
	b. wenn die Masse unter 100 Rthlr beträgt	1	—	—
12	Für die Aufsetzung und Ausfertigung einer auf abwesende Mandatarien gestellten Vollmacht . . .	1	—	—
13	Für eine Besichtigung, welche in causis voluntariis von zwei dazu verordneten Rathsgliedern des Magistrats in Bückeburg geschieht			
	a. innerhalb der Stadt	—	12	—
	b. außerhalb	—	24	—
14	Uebrigens wird auf die Bestimmung sub II. 6. der Amts-Sporteln-Taxe Bezug genommen, welche auch für die Magisträte gilt.			
	III. Gebühren in Vormundschafts- und Curatel-Sachen.			
1	Für Anordnung einer Vormundschaft oder Curatel und das zu ertheilende tutorium oder curatorium incl. der Eides-Abnahme . . . . Es versteht sich jedoch von selbst, daß das unter Pflegschaft gestellte Vermögen im Stande sein muß, diese Gebühr zu bezahlen.	1	—	—
2	Für die Abhörung einer Vormundschafts- und Curatel-Rechnung ist die in der Amtssporteln-Taxe sub III. 2. festgestellte Gebühr zu erheben.			

№	Positionen.	₰	ℋ	₰
3	Uebrigens gelten auch bei den Magisträten die sub III. 3. 4. 6. der Amtssporteln-Taxe enthaltenen Bestimmungen.			
4	Für ein decretum de alienando	—	12	—
	IV. Gebühren in Untersuchungs- und Straf-Sachen.			
	Diese Gebühren sind, wenn die zur Tragung derselben verurtheilten Inculpaten und Inquisiten zahlungsfähig sein sollten, nach den in Civil-Sachen geltenden Taxen zu berechnen. Rücksichtlich der polizeilichen Untersuchungs-Sachen treten die ermäßigten Bestimmungen des Regulativs vom 18ten Septbr. 1795 ein. — Depositen-Gebühren sind überall in Untersuchungs-Sachen nicht zu erheben.			
	V. Gebühren in Verwaltungs-Sachen.			
	A. in Bückeburg:			
1	Ab- und Zuschreibe-Gebühren			
	a. für ein Brauhaus	—	18	—
	b. für ein anderes Bürgerhaus	—	12	—
	c. für eine nach vorgängiger Dispensation gekaufte oder auf ein anderes Haus übertragene Brau-Gerechtigkeit .	—	12	—
	d. für einen Garten	—	6	—
	e. für einen Morgen Acker- oder Wiesenland . . .	—	6	—
	f. für ein Grundstück von drei oder mehren Morgen . .	—	18	—
2	Für Aufnahme und Beeidigung eines neuen Bürgers . .	2	18	—
3	Für Einsammeln der Brand- desgleichen der Weide-Gelder dem Rathsdiener	—	24	—
	B. in Stadthagen:			
1	Ab- und Zuschreibe-Gebühren:			
	a. für ein Brauhaus	2	—	—
	b. für ein anderes Bürgerhaus	1	—	—

№	Positionen.	Rthlr.	gr.	pf.
	c. für geerbte Häuser die Hälfte.			
	d. für einen Morgen Ackerland	—	12	—
	e. für geerbtes Land, es mag einen oder mehre Morgen betragen, im Ganzen	—	12	—
	f. für einen Garten nach Verhältniß der Contribution .	—	12	—
	bis . .	—	24	—
	g. für eine Wiese oder Hudekamp nach Verhältniß der Fuderzahl des Heues oder der Zahl des Viehs . . .	—	24	—
	bis .	2	24	—
	h. für geerbte Gärten, Wiesen oder Hudekämpe die Hälfte.			
	Note. Die Ab- und Zuschreibung der Grundstücke, wovon kein Schoß, sondern Canon geht, geschieht umsonst.			
2	Für Aufnahme und Beeidigung eines neuen Bürgers	1	—	—
3	Für Fertigung des herrschaftlichen Zehnt-Registers . . .	5	—	—
4	Für die Expedition desselben	1	9	—
5	Für die Abnahme der herrschaftlichen Zehntpachts-Rechnung .	2	18	—
6	Für Fertigung des von Münchhausenschen Zehnt-Registers .	1	24	—
7	Für die Expedition desselben	—	24	—
8	Für die Abnahme der Rechnung darüber	1	24	—
9	Für Abnahme der Kämmerei-Rechnung	4	—	—
	C. Außerdem wird bei beiden Magisträten gleichmäßig gehoben:			
1	Für eine Resolution	—	6	—
2	Für einen in Privat-Sachen erstatteten Bericht . .	—	12	—
3	Hinsichtlich der Copialien, Collationirungs-Gebühren, Fidimationen und Insinuationen in Privat-Angelegenheiten wird auf die Bestimmungen sub I. A. und B. 18. 19 und 26 Bezug genommen.			
4	Für Revision und Abhörung der Zunftrechnungen wird bei den Magisträten dieselbe Taxe, welche für die Aemter sub V. 10. vorgeschrieben worden, erhoben, und hat solche der Stadt-Syndicus zu beziehen.			

Dritter Abschnitt.

Sporteln-Taxe für die Justiz-Kanzlei.

P. N. Die in nachstehender Taxe bestimmten Gebühren gelten auch für den Justiz-Senat der Regierung, das Consistorium und die Polizei-Commission in den von diesen Behörden vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen.

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse ₰	ℛ	₰	Für das betreffende Gerichts-Personale ₰	ℛ	₰
	I. Gebühren, welche in den die streitige Gerichtsbarkeit betreffenden Sachen zu erheben sind.						
	Die im § 12. der Verordnung vom 17ten Oct. 1794 bewilligte Gebühren-Freiheit in allen bei der Justiz-Kanzlei ventilirten Streitsachen, deren Werth die Summe von Zwanzig ₰ nicht erreicht, findet nicht mehr Statt, und wird dagegen verordnet:						
	A. In Streitsachen, deren Werth die Summe von Zehn ₰ nicht übersteigt, werden die einzelnen gerichtlichen Handlungen mit einem Gebühren-Ansatze zwar nicht belegt; doch ist für das ganze Verfahren eine Taxe von . . . . . zu entrichten, die Sache mag bei der Justiz-Kanzlei in erster Instanz zur Entscheidung stehen oder durch ein Rechtsmittel dorthin devolvirt sein.	—	18	—			
	B. In Streitsachen, deren Werth sich zwar über Zehn ₰ beläuft, jedoch die Summe von Zwanzig ₰ nicht übersteigt, ist nach demselben Grundsatze zu verfahren und						
	a. wenn die Sache in erster Instanz schwebt oder						

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse. Rthlr.	Gr.	Pf.	Für das betreffende Gerichts-Personale Rthlr.	Gr.	Pf.
	b. wenn Appellations-Processe erkannt sind, eine Taxe von . . . . . im Ganzen zu erheben. Wird dagegen	1	—	—			
	c. eine Streitsache auf den eingebrachten Appellations-Libell durch bloße Remissorialien entschieden, so unterliegen auch diese Sachen nur der Gebühr von	—	18	—			
	C. In Streitsachen, deren Werth zwar über Zwanzig Rthlr. sich beläuft, jedoch die Summe von Funfzig Rthlr. nicht erreicht, werden						
	a. wenn die Sache in erster Instanz schwebt, oder						
	b. wenn Appellations-Processe erkannt sind, die unter Litt. D. nachstehend verzeichneten einzelnen Gebühren-Sätze für die Sporteln-Casse zur Hälfte entrichtet, gemäß der weitern Bestimmung im § 12 der gedachten Verordnung vom 17ten Octbr. 1794, welche hiermit bestätigt und aufrecht erhalten wird. Wird aber						
	c. eine Streitsache dieses Werths auf den eingebrachten Appellations-Libell durch bloße Remissorialien entschieden, so wird auch in diesen Sachen im Ganzen nur eine Taxe von . . . . . . entrichtet.	—	18	—			
	Note 1. Im Falle einer Kosten-Compensation ist die festgesetzte Aversional-Taxe sub A., B. und C. von jeder Partei zur Hälfte zu tragen.						
	Note 2. Copialien-, Citations-, Insinuations-, Fidimations- und Attestations-Gebühren, desgleichen die Kosten in der Executions-Instanz sind unter den festgesetzten Aversional-Taxen nicht begriffen, sondern werden nach den unter folgenden Bestimmungen besonders berechnet.						

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse Thlr	gr	Pf	Für das betreffende Gerichts-Personale Thlr	gr	Pf
	Note 3. Werden die unter B. und C. erwähnten Sachen in der Revisions-Instanz verhandelt, so tritt der volle Gebühren-Satz für die einzelnen gerichtlichen Handlungen ein.						
	D. In allen Streitsachen, deren Werth die Summe von Funfzig Thlr und darüber beträgt, desgleichen in allen Sachen, welche Gerechtigkeiten betreffen, sind die Gebühren einzeln nach folgender Taxe zu erheben:						
1	Für einen schriftlichen Citations-Befehl . .	—	12	—			
2	Für jede einzelne Citation dem Pedellen . .	—	—	—	—	4	4
3	Für jeden Termin	—	12	—			
4	Für einen zu Stande gebrachten Vergleich nach Maßgabe des §. 11. in der Verordnung vom 17ten Octbr. 1794 von jeder Partei:						
	a. wenn die verglichene Summe von 50 Thlr bis 100 Thlr beträgt	—	—	—	1	—	—
	b. wenn die verglichene Summe von 100 Thlr bis 200 Thlr.	—	—	—	2	—	—
	c. wenn die verglichene Summe von 200 Thlr bis 400 Thlr.	—	—	—	3	—	—
	d. wenn die verglichene Summe von 400 Thlr bis 1000 Thlr.	—	—	—	4	—	—
	e. wenn die verglichene Summe über 1000 Thlr beträgt, von jedem Tausend noch . .	—	—	—	2	—	—
	f. bei Gerechtigkeiten von geringem Nutzen .	—	—	—	1	—	—
	g. bei Gerechtigkeiten von größerer Erheblichkeit	—	—	—	3	—	—
	bis . .	—	—	—	5	—	—
	und verbleibt es bei den näheren Bestimmungen der Verordnung vom 7ten April 1841.						
	Note: Diese Gebühren bezieht, wie bisher, der Director oder dasjenige Mitglied der Justiz-Kanzlei, von welchem der Vergleich zu Stande gebracht wird.						

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse			Für das betreffende Gerichts-Personale		
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
5	Für ein einfaches Decret	—	12	—			
6	Für ein bedingtes Mandat	—	18	—			
7	Für ein unbedingtes Mandat . . .	1	—	—			
8	Für einen Arrest-Befehl	1	—	—			
9	Für ein Interlocut, Zwischen- oder Vorbescheid	—	24	—			
10	Für die Abhörung von Zeugen, summarisch oder über Artikel und Fragstücke, wird die gewöhnliche Termins-Gebühr von	—	12	—			
	erhoben. Der Zeugen-Eid wird besonders bezahlt. (S. Ziffer 12).						
11	Für die Verfertigung des Zeugen-Rotuls dem Secretair für jeden ordnungsmäßig, (vid. Ziffer 47.), d. h. mit dreißig Zeilen auf jeder Seite und zehn Sylben in jeder Zeile beschriebenen Bogen	—	—	—	—	12	—
12	Für die Abnahme eines Eides, derselbe mag ein Haupt- und Schieds-, Erfüllungs- oder Reinigungs-, Calumnien-, Zeugen- oder Manifestations-Eid sein	—	24	—			
13	Für eine Besichtigung oder Augenschein die Termins-Gebühr von	—	12	—			
	Außerdem werden dem ex gremio Collegii committirten Mitgliede, so wie dem Commissions-Secretair die unter Ziffer 56. bestimmten Diäten bezahlt. Wegen der Transportkosten s. Ziffer 57.						
14	Für einen Endbescheid	1	—	—			
15	Für eine förmliche Definitiv-Sentenz . .	2	—	—			
16	Für die Publikation einer förmlichen Definitiv-Sentenz die Termins-Gebühr von .	—	12	—			
	und dem Pedellen	—	—	—	—	3	—
17	Für ein Rescript	—	18	—			
18	Für eine Inhibition	1	—	—			
19	Für den Bescheid, wodurch eine eingebrachte Appellation angenommen und processus erkannt werden	2	—	—			

Positionen.	Für die Sporteln-Casse			Für das betreffende Gerichts-Personale		
	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰
Für den Bescheid, wodurch einer eingewandten Revision, Supplication oder Ober-Appellation deferirt wird	2	—	—			
Für ein Promotorial- Subsidial- oder Requisitions- auch Antworts-Schreiben .	—	18	—			
Für ein Immissions-Decret	1	—	—			
Für ein decretum de aperiundo concursu . .	—	12	—			
Für ein commissorium	1	—	—			
Für eine Versiegelung in Concurs- oder Erbschafts-Sachen	1	18	—			
Für eine Entsiegelung	—	18	—			
Note: In beiden unter Ziffer 25 und 26. genannten Fällen sind der committirten Gerichts-Person die unter Ziffer 56 bestimmten Diäten zu zahlen. Wegen der Transportkosten s. Ziffer 57.						
Für die Aufnahme eines Inventars werden die unter Ziffer 56 festgestellten Diäten gezahlt und außer dem Orte des Gerichts auch die Transportkosten vergütet.						
Für eine Edictalladung	1	—	—			
und für deren Ausfertigung dem Secretair .	—	—	—	1	—	—
Für Zurücksendung einer auswärtigen Edictal-Ladung dem Secretair	—	—	—	1	—	—
Für einen Liquidations-Termin in Concurs- oder Erbschafts-Sachen	2	—	—			
Für einen Präclusiv-Bescheid	1	—	—			
und für dessen Ausfertigung dem Secretair .	—	—	—	1	—	—
Für eine Subhastation von Immobilien nach der Größe des Kaufpreises						
a. wenn derselbe von 50 ℛ bis 100 ℛ incl. beträgt	1	—	—			
b. wenn derselbe von 100 ℛ bis 500 ℛ incl. beträgt	2	—	—			
c. wenn derselbe von 500 ℛ bis 1000 ℛ incl. beträgt	4	—	—			

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse Rthlr	gr	pf	Für das betreffende Gerichts-Personale Rthlr	gr	pf
	d. wenn derselbe über 1000 Rthlr beträgt, von jedem Tausend noch	2	—	—			
	Note: Im Falle die Subhastation re praesenti geschieht, so treten wegen der Diäten und Transportkosten die Bestimmungen der Ziffern 56 und 57 ein.						
33	Für den Zuschlag bei Subhastationen und Verpachtungen von Grundstücken dem Pedellen . . .	—	—	—	1	—	—
34	Für eine Auction sind der betreffenden Gerichtsperson die gesetzlichen Diäten zu zahlen, und außerdem die Transportkosten, wenn das Geschäft außerhalb des Gerichts-Orts geschieht, zu vergüten.						
35	Für ein Proclama, Subhastations-Patent .	1	—	—			
	und für dessen Ausfertigung dem Secretair .	—	—	—	1	—	—
36	Für ein Prioritäts-Erkenntniß.						
	a. bei einem Masse-Bestande von 50 Rthlr bis 100 Rthlr incl.	2	—	—			
	b. bei einem Masse-Bestande von 100 Rthlr bis 500 Rthlr incl.	3	—	—			
	c. bei einem Masse-Bestande von 500 Rthlr bis 1000 Rthlr incl.	4	—	—			
	d. bei einem Masse-Bestande über 1000 Rthlr .	5	—	—			
37	Für einen Distributions-Bescheid . . .	1	—	—			
38	Für eine Erbschafts-Theilung . . .	1	—	—			
39	Für einen Adjudications-Schein, d. h. dasjenige Decret, wodurch dem Käufer eines Hauses oder Grundstücks bekannt gemacht wird, daß sein höchstes Gebot angenommen werde . . .	1	—	—			
40	An Depositen-Gebühren sind zwei Procent der deponirten Summe zu erheben, welche den Depositarien zukommen.						
41	Für einen Depositen-Schein	—	12	—			
42	Die Relations-Gebühren sind auch künftig nach Vorschrift des §. 14. der Verordnung vom 17ten October 1794 zu bestimmen.						

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse.			Für das betreffende Gerichts-Personale		
		Rthlr	gGr	₰	Rthlr	gGr	₰
43	Wird gegen ein mit dem Urtheile erster Instanz übereinstimmendes Appellations- oder Revisions-Erkenntniß das Rechtsmittel der Supplication ergriffen, so sind die bisher üblichen Succumbenz-Gelder zu erlegen, und zwar						
	a. wenn die Sache 50 bis 100 Rthlr incl. beträgt	—	—	—	5	—	—
	b. wenn die Sache über 100 Rthlr beträgt . .	—	—	—	10	—	—
	Erfolgt auch in dritter Instanz ein bestätigendes Erkenntniß, so sind diese Succumbenz-Gelder verfallen und werden, wie bisher, unter dem Director und den stimmführenden Mitgliedern der Justiz-Kanzlei getheilt, im entgegengesetzten Falle aber zurückbezahlt.						
44	Für die Aufsuchung alter bereits reponirter Acten dem Secretair	—	—	—	—	12	—
45	Für die Assistenz bei der von einer Parthei oder deren Stellvertreter genommenen Einsicht von Acten dem Secretair	—	—	—	—	12	—
46	Für ein gerichtliches Attestat	—	18	—			
47	An Copialien werden für jeden Bogen, welcher von jetzt an dreißig Zeilen auf jeder Seite und zehn Sylben in jeder Zeile enthalten muß, gezahlt . welche zwischen dem Secretair und Kanzlisten getheilt werden.	—	—	—	—	6	—
48	Collationirungs-Gebühren sind für jeden, nach vorstehender Bestimmung geschriebenen Bogen . zu zahlen, welche der Secretair bezieht, die jedoch nur in dem Falle, wenn eine Fidimation der Abschrift unter Beidruckung des Gerichts-Siegels erforderlich ist, zu erheben sind.	—	—	—	—	4	—
49	Hinsichtlich der Expeditions-Gebühr für Decrete ꝛc. bleibt es bei der Taxe von	—	—	—	—	3	—
50	Für jede Fidimation . . . . welche der Secretair zu beziehen hat.	—	—	—	—	9	—

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse. ℛ	gr	₰	Für das betreffende Gerichts-Personale ℛ	gr	₰
51	Für jede Attestation einer Advocatur- oder Procuratur-Rechnung dem Secretair . .	—	—	—	—	9	—
52	Für jede Insinuation erhält der Pedell . . .	—	—	—	—	4	4
53	Für die Execution dem Boten						
	a. in Bückeburg als dem Sitze des Obergerichts	—	—	—	—	6	—
	b. außerhalb dieser Stadt	—	—	—	—	12	—
54	Für die Auspfandung dem Boten						
	a. in Bückeburg	—	—	—	—	12	—
	b. außerhalb dieser Stadt	—	—	—	—	24	—
55	Die Wegegelder erhält der Bote nach Maßgabe des unter dem 15ten April 1830 erlassenen Regulativs.						
56	An Diäten sind zu zahlen						
	a. dem committirten Mitgliede des Gerichts .	—	—	—	3	—	—
	b. dem Commissions-Secretair . . .	—	—	—	2	—	—
	c. dem Kanzlei-Boten, wenn solcher einer Commission beizuwohnen beordert wird . .	—	—	—	—	24	—
	Hat das Geschäft nur einen halben Tag erfodert, so sind die Diäten nur zur Hälfte zu berechnen.						
57	An Transport-Kosten, wohin Fuhr, Trinkgeld an den Kutscher, Chaussee-, Brücken- und Pflaster-Geld gehören, sind die in jedem Falle erwachsenen Auslagen zu vergüten.						
	II. Gebühren, welche in den die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffenden Sachen zu erheben sind.						
1	Für die Aufnahme oder Confirmation von Kauf- und Tausch-Contracten, desgleichen Schenkungs-Urkunden über Immobilien nach dem Werthe des Gegenstandes						

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse Rthlr.	gr	₰	Für das betreffende Gerichts-Personale Rthlr.	gr	₰
	a. bis zu 50 Rthlr. incl.	—	18	—			
	b über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. incl.	—	24	—			
	c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. incl.	1	—	—			
	d. über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. incl.	2	—	—			
	e. über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. incl.	5	—	—			
	f. über 1000 Rthlr. von jedem Fünfhundert noch .	1	—	—			
	Außerdem erhält der Secretair:						
	a. wenn der Contract gerichtlich aufgenommen wird	—	—	—	2	—	—
	b. wenn der außergerichtlich geschlossene Contract nur zur Bestätigung vorgelegt wird .	—	—	—	—	24	—
2	Für gewöhnliche Pacht- und Mieth-Contracte, wenn sie gerichtlich protocollirt und bestätigt werden, ist dieselbe Taxe dergestalt zu erheben, daß der Pacht- oder Mieth-Zins sämmtlicher Jahre zusammengerechnet und die sich dadurch ergebende Summe als Werth des Gegenstandes angenommen wird.						
3	Derselben Taxe unterliegen Erbpacht- und Erbzins-Verträge und wird bei denselben das Pacht-Quantum oder der Zins eines Jahrs zu Vier Procent capitalisirt und die sich ergebende Summe als Werth des Gegenstandes betrachtet						
	Für die Aufnahme oder Confirmation von Schuld- und Pfand-Verschreibungen:						
	a. bis zu 50 Rthlr. incl.	—	12	—			
	b. über 50 bis 100 Rthlr. incl.	—	18	—			
	c. über 100 bis 200 Rthlr. incl.	—	24	—			
	d über 200 bis 500 Rthlr. incl.	1	—	—			
	e. über 500 bis 1000 Rthlr. incl.	2	—	—			
	f. über 1000 Rthlr.	3	—	—			

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse ₰	ℳ	₰	Für das betreffende Gerichts-Personale ₰	ℳ	₰
	Außerdem erhält der Secretair für die wirkliche Aufnahme	—	—	—	1	—	—
	für die bloße Bestätigung .	—	—	—	—	24	—
5	Für die Ingrossation einer Schuld im Hypotheken-Buche und Eintragung einer Cession	—	—	—	—	6	—
	welche der Secretair zu beziehen hat.						
6	Für die Löschung derselben an den Secretair . .	—	—	—	—	6	—
7	Für die gerichtliche Protocollirung einer Cession dem Secretair	—	—	—	—	18	—
8	Für die Aufnahme einer letztwilligen Disposition	2	—	—			
9	Für die Hinterlegung eines Privat-Testaments	1	—	—			
10	Für die Publication eines Testaments außer der in die Sporteln-Casse fließenden Termins-Gebühr dem Secretair	—	—	—	1	—	—
11	Für die unter I. D. 40. 41. 44 bis 52 56 und 57 enthaltenen Positionen werden die dort bestimmten Gebühren gehoben, wenn dieselben bei Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorkommen.						
12	Für die Attestation einer Namens-Unterschrift dem Secretair	—	—	—	—	9	—
	III. Gebühren in Vormundschafs- und Curatel-Sachen.						
1	Für die Anordnung einer Vormundschaft oder Curatel und das zu ertheilende tutorium oder curatorium wird bei einem Vermögen unter 100 ₰ keine Gebühr berechnet. Beträgt das Vermögen über 100 ₰ und unter 500 ₰, so bezieht der Secretair für die Expedition . .	—	—	—	1	—	—

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse			Für das betreffende Gerichts-Personale		
		Rthlr	ggr	pf	Rthlr	ggr	pf
	Bei einem Vermögen von 500 Rthlr bis 1000 Rthlr incl.	1	—	—			
	und der Secretair . .	—	—	—	1	—	—
	Bei einem Vermögen über 1000 Rthlr . . .	2	—	—			
	und der Secretair . .	—	—	—	1	—	—
2	Für Abhörung von Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen wird Nichts gezahlt, wenn das Vermögen unter 100 Rthlr beträgt. Außerdem für jede Jahrs-Rechnung						
	a. wenn das Vermögen von 100 bis 500 Rthlr beträgt, dem Abhörungs-Commissarius .	—	—	—	—	12	—
	b. wenn das Vermögen von 500 bis 100 Rthlr beträgt, dem Abhörungs-Commissarius .	—	—	—	—	18	—
	dem Secretair für Führung des Protocolls .	—	—	—	—	12	—
	c. wenn das Vermögen von 1000 bis 2000 Rthlr beträgt, dem Abhörungs-Commissarius .	—	—	—	1	—	—
	dem Secretair	—	—	—	—	18	—
	d. bei einem Vermögen über 2000 Rthlr, dem Abhörungs-Commissarius	—	—	—	2	—	—
	dem Secretair	—	—	—	—	24	—
3	Versiegelung, Entsiegelung, Edictalladungen und Präclusiv-Bescheide unterliegen der Taxe sub I. D. 25. 26. 28 und 31, wenn das Vermögen des Curanden oder Pupillen wenigstens 500 Rthlr beträgt. Bei geringerm Vermögen werden die fraglichen Acte ohne allen Gebühren-Ansatz vorgenommen.						
4	Aufnahme eines Inventariums, Subhastationen und Auctionen werden nach der sub I. D. 27. 32. 33 und 34 bestimmten Taxe bezahlt.						
5	Für ein decretum de alienando	1	—	—			
6	Copialien, Collationirungs- und Fidimations-Gebühren, Insinuationen nach Maßgabe der Taxe sub I. D. 47. 48. 49. 50 und 52.						

№	Positionen.	Für die Sporteln-Casse ℛ	gℓ	₰	Für das betreffende Gerichts-Personale ℛ	gℓ	₰
	IV. Gebühren in Untersuchungs- und Straf-Sachen.						
1	Für ein rescriptum instructorium an die Untergerichte behuf fernerer Untersuchung	1	—	—			
2	Für ein Verhör	—	18	—			
3	Für das articulirte Verhör	1	—	—			
4	Für Anordnung einer Verhaftung	1	—	—			
5	Für ein Urtheil						
	a. wenn eine Freiheits-Beraubung von weniger als einem halben Jahre oder eine die Summe von 100 ℛ nicht übersteigende Geldstrafe erkannt wird	2	—	—			
	b. wenn härtere Strafe erkannt wird . .	3	—	—			
	Alle übrigen gerichtlichen Handlungen, desgleichen Referenten-Gebühren, Diäten, Transportkosten, Copialien, Insinuations- und Citations-Gebühren u. s. w. werden nach den in Civil-Sachen geltenden Taxen berechnet. Depositen-Gebühren dürfen überall nicht genommen werden. Rücksichtlich der bei der Polizei-Commission vorzunehmenden Untersuchungen verbleibt es bei dem ermäßigten Regulative vom 18. September 1795.						

№ 29.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 17. Juli 1841.

Edictalladung.

Bückeburg. Auf Requisition Königlich Hannoverschen Consistorii zu Hannover wird nachstehende Edictalladung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Consistorium zu Hannover Laut öffentlicher Vorladung vom 29. Juny 1841 ist gegen die abwesende Ehefrau des Handarbeiters Carl Scheidemann zu Schoningen, Caroline geborne Kraus, von deren Ehemanne wegen böslicher Verlassung geklagt, und vorgedachte Carbline Scheidemann in Person binnen 90 Tagen zu erscheinen, unter der Verwarnung vorgeladen worden, daß sie im Falle des Zurückbleibens für eine bösliche Verlasserin erklärt, und die Trennung der Ehe ausgesprochen, auch dem Imploranten eine anderweite Verheirathung gestattet werden solle.

Bückeburg, den 14. Juli 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Consistorium.

C. König.

v. Campe.

Erkannte Strafen.

Der Dienstknecht Conrad Böversen aus № 62. in Neuenknick, Land- und Stadtgerichls Petershagen, ist wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von vier Monaten verurtheilt worden.

Bückeburg, den 8. July 1841.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Justizkanzley.

Der Anerbe Friedrich Schweer von № 13. in Frille ist wegen Beleidigung des Amtsassessors Amtsrentmeisters Neussel dahier zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Bückeburg, den 8. Juli 1841.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumb.-Lippischer Justizkanzley.

Der Colon Krömer № 23. in Luhden ist wegen Beleidigung des Amtsdieners Struckmeier und des Achtsmannes Hilmer in Luhden bei deren Dienstfunction zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Bückeburg, den 9. Juli 1841.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Justizkanzley.

Anzeigen.

Bückeburg. Meinen Garten, nicht weit vom neuen Thore, bin ich willens zu verkaufen, und unter welchen Bedingungen der Garten verkauft werden soll, ist bei mir zu erfahren.

Bückeburg, den 7. Juli 1841.

Breithaupt.

Bückeburg. Hinterm Walle sind in einem Hause 2 Etagen, je 8 Theile, auf Michaelis, theils auch gleich, billig zu vermiethen. Wo? erfährt man auf hiesiger Buchdruckerei.

Die Stimme der Erfahrung über Manches, was dem Gewerbstande besonders Noth thut.

(Beschluß.)

Jedenfalls sollte sorgsam darauf gesehen werden, daß a) man nicht Jeden durch die Aufdingung in ein Gewerbe aufnehme, der sich dazu meldet, sondern nur Denjenigen, der zu dem Gewerbe gehörig vorbereitet ist. — Der aufzunehmende Lehrling müßte vorher nicht allein über den bisherigen Schulbesuch ein Zeugniß beibringen, sondern auch durch eine zu bestehende ernstliche Prüfung darthun, daß er Geschriebenes und Gedrucktes geläufig und gut lesen könne; daß er deutlich und ohne grobe Fehler richtig schreiben könne; daß er wenigstens die vier Species der gemeinen bürgerlichen Arithmetik inne habe und in ihnen richtig rechne; so wie endlich bei den Gewerben, welche Kenntniß und Fertigkeit im Zeichnen verlangen, daß er wenigstens die Elemente in dieser Kunst besitze. Nur dann, wenn der Knabe eine solche Prüfung mit Ehren zu bestehen vermag, sollte er aufgedingt werden können.

Es sollte ferner b) über den fortgesetzten Unterricht des Lehrlings eine strenge Aufsicht angeordnet werden. Dem Lehrmeister ist das Wohl oder Wehe des Jünglings in die Hände gelegt. Von seiner Gewissenhaftigkeit hängt es ab, wie der künftige Bürger für seine Laufbahn unterrichtet und tüchtig gemacht wird. Nun kann und will ich zwar nicht in Abrede stellen, daß es sehr viele brave Männer giebt, welche die ihnen anvertrauten Lehrlinge

redlich und gewissenhaft unterrichten und eine Freude darin finden, daß durch ihren Unterricht ein wackerer Staatsbürger gebildet wird; dagegen kann es aber auch nicht geleugnet werden, daß nicht alle Lehrmeister dieses Sinnes sind, und daß es auch an gewissenlosen keineswegs fehlt, welche den Lehrling im Unterricht versäumen und ihn lieber zu häuslichen Diensten verwenden, besonders wenn sie kein reichliches Lehrgeld oder vielleicht gar keins erhalten, und der Lehrling etwa ein Jahr länger für diesen Mangel in der Lehre bleiben muß.

Hier entsteht denn nun aber die Frage: Wie soll man es erfahren, ob der Lehrmeister seine Schuldigkeit thut oder nicht? — Dieses zu erforschen, schlage ich folgendes vor, und mein Vorschlag ist auf manche Erfahrung gegründet. Man stelle nach halb verflossener Lehrzeit eine Prüfung an, wie weit der Lehrling in dieser ersten Hälfte gekommen sey, und ob der Lehrmeister seine Pflicht treu erfüllt habe, oder ob vielleicht, wenn die Prüfung nicht befriedigend ausfällt, die Schuld an dem Lehrlinge liege? — Gewissenhaften Innungsvorstehern wird es bald klar werden, an wem die Schuld liege, ob am Lehrmeister oder am Lehrlinge? — Der Nutzen einer solchen Prüfung nach halb vollendeter Lehrzeit würde aber nach meiner innigen Ueberzeugung darin bestehen, daß bei ungünstigem Ausfalle derselben doch erst die Hälfte der Lehrzeit verflossen wäre. Fände man also, daß der Lehrmeister an seinem Lehrlinge gewissenlos gehandelt habe, so wäre es noch Zeit, ihm denselben zu entnehmen und einem andern Meister anzuvertrauen, der ihn besser unterrichtet. Desgleichen könnte man auch, wenn die Schuld eines mangelhaften Ausfalls der Prüfung mehr am Lehrlinge selbst läge, geeignete Maßregeln der Liebe oder Strenge ergreifen, um auf eine bessere Anwendung der noch übrigen Lehrzeit desselben einzuwirken.

Was insbesondere den Besuch der Sonntags- und Gewerbschule betrifft, so kann und darf ich eine Bemerkung nicht verschweigen, so wehe sie mir auch thut. — In meinem Wohnorte befindet sich seit dem Sommer 1823 eine Sonntagsschule, welche schon unendlich viel Gutes gestiftet und manchen braven Bürger und Meister für diesen Stand wohl vorbereitet hat. Man hörte aber auch laute Klagen von dem Vorstande und den Lehrern dieser Schule erheben, daß es so manche Meister gebe, die ihren Lehrlingen nicht einmal die Zeit vergönnen wollten, Sonntags oder Montags Abend die Lehrstunden zu besuchen, sondern sie selbst unter den nichtigsten Vorwänden davon abhielten; ja es habe schon Fälle gegeben, wo solche Meister sich des Ausdrucks bedienten: „Wir sind auch nicht des Sonntags in die Schule gegangen und haben doch Meister werden können.“ Solche Aeußerungen des Unverstandes werden wohl aber nur von solchen, an der eigenen Erziehung vernachlässigten Meistern gethan, die kaum den eigenen Namen schreiben können und sich nun freilich schämen müssen, wenn der Lehrling vom Schreiben, so wie von mancher andern Schulwissenschaft mehr weiß, als sein Meister.

Da es aber solcher gewissenlosen Meister vielleicht mehr giebt, als man gewöhnlich glaubt, so erscheint die vor-

geschlagene Prüfung nach Verfluß der halben Lehrzeit um so nöthiger, damit das Versäumte in der zweiten Hälfte nachgeholt werden könne, wozu es bei einer Prüfung am Schlusse der Lehrzeit zu spät ist. Der brave, gewissenhafte Lehrmeister braucht eine solche Prüfung und Aufsicht auf seinen Lehrling nicht zu scheuen, da sie nur dazu dienen kann, ihm als einem gewissenhaften Manne zur Ehre zu gereichen.

Aber auch eine Prüfung am Schlusse der Lehrzeit, namentlich die Fertigung eines so genannten Gesellenstücks, darf weder unterlassen, noch auch zu leicht und oberflächlich angestellt werden. Möchten Obermeister dabei doch nie die Entschuldigung anführen: „Man könne doch einen Mitmeister nicht so geradehin zu Schanden machen!“ Ist dieser Mitmeister ein pflichtvergessener, gewissenloser Mann, der seinen Lehrling verabsäumte und ihn dadurch für immer zum Stümper machte, auf diese Weise aber dessen ganze bürgerliche Wohlfahrt hinderte, so verdient er deßhalb gerechte Strafe.

In den gedruckten Verhandlungen des Gewerbvereins zu Coblenz sind Klagen erhoben worden, daß es jetzt so wenig geschickte Gesellen gebe, und daß die meisten derselben unbrauchbar wären. Der Hauptgrund dieser Klage ist aber zuverlässig in nichts Anderem zu suchen, als in mangelhaftem Unterrichte der Lehrlinge. Wird dieser verbessert und künftig kein Lehrling zu den Gewerben zugelassen, welcher nicht als dazu gehörig vorbereitet befunden wird; wird ferner die Lehrzeit und ihre richtige Anwendung durch den Innungsvorstand, dessen Instruction und Amtseid besonders darauf gerichtet seyn müßte, scharf beaufsichtiget und, ob geschehe, was geschehen sollte, in der Mitte der Lehrzeit durch eine gehörige Prüfung ermittelt; wird endlich nur der, welcher seine Lehrzeit wohl anwendete und dieses, so wie, daß er die Gewerbschule während dieser Zeit fleißig und mit Nutzen besuchte, durch eine mit Ehren bestandene Prüfung darthut, aus der Lehre entlassen und zum Gesellen gesprochen: so wird der Gewerbstand in seinem Grunde verbessert werden und es künftig besser mit ihm stehen. —

Verzeichniß der Gebornen.

Geboren (lutherisch).

Den 16. Mai. Carl Ferdinand Hugo Philipp, Sohn des hiesigen Pastors Christian Heinrich Schoof.

Den 29. Mai. Georg Wilheln, Sohn des kürzlich verstorbenen Kanzleiboten Friedrich Carl Waßmann.

Den 1. Juni. Friedrich Wilhelm, unehelicher Sohn des angeblich Friedrich Kran aus Spandau.

Den 14. Juni. Ernst Wilhelm, Sohn des Kolon Friedrich Christian Schmöe № 41. in Scheie.

Fortsetzung folgt.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Carl Hövemeyer, Voigt und Biesanz.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 30.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 24. Juli 1841.

Edictalladung.

Bückeburg. Auf Requisition Königlich Hannoverschen Consistorii zu Hannover wird nachstehende Edictalladung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Consistorium zu Hannover Laut öffentlicher Vorladung vom 29. Juny 1841 ist gegen die abwesende Ehefrau des Handarbeiters Carl Scheidemann zu Schoningen, Caroline geborne Kraus, von deren Ehemanne wegen böslicher Verlassung geklagt, und vorgedachte Caroline Scheidemann in Person binnen 90 Tagen zu erscheinen, unter der Verwarnung vorgeladen worden, daß sie im Falle des Zurückbleibens für eine bösliche Verlasserin erklärt, und die Trennung der Ehe ausgesprochen, auch dem Imploranten eine anderweite Verheirathung gestattet werden solle.

Bückeburg, den 14. Juli 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Consistorium.

C. König.

v. Campe.

Bekanntmachung.

Bückeburg. Nachdem hiesiges Fürstliches Consistorium den Bau einer besonderen Confirmandenstube in der Scheure der hiesigen Oberpfarre genehmigt und das Baudepartement Kostenanschlag deshalb angefertigt hat, so ist Mindestlicitation beliebt und dem unterzeichneten Magistrat Auftrag ertheilt worden, Termin hierzu anzusetzen. — Indem nun denjenigen, welche als Mindestfodernde sich zu melden beabsichtigen, bekannt gemacht wird, daß

sie sich vorgängig bei dem hiesigen Baudepartement über die bei dem Bau der gedachten Confirmandenstube vorzunehmenden Arbeiten zu erkundigen haben, wird Termin zur Mindestlicitation auf

Dienstag, den 27. d. M.,

anberaumt.

Es wollen sich daher diejenigen, welche wünschen, den besagten Bau zu unternehmen, auf hiesigem Rathhause, an dem ebenbemerkten Tage Vormittags 11 Uhr, einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihre Mindestgebote erklären und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen. —

Bückeburg, den 22. Juli 1841.

Der Magistrat dahier.

Reischauer.

Schul-Anzeige.

Bückeburg. Mit Genehmigung des Hochfürstlichen Consistorii sind wegen einer nothwendigen Reparatur im Schullocale die laufenden Sommerferien um eine Woche verlängert, und beginnen mithin die Lectionen erst Montag, den 2. August für die Gymnasialklassen um 9, für die Bürgerschulklassen um 7 Uhr.

Burchard, Prof.

Anzeigen.

Bückeburg. Meinen Garten, nicht weit vom neuen Thore, bin ich willens zu verkaufen, und unter welchen Bedingungen der Garten verkauft werden soll, ist bei mir zu erfahren.

Bückeburg, den 7. Juli 1841.

Breithaupt.

Empfehlung.

Bückeburg. Da ich mit meiner neu errichteten Watten-Fabrik jetzt im Stande bin, vorzüglich gute und billig überzogene, so wie auch loose Watte zu liefern, so bitte ich um geneigten Zuspruch.

Auch werde ich mir daran gelegen sein lassen, auswärtige Bestellungen prompt und aufs beste zu besorgen.

Bückeburg, den 21. July 1841.

C. Steinhoff.

Bückeburg. Zu vermiethen: 2 Stuben, 2 Kammern und Küche ꝛc. bei

F. C. Hüsing jun.

Bückeburg. Unserm verstorbenen Ehemanne und Vater ist von unbekannter Hand auf seinem Grabe ein ehrendes Denkmal in einem eisernen Kreuze gesetzt worden. Dieser unzweideutige Ausdruck der Liebe und Verehrung, welche der Verblichene auch andern Menschen außer dem Kreise seiner Familie in seinem Leben eingeflößt hat, wird von uns dankbar anerkannt und hat den wohlthätigsten Eindruck auf unser traurendes Herz nicht verfehlt. Den innigsten Dank unseres Herzens vermögen wir den an der Errichtung jenes Denkmals Betheiligten nur auf diesem Wege der Oeffentlichkeit darzubringen.

Bückeburg, den 23. Juli 1841.

Die Wittwe des verstorbenen Baumagazin-Verwalters Schultze und deren Kinder dahier.

Warum findet man im Schmetterlinge ein Bild der Auferstehung?

Eine kurze Untersuchung über vorstehende Frage möchte nicht ganz unwichtig erscheinen, da sich im Bilde mehr oder weniger der ganze Kreis der Vorstellungen von einer übersinnlichen Sache abspiegelt; und die häufige, von Dichtern und Künstlern älterer und neuerer Zeit gewählte Anwendung eines Schmetterlings, welcher seine Hülle zerbricht, als Symbol des ewigen Lebens zeigt genugsam, daß man dieses Bild passend und mit den vom Jenseits gehegten Hoffnungen und Erwartungen übereinstimmend fand. Es käme also nur darauf an, sich über die Puncte, worin beide Gegenstände ähnlich sind, zu verständigen: denn jedes Gleichniß läßt verschiedene Auslegungen zu und kann im weiteren oder im engeren Sinne angewendet werden. Die Erkenntniß gewinnt aber jedenfalls an Klarheit und Bestimmtheit durch eine solche Zergliederung. — Von dem Sichtbaren muß man hierbei ausgehen, um das Unsichtbare und nicht in die Sinne Fallende zu einer deutlicheren Anschauung zu bringen.

Die ganze Ordnung der Insecten bietet bekanntlich fast durchgängig, und soweit die Beobachtungen reichen, die bewundernswerthe Erscheinung einer **Verwandlung** dar, welche das Thier erst zu seiner vollkommenen Entwickelung und zu der letzten Stufe seines Lebens führt. Dieser Verwandlung geht ein Zustand der Ruhe, des Schlummers und gleichsam des Todes voran, in welchem viele Insecten sogar von Erde ganz bedeckt und in derselben begraben sind, alle aber mehr oder weniger die Fähigkeit, sich zu bewegen und ihren Ort freiwillig zu verändern, verloren haben. Diese Beobachtung hat unstreitig die erste Veranlassung zu dem Entstehen des Bildes gegeben und wird, wie die Untersuchung zeigt, auch der Hauptpunkt bleiben, auf den sich die Aehnlichkeit eines Schmetterlings mit dem Auferstehen gründet. Denn, wie auch die Vorstellungen von dem ewigen Leben beschaffen sein mögen, wie die Zeit und wie die herrschende Meinungen sie verändern, oder wie endlich der gebildete oder der ungebildete Mensch darüber denkt, immer geht dem Jenseits doch der Tod und der Grabesschlummer voran, welcher die letzte Gewißheit ist, die wir hienieden haben, und worüber keine Zeit und kein Volk in Zweifel sein kann. Erstarrt ist das Leben und die freie Bewegung, eingesenkt wird der Leichnam in das Grab und bedeckt mit Erde: nicht, um darin zu modern und sich mit dem Staube zu mischen, sondern um seine vollkommene Entwicklung darin zu erlangen und, mit Zurücklassung der äußeren gröberen Hülle, in schönerem Gewande zu einem freieren Dasein überzugehen.

Das war der Wunsch des Geistes, welcher zum Bewußtsein seiner selbst und seiner Würde gelangt war; so malte liebende Sehnsucht sich das von Todesfurcht und Grabesnacht umflorte Dunkel aus; und auch das Christenthum bestätigte in gleicher Weise die Hoffnungen des Menschen: 1. Corinth. 15, 42 — 44; 2. Corinth. 5, 1. 4; 2. Petr. 3, 13. 14; Joh. 12, 24; — in der letzten Stelle vom Weizenkorn, das in die Erde gelegt wird, ist jener Hauptgedanke von der Verwandlung

zu einem Leben in schönerer Gestalt in einem gleich passenden Bilde dargestellt. —

Warum man aber gerade den Schmetterling zum Symbol der Ewigkeit wählte, das möchte seinen Grund etwa noch in Folgendem haben: Die Verwandlung der Raupe zum Falter konnte am leichtesten beobachtet werden; die schöne Gestalt uud die schönen Farben so vieler Schmetterlinge gaben ein reizendes Bild, das dem dichtenden und den bildenden Künstler gleich zusagte. Die anderen Classen der Insecten vollziehen ihre Verwandlung mehr im Verborgenen und bekommen nicht das schimmernde, vom zartesten Farbenstaube gebildete Gewand, der gleichsam zu fein, zu edel scheint für die Erde.

Fortsetzung folgt.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten.

Den 16. Juni. Carl August Wilhelm, Sohn des Leinewebermeisters Wilhelm Wehling, gebürtig von Ehler.

Den 17. Juni. Christian Ferdinand, Sohn des Müller Carl Wilhelm Wallbrecht.

Den 21. Juni. Carl August, Sohn des Zimmermanns Carl Ludwig Dohm.

Den 24. Juni. Carl Friedrich, Sohn des Postillions Friedrich Wilhelm Nordmeier aus Scheie.

Den 28. Juni. Dorothee Sophie Louise Christine, Tochter des Carl Heinrich Sümening № 20 in Scheie.

Gestorben (lutherisch.)

Den 7. Juni. Der Bürger und Fuhrmann Heinrich Debbe, alt 29 Jahr.

Den 19. Juni. Der Bürger und Maurergeselle Friedrich Stelling, 40 Jahr alt.

Den 23. Juni. Die Ehefrau Sophie Charlotte Stelling, gebürtig aus Petzen, 44 Jahr 26 Tage alt.

Copulirt (lutherisch).

Den 3. Jnni. Der Kaufmann Carl Ludwig Lütkemeier aus Herford, mit Jungfrau Johanne Emilie Hespe.

Den 24. Juni. Der Bürger und Kupferschmiedemeister Carl Ludwig Altenburg, mit Jungfrau Dorothea Friederike Siebe.

Den 27. Juni. Der Steinbauergeselle Friedrich Heinrich Carl Bekedorf, mit Marie Auguste Schrader.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister

Comens und Christoph Barkhausen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 31.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 31. Juli 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

In der Beilage wird die Verordnung vom 18ten Juni d. J., Einführung einer Gerichts-Sporteln-Taxe betr., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bückeburg, den 9. Juli 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.
Bömers.
Berger.

Das unterm 26sten Octbr. v. J. ergangene Verbot der Ausführung und Durchführung von Pferden, in so weit sie nicht in die Staaten des Steuerverbandes oder des Zollverbandes geschieht, wird nunmehr wieder hiemit aufgehoben, welches sämmtlichen Obrigkeiten und Steuerbeamten zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bückeburg, den 23. Juli 1841.

Fürstl. Schaumb.-Lippische Regierung.
Langerfeldt.

Wegen des anhaltenden Regenwetters werden für laufendes Jahr die Erntearbeiten auch Sonntags nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienste erlaubt.

Bückeburg, den 30. Juli 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.
Langerfeldt.
Berger.

Edictalladung.

Bückeburg. Auf Requisition Königlich Hannoverschen Consistorii zu Hannover wird nachstehende Edictalladung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Consistorium zu Hannover Laut öffentlicher Vorladung vom 29. Juny 1841 ist gegen die abwesende Ehefrau des Handarbeiters Carl Scheidemann zu Schoningen, Ca-

roline geborne Kraus, von deren Ehemanne wegen böslicher Verlassung geklagt, und vorgedachte Caroline Scheidemann in Person binnen 90 Tagen zu erscheinen, unter der Verwarnung vorgeladen worden, daß sie im Falle des Zurückbleibens für eine bösliche Verlasserin erklärt, und die Trennung der Ehe ausgesprochen, auch dem Imploranten eine anderweite Verheirathung gestattet werden solle.

Bückeburg, den 14. Juli 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Consistorium.

C. König.

v. Campe.

Erkannte Strafen.

Der Colon Johann Conrad Möhling № 17. zu Haste, Kurfürstlich Hessischen Justiz-Amts Rodenberg, ist wegen Fund-Diebstahls zu einer Gefängniß- und Arbeitsstrafe von zwei Monaten verurtheilt worden.

Bückeburg, den 24. Juli 1841.

(L S.) Aus Fürstlich Schaumb.-Lippischer Justizkanzley.

Warum findet man im Schmetterlinge ein Bild der Auferstehung?

(Beschluß.)

Ist die Raupe aus dem Eye geschlüpft, so entwickelt sie bald eine unersättliche Freßbegierde; sie kennt keinen andern Zweck, als ihren Magen zu füllen, der, nach angestellten Versuchen, täglich dreimal mehr verschlingt, als das Thier selbst schwer ist. Niedrige und unerfreuliche Bestimmung! — Der Mensch kann leider als Pilger der Erde seinen Magen auch nicht entbehren, und seine dringenden unabweisbaren Mahnungen sind es, weßhalb der Sterbliche vom frühen Morgen bis zum Abend im Schweiße des Angesichts schafft und ringet und nach keiner Beschwerde, keiner Mühseligkeit fragt. Der Magen ruft, und furchtlos vertraut er sich dem trügerischen Oceane, trotzt dem Sturme und den Wellen und sucht in weiter Ferne Befriedigung dafür, oder bringt aus den entlegensten Zonen neue Reizmittel für den verwöhnten Gaumen seiner Heimath. Der Magen befiehlt, und, durch List die Kraft seines Armes unterstützend, wagt er den Kampf mit den wilden Thieren des Waldes; der Magen gebeut, und der Mensch wird grausamer als die Hyäne, wird zum Räuber und zum Mörder an dem eignen Bruder und verhandelt ihn schonungslos gleich einer Waare, einer Sache. — Niedrige, unerfreuliche Bestimmung! —

Doch die Raupe hat durch unausgesetztes Magenfüllen ihr Wachsthum vollendet und die erforderliche Größe erlangt; sie wird zur Puppe, reinigt sich von den unedlen Neigungen, entwöhnt sich von der niedrigen Freßbegierde durch langes Fasten und bedarf nun bei ihrem Erwachen als lieblicher Falter kaum einiger Tropfen Nectar zum Leben, um die ganze Zeit schöneren und höheren Freuden zu weihen. Freundliche, beseligende Hoffnung für den Menschen, welcher, den Idealen seiner Seele nachstrebend, von der rauhen Hand der Wirklichkeit niedergebeugt wird. Dort wird der Tugend und dem ewigen Schönen und Herrlichen unser Arm mit ganzem Eifer dienen, wenn im Grabe unser Magen blieb!

An den kalten, rauhen Zweigen eines Baumes oder auf der feuchten

Erde zu kriechen, ist der Raupe Loos. Mühselig muß sie den unbeholfenen Körper fortschleppen, wenn sie eine Spanne weiter will; wagt sie sich höher, so wirft ein Sturmwind sie mit zerbrochenen Gliedern herab. Das bunte Farbenkind dagegen, das jetzt im Sonnenscheine flattert und das keinen Winter sah, ist nicht an die Scholle gefesselt; ungehindert schwebt es von Blume zu Blume, mißt den Raum nicht nach der Spanne und im reineren Elemente fliegt es kühn dem Lichte zu. — Dem leichtbeschwingten Falter gleich — so freuen wir uns — wird es jenseits unserer Seele gelingen, eine bessere Einsicht in das Ganze zu erhalten; denn wir werden da nicht aus einem verdunkelten Winkel der Erde bloß das Einzelne, sondern von oben das All überschauen, da wir, der größeren Hülle ledig, im Gebiete der Wahrheit selbst uns ergehen. Kein Nebel umschleiert das Auge, das im Lichte schwebt, und kein eitler, kurzsichtiger Stolz verwöhnt den, der nicht mehr ist, als ein Sandkorn im Weltmeere, daß er sich für die Hauptperson halte und in kindischer Selbstsucht verlange, es solle Alles nur nach seinem Willen gehen. Welch' Entzücken wird da für dich wohnen, du Forscher, „den des Wissens heißer Durst" so manche stille Nacht hindurch ruh- und schlaflos ließ? Und wie wird voll hoher Wonne der verklärte Geist in den Räthseln des entschwundenen Lebens ewige Huld und väterliche Weisheit sehen, wenn er so frei über den Sümpfen und Gräbern der Erde schwebt, als den Schmetterling sein Flug über die zerbrochene Puppenhülle trägt!" —

Was Kindesliebe vermag.

Ein Neger war durch Unglücksfälle in Schulden gerathen, die er nicht bezahlen konnte. Er ging zu seinem Gläubiger und zeigte ihm an, daß er zur Bezahlung nichts weiter habe, als seinen eigenen Körper, den er, wenn er wolle, verkaufen könne. Der erhitzte Creditor ging alsbald mit ihm zum Fort Königsstein und verkaufte ihn, wovon er hernach mit mehreren Sclaven in der Halskette nach dem Hauptorte transportirt wurde. Hier blieb er etwa sechs Wochen, bis das Schiff, womit er nach Ostindien gehen sollte, seine volle Ladung bekommen hatte.

Während dieser Zeit hatte sein Sohn den edlen Entschluß gefaßt, seinen Vater aus den Ketten zu erlösen. Die väterliche Zärtlichkeit, die seinem Vater nicht erlauben wollte, ihn, den Sohn, an seiner Stelle zu verkaufen, hatte diesen unnachahmlichen Gedanken in ihm rege gemacht. Er kam deshalb mit einigen seiner Verwandten, und wollte einen Sclaven eintauschen.

Da der Sohn ein schöner Jüngling war, so war der Tausch bald gemacht. Man führte die Kette der Unglücklichen vor. Gott! wie gerührt mußte selbst der so harte und unempfindliche Menschenhändler bei der Scene werden, da der Sohn des Negers seinen Vater in den Ketten erkannte! — Er fiel ihm um den Hals, und weinte Thränen des Danks und der Freude, daß er so glücklich sei, seinen Vater erlösen zu können. Man öffnete die Kette, nahm den Vater heraus, und — — fesselte den Sohn hinein. Er war völlig ruhig, und bat den Vater, sich seinetwegen nicht zu betrüben. — Und das war ein Neger!!!

Brod- und Wecke-Taxe.

Für den Monat August 1841 ist bestimmt worden, daß der Himten Rocken zu 31 Mgr. und der Himten Waizen zu 1 Rthlr. 15 Mgr. Preuß. Courant verbacken werden soll, und muß hiernach wägen:

1. Rocken-Brod.

Vom besten Rocken-Mehl

	Pfund	Loth	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	17	3½
Ein 1 Mgr. Brod	1	3	3
Ein 3 Mgr. Brod	3	11	1
Ein 6 Mgr. Brod	6	22	2

Vom groben Rocken-Mehl.

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	23	3½
Ein 1 Mgr. Brod	1	15	3
Ein 3 Mgr. Brod	4	15	1
Ein 6 Mgr. Brod	8	30	2
Ein 9 Mgr. Brod	13	13	3

Mittel-Brod, halb vom besten halb vom groben Rocken-Mehl,

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 3 Mgr. Brod	3	29	1
Ein 6 Mgr. Brod	7	26	2

2. Waizen-Brod.

Vom besten Waizen-Mehl mit Milch, Butter und Zucker

für 2 Pf. Zwieback 1 Loth 2½ Q.

Von demselben Mehl mit Milch und Butter

Ein 4 Pfen. Raspel- oder Kümmelbrod 6 Loth 2 Q.

Ein 2 Mgr Fürstenbrod 26 Loth —

Ein 4 Pfen. Franz- od. Milchbrod 6 Loth 2 Q.

Von demselben Mehl mit Milch

Ein 2 Pfen. Stuten 3 Loth. 2 Q.

Vom besten und zweiten Waizen-Mehl mit Wasser

Ein 1 Mgr. Bremerbrod 16 Loth — Q.

Ein 2 Pfen. Losebrod 4 Loth — Q.

Aus Fürstlich Schaumb.-Lipp. Polizeykommission.

Fleisch-Taxe.

Die Taxe, wonach der Marktmeister das Fleisch des geschlachteten Viehes zu taxiren hat, ist für den Monat August 1841 bestimmt worden wie folgt:

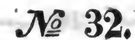
1) Ochsenfleisch von Ochsen zu 400 Pfd. und darüber a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
2) Rindfleisch von Friesischem Viehe a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
3) Kuhfleisch, beste Sorte, à Pfd. 3 mgr.
4) Kuhfleisch, Mittel-Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
5) Kuhfleisch geringste Sorte a Pf. 2 mgr.
6) Kalbfleisch da das Kalb nicht unter 45 Pfd. wiegt, a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
7) Kalbfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr 4 pf. bis 1 mgr. 6 pf.
8) Hammelfleisch, beste Sorte a Pf. 2 mgr. 6 Pf.
9) Hammelfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr. 2 pf.
10) Lammfleisch a Pf. 3 mgr. —pf.
11) Schweinefleisch a Pfd. 3 mgr. 6 pf.
12) Schweinekarbonade à Pf. 4 mgr.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lip. Polizei-Commission.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Höcker und Hövemeyer sen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

Hierzu eine Beilage



№ 32.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 7. August 1841.

Verordnung,

die gerichtliche Bestätigung der das Eigenthum von unbeweglichen Gütern übertragenden Verträge betr.

Von Gottes Gnaden Wir

Georg Wilhelm,

Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Die Bestimmung der Landes-Verordnungen vom 20sten Septbr. 1785 und vom 24sten Octbr. 1812,

> daß alle Kauf- und Verkauf-Contracte über unbewegliche Güter vom competenten Richter gehörig confirmirt werden, widrigen Falls aber null und nichtig sein und Klagen daraus nicht angenommen werden sollen,

hat die Frage veranlaßt: ob dadurch solchen nicht vorschriftsmäßig confirmirten Verträgen alle rechtliche Existenz abgesprochen sei, so daß auch die beiderseits geschehene Erfüllung den Mangel der gerichtlichen Bestätigung nicht ersetzen könne, oder ob ihnen dadurch nur die Klagbarkeit entzogen werde, eine auf die geschehene Erfüllung gegründete Einrede aber richterliche Anerkennung finden müsse?

Wir sehen Uns daher zu einer authentischen Interpretation der erwähnten Verordnungen veranlaßt und erklären hiermit:

> daß, da nach deren ausdrücklichen Worten alle Kauf- und Verkauf-Contracte über Immobilien, welche nicht die Bestätigung des competenten Richters erhalten haben, für null und nichtig erklärt sind, solche als rechtlich gar nicht existirend angesehen werden müssen, ihnen daher jeder gerichtliche Schutz, in welcher Form und auf welche Art derselbe auch nachgesucht wer-

den mag, zu versagen ist, und daß auch die Erfüllung Seitens der Parteien den Mangel der gerichtlichen Confirmation in keiner Rücksicht ersetzen kann.

Obgleich nun hiernach auch diejenigen Kaufcontracte über Immobilien, welche des Mangels der gerichtlichen Confirmation ungeachtet von den Contrahenten bereits erfüllt sind, als gänzlich nichtig und rechtlich gar nicht existirend anzusehen seyn würden, so wollen Wir doch in Erwägung der Nachtheile, welche dieß für die Vermögens-Verhältnisse mancher unter Unsern lieben und getreuen Unterthanen haben könnte, diese bis jetzt etwa schon erfüllten Kaufcontracte, sofern solche bis jetzt nicht gerichtlich angefochten sind, von der ihnen wegen Mangels der gerichtlichen Bestätigung anklebenden Strafe der gänzlichen Nichtigkeit befreien. Wir befehlen aber, daß dieselben von dem zeitigen Besitzer innerhalb einer vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung anhebenden dreimonatigen Frist bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zwanzig ℛ bei dem competenten Gerichte anzumelden sind, welches alsdann, sofern nicht sonstige Gründe entgegenstehen, die Bestätigung nachträglich zu ertheilen hat.

Sodann finden Wir Uns bewogen, die wegen der gerichtlichen Bestätigung von Kaufcontracten über Immobilien bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf alle, das Eigenthum von unbeweglichen Gütern übertragende Rechtsgeschäfte unter den Lebendigen, namentlich auf Tausch- und Schenkungs-Verträge, hierdurch auszudehnen.

Schließlich verordnen Wir zum Ueberflusse ausdrücklich, daß aus allen solchen Kaufcontracten über Immobilien und andern das Eigenthum unbeweglicher Güter übertragenden Geschäften eine Schadens-Ersatz-Verbindlichkeit des die Erfüllung weigernden Theils, vor erfolgter Bestätigung des competenten Gerichts überall nicht entspringen und jede darauf gerichtete Klage sofort zurückgewiesen werden soll, und verweisen übrigens auf das an Unsere Justiz-Kanzlei am 24. Februar 1823 erlassene, im fünften Bande der Landesverordnungen unter № 9 abgedruckte Rescript.

Alle, die es angeht, insbesondere Unsere Gerichte, haben sich die vorstehenden Bestimmungen zur Nachachtung dienen zu lassen.

Bückeburg, den 30. Juli 1841.

Georg Wilhelm.

(L.S.)

vt. Langerfeldt.

V. Strauß.

Höhere Bekanntmachung.

Die von der Fürstlichen Bibliothek entliehenen Bücher sind am Mittwoch, den 11. August d. J., in den Vormittagsstunden von 11 bis 1 Uhr an die Bibliothek, gegen Zurückgabe der Empfangsscheine, abzuliefern, welches den Inhabern solcher Bücher hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Die Bibliothek bleibt bis auf weitere Bekanntmachung geschlossen.

Bückeburg, den 4. August 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Rentkammer.

Polizei-Bekanntmachungen.

Bückeburg. In Bezugnahme auf die Polizei-Bekanntmachung vom 3ten Juni d. J., das Aushängen der Zugstränge der Pferde vor deren Fütterung betr., wird noch bestimmt, daß auch der Wirth, bei dem die Fütterung vorgenommen wird, bei einer Strafe von 5 bis 10 ℛ dafür sorgen müsse, daß derselben Verordnung nachgelebt werde.

Bückeburg, den 4. August 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Polizeikommission.

Bückeburg. Das verschiedentlich erlassene Verbot an die Kaufleute, mit Apotheker-Waaren, als Kampfer, Aloe, Wurm-Saamen, Glauber-Salz und dergl. Handel zu treiben, wird hierdurch wiederholt, unter Bezugnahme auf die Strafverfügung Fürstlicher Regierung vom 13. Octbr. 1828, in Erinnerung gebracht.

Bückeburg, den 4. August 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Polizei-Commission.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Bückeburg. Auf Befehl Fürstlichen Consistoriums soll der Bau einer besonderen Confirmandenstube in der Scheure der hiesigen Oberpfarre nochmals, und zwar mit den mit diesem Baue zusammenhängenden Reparaturen der hiesigen Oberpfarrscheure, im Wege der Mindestlicitation verdungen werden. Es wird daher Termin dazu auf Dienstag, den 10. d. M., angesetzt, in welchem sich die etwaigen Bauunternehmer Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, die Bedingungen anzuhören, ihr Mindestgebot zu eröffnen und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung Fürstlichen Consistoriums zu gewärtigen haben.

Die etwaigen Bauunternehmer haben sich vor dem Termine bei dem Bauschreiber Pape gehörig zu instruiren, worin die vorhin bemerkten Reparaturen bestehen.

Bückeburg, den 5. August 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Anzeige.

Bückeburg. In ein hiesiges Grundstück, welches einen Werth von wenigstens 6000 ℛ hat, sollen 2500 ℛ Pr. Cour. à 4 pC. zur ersten Hypothek entweder sogleich, oder nach 6 Monaten umgeliehen werden. Wer dieses Capital herzugeben geneigt ist, beliebe den Herrn Hofmusikus Küster gefälligst davon zu benachrichtigen.

Rath für Landbewohner, um den Viehseuchen vorzubeugen, welche das diesjährige Regenwetter befürchten läßt.

Daß eine anhaltend nasse Witterung gewöhnlich allgemeine Viehseuchen zur Folge hat, haben die traurigen

Beispiele der Jahre 1809 und 1816 dargethan. Auch in dem vorigjährigen Sommer hat, wiewohl im geringeren Maße, als in den genannten Jahren, der langdauernde Regen auf diejenigen Thiere, welche beständig auf den Weiden bleiben mußten, die Wirkung gehabt, daß sie zum großen Theile erkrankt sind. Der viele und heftige Regen, welcher im gegenwärtigen Sommer seit Anfang des Monats Junius gefallen ist, und noch stets fortwährt, läßt mit Grund befürchten, daß sich abermals dieselben Krankheiten beim Vieh zeigen werden. Nicht nur die fortwährend feuchte Atmosphäre wirkt schwächend auf die Verrichtungen der Haut der Thiere, welche Tag und Nacht der Einwirkung derselben blosgestellt sind, so daß die Ausdünstung verhindert wird, und Erkältungen und schwere Katarrh-Fieber daraus entstehen müssen; sondern auch das wässerige, kalte und wenig nahrhafte Gras, welches das Vieh zu fressen genöthigt ist, schwächt ihren Magen und die Organe der Verdauung. Hieraus entsteht ein Zustand von Erschlaffung und verminderter Elastizität der festen Theile, welche eine mangelhafte Zubereitung der thierischen Säfte verursachen. Allgemeine Körperschwäche, Wassersucht und das Entstehen der lebenden Intestinal-Würmer, welche unter den Namen, Leberegel (Distoma hepaticum) bekannt sind, und sich in den Gallenblasen aufhalten, treten endlich zu dem Zustande von Abzehrung, woran die Thiere schneller oder langsamer, namentlich schon im Herbste hinsterben, oder wenn sie auch den Winter über ihr krankes Leben fristen, im nächsten Frühjahr verrecken. Diese nachtheiligen Folgen von der anhaltend nassen Jahreszeit geben sich schleuniger und heftiger zu erkennen, wenn das Vieh, wie in Niederungen gemeiniglich der Fall, genöthigt ist, auf sumpfigen Weiden beständig im Wasser umherzuwaten, und kaum eine Stelle findet, sich niederzulegen.

Es ist in der That unmöglich, diese verderblichen Wirkungen einer langwierigen nassen Witterung gänzlich zu verhindern oder aufzuheben. Wiewohl es mehre kräftige Mittel giebt, welche bei solchen Fällen eine unmittelbar nützliche Anwendung finden können, so bieten doch die Einrichtung der Wirthschaft, die Art der Arbeitsvertheilung in derselben und mannigfaltige andere Umstände bei dem Viehbesitzer so viele wahre oder eingebildete Schwierigkeiten, daß deshalb die passendsten Hülfsmittel nicht zur Ausführung kommen können, während außerdem die Landbewohner zum Theil nicht wissen, was bei derartigen Umständen zur Verminderung des Schadens zu thun ist.

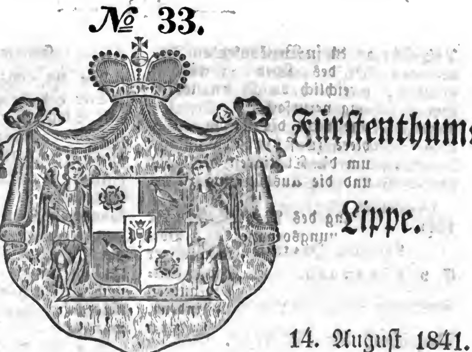
Fortsetzung folgt.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister

Fischer und August Barkhausen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 33.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 14. August 1841.

Subhastations-Patent.

Rehburg. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf der zur Concurs-Masse des Gastwirths August Gerhard Schäfer zu Bad Rehburg gehörigen, daselbst belegenen Immobilien als

1) zweier Gast- und Logirhäuser mit resp. 26 und 14 Zimmern, Küchen, Kellern, Böden- und Hofräumen nebst einem ausgemauerten Brunnen,
2) einem Garten mit Stallung für Pferde, Kühe und Schweine, und 2 Böden.
3) einem Garten- und Angerplatz bei den Häusern, 2 Morgen 47 □Ruthen groß, mit etwa 100 Stück Obstbäumen,
4) einem Kamp Ackerland bei den Häusern, 16 Morgen 22 □Ruthen groß,
5) zweier Wiesen, zusammen 102 □Ruthen groß,
6) Holzung von etwa 2 Morgen, mit Schlag- und Buschholz bestanden,

ist erster Termin auf
Dienstag, den 14. September d. J.
zweiter auf
Dienstag, den 12. October d. J.
dritter auf
Dienstag, den 16. November d. J.
anberaumt, zu welchen sich Kauflieb-haber Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden und nach geschehener Publication der Verkaufs-Bedingungen — welche auch vorher bei dem interimistischen Concurs-Curator Dr. jur. Messerschmidt zu Loccum einzusehen und gegen Vergütung der Copialien abschriftlich zu erhalten sind — ihre Gebote abgeben wollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche Näherrechts- oder sonstige dingliche

Ansprüche an die zu verkaufenden Immobilien geltend machen zu können glauben, und solche nicht bereits in dem anstehenden Professions-Termine angemeldet haben werden, hierdurch aufgefordert, solche bei Strafe des Ausschlusses in dem ersten der anstehenden Verkaufs-Termine anzumelden.

Decretum Rehburg, den 30. Juli 1841.

Königlich Hannoversches Amt.

C. v. Könemann. H. Schäffer.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten.

Geboren (lutherisch).

Den 15. Juni. Sophie Dorette Emilie Amalie, Tochter des Landbereuters Wilhelm Meynecke aus Steyerberg.

Den 17. Juni. Sophie Louise, Tochter des Justiz-Kanzley-Secretairs Gustav Wilhelm Krieger.

Den 22. Juni. Wilhelmine Caroline, Tochter des Kunstdrechslers Emil Ernst Heinrich Riebe.

Den 22. Juni. Franz Wilhelm Heinrich, Sohn des Tischlermeisters Wilhelm Heine.

Den 29. Juni. Henriette Auguste, Tochter des Maurers Christian Wilhelm Kleine.

Den 2. Juli. Emma Caroline Louise, Tochter des Lehrers Carl Ludwig Oetting.

Den 7. Juli. Ernst Wilhelm, Sohn des Anton Ernst Wilhelm Hartmann № 24 in Scheie.

Geboren (reformirt).

Den 25. März. Louise Sophie, Tochter des Tambours Emanuel Leberecht Stolle.

Den 12. März. Hermann Rudolph, Sohn des Hautboisten Daniel Radloff.

Den 5. März. Elisabeth Marie Wilhelmine Auguste, Prinzessinn zu Schaumburg-Lippe, Durchlaucht.

Den 15. April. Carl Adolph August, Sohn des Maurers Johann Wilhelm Brincke.

Den 20. April. Franzisca Dorothea Sophie, Tochter des Regierungs-Raths Capaun.

Den 25. April. Wilhelmine Elise, uneheliches Kind der Joh. Just. Elise Liese und des F. W. Kuhlemann.

Den 6. Juni. Friedrich Ludwig Otto, Sohn des Siebmachers Chr. Andr. Höcker.

Gestorben (lutherisch.)

Den 8. Juli. Justine Wilhelmine, Tochter des Herrschaftlichen Tagelöhners Heinrich Winkelhage aus Petzen, 2 Jahr weniger 14 Tage alt.

Den 10. Juli. Die Wittwe Frederike Rohe auf dem Armenhause, ungefähr 52 Jahr alt.

Den 14. Juli. Frau Oberlieutenantin Juliane Caroline von Korf, geb. Lindemann, 30 Jahr 2 Monat und 20 Tage alt.

Gestorben (reformirt).

Den 25. April. Johanne Lauer, 43 Jahr und 6 Monat alt.

Den 14. Juli. Caroline Wilhelmine Magdalene Knodt, 85 Jahr und 3 Wochen alt.

Copulirt (lutherisch).

Den 11. Juli. Heinrich Friedrich Wilhelm Heine, Tagelöhner in Scheie, mit der Jungfrau Henriette Caroline Sophie Sander aus Scheie.

Copulirt (reformirt).

Den 22. Juni. Der hiesige Bürger und Bader Gustav Küster, mit Dorothea d'Arragon.

Rath für Landbewohner, um den Viehseuchen vorzubeugen, welche das diesjährige Regenwetter befürchten läßt.

(Fortsetzung.)

Um indessen, so viel thunlich, den erwähnten Seuchen vorzubeugen und die Gesundheit des Viehes zu erhalten, kommt es besonders und beinah allein darauf an, daß die schicklichen Vorkehrungen zeitig genug getroffen werden, indem, wenn einmal der Grund dazu gelegt ist, oder die Krankheiten bereits eine bedeutendere Stufe von Ausbildung erreicht haben, die Besiegung derselben, selbst bei der zweckmäßigsten Behandlung, nicht nur mühsamer und unsicherer, sondern auch die Genesung kostspieliger wird. Dies ist dann gemeiniglich die Ursache, daß der Viehbesitzer, solche Ausgaben scheuend, häufig es versäumt, richtige und wirksame Mittel anzuwenden, und das hinkränkelnde Vieh sich selbst überläßt, bis es entweder früher oder später hinstirbt, oder in seltenen Fällen durch glücklichen Zufall und durch innere Lebenskraft langsam wieder hergestellt wird.

Deshalb scheint es rathsam, bei der gegenwärtigen nassen Witterung den Viehbesitzern einige Rathschläge zu ertheilen, deren Beachtung die nachtheiligen Folgen der Nässe auf die Gesundheit des Viehes vermindern und zur Vorbeugung der oben erwähnten Seuchen, wenigstens zum Theil, dienen wird.

In so fern die Lokalitäten es erlauben, treibe man das Weidevieh auf die höchsten und trockensten Weiden, welche am mindesten durch den Regen erweicht und versumpft sind. Es versteht sich von selbst, daß es aus solchen Weiden entfernt werden muß, welche ganz oder zum größten Theile unter Wasser stehen.

Man sorge dafür, daß das Vieh, wenigstens einmal täglich, etwas trocknes Futter erhalte, sei es auch im Nothfall nur gutes Stroh. Weit vorzüglicher ist aber gutes Heu, und am nützlichsten, wenn ein mäßiger Theil Körner-Futter zugegeben wird, es sei in der Weide oder noch besser des Nachts auf dem Stalle. Hierdurch besonders erreicht man den großen Vortheil, daß das Vieh einige Stunden hindurch im Trocknen ruhen kann und nicht genöthigt ist, des Nachts auf dem kalten, nassen Boden zu liegen.

Sehr zu wünschen wäre es, wenn überhaupt dem Beispiele vernünftiger Landwirthe gemäß überall in den Weiden sogenannte Ruh- oder Wetterschoppen errichtet würden, worin sich das Vieh sowohl bei unfreundlichem und schlechtem Wetter, als bei heißem Sonnenschein begeben kann, um sich vor den Nachtheilen derselben zu schützen. Die Vortheile, welche solche leicht bedachte und an dreien Seiten

offene Schoppen in Beziehung auf das Wohlbefinden des Viehes gewähren, ersetzen sehr reichlich die Kosten, welche ihre Erbauung verursacht.

Man scheue nicht die Mühe, täglich die Thiere zu striegeln und zu bürsten, um die Thätigkeit der Haut zu wecken und die Ausdünstung zu befördern.

Zur Stärkung des Magens und der übrigen Verdauungsorgane, zur Vorbeugung einer Anhäufung wässeriger Theile im Körper, und um die Entwickelung von Leber-Egeln und andern Intestinal-Würmern zu verhindern, thun die gewürzartigen, bittern und zusammenziehenden Mittel die kräftigste Wirkung, und mit großem Nutzen fügt man Säure brechende Substanzen und etwas Schwefel hinzu. Solche Mittel können in mannigfaltiger Weise angewendet werden. Die folgenden Zusammensetzungen können zu dem beabsichtigten Zwecke überall mit Nutzen angewendet werden:

Nimm Wermuth (oder Fieberklee),
Weidenrinde (oder Eichenrinde),
Kalmus-Wurzel,
Gentian-Wurzel,
Wachholderbeeren,
Austerschalen, oder in deren Ermangelung ungebrannten Kalk,
Schwefel,
} Alles fein zerrieben u. gestoßen
Theer, von jedem 1 Pfund.

Diese Substanzen werden durch einandergemengt, und dem Viehe davon täglich eine kleine Gabe gereicht, entweder auf geschnittenem Futter, oder mit Wasser zum Saufen, oder zum Lecken, indem alsdann dies Pulver mit Mehl und Wasser oder Honig versetzt wird. Um den Theer leichter mit den übrigen Ingredienzien zu vermengen, kann man ihn vorher mit so viel Heusamen vermengen, als dazu nöthig ist, um sich wie Brod zerkrümeln zu lassen. Glaubt man, daß der Magen eines noch stärkeren Reizmittels bedürfe, so läßt sich dies dadurch erreichen, daß man 4 bis 6 Loth Senfkörner zerstampft und zu der obigen Masse thut. Für Schaafe und Kühe ist es besonders wohlthätig, wenn außerdem noch ein Pfund gewöhnliches Küchensalz hinzugefügt wird.

Wer die angeführte Vorschrift vielleicht etwas zu umständlich finden möchte — obwohl die Zubereitung sehr leicht ist, und die Ingredienzen sämmtlich zu den einfachen gehören — kann sich im Anfange des folgenden, weniger zusammengesetzten Mittels bedienen:

Nimm Gentianwurzel, fein zermalmt,
Wachholderbeeren, desgl.
Küchensalz, von jedem 1 ℔,
und menge dieses wohl durch einander.

Fortsetzung folgt.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Althans und Pettenpohl.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 34.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 21. August 1841.

Verordnung,

den Gerichtsstand des Gesammt-Bergamts in Obernkirchen betr.

Von Gottes Gnaden Wir

Georg Wilhelm,

Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe rc. rc.

Nachdem Unsere Regierung mit dem Kurfürstlich Hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die nachstehende Uebereinkunft in Betreff des Gerichtsstandes des Gesammt-Bergamts in Obernkirchen abgeschlossen hat:

Zu einer Entscheidung über Besitz- oder Real-Klagen, welche gegen das Gesammt-Bergamt in Obernkirchen gerichtet sind, soll nur das Gericht der belegenen Sache zuständig seyn.

Zu einer Entscheidung über jede sonstige gegen das genannte Gesammt-Bergamt gerichtete Klage soll nur das Kurfürstlich Hessische Obergericht in Rinteln, falls dasselbe früher, als die Fürstlich Schaumburg-Lippische Justiz-Kanzley in Bückeburg, und nur die zuletzt genannte Behörde, falls sie früher, als das erwähnte Kurfürstliche Obergericht, diese Klage zum Gegenstande einer Verfügung gemacht hat, zuständig seyn;

und Wir diese Uebereinkunft Unsern Absichten entsprechend finden, so haben Wir solche genehmigt und verkündigen dieselbe hierdurch zur allgemeinen Nachachtung.

Gegeben Bückeburg, den 14. August 1841.

Georg Wilhelm.

(L.S.)

vt. Langerfeldt.

V. Strauß.

Publicandum.

Die Eröffnung der Jagd ist bis auf weitere Verfügung einstweilen ausgesetzt worden.

Bückeburg, am 20. August 1841.

Fürstl. Schaumb.-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

B. Strauß.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Loccum. Von Königlicher Landdrostei zu Hannover ist der Gemeinde Loccum gestattet, jährlich zwei Kram- und Viehmärkte, nämlich im Frühjahre

am Montage vor Maria-Verkündigung

und im Spätsommer

am Montage in der vollen Woche vor Michaelis

abzuhalten. Demgemäß wird am Montage, den 20sten September d. J. zum ersten Male ein Kram- und Viehmarkt dahier Statt haben.

Publicatum Loccum, am 7. August 1841.

Gericht Loccum.

Reuß v. c.

Anzeige.

Schierbach. Wir beehren uns, hiermit zur Anzeige zu bringen, daß wir mit unserer neuen Glasfabrik nunmehr vollkommen eingerichtet und bereits in Thätigkeit sind. Wir erlauben uns daher unsere Fabrikate, bestehend in allen Sorten weißem Hohlglase, zu gefälliger Abnahme bestens zu empfehlen; einen jeden Auftrag, er sei groß oder klein, werden wir auf das prompteste und beste ausführen.

Glasfabrik Schierbach, den 12. August 1841.

Tiemann, Rump et Bensemann.

Bückeburg. Da ich alle Sonntage und Mittwochen von Hannover nach Pr. Minden, und Montag und Donnerstag wieder zurück nach Hannover mit einer großen zweispännigen Fondschaise fahre und immer Passagire zu billigen Preisen nach Minden, Stadthagen, Nendorf und Hannover mitzunehmen mich verpflichte, so ersuche ich die reflectirenden Herrschaften ganz ergebenst, sich gütigst bei dem Gastwirth Hüsing hierselbst zu melden.

Garbe,

Miethskutscher aus Hannover.

Rath für Landbewohner, um den Viehseuchen vorzubeugen, welche das diesjährige Regenwetter befürchten läßt.

(Beschluß.)

Von diesem Pulver reicht man nach den Umständen täglich, oder um den andern Tag, oder auch nur zweimal die Woche, je nachdem der Körper und die Verdauung mehrerer oder minderer Stärkung bedürfen, einem ausgewachsenen Pferde oder einer Kuh zwei, drei bis vier Loth, einem Schafe von einem halben bis zu anderthalb Loth. Jün-

geren Thieren giebt man verhältnißmäßig weniger.

Indessen glaube man nicht, daß nach Befolgung dieser Vorkehrungen und nach Anwendung der erwähnten Mittel in allen Fällen die Hülfe eines fähigen Thierarztes entbehrt werden könne, indem selbstredend verschiedene besondere Umstände eintreten können, welche eine andere Behandlung nöthig machen, und die nur durch genauere und besondere Untersuchung zu beurtheilen sind.

Bei dem dermaligen Zustande der Witterung ist es von um so größerem Belange, möglichst dafür zu sorgen, daß das Vieh keine Anlage zur Fäule oder Leberkrankheit mit auf den Stall bringe, da bekannt ist, daß vieles entweder verdorbenes oder durch Regen kraftlos gewordenes Heu eingescheuert ist, welches dem geschwächten und hinfälligen Viehe im nächsten Winter keine besondere stärkende Nahrung gewähren wird.

Weiter scheint es rathsam, daß hauptsächlich Pferde und Kühe im angehenden Herbste früher als gewöhnlich aufgestallt werden, es sei denn, daß eine sehr trockene und heitere Witterung im Herbste der Wirkung der überstandenen Nässe in so bedeutendem Maße begegnet, daß diese Maßregel dadurch weniger nothwendig gemacht würde. Jedenfalls werden — wenn auch eine folgende trockene Luft und verstärkte Verdünstung bald einen Theil der Weiden von ihrer Versumpfung befreien möchte — die nassen und niedrigen Weiden immer zu viel Feuchtigkeit behalten, als daß sie nicht bei gewöhnlichem Herbstregen sofort ungemein durchweicht werden, und kraftloses Futter liefern sollten.

In den letzt verflossenen Jahren hat die Erfahrung dargethan, daß die meisten Leberkrankheiten, Fäulniß-Seuchen und Wassersuchten bei solchen Pferden und Kühen vorkamen, welche man sehr spät in den Weiden gelassen hatte. Dagegen wurde dasjenige Vieh, welches schon an merklicher Schwäche litt, aber zeitig aufgestallt war, bei gehöriger Versorgung mit hinlänglichem und gesunden Futter, oft wieder hergestellt. Insbesondere gingen unter den Erstgenannten viele trächtige Kühe zu Grunde. — Merkwürdig war es, daß in letztverflossenen Frühjahren häufigere Zwillings-Trächtigkeiten beim Rindvieh stattfanden, als in anderen Jahren. Solche Kühe überstanden am wenigsten das Milchwerden, und konnten schon einige Zeit vorher nicht mehr aufstehen, und nach dem Tode fand man den Bauch stets voll Wasser.

Daß das fade, schlecht gewonnene Heu durch Beimengung von Salz dem Vieh schmackhafter und verdaulicher gemacht wird, ist allgemein bekannt; obschon indessen die Erfahrung den Vortheil davon hinlänglich erwiesen hat, so macht man doch bei weitem nicht überall Gebrauch von diesem eben so leichten und einfachen, als nicht eben sehr kostspieligen Mittel. Es ist daher gewiß in gegenwärtiger Zeit nicht unnütz, den Rath zu wiederholen, auf jede Tausend Pfund Heu, wo möglich schon beim Einbansen, etwa drei Pfund Küchensalz zu streuen; wodurch nicht allein das schlechte Heu verbessert, sondern auch gegen zu starke Erhitzung nach feuchtem Einscheuern bedeutend gesichert wird.

Zur Warnung für Schnupfer.

(Frankfurter Didaskalia № 218.)

Im Intelligenz-Blatt der k. Regierung von Oberfranken ist Folgendes bekannt gegeben: „Es ist zur Kenntniß der k. Regierung gekommen, daß die bleiernen Büchsen, worin der beliebte Schnupftaback Karata verkauft wird, häufig nicht verzinnt sind, sich daher oxydiren und dem Taback eine nicht unbedeutende Quantität eines weißen Pulvers dazu beigemengt wird, das aus Bleioxyd besteht, und, bei längerem Gebrauch von den Schleimhäuten resorbirt, nachtheilig auf die Gesundheit einzuwirken vermag. — Die dieserhalb von der unterzeichneten k. Stelle angeordnete Untersuchung gab nicht nur die volle Bestätigung hierüber, sondern es wurden auch noch mehrere Sorten von anderen Tabacken, namentlich Pariser und Rapier de Virginie, ebenfalls so schädlich verpackt angetroffen. Hierdurch sieht sich die k. Regierung veranlaßt, das Publikum, welches sich Schnupftabacke bedient, auf die erwähnten nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen und anzurathen, sich genau zu überzeugen, ob die bleiernen Büchsen gehörig verzinnt, ob nicht die oberen bleiernen Deckel mit weißem Pulver auf der inneren Seite überzogen sind, und ob nicht der unter diesem Deckel liegende Schnupftaback eine weißgraue Farbe angenommen hat, was immer höchst verdächtig bleibt. Die Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, die mit Taback handelnden Kaufleute besonders auf diesen Mißstand aufmerksam zu machen und sie zu beauftragen, bei Empfang von in Büchsen gesendeten Tabacken sich durch Eröffnung von einer derselben zu überzeugen, ob solche verzinnt sind, und sollte Letzteres der Fall nicht sein, den Verkauf einzustellen.“

Reinigen von Bettfedern.

Um übelriechenden und zusammengeballten Federn ihre frühere Reinheit und Elasticität wieder zu geben, thue man dieselben in ein Faß, übergieße sie mit Seifen- oder Sodawasser und wasche sie durch Umrühren mit einem angemessenen Instrumente. Nach dem Waschen werden die Federn mit den Händen ausgedrückt und in einem Zimmer oder einem andern geräumigen Behälter getrocknet, wobei man sie von Zeit zu Zeit umwendet und mit dünnen Ruthen klopft. Die Federn werden dadurch vollkommen rein, verlieren ihr Oel oder Fett und gewinnen selbst an Elasticität.

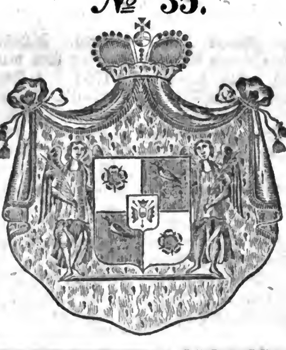
Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister

Carl Hövemeyer, Voigt und Biesanz.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 35.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 28. August 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

Serenissimus Regens haben geruhet, den Rechtscandidaten Carl Georg Ludwig Barkhausen zum Auditor vorerst bei dem Amte Bückeburg zu ernennen.

Bückeburg, den 15. August 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

Ein Jeder, welcher das eine oder andere der hierunter genannten Bücher von Fürstlicher Bibliothek in Händen hat, wird hierdurch aufgefordert, dieses sofort dorthin zurückzuliefern.

Bückeburg, den 27. August 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Rentkammer.

Froriep: Bibliothek der Theologischen Wissenschaften. II. 4. 1786.

Dorow: Opferstätte und Grabhügel der Germanen und Römer am Rheine. Mit 31 Steindrucktafeln und einem Grundrisse in Kupfer. Fol. 2 Bde. Berlin 1826.

Estampes pour l'histoire des hommes.

Observations de l'academie francaise sur les remarques de Vaugelas. Hage 1705.

Historia universalis. Lisboa 1755. Thl. III.

Joh. Pomazii Chronik der Sachsen und Nieder-Sachsen. Wittenb. 1589.

Nachricht von einer unglücklichen Königinn. Boston 1777.

Jeanne d'Arc, pucelle d'Orleans. Orleans 1606.

Bapt. Aymus. tract. sing. de univers. alluviorum jure. Jenae 1675.

Oeconomia forensis. Kurzer Inbegriff der Landwirthschaftlichen Wahrheiten. Berlin 1775. Thl. 1.
J. H. v. Selchow: neue Rechtsfälle. 3 Thle.
v. Hazzi: über die Feldpolizey als die Grundfeste der Landwirthschaft. München 1831.
J. Plate: Bemerkungen über das Meyerrecht im Fürstenthume Lüneburg. Halle 1826.
Beweis der Treulosigkeit Seitens des Fürstl. Holstein. Gottorpschen Hauses gegen das Königl. Dänische 1715.
Deductiones des Stollberg. Rechts auf die Grafschaft Königstein betreffend 1663.
Moser: über Regenten-Regierung und Minister. Frkfrt. 1784.
Betrachtungen. Leipz. 1776.
Eine Sammlung Recepten. Manuscript.
C. Wolf: psychologia empyrica. Frankfurt 1738. Thl. I.
Discours über Wolf's Logik bei Strobmeier. Mscpt.
Descartes: les principes de la philosophie. Par. 1723.
Worte an einen edlen Jüngling, der die Academie beziehen will von C. M. Müller. Lpzg. 1798.
Chemischer Unterricht über die Hauswirthschaft. Quedl. 1800.
Schreiben über die Magenkur. Wien, 1778.
A. Frankenberg: Licht und Lebensbalsam. 1709.
Ackermann: de Trismo. Göttg. 1781.
Reischauer: Apologie der Feiertage. Barmen 1774.
P. Corneille: theatre. Par. 1664.
Lehmann: vollkommner Blumengarten im Winter. Lpzg. 1751.
Carlow. Züllichau 1801.
Beitrag zum deutschen Theater. Lpzg. 1765. 4 Bde.
Diderot's Theater. 2r Thle.
v. Hutten: Gedichte ed Schreiber. Heidelberg 1810.
Vermischte Gedichte v Nicolai. 1ster Thl. Berlin und Stettin, 1778.
Meißner: Skizzen. Lpzg. 1783 — 1796. 5 Bde.
Der 42jährige Affe. Berl. 1784.
Essay's on several Subjects in prose and verse. Lond. 1710.
Gibblet: Lettere. Bologna 1793.
Neues deutsches Museum 5. u. 6. Stück. Lpzg 1789.
Lichtenberg vermischte Schriften. Gött. 1801.
Lettres de M. Vortley-Montagne. Berl. 1763.
Plan von der Schlacht bei Torgau.
von Hoyer: Taschenbuch für Ingenieure und Artilleristen, mit Kpfrn. Berl. 1818.
Beste Art, Kornmagazine anzulegen. Hann. 1768.
Thaer: Annalen des Ackerbaues. Berlin und Wien. 28ster Band.
Aus dem Winkell, Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber. Lpzg. 1805 — 1806. 3 Bde.
Handbuch für Liebhaber englischer Pflanzungen und Gärten. Lpzg. 1790.
S. G. Wolstein: Anmerkungen über die Viehseuchen in Oestreich. Wien 1796.
H. G. Marschall: Geschichte der Viehseuche. Offenb. 1778.
Systeme und Plane, über allgemeine, aus der Vorzeit bis auf unsere Zeiten durch die von Wiebeking und Kröcke herausgegebene allgemeine

Wasserbaukunst veranlaßt. Halle, 1799.
Borkhausen: Theoret.-pract. Handbuch der Forstbotanik u. Forsttechnologie. Gießen, Darmstadt 1800. 2 Bde.
Hoyle: Anweisung zum Whist, 1754.
J. C. Leuchs: Handbuch für Fabrikanten, das Neueste und Nützlichste der Erfindungen, Entdeckungen. 1r Bd.
Ant. Schönberger: Pract. Anleitung zur Fasanenzucht mit besonderer Rücksicht auf übliche Weise in Böhmen. Mit 2 Kpfrn. Prag. 1822.
J. Förster: Kritik der gerühmtesten neueren Destillirgeräthe. Fulda, 1835.
J. M. Hase: descriptio regni Davidici et Salomonici. Noriberga, 1739.
Die vornehmsten europäischen Reisen nebst Post- und Reisecharte. Hamb. 1706.
J. C. Fischer: Tagebuch von einer 1814 gemachten Reise über Paris nach London. Aarau 1816.
Boner: über Anlegung Artesischer Brunnen.

Präclusiv-Bescheid.

Bückeburg. Gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Nachlassenschaft des in Geldorf verstorbenen Einliegers Gottlieb Weimann in dem auf den 27. Juli d. J. anberaumt gewesenen Liquidations-Termine nicht angemeldet haben, wird hiermit die in der Edictalladung vom 1. Juni d. J. angedrohete Präclusion erkannt.

Bückeburg, den 20. August 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

F. Sander. Höcker.

Edictalladung.

Stadthagen. Nachdem über das von der verstorbenen Wittwe des weiland Schutzjuden Jacob Baruch dahier, Sara geb. Gans, nachgelassene geringfügige Vermögen wegen Ueberschuldung der Concurs erkannt worden, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde daran Anspruch zu haben vermeinen, hiermit zur Anmeldung und Klarmachung ihrer Ansprüche und Forderungen auf

Dienstag, den 21sten September d. J.

Morgens 10 Uhr vor hiesiges Stadtgericht verabladet und zwar bei Strafe des Ausschlusses, worüber der Bescheid bloß dahier durch Anschlag am Rathhause bekannt gemacht werden wird.

Stadthagen, den 19. August 1841.

Stadtvoigt, Bürgermeister und Rath.

Rebeker.

Anzeige.

Bückeburg. Mehrere Sorten neue Bettfedern, welche staubfrei sind, so daß dieselben gleich in Betten gestopft werden können, sind wieder zu haben bei

J. Moses jun.

Brod- und Wecke-Taxe.

Für den Monat September 1841 ist bestimmt worden, daß der Himten Rocken zu 31 Mgr. und der Himten Waizen zu 1 Rthlr. 17 Mgr. Preuß. Courant verbacken werden soll, und muß hiernach wägen:

1. Rocken-Brod.

Vom besten Rocken-Mehl

	Pfund	Loth	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	17	3½
Ein 1 Mgr. Brod	1	3	3
Ein 3 Mgr. Brod	3	11	1
Ein 6 Mgr. Brod	6	22	2

Vom groben Rocken-Mehl.

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	23	3½
Ein 1 Mgr. Brod	1	15	3
Ein 3 Mgr. Brod	4	15	1
Ein 6 Mgr. Brod	8	30	2
Ein 9 Mgr. Brod	13	13	3

Mittel-Brod, halb vom besten halb vom groben Rocken-Mehl,

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 3 Mgr. Brod	3	29	1
Ein 6 Mgr. Brod	7	26	2

2. Waizen-Brod.

Vom besten Waizen-Mehl mit Milch, Butter und Zucker

für 2 Pf. Zwieback 1 Loth 2½ Q.

Von demselben Mehl mit Milch und Butter

Ein 4 Pfen. Raspel- oder Kümmelbrod 6 Loth 2 Q.

Ein 2 Mgr Fürstenbrod 26 Loth —

Ein 4 Pfen. Franz- od. Milchbrod 6 Loth 2 Q.

Von demselben Mehl mit Milch

Ein 2 Pfen. Stuten 3 Loth. 2 Q.

Vom besten und zweiten Waizen-Mehl mit Wasser

Ein 1 Mgr. Bremerbrod 16 Loth — Q.

Ein 2 Pfen. Losebrod 4 Loth — Q.

Aus Fürstlich Schaumb.-Lipp. Polizeykommission.

Fleisch-Taxe.

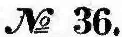
Die Taxe, wonach der Marktmeister das Fleisch des geschlachteten Viehes zu taxiren hat, ist für den Monat August 1841 bestimmt worden wie folgt:

1) Ochsenfleisch von Ochsen zu 400 Pfd. und darüber a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
2) Rindfleisch von Friesischem Viehe a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
3) Kuhfleisch, beste Sorte, à Pfd. 3 mgr.
4) Kuhfleisch, Mittel-Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
5) Kuhfleisch geringste Sorte a Pf. 2 mgr.
6) Kalbfleisch da das Kalb nicht unter 45 Pfd. wiegt, a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
7) Kalbfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr 4 pf. bis 1 mgr. 6 pf.
8) Hammelfleisch, beste Sorte a Pf. 2 mgr. 6 Pf.
9) Hammelfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr. 2 pf.
10) Lammfleisch a Pf. 3 mgr. —pf.
11) Schweinefleisch a Pfd. 3 mgr. 6 pf.
12) Schweinekarbonade à Pf. 4 mgr.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lip. Polizei-Commission.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Comens und Christoph Barkhausen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 4. Septmber 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Der Termin zur Eröffnung der Feldjagd ist auf den 6. September d. J. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bückeburg, den 27. August 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bückeburg. Auf Antrag der Erben des unlängst verstorbenen Krügers Wolbrecht № 14. in Steinbergen werden Alle diejenigen, welche an dessen Nachlassenschaft Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorabladet, solche am

Dienstage, den 28. k. M.

Morgens 9 Uhr bei hiesigem Amte anzumelden und klar zu machen, und zugleich alle Schuldner des verstorbenen Krügers **Wolbrecht**, welche über ihre Schulden keine gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibungen ausgestellt haben, kraft dieses aufgefordert, ihre Schuldbeträge um Michaelis d. J. an den von den **Wolbrechtschen** Erben zur Erhebung bestellten Herrn Gerichtschreiber Schmöe dahier unfehlbar zu bezahlen.

Decr. Bückeburg, den 31. August 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.

F. Sander. Höcker.

Bückeburg. Allen denjenigen, welche die ihnen an die geäußerte Stätte № 7 in Achum oder an deren Besitzer Colon **Engelking**, etwa zuständigen Forderungen in dem am 13ten v. M. abgehaltenen Liquidations-Termine nicht

angemeldet haben, bleibt hiermit unverhalten, daß sie ihre Befriedigung aus der Aeußerungskasse nicht erhalten werden.

D. Bückeburg, den 31. August 1841.
Fürstlich Schaumb.-Lipp. Amt.
F. Sander. Höcker.

Edictalladung.

Loccum. Demnach mittelst Erkenntnisses vom heutigen Tage der förmliche Concurs über das Vermögen des Steinhauers Heinrich Krüger № 84 zu Münchehagen erkannt worden, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an dieses Vermögen geltend zu machen vermeinen, hiermit aufgefordert, solche unter Vorlegung der darüber lautenden Documente und genauer Angabe sonstiger Beweismittel in dem dazu auf Dienstag

den 26sten October d. J.

Morgens 10 Uhr vor hiesigem Gerichte anberaumten Termine so gewiß anzumelden und zu begründen, als sie widrigenfalls damit ausgeschlossen werden sollen. Im besagten Termine haben sich die Gläubiger zugleich über die Wahl eines Güterverwalters zu vereinigen, widrigenfalls ein solcher von Amtswegen ernannt werden soll.

Die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln sind getroffen und werden hierdurch alle Schuldner des Steinhauers Heinrich Krüger vor jeder Zahlung an denselben bei Strafe doppelter Zahlung gewarnt.

Decretum Loccum, den 27. Juli 1841.

Gericht Loccum.
Meister.

Herr Charles,

ein Kaufmann in Petersburg, von Geburt ein Franzose, wiegte eben sein wunderschönes Söhnchen auf dem Knie, und machte ein Gesicht dazu, daß es ausdrückte, welch ein wohlhabender und glücklicher Mann er sei, der sein Glück für einen Segen Gottes halte. Indem trat ein Mann, ein Pole, mit vier kranken, halberfrornen Kindern in die Stube. „Da bring' ich Euch die Kinder." Der Kaufmann sah den Polen kurios an. „„Was soll ich mit diesen Kindern thun? Wem gehören sie? Wer schickt Euch zu mir?"" — „Niemanden gehören sie," sagte der Pole, „einer todten Frau im Schnee, 70 Stunden herwärts Wilna. Thun könnt Ihr mit ihnen, was Ihr wollt." Der Kaufmann sagte: „„Ihr werdet nicht am rechten Orte sein."" Der Pole erwiederte, ohne sich irre machen zu lassen: „Wenn Ihr Herr Charles seid, so bin ich am rechten Ort."

Es hatte nämlich eine Französin, eine Wittwe, schon lange im Wohlstande und ohne Tadel in Moskau gelebt. Als aber die Franzosen in Moskau waren, benahmen sie sich landsmannschaftlicher gegen sie, als den Einwohnern wohlgefiel, und nachdem sie in dem großen Brand ebenfalls ihr Haus und ihren Wohlstand verloren und nur ihre fünf Kinder gerettet hatte, mußte sie, weil sie verdächtig war, nicht nur aus der Stadt, sondern auch aus dem Lande reisen. Sonst hätte sie sich nach Petersburg gewendet, wo sie einen reichen Vetter zu finden hoffte. Als sie aber in einer schrecklichen Kälte und Flucht, und unter unsäglichen Leiden bis nach Wilna gekommen war, krank und aller Bedürfnisse und Bequemlich-

keiten für eine so lange Reise entblößt, traf sie in Wilna einen edlen, russischen Fürsten an, und klagte ihm ihre Noth. Der Edle schenkte ihr 300 Rubel, und als er erfuhr, daß sie in Petersburg einen Vetter habe, stellte er ihr frei, ob sie ihre Reise nach Frankreich fortsetzen, oder ob sie mit einem Paß nach Petersburg umkehren wolle. Da schaute sie zweifelhaft ihr ältestes Söhnchen an, weil es das verständigste und kränkste war. „Wo willst Du hin, mein Sohn?" „„Wo Du hingehst, Mutter,"" sagte der Knabe und hatte Recht. Denn er ging noch vor der Abreise ins Grab. Also versah sie sich mit dem Nothwendigen, und akkordirte mit einem Polen, daß er sie für 500 Rubel nach Petersburg brächte zum Vetter; denn sie dachte, er würde das Fehlende schon darauf legen. Aber alle Tage kränker auf der langen, beschwerlichen Reise starb, sie am 6. oder 7. „Wo Du hingehst," hatte der Knabe gesagt, und der arme Pole erbte von ihr die Kinder, und sie konnten mit einander so viel reden, als ein Pole verstehen mag, wenn ein französisches Kind spricht, oder ein Französlein, wenn man mit ihm reden will auf Polnisch. — „Was anfangen jetzt?" sagte er zu sich selbst. „Umkehren — wo die Kindlein lassen? Weiter fahren — wem bringen?" Thun, was du sollst, sagte endlich etwas in seinem Innern zu ihm. Willst du die armen Kinder um das Letzte und einzige bringen, was sie zu erben haben, um dein Wort, das du ihr gegeben hast? Also kniete er mit den unglücklichen Waisen um den Leichnam herum, und betete ein polnisches Vater-Unser. Hernach ließ jedes ein Händlein voll Schnee zum Abschied und eine Thräne auf die kalte Brust der Mutter fallen, nämlich, daß sie gern ihr die letzte Pflicht der Beerdigung anthun wollten, wenn sie könnten, und daß sie jetzt verlassene, unglückliche Kinder seyen. Hernach fuhr er getrost mit ihnen weiter auf der Straße nach Petersburg, denn es wollte ihm nicht eingehen, daß der ihm die Kindlein anvertraut hätte, könne ihn stecken lassen; und als die große Stadt vor seinen Augen sich ausdehnte, erkundigte er sich endlich bei den Kindern, so gut er sich verständlich machen konnte, wo denn der Vetter wohne, und erfuhr von ihnen, so gut er sie verstehen konnte: „Wir wissen's nicht," — „Wie er denn hieße?" — „Wir wissens auch nicht." — „Wie denn ihr eigener Geschlechts-Name sei?" — „Charles!" — Nachdem nun der arme Mann zwei Tage lang in großer Verlegenheit in der Stadt herumgefahren war, zeigte man ihm das Haus, wo Herr Charles wohnte. Aber dieser war der gesuchte Vetter nicht, und war also auch nicht Willens, eins von den Kindlein zu behalten. Als aber ein Wort das andere gab, und ihm der Pole schlicht und menschlich ihr Schicksal und seine Noth erzählte: „Eins, dachte er, will ich abnehmen," und er fühlte sich immer wärmer in seinem Busen: „ich will ihm zwei abnehmen," dachte er, und als sich endlich die Kinder um ihn anschmiegten, meinend, es sei der Herr Vetter, und anfingen auf Französisch zu weinen, da rührte Gott sein Herz an, daß ihm ward, wie einem Vater, wenn er die eigenen Kinder klagen und weinen sieht, und „in Gottes Namen," sagte er, „wenn's so ist, so will ich mich nicht entziehen,"

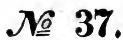
und nahm die Kinder an. „Setzt Euch ein wenig nieder," sagte er zu dem Polen, „ich will Euch ein Süpplein kochen lassen."

Der Pole, mit gutem Appetit und leichtem Herzen, aß die Suppe und legte den Löffel weg — er legte den Löffel weg und blieb sitzen — er stand auf und blieb stehen. — „Seyd so gut," sagte er endlich, „und fertigt mich jetzt ab, der Weg nach Wilna ist weit. Auf 500 Rubel hat die Frau mit mir akkordirt!" Da fuhr es aber doch dem milden Menschen, dem Herrn Charles, über das Gesicht, wie ein Schatten einer fliegenden Frühlingswolke über die sonnenreiche Flur. „Guter Freund, sagte er, Ihr kommt mir ein wenig zu kurios vor. Ist's nicht genug, daß ich Euch die Kinder abgenommen habe, soll ich Euch auch noch das Fuhrlohn bezahlen?" Denn das kann dem redlichsten und besten Gemüthe begegnen, wenn's ein Kaufmann ist, jedem Andern aber auch, daß er erst ein wenig handeln und markten muß, sey es auch mit sich selbst. Der Pole erwiederte: „Guter Herr, ich will Euch nicht ins Gesicht sagen, wie Ihr mir vorkommt. Ist's nicht genug, daß ich Euch die Kinder bringe? Sollt' ich sie auch noch umsonst geführt haben? Die Zeiten sind bös und der Verdienst ist gering." — „Eben deswegen," sagte Herr Charles, „darüber laßt mich klagen. Oder meint Ihr, daß ich fremde Kinder aufkaufe, oder so gottlos, daß ich mit ihnen handle? Wollt ihr sie wieder?" Als aber noch einmal ein Wort das andere gab, und der Pole jetzt erst mit Staunen erfuhr, daß der Herr Charles gar nicht der Vetter sey, sondern nur aus Mitleiden die armen Waisen angenommen habe: „Wenn's so ist, sagte er, ich bin kein reicher Mann, und Eure Landsleute, die Franzosen haben mich auch nicht dazu gemacht, aber wenn's so ist, kann ich Euch nichts zumuthen. Thut den armen Kindern Gutes dafür," sagte der edle Mensch, und es trat ihm eine Thräne ins Auge, die wie aus einem überwältigten Herzen kam, wenigstens überwältigte sie dem Herrn Charles das seinige. „Monsieur Charles, dachte er, und ein armer polnischer Fuhrmann," — und als der Pole schon anfing, eins der Kinder nach dem andern zum Abschied zu küssen, und sie auf Polnisch zur Folgsamkeit ermahnte: „Guter Freund!" sagte Herr Charles, „bleibt noch ein wenig da. Ich bin doch so arm nicht, daß ich Euer wohlverdientes Fuhrlohn nicht bezahlen könnte, so ich doch die Fracht Euch abgenommen habe," und gab ihm die 500 Rubel.

Also wurden die Kleinen versorgt, das Fuhrlohn bezahlt, und so ein oder der andere geneigte Leser vor den Thoren der großen Stadt hätte zweifeln mögen, ob der Vetter auch zu finden sei, und ob er's thun werde, so hat doch die heilige Vorsehung ihn nicht einmal dazu von nöthen gehabt.

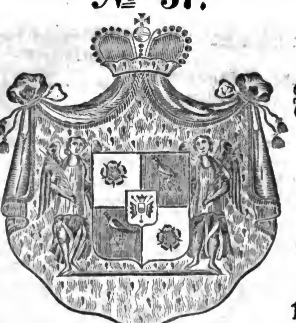
Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Höcker und Hövemeyer sen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.



№ 37.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 11. Septbr. 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Serenissimus Regens haben gnädigst geruht, den Oberförster Franke zu Landwehr in den Ruhestand und an dessen Stelle den Förster Kähler zu Bergdorf als Förster in das Landwehr-Revier zu versetzen. Der Forstgehülfe Pätz zu Mittelbrink ist zum Förster im Bückeburger Reviere gnädigst ernannt worden.

Bückeburg, den 24. August 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Rentkammer.

Spring.

Langerfeldt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bückeburg. Auf Antrag der Erben des unlängst verstorbenen Krügers Wolbrecht № 14. in Steinbergen werden Alle diejenigen, welche an dessen Nachlassenschaft Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorabladet, solche am

Dienstage, den 28. k. M.

Morgens 9 Uhr bei hiesigem Amte anzumelden und klar zu machen, und zugleich alle Schuldner des verstorbenen Krügers Wolbrecht, welche über ihre Schulden keine gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibungen ausgestellt haben, kraft dieses aufgefordert, ihre Schuldbeträge um Michaelis d. J. an den von den Wolbrechtschen Erben zur Erhebung bestellten Herrn Gerichtschreiber Schmöe dahier unfehlbar zu bezahlen.

Decr. Bückeburg, den 31. August 1841.

Fürstl. Schaumburg-Lipp. Amt.

F. Sander. Höcker.

Publicandum.

Höxter. Nachstehende Besitzung des Müllermeisters Voss in Bodesem bei Höxter als:

1) 1 zweistöckiges Wohngebäude, 63 Fuß lang und 45 Fuß breit, worin zugleich 1 Mahl- und Oehl-Mühle sich befindet (die sogenannte Weißemühle).

2) 1 zweistöckige Scheune, 52 Fuß lang und 45 Fuß breit;

3) 1 Nebengebäude, 33 Fuß lang u. 24 Fuß breit;

4) 1 Stall, 24 Fuß lang und eben so breit;

5) 1 Backhaus;

6) 1 Bienenhaus;

7) 1 Holzremise,

welche Gebäude im Jahre 1839 abgebrannt und gleichzeitig im Jahre 1839/40 ganz neu von eichen Holz aufgebauet sind und mit Solingersteinen gedeckt sind, ferner

8) 11 Morgen Wiese und Gärten, welche um die Mühle belegen sind und jährlich 12 Fuder Heu und 6 Fuder Grumt liefern, und demnächst noch als Vieh-Weide benutzt werden;

9) 1 zwanzigjährigen Tannenkamp, welcher 4 Morgen 12 Ruthen 50 Fuß groß ist. und ungefähr 300 Schritt von der Mühle entfernt liegt;

10) circa 26 Morgen Ackerland ohnweit der Mühle belegen,

sollen wegen vorgerückten Alters des Eigenthümers

am 30. September c. Morgens 9 Uhr

in der Wohnung des Besitzers zur Weißenmühle meistbietend verkauft werden.

Die Besitzung relevirt in Erbpacht von der Herrschaft Corvey, welche davon einen jährlichen Canon von 45 Rthlr bezieht.

Die Besitzung eignet sich gleichzeitig zur Anlage einer Brennerei, und bietet sich hinreichende Gelegenheit dar, durch Ankauf oder Pachtung von Grundstücken eine ausgedehntere Landwirthschaft einzurichten.

Die Besitzung ist mit Berücksichtigung des Canons zu 9250 Rthlr taxirt.

Ein Theil des Kaufgeldes kann zu 4 % und gegen 1ste Hypothek dem Käufer belassen werden.

Jeder Bieter muß entweder durch ein baares Depositum von 500 Rthlr oder durch beglaubigte und zuverlässige Cautions-Instrumente seine Zahlungsfähigkeit documentiren.

Bei annehmlichem Gebote erfolgt der Zuschlag im Bietungs-Termine.

Höxter, den 6. September 1841.

Der Auctions-Commissarius

Düker.

Einige Worte über schädliche Zimmerluft.

Vielleicht ist es hier nicht am unschicklichen Orte, einiger Ursachen zu

erwähnen, wodurch unsre gewöhnliche atmosphärische Luft verdorben und der Einathmung nachtheilig wird, wenn gleich nicht immer Erstickung die Folge davon ist. — Die wenige Vorsicht, welche so viele Menschen in Absicht auf die Erhaltung einer reinen und gesunden Luft in ihren Zimmern anwenden, macht, daß man sich wirklich wundern muß, daß dergleichen Unglücksfälle nicht häufiger sind. Zu geschweigen, daß die Zahl derer immer die bei Weitem kleinere ist, welche die Fenster ihrer Wohn- und Schlafzimmer oft genug öffnen, um der äußern Luft einen freien Durchzug zu gestatten, und die verschlossene innere, mit Dünsten mancherlei Art angefüllte Luft zu reinigen; wie viele scheinen sogar recht methodisch die Güte der atmosphärischen Luft zu verderben. Dies ist vorzüglich bei den geringern Volksklassen der Fall. Man gehe nur einmal, um sich recht lebhaft davon zu überzeugen, besonders im Winter, in ein Haus, worin geringe Leute wohnen. In einer engen, meistens sehr niedrigen Stube sitzen mehrere gedrängt nebeneinander. Die Männer, die wenigstens den ganzen langen Abend hindurch zusammen sind, lassen es sich angelegen sein, durch Tabacksdampf, das weibliche Geschlecht durch Kohlentöpfe oder Feuerstübchen, worin oft noch ganze Brände stecken, die oft dampfen, die Luft in eine völlige Stickluft zu verwandeln. In der Mitte einer solchen Stube steht gemeiniglich zur Lichtersparniß nur Eine Lampe, deren Docht dafür recht lang ausgezogen wird und allen übrigen Dünsten und Dämpfen noch einen Oelqualm beimischt, der allein schon fähig wäre, alle athmenden Geschöpfe zu ersticken. Die Fenster sind dabei entweder dick verquollen, oder gar, um sie gehörig dicht zu machen, und sich vor der äußern Kälte zu schützen, inwendig mit Papier verklebt. Und in einem solchen Zimmer schlafen des Nachts bei verschlossenen Thüren wohl noch gar zwei oder mehrere Personen. — Muß man nicht glauben, daß Engel Gottes das Leben solcher Menschen bewahren, die aus Unwissenheit sündigen? Was das Schlimmste ist, so richtet man bei diesen Leuten durch Belehrung wenig aus, weil sie alle fernere Unterhaltung gemeiniglich dadurch abschneiden, daß sie eine Gewohnheit von Jugend auf vorschieben. Was ist also zu thun, um Unglücksfälle, die so leicht aus dieser höchst nachtheiligen Lebensart entstehen können, zu verhüten, und den schädlichen Einfluß dieser Gewohnheit auf Gesundheit und Lebensdauer zu hemmen? Ein Gegenstand, der der Aufmerksamkeit jedes Vaterlandes- und Menschenfreundes um so würdiger ist, je weniger man die vorher aufgestellte Zeichnung übertrieben nennen kann. — Bei Vornehmern und im Mittelstande ist eine andere nachtheilige Gewohnheit die Anhäufung vieler Pflanzen und Blumen in einem Zimmer, besonders wenn man unvorsichtig genug ist, durch den angenehmen Duft sich den Schlaf versüßen zu wollen, und sie zu dem Ende in die Fenster der Schlafzimmer setzt. Alle Pflanzen entwickeln im Schatten und vorzüglich des Nachts eine Stickluft, und machen also die atmosphärische Luft zur Einathmung unbrauchbar, indem sie den Vorrath desjenigen Bestandtheils derselben übermäßig vermehren, der die Leichtigkeit des Athemholens erschwert. — Diese

wenigen, nur im Vorbeigehen gesagten Worte, sagen zwar durchaus nichts Neues, eben so wenig enthalten sie etwas Vollständiges; aber sie erinnern doch vielleicht an Wahrheiten, die, so bekannt sie auch immerhin seyn mögen, doch nicht oft genug beherzigt werden können. —

Wenn ausgedroschenes Getraide längere Zeit auf dem Boden in Haufen liegt, und nicht sehr oft auf einem luftigen Boden umgestochen wird, so bekommt es einen widrigen Geruch und unangenehmen, selbst in's Brod übergehenden Geschmack. Diesem Uebel kann dadurch abgeholfen werden, daß man das Getraide, nachdem es gedroschen ist, nicht würfelt und reiniget, sondern mit der Spreu aus dem Wurfhaufen auf dem Boden bringt.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten.

Geboren (lutherisch).

Den 23. Juli. Anna Mathilde, Tochter des Maurers Georg Wilhelm Dohm.

Den 5. August. Oswald Heinrich, Sohn des Tischlermeisters August Horn.

Den 11. August. Carl Friedrich Wilhelm, Sohn des Schlächtermeisters Friedrich Wilhelm Biesanz.

Den 14. August. Eine todtgeborne Tochter des Johann Friedrich Wilhelm Böning von № 42 aus Scheie.

Den 15. August. Caroline Philippine Wilhelmine, Tochter des Colon und Tischlermeisters Christian Schötteldreyer von № 9 in Jetenburg.

Den 23. August. Auguste Elise Sophie, Tochter des Bürgers und Steinhauers Carl Bekedorf.

Den 24. August. Berta Auguste, Tochter des Schuhmachermeisters und Bürgers Friedrich Knop.

Gestorben (lutherisch.)

Den 3. August. Charlotte Sophie Apking, Tochter des Hoflakey Wilhelm Apking, 20 Jahr 2 Monat und 1 Tag alt.

Den 6. August. Die Wittwe Wilhelmine Adam, geborne Detting, 52 Jahr alt.

Den 31. August. Antonette Hermine, Tochter des Hautboisten Carl Küster, 5 Monat und 23 Tage alt.

Copulirt (lutherisch).

Den 8. August. Carl Heinrich Stolte, Schullehrer in Nordsehle, mit der Jungfrau Sophie Amalie Kuhlmann aus Bückeburg.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister

Fischer und August Barkhausen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 38.

Anzeigen des Fürstenthums

Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 18. Septbr. 1841.

Publicandum.

Da es neuerdings häufig vorgekommen ist, daß den Verordnungen vom 27. Mai 1671, vom 25. Juni 1766, vom 29. Mai, 22. Juni und 14. August 1781, Verbot des Privathütens betr. und den Strafbestimmungen im Chaussee-Geld-Tarif vom 13. Juli 1821. zuwider gehandelt worden; so werden diese Verbote, wonach das Privat- oder Klipphüten auf Brachfeldern, Anwendungen, Schandfurchen und Feldwegen selbst dann, wenn auch die Eigenthümer der Grundstücke das Einzelhüten darauf gestatten sollten, oder kein Schaden dadurch entstehen würde, vor gänzlich beendigter Erndte nicht geschehen darf, auch das Hüten an den Chaussee-Gräben ganz und gar verboten ist, von neuem in Erinnerung gebracht und ist auf deren genaue Beobachtung zu halten.

Bückeburg, den 14. Septbr. 1841.

Fürstl. Schaumb.-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

Höhere Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der Fourier Carlin als reitender Gensdarm angestellt und als solcher beeidiget worden ist.

Bückeburg, den 11. Septbr. 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Verkaufs-Proclama.

Bückeburg. Der hiesige Schenkwirth August Seelmeier und dessen Ehe-

frau, Philippine, geborne Waßmann, Wittwe Ahrens, haben um öffentliche Versteigerung des der Letztern zugehörigen, an der langen Straße belegenen, Freihauses mit Zubehör gebeten.

Dieses vorhin Leopoldsche, früher Bucksche, Freihaus ist unterm 25. Februar 1825 mit dem Rechte „fremdes und einheimisches Bier, auch inländischen Kornbranntwein zu verkellen und zu verschenken", landesherrlich privilegirt worden.

Da nun Termin zum öffentlichen Verkauf des vorhergedachten Freihauses sammt anklebender Schenkgerechtigkeit auf

Montag, den 18. October d. J.

anbezielt worden ist, so werden die Kaufliebhaber hiemit geladen, alsdann Vormittags 11 Uhr vor der Justizkanzlei zu erscheinen, um nach Anhörung der Verkaufsbedingungen ihr Gebot zu eröffnen und für den Höchstbietenden nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Signatum Bückeburg, den 14. September 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb. = Lippische Justizkanzley.

Capaun.
W. Krieger.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bückeburg. Auf Antrag der Erben des unlängst verstorbenen Krügers Wolbrecht № 14. in Steinbergen werden Alle diejenigen, welche an dessen Nachlassenschaft Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorabladet, solche am

Dienstage, den 28. k. M.

Morgens 9 Uhr bei hiesigem Amte anzumelden und klar zu machen, und zugleich alle Schuldner des verstorbenen Krügers Wolbrecht, welche über ihre Schulden keine gerichtliche Schuld= und Pfandverschreibungen ausgestellt haben, kraft dieses aufgefordert, ihre Schuldbeträge um Michaelis d. J. an den von den Wolbrechtschen Erben zur Erhebung bestellten Herrn Gerichtschreiber Schmöe dahier unfehlbar zu bezahlen.

Decr. Bückeburg, den 31. August 1841.

Fürstl. Schaumburg = Lipp. Amt.

F. Sander. Höcker.

Bückeburg. Allen denjenigen, welche ihre etwaigen Forderungen und Ansprüche an die Stätte № 24 in Petzen oder an deren Besitzer, Colon Scheive, in dem am 13. Juli d. J. abgehaltenen Liquidationstermine nicht angemeldet haben, bleibt hiermit unverhalten, daß sie ihre Befriedigung aus der Scheiveschen Aeußerungskasse nicht erhalten werden.

Res. Bückeburg, den 7. September 1841.

Fürstlich Schaumburg = Lippisches Amt.

F. Sander. Höcker.

Bückeburg. Diejenigen Einwohner hiesiger Stadt, welche aus den hiesigen Forsten Brennholz, gegen Bezahlung des taxmäßigen Werths, zu erhalten wünschen, wollen unter den nächsten

14 Tagen bei dem Herrn Senator Hespe dahier sich deßhalb melden. — Bückeburg, den 10. September 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Anzeige.

Frucht=Verkauf.

Obernkirchen. Vierzig Malter Zins=Roggen de 1840 sollen Dienstag, den 21. Septbr. Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Stifts=Amtmanns Bradt zu Obernkirchen öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung in Preuß Courant verkauft werden.

Wie schlechtes, ungesundes, mit der Zeit krank machendes Brod gut, gesund und nahrhaft zu machen.

Der Roggen von der diesjährigen Erndte, 1841, hat durch den vielen und lang anhaltenden Regen, und dadurch, daß vieler Roggen feucht ist eingeerndtet worden, großen Schaden gelitten. Er giebt schlechtes, kleisteriges, ungesundes Brod; und wenn Menschen, Kinder und Erwachsene, täglich, Wochen und Monate lang solches ungesunde Brod zur Nahrung essen, so leiden sie Schaden an ihrer Gesundheit, werden mit der Zeit krank, und es ist sehr zu besorgen, daß durch solches schlechte Brod Krankheiten, Seuchen und Sterben im Volk entstehen.

Hört, liebe Menschen! ich will Euch ein Mittel sagen:

„Brod von diesjährigem „Roggen, welches feucht, naß, „kleisterig und ungesund ist, „schneidet in dünne Schei„ben, diese Scheiben röstet „über Feuer vollkommen „hart, so hart, daß sie alle „Feuchtigkeiten und unge„sunde Säfte verloren ha„ben, und eßt sie."

Je dünner die Scheiben sind, desto leichter, geschwinder und besser rösten sie sich. — Sie sollten, wie hier abgebildet, dick sein.

Daß geröstetes Brod wohlschmeckend, gesund und nahrhaft ist, weiß jeder Mensch. Wem das geröstete Brod zum Kauen zu hart ist, der weiche es ein.

Die Schweden und Norweger backen ihr Brod in dünnen, sehr harten Platten oder Scheiben.

Ich habe den folgenden Versuch gemacht: Eine dünne Scheibe schlechtes nasses Brod von diesjährigem Roggen wog 9 Loth 1 Scrupel; sie wurde tüchtig hart geröstet, und wog dann 6 Loth 1 Quentchen: sie war folglich um ¼ ihres vorigen Gewichts eingetrocknet und hatte 2 Loth 2 Quentchen 1 Scrupel rohe, schlechte ungesunde und krankmachende Säfte verloren, und war hart und wohlschmeckend geworden. Bei einem zweiten Versuch, wo die Scheibe 6 Loth wog, noch dünner geschnitten und härter geröstet war, war ⅓ ihres Gewichts eingetrocknet, und hätte 2 Loth 1 Scrupel ungesunde Säfte verloren.

Ja, liebe Menschen! geröstetes Brod sei Euer und Eurer Kinder Brod!
Das gebe Gott!

Was ferner beim Brod vom diesjährigen Roggen zu thun und zu lassen ist.

Der diesjährige Roggen, auch wenn er trocken eingeerndtet ist und völlig trocken zu sein scheint, ist es in Wahrheit aber nicht, er hat noch feuchte, ungesunde Säfte in sich und es ist recht und gut und sehr zu rathen, den Roggen vor dem Mahlen im Backofen recht tüchtig zu dörren. Dieses Dörren geschieht schon von vielen Menschen, weil die Erfahrung sie gelehrt hat, daß gedörrter Roggen sich besser mahlen läßt, und besseres und mehreres Mehl und Brod gibt, als ungedörrter.

Branntwein bei und zu ungesundem Brode nach langer, alter Gewohnheit getrunken, bahnt den Weg zum Grabe. Kindern Branntwein geben, ist Sünde.

Dem schlechten Roggenmehl sollte beim Teig machen ein Theil gutes Gerstenmehl zugesetzt werden.

Der Sauerteig sollte in lauwarmem Wasser aufgelöst und darunter Mehl geknetet werden. Dieser Teig, zugedeckt, bleibt in mäßiger Wärme 2 oder 3 Stunden lang stehen, und ist er dann mit vielen Rissen recht hoch aufgegangen und gegohren, so wird er in lauwarmem Wasser aufgelöst; und mit dieser Sauerteig-Brühe, von der in kühler Luft ein Theil für das zweite Mehl-Unterkneten sollte aufbewahrt werden, wird der Brodteig gesäuert und gemacht. Diese Art des Säurens ist sehr vortrefflich, gibt besseres, lockeres Brod, und alle Bäcker und Menschen sollten diese Vorschrift allezeit befolgen.

Bückeburg, den 14. Septbr. 1841.

B. C. Faust, Dr.
Hofrath.

Der mürrische Mensch.

Eine einzige verstimmte Pfeife in der Orgel verdirbt das ganze Spiel. Eben so kann nun auch ein einziger mürrischer Mensch eine ganze Gesellschaft und ein einziger böser Mensch eine ganze Familie, ja, eine ganze Gemeinde verderben.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister

Althans und Pettenpohl.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 39.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 25. Septbr. 1841.

Publicandum.

Spielverbot betr.

Es ist bei der Regierung angefragt worden, ob das General-Rescript vom 20sten Januar 1817., wodurch allen hiesigen Unterthanen das Hazardspiel auch im Badeorte Eilsen bei einer Geldstrafe von 10 ℛ verboten worden ist, sich auch auf den Fall beziehe, wenn ein hiesiger Unterthan nicht für sich, sondern für einen Ausländer spiele.

Die Regierung sieht sich hierdurch veranlaßt, das erwähnte General-Rescript dahin zu declariren, daß den hiesigen Unterthanen jede Theilnahme an den Hazardspielen zu Eilsen, welcher Art sie sein möge, ganz und gar verboten ist, und daß die gesetzliche Strafe auch dann zu erkennen ist, wenn ein hiesiger Unterthan für einen Ausländer spielt oder durch einen Ausländer für sich spielen läßt.

Bückeburg, den 17. Septbr. 1841.

Fürstl. Schaumb.-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

Höhere Bekanntmachung.

Serenissimus Regens haben gnädigst geruhet, mit Michaelis d. J. dem bisherigen Schullehrer Auhagen zu Achum die Küsterstelle zu Lauenhagen und dem Seminaristen Oetting die Schulstelle zu Achum zu conferiren.

Bückeburg, den 23. September 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Consistorio.

Verkaufs-Proclama.

Bückeburg. Der hiesige Schenkwirth August Seelmeier und dessen Ehe-

frau, Philippine, geborne Waßmann, Wittwe Ahrens, haben um öffentliche Versteigerung des der Letztern zugehörigen, an der langen Straße belegenen, Freihauses mit Zubehör gebeten.

Dieses vorhin Leopoldsche, früher Bucksche, Freihaus ist unterm 25. Februar 1825 mit dem Rechte „fremdes und einheimisches Bier, auch inländischen Kornbranntwein zu verfellen und zu verschenken", landesherrlich privilegirt worden.

Da nun Termin zum öffentlichen Verkauf des vorhergedachten Freihauses sammt anklebender Schenkgerechtigkeit auf

Montag, den 18. October d. J.

anbezielt worden ist, so werden die Kaufliebhaber hiemit geladen, alsdann Vormittags 11 Uhr vor der Justizkanzlei zu erscheinen, um nach Anhörung der Verkaufsbedingungen ihr Gebot zu eröffnen und für den Höchstbietenden nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Signatum Bückeburg, den 14. September 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb. = Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Rodenberg. Auf den Antrag des Einwohners Carl Heinrich Thorenbusch (oder Dornbusch) № 51 zu Wölpinghausen sollen dessen in der Sachsenhäger Feldmark belegenen Grundstücke, als:

1) 5¹⁵/₁₆ Acker 15 Ruthen Rottland auf'm Stadtbrinke, Ch. B. 350, 351;
2) 3¼ Acker 4 Ruthen Rottland hinter dem lütgen Kampe, Ch. 349;
3) 2¾ Acker 23 Ruthen Rottland auf'm Stadtbrinke, Ch. 355;
4) 1⁵/₁₆ Acker 8 Ruthen Rottwiese auf'm Stadtbrinke bei seinem Lande, Ch. 351;
5) 4¹/₁₆ Acker ¼ Ruthen Rottland beim Stadtbrinke im Kampe, Ch. 548;
6) 1¹/₁₆ Acker 4⅝ Ruthen Rottland daselbst, Ch. 318;
7) 1⅜ Acker 2¼ Ruthen Rottwiese daselbst zu den Vorigen, Ch. B. 348

im Termine den 1sten k. M. eventuell den 15ten k. M. und weiter eventuell den 29sten k. M. öffentlich, jedoch freiwillig versteigert werden, welches Kaufliebhabern mit dem Bemerken eröffnet wird, daß sie sich alsdann im Gerichtslokale zu Sachsenhagen einfinden können.

Rodenberg, den 9. September 1841.

Kurfürstlich Hessisches Justiz-Amt.

Weber.

vt. Graebe.

Edictalladung.

Schieder. Ueber das Vermögen der Zeitpächterin der hiesigen Papiermühle, Wittwe Plöger, welche ihre Insolvenz angezeigt hat, ist der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Gemeinschuldnerin Ansprüche machen, hierdurch bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen, selbige am Mittwoch

den 17ten November d. J.

Morgens 8 Uhr, auf hiesiger Amtstube anzugeben und klar zu stellen.

Schieder im Fürstenthume Lippe, den 14. September 1841.

Fürstlich Lippisches Amt.

Anzeigen.

Zu verkaufen.

H. Bergdorfer Hof. Am Mittewochen, den 29. d. M., Nachmittags werden dahier ¾ Morgen Kartoffeln, Gartenfrüchte, Gras, Mist und Wirrstroh, 6 Saugferkeln, ein neues Bienenhaus, meistbiethend verkauft und Kaufliebhaber eingeladen.

Kähler.

Bückeburg. Eine Wohnung unten an der Langenstraße, bestehend aus 2 Stuben, 3 Kammern rc., ist auf Ostern k. J. zu vermiethen. Näheres erfährt man auf hiesiger Buchdruckerei.

Es könnte anders sein!

Es ist außerordentlich, wie viel ein Wort, eine Redensart wirken kann. Ich will hier nicht von Gottes Worten reden, denn — Himmel und Erde zeugen von ihrer wunderbaren Kraft und ihr Preis ertönt zu laut in der Kirche, als daß es da eines Beweises bedürfte. Nein, ich will nur eine gewöhnliche Redensart hervorheben, um an ihr zu zeigen, wie wichtig das Wort, wie wirksam es werden kann, und daß es gar nicht gleichgültig sei, wie man rede und an welche Redeweise man sich gewöhne; denn die Sprache wirkt auf die Denkart, und man gewöhnt sich zu denken, je nachdem man sich gewöhnt zu sprechen. Wer wie ein Heide vom unerbittlichen Schicksal redet, wenn Gott ihm das aus heiliger, weiser Liebe nimmt, was er ihm aus Gnade verlieh, wird sich ihm nicht ergeben — nicht beten, nicht hoffen. Redest Du immer nur von Glück, wenn Du gesund bist und Dein Auskommen hast, so wirst Du bald vergessen, Gott für Alles zu danken und seine Gaben nach seinem Willen zu gebrauchen. Das Glück kommt von Keinem, dem Zufalle bist Du nicht verpflichtet. Es ist wahrlich nicht gleichgültig, ob Du sprichst: der gütige Himmel — oder: der liebe Gott! Doch nicht eine biblische christliche Redeweise will ich hier empfehlen — nur eine allgemeine wahre, deren Wahrheit Jeder anerkennen muß.

Es könnte anders sein! pflegte N. N. zu sagen, und diese Redensart wirkte ganz auffallend auf seine Stimmung — auf sein ganzes Leben und Schicksal ein. Stand er gesund auf, versammelten sich um ihn seine Lieben, so rief er ihnen zu: Kinder, danket Gott und seid recht dankbar froh — wir sind gesund erwacht! Es könnte anders sein! Wir — Du und ich — könnten jetzt elend auf unserm Lager liegen. O, was würden wir dann um ein solches Zusammensein geben! — Und dieses Wort wirkte sichtbar auf seine ganze Familie — erhebend und erheiternd. Klagte seine Frau über diesen oder jenen kleinen Verlust, gleich kam unser N. N. mit seinem: „Es könnte anders sein!" „Denke Dir, Du hättest Dein Kindchen verloren! und — könnte es nicht sein? Wie dann, wie dann, Frau, würdest Du dann an jene

Kleinigkeit nur denken?!" — So tröstete er sich und Andere mit diesem Worte bei allen trüben Schickungen Gottes. „Es könnte anders sein und würde anders sein, wenn's uns gut wäre! Es könnte noch schlimmer sein, und wir könnten nichts dagegen machen — wir müßten auch dann zufrieden sein; denn, was Gott thut, das ist wohl gethan." „Wenn wir nur Alles wohl machten," pflegt er dann hinzuzusetzen, „aber — es könnte mit uns anders sein und — sollt' es sein! Laßt uns besser werden, gleich wird's besser sein!"

Möchten Manche die Redensart unsers N. sich angewöhnen. Im langen, ungestörten Besitze eines Gutes werden wir so leicht gleichgültig und undankbar! Denke: Es könnte anders sein! Denke Dir lebendig den Verlust Deiner Gesundheit, Deiner Kinder, Deines Vermögens und — Du wirst erkenntlich werden, wirst dankbar froh genießen, was Dir der himmlische Vater schenkte und erhielt ohne Dein Verdienst und Deine Würdigkeit! Denke: Es könnte anders sein! gewöhne Dich an diesen Gedanken, dann wirst Du nicht verzagen und verzweifeln, Du Glücklicher, wenn es anders wird! „Wer besitzet, der lerne verlieren." „Wer im Glück ist, der lerne den Schmerz!"

Es könnte anders sein! so denke Jeder, der mit seiner Lage unzufrieden ist — auch das und das Unangenehme hätte mir noch begegnen können, und ich müßte es tragen! Es könnte anders sein und es würde anders sein, wenn's mir heilsam wäre! — und das Wort, die Vorstellung wird uns ergeben machen. Aber laßt uns alle auch wie unser N. denken: Es könnte anders in uns und um uns sein — besser, wenn wir wollten, und laßt uns anders, besser werden und — gleich wird's besser sein.

Die wilde oder Roßkastanie erhält einen seifenartigen Stoff, und kann daher recht gut zum Waschen von Leinen und anderen Sachen gebraucht werden. Man schält und reibt sie, und erhält von 20 Stück Mehl genug für 10 Quart Wasser, in welchem nun, ohne alle andere Seife, Leinenes und Wollenes gewaschen werden kann, denn es nimmt alle Arten Flecken hinweg. Nachher wird die Wäsche in reinem Brunnenwasser abgespült. Gießt man auf dasselbe Mehl heißes Wasser und thut einen gleichen Theil Kleie dazu, so erhält man ein gutes Futter für Hühner.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister

Carl Hövemeyer, Voigt und Biesanz.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 40.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 2. October 1841.

Höhere Bekanntmachung.

An die Stelle des in Pension gesetzten Gefangenwärters Mumme ist der Soldat Müller aus Vehlen wieder als Gefangenwärter angestellt worden.

Bückeburg, den 17. September 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Verkaufs-Proclama.

Bückeburg. Der hiesige Schenkwirth August Seelmeier und dessen Ehefrau, Philippine, geborne Waßmann, Wittwe Ahrens, haben um öffentliche Versteigerung des der Letztern zugehörigen, an der langen Straße belegenen, Freihauses mit Zubehör gebeten.

Dieses vorhin Leopoldsche, früher Bucksche, Freihaus ist unterm 25. Februar 1825 mit dem Rechte „fremdes und einheimisches Bier, auch inländischen Kornbranntwein zu verkellen und zu verschenken", landesherrlich privilegirt worden.

Da nun Termin zum öffentlichen Verkauf des vorhergedachten Freihauses sammt anklebender Schenkgerechtigkeit auf

Montag, den 18. October d. J.

anbezielt worden ist, so werden die Kaufliebhaber hiemit geladen, alsdann Vormittags 11 Uhr vor der Justizkanzlei zu erscheinen, um nach Anbörung der Verkaufsbedingungen ihr Gebot zu eröffnen und für den Höchstbietenden nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Signatum Bückeburg, den 14. September 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb. - Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bückeburg. Auf Nachsuchen des hiesigen Bürgers Wilhelm Bargbeer soll dessen in hiesiger Stadt am Walle belegenes bürgerlich contribuabeles Haus № 199 A. mit anklebender Wirthschafts- und Braugerechtigkeit

Sonnabend, den 23sten d. M.,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Qualificirte Kaufliebhaber wollen sich in dem ebengedachten Termine, Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, die Kaufbedingungen vernehmen, ihre Kaufgebote eröffnen und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen.

Decr. Bückeburg, den 1. October 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Reischauer.

Rodenberg. Auf den Antrag des Einwohners Carl Heinrich Thorenbusch (oder Dornbusch) № 51 zu Wölpinghausen sollen dessen in der Sachsenhäger Feldmark belegenen Grundstücke, als:

1) 5¹⁵/₁₆ Acker 15 Ruthen Rottland auf'm Stadtbrinke, Ch. B. 350, 351;
2) 3¼ Acker 4 Ruthen Rottland hinter dem lütgen Kampe, Ch. 349;
3) 2¾ Acker 23 Ruthen Rottland auf'm Stadtbrinke, Ch. 355;
4) 1⁵/₁₆ Acker 8 Ruthen Rottwiese auf'm Stadtbrinke bei seinem Lande, Ch 351;
5) 4¹/₁₆ Acker ¼ Ruthen Rottland beim Stadtbrinke im Kampe, Ch. 548;
6) 1¹/₁₆ Acker 4⅝ Ruthen Rottland daselbst, Ch. 318;
7) 1⅜ Acker 2¼ Ruthen Rottwiese daselbst zu den Vorigen, Ch. B. 348.

im Termine den 1sten k. M. eventuell den 15ten k. M. und weiter eventuell den 29sten k. M. öffentlich, jedoch freiwillig versteigert werden, welches Kaufliebhabern mit dem Bemerken eröffnet wird, daß sie sich alsdann im Gerichtslokale zu Sachsenhagen einfinden können.

Rodenberg, den 9. September 1841.

Kurfürstlich Hessisches Justiz-Amt.

Weber.

vt. Graebe.

Edictalladung.

Schieder. Ueber das Vermögen der Zeitpächterin der hiesigen Papiermühle, Wittwe Plöger, welche ihre Insolvenz angezeigt hat, ist der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Gemeinschuldnerin Ansprüche machen, hierdurch bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen, selbige am Mittwoch.

den 17ten November d. J.

Morgens 8 Uhr, auf hiesiger Amtstube anzugeben und klar zu stellen.

Schieder im Fürstenthume Lippe, den 14. September 1841.

Fürstlich Lippisches Amt.

Anzeigen.

Bückeburg. Eine große Auswahl des schönsten wollenen Strickgarns zu billigen Preisen, neuer Pecco- und Kai-

ferthee, so fein, wie er selten im Handel vorkommt; bester Schweizerkäse das ℔ 12 Mgr.; neue holländische Heeringe von der besten Sorte das Stück 1 ggr, eine andere Sorte guter neuer Heeringe das Stück 10 ₰; candirten Ingwer das Loth 1 Mgr.; Pyrmonter Salz-Brunnen, welcher erst vor einigen Tagen gefüllt ist, bei

Cocquell.

Klein Eilsen. Bei Unterzeichnetem ist Sonntag, den 3. October, in diesem Herbste die letzte Tanz-Musik, wozu ergebenst einladet

H. Niemeier.

Miszelle.

Der Branntwein wurde bekanntlich gegen das Jahr 1000 nach Christi Geburt in Arabien, also fern von unserm Vaterlande, erfunden; doch blieb diese Erfindung noch 200 Jahre lang völlig unbenutzt. Da erst (also um 1200) fing man an, ihn als Arzneimittel anzuwenden, aber natürlich nur dort, wo man ihn kannte. Erst nach abermals 200 Jahren (also gegen das Jahr 1400) ward er auch unter den deutschen Apothekern bekannter, und es mußten erst noch einmal 200 Jahre vorüberwandeln, (also um 1600), ehe er aus den Apotheken in die Schenken überging, d. h. ehe einzelne Schlemmer anfingen, ihn als Getränk zu genießen. Dies geschah hier zu Lande in den Zeiten des 30jährigen Krieges, also vor etwa 200 Jahren. Bald erkannte man, daß diese Neuerung „eine mörderische sei, welche diese Trinker um ihre Gesundheit, Witz, Verstand und zeitliche Wohlfahrt bringe", weshalb in allen Ländern Branntwein-Verbote, bald gegen das Brennen, bald gegen das Trinken dieses brennenden Spiritus ergingen. Aber diese Verbote fruchteten nichts, vielmehr breitete sich die aufgekommene neue Gewohnheit immer weiter aus. Indessen bis dahin wurde das neue Getränk vorzüglich nur von reicheren Zechbrüdern und meist nur in den genußsüchtigen Städten getrunken und hatte auf die Masse des Volks noch nicht nachtheilig eingewirkt, dieses war noch immer bei seinen althergebrachten Gewohnheiten geblieben. Jedoch auch hierin trat nunmehr eine Veränderung ein: Der Branntwein verbreitete sich auch in Dorfschenken und trat so in die Mitte des Volkes ein. Dies geschah um die Zeit des siebenjährigen Krieges, also vor 60 bis 70 Jahren. Indessen trank man ihn damals nur Sonntags und bei den Festen und dann nur mäßig, denn das Bier war und blieb das gewöhnliche und stehende Getränk. Aber das Feuer war einmal entzündet, darum griff es auch unaufhaltsam um sich: der Branntwein erhielt immermehr die Oberhand, so daß er, etwa während der letzten französischen Kriege (seit 30 bis 40 Jahren) das Bier fast verdrängte und dagegen sich zum Haupt- und Lieblings-Getränke des Volkes machte! — Welche Folgen es haben würde, daß an die Stelle eines nahrhaften und gesunden Volksgetränkes ein schwächendes und zugleich berauschendes trat, konnte man damals noch nicht übersehen.

Brod- und Wecke-Taxe.

Für den Monat October 1841 ist bestimmt worden, daß der Himten Rocken zu 31 Mgr. und der Himten Waizen zu 1 Rthlr. 17 Mgr. Preuß. Courant verbacken werden soll, und muß hiernach wägen:

1. Rocken-Brod.

Vom besten Rocken-Mehl

	Pfund	Loth	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	17	3½
Ein 1 Mgr. Brod	1	3	3
Ein 3 Mgr. Brod	3	11	1
Ein 6 Mgr. Brod	6	22	2

Vom groben Rocken-Mehl.

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	23	3½
Ein 1 Mgr. Brod	1	15	3
Ein 3 Mgr. Brod	4	15	1
Ein 6 Mgr. Brod	8	30	2
Ein 9 Mgr. Brod	13	13	3

Mittel-Brod, halb vom besten halb vom groben Rocken-Mehl,

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 3 Mgr. Brod	3	29	1
Ein 6 Mgr. Brod	7	26	2

2. Waizen-Brod.

Vom besten Waizen-Mehl mit Milch, Butter und Zucker

für 2 Pf. Zwiebach 1 Loth 2½ Q.

Von demselben Mehl mit Milch und Butter

Ein 4 Pfen. Raspel- oder Kümmelbrod 6 Loth 2 Q.

Ein 2 Mgr Fürstenbrod 26 Loth —

Ein 4 Pfen. Franz- od. Milchbrod 6 Loth 2 Q.

Von demselben Mehl mit Milch

Ein 2 Pfen. Stuten 3 Loth. 2 Q.

Vom besten und zweiten Waizen-Mehl mit Wasser

Ein 1 Mgr. Bremerbrod 16 Loth — Q.

Ein 2 Pfen. Losebrod 4 Loth — Q.

Aus Fürstlich Schaumb.-Lipp. Polizeykommission.

Fleisch-Taxe.

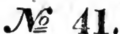
Die Taxe, wonach der Marktmeister das Fleisch des geschlachteten Viehes zu taxiren hat, ist für den Monat October 1841 bestimmt worden wie folgt:

1) Ochsenfleisch von Ochsen zu 400 Pfd. und darüber a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
2) Rindfleisch von Friesischem Viehe a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
3) Kuhfleisch, beste Sorte, à Pfd. 3 mgr.
4) Kuhfleisch, Mittel-Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
5) Kuhfleisch geringste Sorte a Pf. 2 mgr.
6) Kalbfleisch da das Kalb nicht unter 45 Pfd. wiegt, a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
7) Kalbfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr 4 pf. bis 1 mgr. 6 pf.
8) Hammelfleisch, beste Sorte a Pf. 2 mgr. 6 Pf.
9) Hammelfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr. 2 pf.
10) Lammfleisch a Pf. 3 mgr. —pf.
11) Schweinefleisch a Pfd. 3 mgr. 6 pf.
12) Schweinekarbonade à Pf. 4 mgr.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lip. Polizei-Commission.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Comens und Christoph Barkhausen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.


№ 41.


Anzeigen des


Fürstenthums


Schaumburg-

Lippe.

Sonnabend, den 9. October 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Barriere zur Clus auf drei nach einander folgende Jahre vom 1sten Januar 1842 an, wird Termin auf

Freitag, den 22sten d. M.

angesetzt, in welchem Termine die Pachtliebhaber Vormittags 11 Uhr vor hiesiger Regierung zu erscheinen, die Pachtbedingungen anzuhören, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, hierdurch vorgeladen werden.

Bückeburg, den 5. October 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bückeburg. Auf Nachsuchen des hiesigen Bürgers Wilhelm Bargheer soll dessen in hiesiger Stadt am Walle belegenes bürgerlich contribuabeles Haus № 199 A mit anklebender Wirthschafts- und Braugerechtigkeit

Sonnabend, den 23sten d. M.,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Qualificirte Kaufliebhaber wollen sich in dem ebengedachten Termine, Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, die Kaufbedingungen vernehmen, ihre Kaufgebote eröffnen und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen.

Decr. Bückeburg, den 1. October 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Reischauer.

Rodenberg. Auf den Antrag des Einwohners Carl Heinrich Thorenbusch (oder Dornbusch) № 51 zu Wölpinghausen sollen dessen in der Sach-

senhäger Feldmark belegenen Grundstücke, als:

1) 5 15/16 Acker 15 Ruthen Rottland auf'm Stadtbrinke, Ch. B. 350, 351;
2) 3 1/4 Acker 4 Ruthen Rottland hinter dem lütgen Kampe, Ch. 349;
3) 2 3/4 Acker 23 Ruthen Rottland auf'm Stadtbrinke, Ch. 355;
4) 1 5/16 Acker 8 Ruthen Rottwiese auf'm Stadtbrinke bei seinem Lande, Ch 351;
5) 4 1/16 Acker 1/4 Ruthen Rottland beim Stadtbrinke im Kampe, Ch. 548;
6) 1 1/16 Acker 4 5/8 Ruthen Rottland daselbst, Ch. 318;
7) 1 3/8 Acker 2 1/4 Ruthen Rottwiese daselbst zu den Vorigen, Ch. B. 348.

im Termine den 1sten k. M. eventuell den 15ten k. M. und weiter eventuell den 29sten k. M. öffentlich, jedoch freiwillig versteigert werden, welches Kaufliebhabern mit dem Bemerken eröffnet wird, daß sie sich alsdann im Gerichtslokale zu Sachsenhagen einfinden können.

Rodenberg, den 9. September 1841.

Kurfürstlich Hessisches Justiz-Amt.
Weber.
vt. Graebe.

Edictalladungen.

Schieder. Ueber das Vermögen der Zeitpächterin der hiesigen Papiermühle, Wittwe Plöger, welche ihre Insolvenz angezeigt hat, ist der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Gemeinschuldnerin Ansprüche machen, hierdurch bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen, selbige am Mittwoch

den 17ten November d. J.

Morgens 8 Uhr, auf hiesiger Amtstube anzugeben und klar zu stellen.

Schieder im Fürstenthume Lippe, den 14. September 1841.

Fürstlich Lippisches Amt.

Loccum. Nachdem der Kellerpächter Dietrich Wilhelm in Loccum dem hiesigen Gerichte die Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Befriedigung seiner andringenden Gläubiger mit dem Antrage angezeigt hat, ein gütliches Zahlungs-Arrangement mit seinen Gläubigern versuchen zu wollen, so erkennen wir damit den förmlichen Concurs gegen den genannten Dietrich Wilhelm, und laden wir alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde gegen den Gemeinschuldner und an dessen Vermögen Ansprüche und Forderungen geltend machen zu können vermeinen, vor, diese Ansprüche in dem auf Dienstag, den

21sten December d. J.

Morgens 10 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube anberaumten Termine unter Vorlegung der darüber lautenden Documente und Angabe sonstiger Beweismittel so gewiß anzumelden, als sie widrigenfalls damit ausgeschlossen werden sollen.

Im obigen Termine soll zugleich ein gütliches Zahlungs-Arrangement versucht und die Ernennung eines Güterverwalters der Wahl der Gläubiger überlassen werden, in welcher Beziehung die nicht erschienenen Creditoren so angesehen werden sollen, als seien

sie den Beschlüssen der anwesenden Gläubiger beigetreten. —

Für Sicherstellung der Masse ist gesorgt, und werden alle Schuldner des Cridars vor Zahlung an denselben bei Vermeidung doppelter Zahlung gewarnt.

Decretum Loccum, am 16. Septbr. 1841.

Gericht Loccum.
Meister. Reuß. v. c.

Loccum. Ausgeklagter Schulden wegen soll die Reibestelle des Dietrich Kühlmann in Münchehagen, zu welcher ein Wohnhaus sub № 32 und nach Ausweis der Grundsteuer-Mutter-Rolle:

2 Morgen 25 □Ruthen Gärten,
19 Morgen 34 □Ruthen Ackerländerei,
8 Morgen 55 □Ruthen Wiesen,
12 Morgen 56 □Ruthen Neubruchsland,

gehören, öffentlich meistbietend im Termine am Dienstag

den 21. December d. J.

Morgens 10 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube unter den sodann zu eröffnenden Bedingungen verkauft werden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche an die zu subhastirenden Immobilien geltend machen zu können vermeinen, werden zugleich hierdurch aufgefordert, solche in dem angesetzten Termine bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Decretum Loccum, am 21sten September 1841.

Gericht Loccum.
Meister. Reuß v. c.

Verkaufs-Anzeige.

Loccum. Ausgeklagter Schulden wegen sollen die dem Stellwirth Heinrich Coberg zugehörigen Immobilien in und vor Loccum, als:

1) ein Wohnhaus sub № 141,
2) ein Garten,
3) ein Morgen Ackerland im Afelde neben Ernstings Lande,

öffentlich meistbietend im Termine am Dienstage, den

21sten December d. J.

Morgens 10 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube unter den sodann bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche ein Eigenthums- oder Näherrecht oder ein sonstiges dingliches Recht an den genannten Immobilien zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche bei Strafe des Ausschlusses in dem beraumten Termine anzumelden.

Decretum Loccum, am 21sten September 1841.

Gericht Loccum.
Meister. Reuß v. c.

Anzeigen.

Bückeburg. Am Sonntage, den 24. d. M., wird die mit gnädigster Genehmigung Fürstlicher Regierung errichtete Sonntags-Handwerksschule eröffnet werden, und wollen deßhalb diejenigen Meister in hiesiger Stadt, welche die Verpflichtung übernommen haben, ihre Lehrlinge die Sonntags-Handwerksschule besuchen zu lassen,

dafür sorgen, daß ihre Lehrlinge am bemerkten Tage, Sonntag, den 24sten d. M., nach dem Vormittags-Gottesdienste um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause erscheinen.

Diejenigen Gesellen hiesiger Meister, welche an dem Unterrichte in der Sonntags-Handwerksschule Theil zu nehmen beabsichtigen und zur Beobachtung der Schulordnung verbindlich sich gemacht haben, mögen sich ebenfalls an dem bemerkten Tage zur bestimmten Stunde auf hiesigem Rathhause einfinden. —

Bückeburg, den 4. October 1841.

Die Mitglieder des Vorstandes der hiesigen Sonntags-Handwerksschule:

Burchard, Professor.
Sander, Stadtsyndicus.
C. Hövemeyer, Bäckermeister.
Jörning, Tischlermeister.
F. Eschmann, Maurermeister.

Bückeburg. Die in den letzten Anzeigen von mir angekündigten neuen Heeringe fallen so vorzüglich gut aus, daß ich dieselben einer nochmaligen Empfehlung hierdurch werth halte. Zugleich zeige ich an, daß auch marinirte Heeringe in bester Qualität das Stück für 14 ₰ vorräthig sind.

Cocquell.

Bückeburg. In Beziehung auf die beiliegende Anzeige bemerke ich, daß ich auf das Haus- und Familienbuch Bestellungen annehme. Ich lade dazu ergebenst ein, indem ich überzeugt bin, daß Niemand die Anschaffung dieses nützlichen Buches bereuen wird.

Bensen.

Hannover. Bei den heutigen Anzeigen befindet sich als Beilage der Bericht über die unter der Direction des Unterzeichneten stehenden Lese-Institute.

C. H. Heuer,

Dirigent des neuen Hannoverschen Lese-Vereins.

Heiraths-Anzeige.

Löningen, den 30. September 1841.

G. Richer von Marthille,

Oberlieutenant Großherzogl. Oldenburgschen 1sten Inf.-Regiments.

Auguste v. Marthille, geb. v. Schütdorff.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister

Höcker und Hövemeyer sen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 42.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 16. October 1841.

Erkannte Strafe.

Der hiesige Schuhmacher und Bürger Bornemann ist wegen ungebührlichen Benehmens gegen den Stadtsyndicus Sander dahier zu einer achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welche jetzt vollzogen wird.

Bückeburg, den 14. October 1841.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumb.-Lippischer Justizkanzley.

Edictalladung.

Bückeburg. Alle diejenigen, welche an den im Monate März vorigen Jahres verstorbenen Heinrich Wecke von № 4 in Achum annoch Forderungen und Ansprüche zu machen haben und solche nicht bereits angemeldet haben, werden hiermit edictaliter vorabladet, ihre etwaigen Forderungen und Ansprüche am 26sten d. M. Morgens 9 Uhr um so gewisser bei Amte anzumelden, als dieselben ansonst bei Auszahlung der von Heinrich Wecke nachgelassenen Gelder nicht weiter berücksichtigt werden sollen und können.

Resol. Bückeburg, den 6. October 1841.

Fürstlich Schaumb.-Lipp. Amt.

F. Sander. A. Neuffel. Höcker.

Verkaufs-Anzeige.

Loccum. In Sachen des Buchbinders Friedrich Rohde zu Nienburg, Klägers wider den für die Kinder des weiland Hauswirths Friedrich Korte № 70 zu Münchehagen bestellten Vormund, Heinrich Abel daselbst, Beklagten, wegen Capitals und Zinsen, sollen

folgende, den Korteschen Erben zugehörigen in und bei Münchehagen belegene Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus sub № 70 in Münchehagen,
2) ein Garten an der großen Hufe mit dem daneben befindlichen Wiesenfleck, etwa 2 Morgen groß;
3) ein Garten an der großen Hufe neben Lampe's Garten, mit dem Anschuß aus der Gemeinheit etwa 1¾ Morgen groß;
4) ein Garten auf dem Seichenbrinke etwa ¾ Morgen haltend;
5) eine Wiese, die s. g. Brandwiese, 91 □Ruthen groß;
6) eine Wiese im Seichenbrinke 1½ Morgen groß;
7) die Gemeinheitsantheile im Räden von etwa 2 Morgen 70 □Ruthen;

öffentlich meistbietend im Termine am

Dienstage, den 21. December d. J.

Morgens 10 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube verkauft werden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche ein Eigenthums- oder Näherrecht oder ein sonstiges dingliches Recht an die bezeichneten Grundstücke geltend machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche in dem beraumten Termine bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Decretum Loccum, am 16. Septbr. 1841.

Gericht Loccum.

Meister. Reuß. v. c.

Anzeigen.

Bückeburg. Ich erhielt wieder eine Partie recht schöner dauerhafter Regenschirme, seidene und baumwollene in allen Größen, die ich dem geehrten Publikum zur geneigten Abnahme hiermit bestens empfehle.

C. Riebe.

Landwehr. Am Donnerstage, den 21. October d. J. und folgende Tage soll in der Wohnung des Oberförsters Franke zur Landwehr verkauft werden:
Ein Theil Mobilien, als Schränke, Tische, Bettstellen, Stühle u. s. w. allerhand Haus- und Ackergeräthe, als Wagen, Pflug, Eggen u. s. w., auch ein Korb- und Verdeckwagen, Küchengeräthe, Kühe und Schweine, Heu, Stroh, Gartenfrüchte u. s. w.

Landwehr, den 13. October 1841.

F. Franke.

Die Wanderung der Vögel.

Die Wanderung oder das Ziehen der Wachteln, Störche, Kraniche, Drosseln, Schnepfen, Kukuke, Schwalben, Montazillen und mehrerer anderer Vögelarten wird mit Recht für einen der wunderbarsten Naturtriebe gehalten. Zwei Dinge sind bei diesen Wanderungen vorzüglich merkwürdig: erstlich, daß diese unvernünftigen Thiere die bestimmte Zeit ihrer Abreise und ihre Ankunft wissen, indem einige gerade

abgehen, wenn andere ankommen; und zweitens, daß sie das Land, wohin sie gehen, und die Richtung, welche sie dahin zu nehmen haben, kennen.

Die Zugvögel sind alle durch den Bau ihrer Körpertheile zu anhaltendem Fluge besonders eingerichtet und man hat bemerkt, daß sie bei ihren Zügen eine wundervolle Ordnung und Einrichtung beobachten. Sie ziehen immer in großen Haufen und lenken ihren Flug, ohne die Hülfe eines Compasses, nach weit entlegenen, unbekannten Gegenden. Der Zug der wilden Gänse hat oft eine keilförmige Gestalt, und man bemerkt, daß die drei vordersten, die am ersten ermüden, sich nach einiger Zeit hinten anschließen und durch andere ersetzt werden, welche gleichfalls wieder andere ablösen, so daß alle nach und nach in gewisser Ordnung Anführer abgeben. Beim herannahenden Winter suchen die wilden Enten und Kraniche im Norden ein milderes Klima auf. Sie versammeln sich alle an einem bestimmten Tage, wie die Schwalben und Wachteln, und brechen zu ein und derselben Zeit auf. Die Züge der Kraniche insbesondere haben ein eigenes Ansehen; sie ordnen sich entweder in eine lange gerade Linie, oder fliegen in zwei unter einem spitzen Winkel, vorn vereinigten geraden Linien, welche fast eine römischen Fünfe (V) bilden. Man hat bemerkt, daß sich die Störche etwa 14 Tage vor ihrem Fortzuge aus der ganzen Umgegend täglich in einer bestimmten Ebene versammeln und dort, nach der Meinung des Volks, die Zeit ihrer Abreise und den Ort ihres künftigen Aufenthalts bestimmen.

Die Schwalben sieht man oft, kurz vor ihrer Abreise, in ungeheuren Heerden auf Thürmen, Felsen und Bäumen versammelt; und verschiedentlich hat man sie auch in gleich großer Anzahl wieder zurückkommen sehen. Aus Schweden begeben sich die Staaren, wenn sie gegen Ende des Sommers die Würmer nicht mehr so reichlich finden, nach Dänemark und Deutschland. Die Finkenweibchen begeben sich von dort jeden Herbst um Michaelis in großen Haufen nach Holland; aber da die Männchen in Schweden bleiben, so kommen die Weibchen mit Ausnahme derer, die nicht mehr brüten wollen, im Frühling wieder zurück. Auf gleiche Weise zieht sich die weibliche carolinische Goldammer im Monat September — wenn der Reis, der ihre Nahrung ausmacht, eingeerndtet ist — nach Süden und kehrt im Frühjahre zurück, um ihr Männchen wieder aufzusuchen. Die Wasservögel des Nordens sind genöthigt, jeden Herbst, wenn die Gewässer zufrieren, sich nach Süden hin zu begeben. So füllen sich die Seen in Polen und Litthauen zur Herbstzeit mit Schwänen und Gänsen, und sie gehen dann in großen Heerden längs der Flüsse bis zum schwarzen Meere. Beim wiederkehrenden Frühling indessen, wenn die Sonnenwärme anfängt sie zu belästigen, kehren sie wieder zurück und bewohnen wieder die Ufer der Flüsse und Seen, wo auch die Weibchen brüten. Denn dort, und vorzüglich in Lappland, gewähren ihnen eine Menge im Wasser lebender Insektenlarven eine köstliche Nahrung. Durch diese Wanderungen werden die Vögel mehreren Ländern nützlich und verbreiten sich fast über alle Theile des Erdbodens.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten.

Geboren (lutherisch).

Den 25. Juli. Ein todtgeborner Sohn des Bürgers und Sattlermeisters Ernst Heinrich Hartmann.

Den 12. August. Mathilde Henriette Auguste Friedrike, Tochter des Bäckermeisters Wilhelm Gottfried Althans.

Den 22. August. Friedrich Wilhelm, Sohn des Professors Johann Friedrich Burchard.

Den 4. Septbr. Herrmann Heinrich, Sohn des Copisten Johann Heinrich Struckmann.

Den 11. September. Friedrich Ernst Theodor, unehelicher Sohn der Christine Starke, der Vater angeblich Friedrich Backmeister aus Herford.

Den 6. September Amande Johanne Wilhelmine, Tochter des Bäckermeisters Johann Heinrich Pettenpohl.

Den 15. Septbr. Herrmann Heinrich Ferdinand, Sohn des Hornisten Herrmann Christian Meuter.

Den 21. September. Wilhelmine Eleonore, Tochter des Schneidermeisters Friedrich Wilhelm Bödeker in Jetenburg.

Gestorben (lutherisch.)

Den 6. September der Böttgermeister Johann Heinrich Bradthauer, 52 Jahr 6 Monat alt.

Den 7. September. Der Bürger Carl Adolph Spilker, 70 Jahr alt.

Den 17. September. Der Steinhauer Johann Friedrich Hartung, 45 Jahr 1 Monat 24 Tage alt.

Den 22. September. Der Bürger Wilhelm Kuhlmann, 77 Jahr alt.

Den 24. September. Der Zimmermann Wilhelm Heinrich Vogelsang, 44 Jahr alt.

Den 27. September. Friedrich Wilhelm, Sohn des Professors Johann Friedrich Burchhardt, 5 Wochen alt.

Copulirt (lutherisch.)

Den 3. October. Der Wittwer Friedrich Pöbler № 5 in Jetenburg, mit Jungfrau Philippine Christine Dehne von Vehlen.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister

Fischer und August Barkhausen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 43.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 23. October 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

Der Lohgärbergeselle Wilhelm Lebrecht Dammann aus Stadthagen ist auf sein Nachsuchen des hiesigen Unterthanenverbandes entlassen.

Bückeburg, den 15. October 1841.

Fürstl. Schaumb.-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fürstliche Bibliothek Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr wieder geöffnet ist.

Bückeburg, den 18. October 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Rentkammer.

Bekanntmachung.

Bückeburg. Die mehrmals erlassenen Verbote, Wagen auf den Chausseen zur Nachtzeit stehen zu lassen, werden hierdurch erneuert.

Bückeburg, den 8. October 1841.

(L.S.) Aus Fürstl. Schaumb.-Lippischer Polizeikommission.

Verkaufs-Proclama.

Bückeburg. Die Erben des dahier verstorbenen Gastwirths Johann Christoph Hartmann haben laut Berichts des hiesigen Magistrats vom 2ten d. M. auf den öffentlichen meistbietenden Verkauf ihrer auf der sogenannten Hofbreite liegenden vier Morgen 51 □Ruthen haltenden Saatländerei, unter welchen ein Morgen bürgerlich contribuabel ist, angetragen und ist die Justizkanzlei vom Magistrat um Anbezielung eines Versteigerungstermins ersucht worden.

Auf dieser Länderei haftet außer der von dem gedachten einen Morgen Land an die Stadt Bückeburg zu entrichtenden ordinairen monatlichen Contribution eines Mariengroschen und vier Pfennig, ein Canon von Einem Thaler und zwanzig Mariengroschen an die gnädigste Landesherrschaft, und ein Canon von zwei Himten Gerste an die Kirche zu Petzen.

Nachdem nun zum öffentlichen Verkauf dieser sämmtlichen Saatländerei in complexu der Versteigerungstermin auf

Donnerstag den 18ten November d. J.

anbezielt worden ist, so werden die Kaufliebhaber eingeladen, in solchem Termine Vormittags 11 Uhr vor der Justizkanzley zu erscheinen, um nach Anhörung der Bedingungen ihr Gebot zu eröffnen und für den Höchstbietenden nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Signatum Bückeburg, den 15. October 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb. - Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Verkaufs - Proclama.

Bückeburg. Der zweite Subhastationstermin zum Verkauf des der Philippine Wassmann, Wittwe Ahrens, jetzt verehelichten Seelmeier gehörigen, an der langen Straße belegenen, Freihauses mit Zubehör, namentlich dem Rechte, fremdes und einheimisches Bier und inländischen Kornbranntewein zu verkaufen, ist auf

Montag, den 1sten November d. J.

anbezielt worden, in welchem die Kaufliebhaber Vormittags 11 Uhr vor der Justizkanzlei zu erscheinen hiemit vorgeladen werden, um nach Anhörung der Bedingungen ihr Gebot zu eröffnen und für den Höchstbietenden nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Signatum Bückeburg, den 20. October 1841.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Edictalladung.

Bückeburg. Alle diejenigen, welche an den im Monate März vorigen Jahres verstorbenen Heinrich Wecke von № 4 in Achum annoch Forderungen und Ansprüche zu machen haben und solche nicht bereits angemeldet haben, werden hiermit edictaliter vorabladet, ihre etwaigen Forderungen und Ansprüche

am 26sten d. M.

Morgens 9 Uhr um so gewisser bei Amte anzumelden, als dieselben ansonst bei Auszahlung der von Heinrich Wecke nachgelassenen Gelder nicht weiter berücksichtigt werden sollen und können.

Resol. Bückeburg, den 6. October 1841.

Fürstlich Schaumb. - Lipp. Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Bückeburg. Da es nöthig erscheint, den Schuldenbestand des in diesem Jahre dahier verstorbenen Fuhrmanns Heinrich Debbe, jetzt der Erben desselben, deren einziges Grundstück, das Haus № 159 cat. in hiesiger Stadt, an den Amtsdiener Friedrich Christian Möller verkauft worden ist, genau zu kennen, so werden hierdurch Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Foderungen an den Fuhrmann Heinrich Debbe, jetzt dessen Erben, haben, aufgefodert, solche in termino

Mittwochen, den 24. Novbr d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause, bei Strafe des Ausschlusses, an- und vorzubringen.

Dabei dient zur Nachricht, daß diejenigen Creditoren, welche gerichtlich ingrossirte Foderungen an die Debbeschen Erben haben, ihre Foderungen nicht anzumelden brauchen.

Das künftige Präclusivdecret wird bloß durch Anschlag an das schwarze Brett vor hiesigem Rathhause bekannt gemacht werden.

Dec., Bückeburg, den 16. October 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Reischauer.

Anzeigen.

Bückeburg. Sonntag, den 31. October, Nachmittags 5 Uhr, wird in der Wohnung des Unterzeichneten die statutenmäßige Versammlung des hiesigen Missions-Vereins gehalten werden. Die Mitglieder des Vereins und alle Freunde der Missions-Sache werden dazu eingeladen.

Lorberg.

Bückeburg. Die zur Feier des 18ten Octobers bestimmte Kirchenmusik kann, eingetretener Hindernisse wegen erst Sonnabend, den 30sten d. M. aufgeführt werden, welches den Freunden der Musik hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Es wird zum ersten Male Beethovens Messe gegeben. Der Anfang ist Nachmittags 3 Uhr in hiesiger Stadtkirche. Eine freiwillige Gabe wird mit Dank angenommen werden, und ist die Einnahme zum Besten der Kirche bestimmt.

Joseph Schmidt.

Bückeburg. Die bei der Vermählung Ihrer Durchlaucht der Prinzessinn Adelheid zu Schaumburg-Lippe gehaltene Traurede ist auf hiesiger Buchdruckerei das Exemplar zu 3 ggr zu haben.

Der Ertrag ist zu einem milden Zwecke bestimmt.

Guter Rath ist theuer.

Wahrheiten, die aus der Erfahrung gefunden oder abstrahirt wurden, werden durch Sprichwörter und Denksprüche auf die Nachwelt gebracht. Also sind die Sprichwörter die Träger einer aus der Erfahrung entlehnten und auf dieselbe gegründeten Lebensklugheit. Wäre es nicht deßhalb ein gemeinnütziges Bemühen, den Sinn dieser kur-

zen, oft absichtlich in sinnreicher Kürze gefaßten Sprüche aufzufinden, zu entwickeln, um die in ihnen enthaltene Wahrheit recht anschaulich zu machen?

Guter Rath ist theuer; — können wir das, woran dieser Erfahrungssatz uns erinnert, mit Grund bezweifeln? Rathgeber freilich sind keinesweges theuer oder selten (denn beides unstreitig soll dieses Wort in dieser Verbindung bezeichnen, was selten ist sowohl als das, was einen hohen Werth für uns hat); also Rathgeber genug, daran fehlt es uns wohl selten, ja fast nie. Jedermann will gern seinen Verstand zeigen, seine Einsichten uns offenbaren, und Jedermann glaubt auch Verstand genug zu besitzen, um rathen zu können, so daß nach jenem Sprichworte das Ei ist klüger als die Henne, selbst die Knaben und Jünglinge nicht selten sich klüger dünken, als die Greise, und ihnen einen guten Rath zu ertheilen nicht abgeneigt wären. Ueberdem, Rath ertheilen, ist eine Wohlthat, eine Dienstleistung, zu welcher wir desto eher uns aufgelegt zeigen, je weniger sie uns kostet, wenigstens zu kosten scheint, indem unser Verstand durch Rath ertheilen nicht kleiner wird, wie unser Vermögen durch Leihen oder milde Gaben; allein so leicht es uns nun auch sein wird, recht viele Rathgeber zu finden, so schwer wird es uns fallen, guten Rath zu erlangen, das eben sagt uns der alte, jenem Sprichworte anvertrauete Erfahrungssatz.

Welchen Rath haben wir denn für einen guten zu halten? — Wie unbesonnen fahren die Leute jedenfalls zu! Wie bald, wie voreilig sind viele mit ihrem Rathe bei der Hand! Und dennoch — um einen guten, heilsamen Rath Jemanden zu ertheilen, welche Einsichten und Erfahrungen, welche Ueberlegung und Vorsicht, welcher redliche Wille, die Wohlfahrt der Anderen zu fördern, werden dazu erfordert! Wir können also die Wahrheit des hier zu erläuternden Denkspruchs gleichsam mit Händen greifen; selten, sehr selten wird es der Fall sein, daß wir Anderen, oder Andere uns auf eine gründliche, zweckmäßige, heilsame Weise rathen. Damit dies geschehe, genügt es ja keinesweges, daß wir die berathenden Gegenstände, Lebensverhältnisse, Standpunkte des bürgerlichen oder Verbindungen des häuslichen Lebens allenfalls kennen, von ihnen eine theoretische Ansicht gewonnen haben; nein, wir müssen Einsichten über dieselben gewonnen haben, welche sich auf Erfahrung, wo möglich auf langjährige, vielseitige Erfahrung gründen. Besitzen wir diese nun, dann müssen wir uns, ehe wir gute Rathgeber sein können, erst mit großer Vorsicht durch reifliche Ueberlegung, durch ein fortgesetztes Nachdenken in die Lage derer hineindenken und versetzen, denen wir den in Frage stehenden Dienst erzeigen wollen.

(Fortsetzung folgt)

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Althans und Pettenpohl.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 44.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 30. October 1841.

Verkaufs-Proclama.

Bückeburg. Die Erben des dahier verstorbenen Gastwirths Johann Christoph Hartmann haben laut Berichts des hiesigen Magistrats vom 2ten d. M. auf den öffentlichen meistbietenden Verkauf ihrer auf der sogenannten Hofbreite liegenden vier Morgen 51 □Ruthen haltenden Saatländerei, unter welchen ein Morgen bürgerlich contribuabel ist, angetragen und ist die Justizkanzlei vom Magistrat um Anbezielung eines Versteigerungstermins ersucht worden.

Auf dieser Länderei haftet außer der von dem gedachten einen Morgen Land an die Stadt Bückeburg zu entrichtenden ordinairen monatlichen Contribution eines Mariengroschen und vier Pfennig, ein Canon von Einem Thaler und zwanzig Mariengroschen an die gnädigste Landesherrschaft, und ein Canon von zwei Himten Gerste an die Kirche zu Petzen.

Nachdem nun zum öffentlichen Verkauf dieser sämmtlichen Saatländerei in complexu der Versteigerungstermin auf

Donnerstag den 18ten November d. J.

anbezielt worden ist, so werden die Kaufliebhaber eingeladen, in solchem Termine Vormittags 11 Uhr vor der Justizkanzley zu erscheinen, um nach Anhörung der Bedingungen ihr Gebot zu eröffnen und für den Höchstbietenden nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Signatum Bückeburg, den 15. October 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb. = Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Edictalladung.

Bückeburg. Da es nöthig erscheint, den Schuldenbestand des in diesem Jahre dahier verstorbenen Fuhrmanns Heinrich Debbe, jetzt der Erben desselben, deren einziges Grundstück, das Haus № 159 cat. in hiesiger Stadt, an den Amtsdiener Friedrich Christian Möller verkauft worden ist, genau zu kennen, so werden hierdurch Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Foderungen an den Fuhrmann Heinrich Debbe, jetzt dessen Erben, haben, aufgefodert, solche in termino

Mittwochen, den 24. Novbr d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause, bei Strafe des Ausschlusses, an- und vorzubringen.

Dabei dient zur Nachricht, daß diejenigen Creditoren, welche gerichtlich ingrossirte Foderungen an die Debbeschen Erben haben, ihre Foderungen nicht anzumelden brauchen.

Das künftige Präclusivdecret wird bloß durch Anschlag an das schwarze Brett vor hiesigem Rathhause bekannt gemacht werden.

Dec.. Bückeburg, den 16. October 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Bückeburg. Auf Antrag der Ahle'schen Erben dahier des hiesigen Bürgers und Tagelöhners Wilhelm Ahle, des Maurers Friedrich Ahle und der Louise Ahle, verehelichten Helle dahier, sollen deren 3 Morgen 1½ Ruthen Saatland im Bärenteiche, welche in 3 Stücken liegen, bürgerlich contribuabel, rottzinsbar, aber zehntfrei sind,

Mittwoch, den 10. November d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden daher geladen, sich alsdann Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen, und, da ein fernerer Subhastationstermin nicht anberaumt werden wird, den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen. —

D. Bückeburg, den 29. October 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Edictalladung.

Nienburg. Nachdem der hiesige Maurermeister Gottlieb Haug seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und sein Vermögen seinen Creditoren abgetreten hat, demgemäß aber mittelst gestrigen Decrets der förmliche Concurs gegen denselben erkannt worden ist, so werden hierdurch alle diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an gedachten Maurermeister Gottlieb Haug, oder an das in dessen Besitze befindliche Vermögen zu haben vermeinen, zu deren Angabe und Liquidation durch Pruduction der betreffenden etwaigen Original-Documente auf

Sonnabend, den 22. Januar 1842.

Morgens 11 Uhr, zu Rathhause hierselbst, edictaliter und bei Strafe des Ausschlusses von der Concursmasse vorgeladen. Denselben dient zur Nachricht, daß der hiesige Advocat Hagedorn zum interimistischen Güterverwalter und Contradictor bestellt ist, welcher, falls die Creditoren, wie ihnen hierdurch auferlegt wird, im angesetzten Termine nicht einen anderen

Curator bonorum et ad lites erwählen würden, als solcher definitiv bestätigt werden soll. Die erforderlichen Sicherungsmaßregeln sind ergriffen und ist insbesondere dem Cridar jede Disposition über sein bisheriges Vermögen und insbesondere jede Veräußerung und Verpfändung desselben bei Strafe des Betrugs und der Nichtigkeit gerichtsseitig verboten; wie denn auch dessen Schuldnern alle Zahlungen an denselben, bei Strafe doppelter Zahlung, hierdurch untersagt werden. Das demnächstige Ausschluß-Decret und etwaige sonstige allgemeine Verfügungen sollen lediglich durch Anschlag am hiesigen Rathhause und durch Einrückung in das hiesige Wochenblatt publicirt werden.

Nienburg, den 18. October 1841.

Das Stadtgericht.

G. Schmeidel.

Anzeigen.

Hannover. Ein in jüngster Zeit vom Unterzeichneten errichtetes großes Fußteppich-Lager erlaubt sich derselbe hiermit gehorsamst zu empfehlen. Es enthält die neuesten deutschen, englischen und Brüßeler Fußteppiche, abgepaßte Sopha-Decken, fertige Eggen-Decken jeder Größe; besonders wohlfeile Hanf- und Haartuch-Decken, überseeische Matten zu Belegung für Gartenzimmer, Wachstuch-Fußteppiche, Treppen- und Gang-Belege, Decken von Wachsparchend über Meubeln und über Instrumente, auch gemalte, gedruckte und schlicht graue Roleaux nebst allen Arten Rouleaux-Zeugen.

C. C. Zimmermann,
Kramer Straße № 593.
in Hannover.

Bückeburg. Die zur Feier des 18ten Octobers bestimmte Kirchenmusik kann, eingetretener Hindernisse wegen erst Sonnabend, den 30sten d. M. aufgeführt werden, welches den Freunden der Musik hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Es wird zum ersten Male Beethovens Messe gegeben. Der Anfang ist Nachmittags 3 Uhr in hiesiger Stadtkirche. Eine freiwillige Gabe wird mit Dank angenommen werden, und ist die Einnahme zum Besten der Kirche bestimmt.

Joseph Schmidt.

Pohle. Zu dem nächsten Bückeburger Jahrmarkte, welches Dienstag, den 2. November dieses Jahres statt finden wird, werde ich wieder nach Bückeburg kommen, mit einem Vorrathe von Braunschweiger Honigkuchen, Gewürz-Kuchen, Pfeffer- und Zucker-Pfeffer-Nüssen, mit und ohne Guß, sowohl in kleinen, als großen Paqueten. Ferner, mit ächtem italienischen Bischoff-Extract, Succade, candirten Pommeranzen-Schalen, eingemachten Ingwer und verschiedene Conditor-Waaren.

Da die Vorzüglichkeit meines Gebackwerks auch dort bereits bekannt ist, so glaube ich, mich aller besonderen Anpreisungen enthalten zu können, bitte daher um geneigten Zuspruch. Zugleich bemerke ich, daß meine Bude vor dem Hause des Herrn Kaufmann Cocquell aufgeschlagen sein wird.

F. W. Bothmer,
wohnhaft in Pohle.

Bückeburg. Limburger Käse das Stück 10 Mgr. bei Cocquell.

Brod- und Wecke-Taxe.

Für den Monat November 1841 ist bestimmt worden, daß der Himten Rocken zu 1 Rtlr. 1 Mgr. und der Himten Waizen zu 1 Rthlr. 24 Mgr. Preuß. Courant verbacken werden soll, und muß hiernach wägen:

1. Rocken-Brod.

Vom besten Rocken-Mehl

	Pfund	Loth	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	15	2½
Ein 1 Mgr. Brod	—	31	1
Ein 3 Mgr. Brod	2	29	3
Ein 6 Mgr. Brod	5	27	2

Vom groben Rocken-Mehl.

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	20	2½
Ein 1 Mgr. Brod	1	9	1
Ein 3 Mgr. Brod	3	27	3
Ein 6 Mgr. Brod	7	23	2
Ein 9 Mgr. Brod	11	19	1

Mittel-Brod, halb vom besten halb vom groben Rocken-Mehl,

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 3 Mgr. Brod	3	12	3
Ein 6 Mgr. Brod	6	25	2

2. Waizen-Brod.

Vom besten Waizen-Mehl mit Milch, Butter und Zucker

für 2 Pf. Zwieback 1 Loth 2½ Q.

Von demselben Mehl mit Milch und Butter

Ein 4 Pfen. Raspel- oder Kümmelbrod 6 Loth ½ Q.

Ein 2 Mgr Fürstenbrod 24 Loth —

Ein 4 Pfen. Franz- od. Milchbrod 6 Loth ½ Q.

Von demselben Mehl mit Milch

Ein 2 Pfen. Stuten 3 Loth. 1 Q.

Vom besten und zweiten Waizen-Mehl mit Wasser

Ein 1 Mgr. Bremerbrod 14 Loth 2 Q.

Ein 2 Pfen. Losebrod 3 Loth 2½ Q.

Aus Fürstlich Schaumb.-Lipp. Polizeykommission.

Fleisch-Taxe.

Die Taxe, wonach der Marktmeister das Fleisch des geschlachteten Viehes zu taxiren hat, ist für den Monat November 1841 bestimmt worden wie folgt:

1) Ochsenfleisch von Ochsen zu 400 Pfd. und darüber a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
2) Rindfleisch von Friesischem Viehe a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
3) Kuhfleisch, beste Sorte, à Pfd. 3 mgr.
4) Kuhfleisch, Mittel-Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
5) Kuhfleisch geringste Sorte a Pf. 2 mgr.
6) Kalbfleisch da das Kalb nicht unter 45 Pfd. wiegt, a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
7) Kalbfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr 4 pf. bis 1 mgr. 6 pf.
8) Hammelfleisch, beste Sorte a Pf. 2 mgr. 6 Pf.
9) Hammelfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr. 2 pf.
10) Lammfleisch a Pf. 3 mgr. —pf.
11) Schweinefleisch a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
12) Schweinekarbonade à Pf. 3 mgr. 6 pf.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lip. Polizei-Commission.

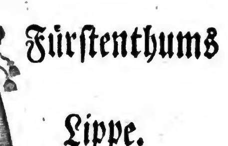
Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Carl Hövemeyer, Voigt und Biesanz.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.



№ 45.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 6. November 1841.

Verordnung,

Trauung von Auswärtigen betr.

Von Gottes Gnaden Wir
Georg Wilhelm,
Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen:

Wir haben zwar durch frühere Verordnungen bereits Sorge getragen, daß ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden Obrigkeiten keine Ehebündnisse geschlossen werden sollen, und es ist namentlich sowohl durch Verfügungen Unserer Regierung vom 10. Novbr. 1810 und 24. Juni 1818 den Predigern Unsers Landes zur Pflicht gemacht, kein Aufgebot und keine Trauung vorzunehmen, ehe nicht der Erlaubnißschein zur Verheirathung bei der betreffenden Obrigkeit ausgewirkt ist, als auch den Obrigkeiten durch General-Rescript vom 19. Juni 1835 anbefohlen, keinem Ausländer einen Trauschein zu ertheilen, wenn nicht sein und seiner künftigen Familie Aufnahme im betreffenden Auslande gehörig nachgewiesen sei.

Wir sehen Uns jedoch durch Vorgänge in andern Ländern veranlaßt, diese Unsere früheren Verfügungen näher zu bestimmen, wie folgt:

1) Wenn eine der Personen, welche einen Trauschein bei der Obrigkeit oder das Aufgebot oder die Trauung bei dem Prediger für sich nachsuchen, oder für welche ein Aufgebot oder eine Trauung nachgesucht wird, nicht im hiesigen Unterthanenverbande steht, so soll weder die Obrigkeit den Trauschein ertheilen, noch der Prediger das Aufgebot oder die Trauung vornehmen, sondern die Brautleute an Unsere Regierung verweisen, welche dann zu untersuchen und zu bestimmen hat, ob der Trau-

schein ertheilt und das Aufgebot oder die Trauung vorgenommen werden darf.

2) Wann einfolglich ein sich im Auslande etwa aufhaltender hiesiger Unterthan das Aufgebot begehrte, um sich im Auslande zu verheirathen, so ist derselbe gleichfalls mit seinem Gesuche an Unsere Regierung zu verweisen und deren Entscheidung abzuwarten.

3) Alle ohne Erlaubniß Unserer Regierung geschlossenen Ehen zwischen Einländern und Ausländern, ohne Unterschied, ob die Trauung im Lande oder außerhalb Landes erfolgt ist, werden in staatsrechtlicher Hinsicht für nichtig erklärt.

4) Es behält indessen dabei sein Bewenden, daß diejenigen Personen, welche ihres Dienstverhältnisses oder ihrer Militairpflichtigkeit wegen eines Eheconsenses bedürfen und solchen von Uns oder ihrer vorgesetzten Dienstbehörde erhalten haben, durch Vorzeigung desselben von selbst berechtigt sind, das Aufgebot und die Trauung zu verlangen, wenn auch die Braut eine Auswärtige sein sollte.

Hiernach haben sich Alle, welche es angeht, gehorsamlich zu achten.

Gegeben Bückeburg, den 29. October 1841.

Georg Wilhelm.
(L.S.)

vt. Langerfeldt.
Berger.

Höhere Bekanntmachung.

Da der §. 3 der Verordnung vom 23sten September 1812, Aufnahme von Fremden betr., welcher lautet:

> Wenn ein Fremder sich nur eine Zeitlang in Unserm Lande aufhalten will, so ist der Hauswirth, bei welchem er seine Wohnung nimmt, davon sofort, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf Thalern, der Obrigkeit des Orts unter Beifügung der legitimirenden Papiere, diese aber Unserer Polizei-Commission Anzeige zu thun schuldig, welche sodann, ob dem Fremden der Aufenthalt zu gestatten sey, nach allenfallsiger Communication mit Unserer Regierung, ermessen und bestimmen wird;

nicht allenthalben beobachtet ist, so wird solche Verordnung hiermit in Erinnerung gebracht.

Bückeburg, den 27. October 1841.

(L.S.) Aus Fürstl. Schaumb.-Lippischer Polizeikommission.

Verkaufs-Proclamata.

Bückeburg. Die Erben des dahier verstorbenen Gastwirths Johann Christoph Hartmann, haben laut Berichts des hiesigen Magistrats vom 2ten d. M. auf den öffentlichen meistbietenden Verkauf ihrer auf der sogenannten Hofbreite liegenden vier Morgen 51 □Ruthen haltenden Saatländerei, unter welchen ein Morgen bürgerlich contribuabel ist, angetragen und ist die Justizkanzlei vom Magistrat um Anbezielung eines Versteigerungstermins ersucht worden.

Auf dieser Länderei haftet außer der von dem gedachten einen Morgen

Land an die Stadt Bückeburg zu entrichtenden ordinairen monatlichen Contribution eines Mariengroschen und vier Pfennig, ein Canon von Einem Thaler und zwanzig Mariengroschen an die gnädigste Landesherrschaft, und ein Canon von zwei Himten Gerste an die Kirche zu Petzen.

Nachdem nun zum öffentlichen Verkauf dieser sämmtlichen Saatländerei in complexu der Versteigerungstermin auf

Donnerstag den 18ten November d. J.

anbezielt worden ist, so werden die Kaufliebhaber eingeladen, in solchem Termine Vormittags 11 Uhr vor der Justizkanzley zu erscheinen, um nach Anhörung der Bedingungen ihr Gebot zu eröffnen und für den Höchstbietenden nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Signatum Bückeburg, den 15. October 1841.

(L.S.) Fürstl. Schaumb. = Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Bückeburg. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des der Wittwe Philippine Arens, gebornen Waßmann, jetzt verehelichten Seelmeier zugehörigen, an der langen Straße belegenen, Freihauses mit anklebender Gerechtigkeit,

fremdes und einheimisches Bier, auch inländischen Kornbrandtewein zu verfellen und zu verschenken,

ist der dritte und letzte Versteigerungstermin auf

Montag, den 29. d. M.

anbezielt worden, in welchem die Kaufliebhaber Vormittags 11 Uhr vor der Justizkanzlei zu erscheinen hiemit geladen werden, um nach Anhörung der Verkaufsbedingungen ihr Gebot zu eröffnen und für den annehmlich Höchstbietenden den Zuschlag zu gewärtigen.

Signatum Bückeburg, den 2. Novbr. 1841.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Bückeburg. Da in dem auf Nachsuchen des hiesigen Bürgers Wilhelm Bargheer auf den 23sten v. M. anberaumten Termine zur Subhastation dessen in hiesiger Stadt am Walle belegenen, bürgerlich contribuabelen Hauses № 199 A. mit anklebender Wirthschafts = Herbergir- und Braugerechtigkeit keine Kaufliebhaber erschienen sind, so wird hierdurch auf Nachsuchen des Bargheer anderweiter Subhastationstermin auf

Mittwoch, den 17. November d. J.

anbezielt.

Qualificirte Kaufliebhaber werden daher geladen, sich alsdann Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu eröffnen und das Weitere wegen des Zuschlags, welcher bei annehmlichen Geboten gleich ertheilt werden wird, zu gewärtigen.

Decr. Bückeburg, den 2. Novbr. 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Reischauer.

Edictalladung.

Bückeburg. Da es nöthig erscheint, den Schuldenbestand des in diesem Jahre dahier verstorbenen Fuhrmanns Heinrich Debbe, jetzt der Erben desselben, deren einziges Grundstück, das Haus № 159 cat. in hiesiger Stadt, an den Amtsdiener Friedrich Christian Möller verkauft worden ist, genau zu kennen, so werden hierdurch Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Foderungen an den Fuhrmann Heinrich Debbe, jetzt dessen Erben, haben, aufgefodert, solche in termino

Mittwochen, den 24. Novbr d. J.

Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause, bei Strafe des Ausschlusses, an- und vorzubringen.

Dabei dient zur Nachricht, daß diejenigen Creditoren, welche gerichtlich ingrossirte Foderungen an die Debbeschen Erben haben, ihre Foderungen nicht anzumelden brauchen.

Das künftige Präclusivdecret wird bloß durch Anschlag an das schwarze Brett vor hiesigem Rathhause bekannt gemacht werden.

Dec.. Bückeburg, den 16. October 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Reischauer.

Anzeigen.

Bückeburg. Ein bequemes Schreibpult, zum Stehen beim Schreiben, ist dahier wegen Mangel an Raum zu verkaufen. Wo? erfährt man auf hiesiger Buchdruckerei.

Bielefeld. Bei dem Unterzeichneten ist erschienen und in Bückeburg bei dem Hrn. Hartwig zu haben:

Richard, zwölf Gesänge
von
V. Strauß;

sauber geheftet Preis: . . . 1 ℔

Bielefeld, den 24. October 1841.

Velhagen et Klasing.

Verzeichniß der Gebornen.

Geboren (lutherisch).

Den 26. Septbr. Wilhelm Herrmann, Sohn des Maurer Heinrich Böning.

Den 27. September. Friedrich Heinrich Rudolph, Sohn des Buchbindermeisters Conrad Bense.

Den 3. October. Caroline Philippine Dorothee, Tochter des Ernst Heinrich Ex von № 19 in Scheie.

Den 6. October. Friedrich Wilhelm Adolph, Sohn des Schneidermeisters Friedrich Christian Schütte in Jetenburg.

Den 11. October. Carl Heinrich, Sohn des Schuhmachermeisters Friedrich Christian Grimme.

Den 19. October. Johanne Auguste, Tochter des Inspectors Carl Heinrich Warmholz.

Das Frühbacken in kommender Woche haben die Bäckermeister Comens und Christoph Barkhausen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 46.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 13. November 1841.

Höhere Bekanntmachungen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Mannschaft der Conscriptions-Classe vom Jahre 1835 vom 1. d. M. an der Verpflichtung zum Militairdienste entlassen ist.

Bückeburg, den 2. November 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

Der Maurergesell August Grimme von hier ist behuf seiner Niederlassung in Dassow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin des hiesigen Unterthanen-Verbandes entlassen worden.

Bückeburg, den 5. November 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Verkaufs-Proclamata.

Bückeburg. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des der Wittwe Philippine Ahrens, gebornen Waßmann, jetzt verehelichten Seelmeier zugehörigen, an der langen Straße belegenen, Freihauses mit anklebender Gerechtigkeit,

> frembes und einheimisches Bier, auch inländischen Kornbrandtewein zu verseilen und zu verschenken,

ist der dritte und letzte Versteigerungstermin auf

Montag, den 29. d. M.

anbezielt worden, in welchem die Kaufliebhaber Vormittags 11 Uhr vor der Justizkanzlei zu erscheinen hiemit geladen werden, um nach Anhörung der Verkaufsbedingungen ihr Gebot zu eröffnen und für den annehmlich Höchst-

bietenden den Zuschlag zu gewärtigen.

Signatum Bückeburg, den 2. Novbr. 1841.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzley.
Capaun.
W. Krieger.

Bekanntmachungen und Edictalladungen.

Bückeburg. Der Colon Hegerhorst № 20 in Cammer hat die Absicht, nach Amerika auszuwandern, und soll auf dessen Antrag die ihm gehörige Brinksitzerstätte, zu welcher 1¼ Morgen Grundeigenthum gehört, unter gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer, öffentlich meistbietend verkauft werden. Verkaufstermin ist auf

Montag, den 6. December d. J.

angesetzt, in welchem sich Kaufliebhaber Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, hiermit aufgefordert werden, um die Verkaufsbedingungen anzuhören, ihr Gebot abzugeben und wenn annehmlich geboten wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Colon Hegerhorst oder an dessen Stätte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit edictaliter geladen, solche im oben anbezielten Termine um so gewisser bei Amte anzumelden und klar zu machen als ihnen ansonst keine Befriedigung aus den Kaufgeldern wird zu Theil werden.

Decr. Bückeburg, den 8. November 1841.

Fürstlich Schaumb.-Lipp. Amt.
F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Bückeburg. Auf Antrag des Colons Ostermeier № 30 zu Frille, welcher nach Amerika auszuwandern beabsichtigt, soll dessen Brinksitzerstätte, wozu ½ Morgen Gartenland gehört, unter gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist Termin dazu auf

Montag, den 6. December d. J.

angesetzt, in welchem sich Kaufliebhaber Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden wollen.

Zugleich wird hiermit Edictal-Citation sämmtlicher Creditoren des Colons Ostermeier erkannt, und werden dieselben demgemäß hiermit verabladet, sich im obengenannten Termine zur Anmeldung und Klarmachung ihrer Forderungen um so gewisser bei Amte einzufinden, als sie ansonst keine Befriedigung von den Kaufgeldern erhalten werden.

Decr. Bückeburg, den 8. November 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.
F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Verkaufs-Proclama.

Bückeburg. Da in dem auf Nachsuchen des hiesigen Bürgers Wilhelm Bargheer auf den 23sten v. M. anberaumten Termine zur Subhastation dessen in hiesiger Stadt am Walle belegenen, bürgerlich contribuabelen Hauses № 199 A. mit anklebender Wirthschafts-Herbergir- und Braugerechtigkeit keine Kaufliebhaber erschienen sind, so wird hierdurch auf Nachsuchen des

Bargheer anderweiter Subhastationstermin auf

Mittwoch, den 17. November d. J.

anbezielt.

Qualificirte Kaufliebhaber werden daher geladen, sich alsdann Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu eröffnen und das Weitere wegen des Zuschlags, welcher bei annehmlichen Geboten gleich ertheilt werden wird, zu gewärtigen.

Decr. Bückeburg, den 2. Novbr. 1841.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Reischauer.

Anzeige.

Bückeburg. Weiße Wachslichter zu dem billigen Preise von 21 mgr. das gezählte ℔; Rohmkäse von bester Qualität das ℔ 9 mgr.; Limburger Käse das Stück 10 mgr.; getrocknete saure Kirschen das ℔ 6 mgr.; Cathrinen-Pflaumen das ℔ 7 mgr.; andere sehr gute französische Pflaumen das ℔ 3½ mgr.; Honig das ℔ 6 mgr.; Manna-Gries das ℔ 4¼ mgr.; Linsen die Metze 18 mgr.; Erbsen die Metze 11 mgr.; Buchweizen Grütze das ℔ 14 ₰. Außer diesen Waaren, welche sämmtlich vorräthig sind, werden in einigen Tagen erwartet: neue, große Mandeln das ℔ zu 14 mgr.; neue Krackmandeln das ℔ zu 11 mgr.? große Trauben-Rosinen das ℔ zu 7 mgr. bei

Cocquell.

Thran als Lichtfett.

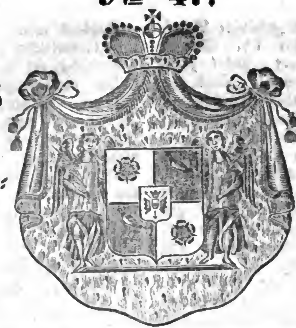
Daß der gereinigte Thran statt gereinigten Rüböls sich nicht nur brennen, sondern auch verkaufen lasse, scheint hier zur Stelle nicht so allgemein bekannt, als es zu sein verdient, zumal das Oel bedeutend im Preise gestiegen und der Winter mit seinen langen, düstern Abenden im Anmarsche uns nachtwächtermäßig an zwei kostbare Artikel — Feuer und Licht — erinnernd zur Sparsamkeit auffordert. Mir wäre nun und nimmer der Thran, — dessen Geruch mir, wie den meisten Menschen zuwider, in den Sinn gekommen, noch viel weniger würde ich durch das Beispiel Anderer zu Versuchen veranlaßt worden seyn, hätte nicht der Zufall — wie wir es nennen wollen — mir einen Possen gespielt, Thran statt gereinigten Rüböls auf meine Lampe geschmuggelt. Noch lange würden meine Augen arglos das schöne Licht sich haben gefallen lassen, wäre nicht die Nase überall dazwischen, — unaufgefordert in's Mittel getreten, um mir die Augen zu öffnen: sie hatte zu verschiedenen Malen Thrangeruch gewittert, es galt der Ursache nachzuspüren. Aufmerksamer geworden, unterschied ich den Thrangeruch sehr genau — jedesmal, wenn ich den Deckel meiner Lampe öffnete oder Abends das Licht ausblies; niemals während des Brennens selbst. Auch hatte ich seit einiger Zeit (es war im vorigen Winter) die dunklere Färbung des sogenannten gereinigten gewöhnlich sehr blaßgelben Rüböls bemerkt: es wurde also das noch vorräthige Oel in der Flasche untersucht, und fand es sich nunmehr heraus, daß dieses merklich nach Thran

roch, wenigstens also mit dergleichen verfälscht worden sey. Da möglicher Weise eine zu entschuldigende Verwechselung stattgefunden haben konnte, schickte ich den verdächtigen Vorrath dahin zurück, woher er genommen, und ließ unverfälschtes Oel fordern. Die Verwechselung wurde in Abrede gestellt und mir wiederum nach Thran riechendes Oel geboten, welches nicht verbraucht, zum Theil aufbewahrt zurückgestellt worden ist. Nur mit Mühe gelang es mir, anderwärts gereinigtes und zwar reines Rüböl anzutreffen. Da dieses nun bedeutend im Preise gestiegen und ich gehört hatte, daß z. B. in Minden schon ziemlich allgemein Thran auf Astrallampen gebrannt werde, — während hier zur Stelle diese Practik nur insgeheim betrieben worden zu seyn scheint, — so entschloß ich mich, Versuche anzustellen und ließ deshalb nach den hiesigen Preisen des gereinigten Thrans fragen. Einstimmig wurden nur 7 ℔ für 1 ₰ geboten, während die Mindener Kaufleute 9 bis 10½ ℔ für dasselbe Geld verkaufen. Da dem ersteren Satze nach 100 ℔ incl. der preußischen Steuer (15 Sgr. pro 100 Zollpfund) nur 11 ₰ 4 gr kosten, während man hier für dasselbe Quantum 14 ₰ 10¼ gr bezahlen müßte, die hiesige Steuer aber 27 gr pro Ctr beträgt, so wird jedermann den reinen Nutzen von 2 ₰ 15¼ gr sich gerne gefallen lassen, — Thran in Minden kaufen, der dort bereits versteuert, ihn nochmals hier versteuern und dann gewiß seyn, daß er reinen Thran, kein Oel brenne. Wer viel Licht gebraucht und mit guten Lampen (Hannöverschen, Braunschweiger oder gewöhnlichen Astrallampen mit gläsernen Kaminen) versehen ist, auf welcher das Fett vor dem Verbrennen keine Erwärmung erleidet, eingeschlossen nicht verdunsten kann, wird, ohne seiner Nase wehe zu thun, getrost Thran brennen dürfen und des schönsten, wohlfeilsten Lichts sich erfreuen. Weniger gut eignet sich derselbe für Lampen gewöhnlicher Art, auf welcher das Fett in den offenen Behältern erwärmt — verdunsten kann und nur unvollständig, mit Rußflamme verbrennt. Die Verfälschung des Oels mit Thran zu erkennen, genügt der Geruchsinn eines Jeden, der Rindsleder von Oelpfannekuchen mittelst der Nase zu unterscheiden im Stande ist: man erwärme echtes Rüböl und zugleich das verdächtige Fett, jedes für sich in einem silbernen oder zinnenen Löffel oberhalb einer Lichtflamme und vergleiche; — sicherer zu gehen, lasse man beide gefrieren, wobei sich auch dem Auge ein merklicher Unterschied zu erkennen geben wird; — oder endlich chemisch das verdächtige Fett untersuchen, wodurch die Verfälschung an und für sich sehr leicht, nur höchst schwierig die Mengenverhältnisse der Mischung auszumitteln stehen.

Dr. Meyer.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 47.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 20. November 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Serenissimus Regens haben gnädigst geruhet, dem Amtsauditor Alexander von Campe dahier den Titel eines Amts-Assessors zu verleihen.

Bückeburg, den 16. November 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.
Langerfeldt.
Berger.

Verkaufs-Proclama.

Bückeburg. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des der Wittwe Philippine Ahrens, gebornen Waßmann, jetzt verehelichten Seelmeier zugehörigen, an der langen Straße belegenen, Freihauses mit anklebender Gerechtigkeit,

fremdes und einheimisches Bier, auch inländischen Kornbrandtewein zu verkellen und zu verschenken,

ist der dritte und letzte Versteigerungstermin auf

Montag, den 29. d. M.

anbezielt worden, in welchem die Kaufliebhaber Vormittags 11 Uhr vor der Justizkanzlei zu erscheinen hiemit geladen werden, um nach Anhörung der Verkaufsbedingungen ihr Gebot zu eröffnen und für den annehmlich Höchstbietenden den Zuschlag zu gewärtigen.

Signatum Bückeburg, den 2. Novbr. 1841.

(L S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzley.
Capaun.
W. Krieger.

Bekanntmachungen und Edictalladungen.

Bückeburg. Der Colon Hegerhorst № 20 in Cammer hat die Absicht, nach Amerika auszuwandern, und soll auf

dessen Antrag die ihm gehörige Brinksitzerstätte, zu welcher 1¼ Morgen Grundeigenthum gehört, unter gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer, öffentlich meistbietend verkauft werden. Verkaufstermin ist auf

Montag, den 6. December d. J.

angesetzt, in welchem sich Kaufliebhaber Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, hiermit aufgefordert werden, um die Verkaufsbedingungen anzuhören, ihr Gebot abzugeben und wenn annehmlich geboten wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Colon Hegerhorst oder an dessen Stätte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit edictaliter geladen, solche im oben anbezielten Termine um so gewisser bei Amte anzumelden und klar zu machen als ihnen ansonst keine Befriedigung aus den Kaufgeldern wird zu Theil werden.

Decr. Bückeburg, den 8. November 1841.

Fürstlich Schaumb.-Lipp. Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Bückeburg. Auf Antrag des Colons Ostermeier № 30 zu Frille, welcher nach Amerika auszuwandern beabsichtigt, soll dessen Brinksitzerstätte, wozu ⅓ Morgen Gartenland gehört, unter gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist Termin dazu auf

Montag, den 6. December d. J.

angesetzt, in welchem sich Kaufliebhaber Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden wollen.

Zugleich wird hiermit Edictal-Citation sämmtlicher Creditoren des Colons Ostermeier erkannt, und werden dieselben demgemäß hiermit verabladet, sich im obengenannten Termine zur Anmeldung und Klarmachung ihrer Forderungen um so gewisser bei Amte einzufinden, als sie ansonst keine Befriedigung von den Kaufgeldern erhalten werden.

Decr. Bückeburg, den 8. November 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Rinteln. Der Colon Johann Wilhelm Kater № 54 zu Rumbeck hat dem Receptor Friedrich Heinrich Deichmann zu Großenwieden unterm 24. Juni 1817 über ein Darlehn von 50 ₰ eine Obligation ausgestellt. Nach vorgelegter Quittung ist das Kapital zurückbezahlt, die Obligation aber verloren gegangen.

Zum Zweck der beantragten Löschung der für dieses Kapital bestellten Hypothek werden alle diejenigen, welche an vorbemerkter Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 2 Monaten unter dem Rechtsnachtheile, daß dieselben damit ausgeschlossen, und die Urkunde mortificirt werden solle, dahier anzumelden.

Rinteln, den 7. November 1841.

Kurfürstlich Hessisches Landgericht.

Schneider.

vt. Löwenstein.

Anzeige.

Bückeburg. Dem geehrten Publikum mache ich hiermit die ergebenste Anzeige, daß meine im vergangenen Jahre angekündigte Schuhwichse eine bedeutende Verbesserung erhalten hat, und ich jetzt dafür einstehe, daß dieselbe durchaus keine Nässe durchläßt. Zugleich mache ich mich verbindlich, Jedem die Anwendbarkeit derselben zu zeigen; denn wenn dieselbe nicht richtig angewandt wird, kann ich für die Nachtheile nicht haften. Auch will ich gern das Schuhwerk, welches mit dieser Wichse in Stand gesetzt werden soll, gegen eine geringe Vergütung, übernehmen. Der Preis einer solchen Büchse mit Wichse ist 6 Mgr.

Bückeburg, den 18. November 1841.

Carl Grimme,
Schuhmacher.

Beleuchtung des Aufsatzes von Dr. Meyer in № 46 d. Blätter, Verfälschung des Oels betreffend.

In Betreff der verletzenden Tendenz, die dem gedachten Aufsatze nicht abzusprechen ist, könnten wir uns füglich mit dem Ausspruche des Löwen in der Fabel beruhigen. Damit aber das Publikum die Sache gehörig beurtheilen könne und nicht aus einer Unwahrheit ander folgern möge, wollen wir hiermit die Meyerschen Angaben beleuchten.

Daß Thran statt gereinigten Rüböls sich brennen lasse, ist uns lange bekannt; denn wir sind häufig auf bessere gewählte Weise, als die des Dr. Meyer, darauf aufmerksam gemacht worden. Die Angabe aber, daß Thran statt gereinigten Oels sich verkaufen lasse, ist uns neu. Wenn daher der Dr. Meyer sich veranlaßt fände, diese seine Erfindung auf eine verständliche Weise zu veröffentlichen, so würden wir dies gern vernehmen.

Die Art und Weise, wie der Dr. Meyer einer vermeintlichen Schmuggelei, wie er sich auszudrücken beliebt, auf die Spur gekommen, wollen wir mit Stillschweigen übergehn, um ihm seine Freude über solche für ihn wichtige Entdeckung, die aus seiner überaus humoristischen Darlegung hervorleuchtet, nicht dadurch zu verkümmern, daß wir sie ganz in Abrede stellen müßten.

Die Qualität und den Preis des Thrans anlangend, möchte uns nun wohl das bessere Urtheil zustehn, weshalb wir nicht Anstand nehmen, dem Publikum eine richtigere Darstellung vorzulegen.

Wenn von irgend einem Kaufmanne dem Dr. Meyer gereinigter Thran 7 ℔ für 1 ₰ geboten wurde, so kann hier wohl nur von Newfoundland-Thran die Rede seyn; denn gereinigter Südsee-Thran, den der Dr. Meyer so billig in Minden kaufen will, wird hier für 4½ mgr. pro ℔ detallirt, und konnten aus diesem Grunde ihm nicht gut 7 ℔ für 1 ₰ offerirt werden; denn das hieße doch wahrlich seine Unkenntniß mißbrauchen.

Newfoundland-Thran, der hier nur unter gereinigtem Thrane verstanden wird, (der geringere wird ausdrücklich gereinigter Südsee-Thran genannt) ist ein Thran, der in ökonomischer Hin-

ficht, so wie in seinem Verhalten, dem Spermaceti-Thrane sehr nahe kömmt, riecht häufig stark nach verfaultem Fleische, welche üble Eigenschaft ihn bisher von dem Gebrauche in bessern Zimmerlampen ausgeschlossen hat — ist wasserhell und gerinnt erst bei strenger Kälte. Dieser Thran kostete in Bremen laut Marktbericht vom 4ten November 24 ℛ in Ldor. pro 216 ℔ und legt sich nach Bückeburg auf 7 ℔ 22 Loth für 1 ℛ her. Gereinigter Südsee-Thran dagegen kostete unter demselben Datum nur 19¼ ℛ und würde sich also auf 9½ ℔ für 1 ℛ herlegen.

Wenn wir nun 7 und 9 ℔ von gedachten Thransorten für 1 ℛ verkaufen, so wird der Dr. Meyer leicht zu begreifen vermögen, daß das Publikum nicht so von uns übervortheilt wird, wie er gerne glauben machen will.

Kann der Dr. Meyer nun 9 gar 10½ ℔ besten Newfoundland-Thran für 1 ℛ kaufen, so kann er zu 8 ℔ für 1 ℛ an uns Abnehmer finden und sich dann im Winterhalbjahr mit Thranhandel nützlich beschäftigen, darf aber dann nicht außer Acht lassen, daß Thran Brutto versteuert wird, was auf 100 ℔ nicht 27 mgr., sondern 32 mgr. beträgt.

Hiernach mag nun Jeder die Angabe des Dr. Meyer selbst würdigen. Die Bemühung des Dr. Meyer, unsere Kunden nach Minden zu verweisen betreffend, müssen wir zwar gestehen, daß uns die Absicht sehr inhuman erscheint, doch sind wir um die Folgen weniger besorgt.

Die schwierigste Aufgabe, den Aufsatz zu berichtigen, erscheint uns da, wo sich der Verfasser in Widersprüchen verliert. In Verfluß der Rede warnt er vor dem Ankaufe des Oels, das mit Thran vermischt sey, und verbindet dann mit seinem Rathe, den Thran in Minden zu kaufen, die Versicherung, daß man dort reinen Thran erhalte und kein Oel brenne.

Ferner meint er, die Vermischung des Oels mit Thran sei schon lange ins Geheim betrieben, sagt dagegen weiter, daß Jeder, der mittelst der Nase Rindsleder von Oelpfannkuchen zu unterscheiden im Stande sey, die Verfälschung leicht entdecken könne. Was beweisen solche Widersprüche? Fühlt sich der Verfasser etwa dadurch für seine Mühe belohnt, wenn wir in der Zusammenstellung solcher Unterscheidungsmittel ein Licht bewundern, was ohne Thran und Oel leuchtet?

Ueber die fernern Unterscheidungsmittel wollen wir aus Rücksicht gegen den Verfasser nicht rechten, damit doch, wenn auch nur scheinbar, etwas an seinem Aufsatze als wahr bestehe.

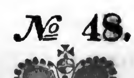
Bückeburg, den 18. November 1841.

Das Kaufmanns-Amt.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 48.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 27. November 1841.

Edictalladung.

Bückeburg. Der Colon Heinrich Wilhelm Sander № 7 in Müsingen hat sein im s. g. Forlings-Mathe belegenes Ackerland, welches ungefähr dreiviertel Morgen groß ist, an den hiesigen Färber Friedrich Wilhelm Grimme als adlig freies, vormals von Brinksches, Land für 125 ℛ verkauft.

Nachdem beide Contrahenten um die gerichtliche Confirmation des von ihnen überreichten Verkaufcontracts gebeten, ist dem Verkäufer Sander durch Decret vom 18. October d. J. aufgegeben worden, sich besser, wie bisher geschehen, als alleiniger Eigenthümer dieses Saatlandes zu legitimiren, worauf mehrgedachter Sander auf eine Edictal-Citation angetragen hat.

Solchemnach werden alle diejenigen, welche ein Miteigenthum an dem vorgedachten Saatlande oder ein sonstiges dingliches Recht daran zu haben vermeinen, hiemit peremtorisch vorgeladen, solche Rechtsansprüche in dem auf

Montag, den 24. Januar 1842.

hiemit anbezielten peremtorischen Liquidationstermin um so gewisser anzumelden und gehörig zu begründen, als nach Ablauf dieses Termins die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, präcludirt werden sollen.

Signatum Bückeburg, den 24. November 1841.

(L S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Bekanntmachungen und Edictalladungen.

Bückeburg. Der Colon Hegerhorst № 20 in Cammer hat die Absicht, nach

Amerika auszuwandern, und soll auf dessen Antrag die ihm gehörige Brinksitzerstätte, zu welcher 1¼ Morgen Grundeigenthum gehört, unter gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer, öffentlich meistbietend verkauft werden. Verkaufstermin ist auf

Montag, den 6. December d. J.

angesetzt, in welchem sich Kaufliebhaber Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, hiermit aufgefordert werden, um die Verkaufsbedingungen anzuhören, ihr Gebot abzugeben und wenn annehmlich geboten wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Colon Hegerhorst oder an dessen Stätte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit edictaliter geladen, solche im oben anbezielten Termine um so gewisser bei Amte anzumelden und klar zu machen als ihnen ansonst keine Befriedigung aus den Kaufgeldern wird zu Theil werden.

Decr. Bückeburg, den 8. November 1841.

Fürstlich Schaumb.-Lipp. Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Bückeburg. Auf Antrag des Colons Ostermeier № 30 zu Frille, welcher nach Amerika auszuwandern beabsichtigt, soll dessen Brinksitzerstätte, wozu ½ Morgen Gartenland gehört, unter gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist Termin dazu auf

Montag, den 6. December d. J.

angesetzt, in welchem sich Kaufliebhaber Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden wollen.

Zugleich wird hiermit Edictal-Citation sämmtlicher Creditoren des Colons Ostermeier erkannt, und werden dieselben demgemäß hiermit verabladet, sich im obengenannten Termine zur Anmeldung und Klarmachung ihrer Forderungen um so gewisser bei Amte einzufinden, als sie ansonst keine Befriedigung von den Kaufgeldern erhalten werden.

Decr. Bückeburg, den 8. November 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

F. Sander. A. Neussel. Höcker.

Anzeigen.

Bückeburg. Bei der Frau Registratorin Ernst sind leinene und baumwollene Tisch- und Commoden-Dammast-Decken aus der Fabrik von Raphael S. Salfeld zum Bruchhofe zu festen Preisen zu erhalten.

Minden. In der Körberschen Buchhandlung in Minden findet man einen reichhaltigen Vorrath Jugendschriften, Taschenbücher, Volks-, Schreib- und Terminkalender; die Klassiker der Deutschen und Ausländer und viele andere Werke, die sich zu Weihnachts- und Neujahrsgeschenken eignen, zur beliebigen Auswahl aufgestellt.

Ohne Ausnahme sind alle im Buchhandel erschienene Werke durch obige Buchhandlung promt und gewöhnlich gleich auf der Stelle zu beziehen. Die damit in Verbindung stehende, über

10,000 Bände reichhaltige Leihbibliothek wird fortwährend mit den vorzüglichsten neuesten Werken vermehrt. Das 7te Verzeichniß, das die in den Jahren 1838 bis 1841 angeschafften Bücher enthält, ist so eben erschienen und für 2 Silbergroschen zu haben.

Dank.

Bückeburg. Für das am 30 October zum Besten der Kirche gegebene Concert sind 12 ℛ 3 gℊ eingekommen. Allen, die zur Ausführung der Musik mitgewirkt haben, wird hiermit im Namen der Kirche gedankt.

Bückeburg, den 18. November 1841.

Schoof.

Mehr Licht!

Der Löwe und der Fuchs.

Herr Löwe, sprach der Fuchs, ich muß
Es dir nur sagen, mein Verdruß
Hat sonst kein Ende.

Der Esel spricht von dir nicht gut;
Er sagt: was ich an dir zu loben fände,
Das wüßt er nicht; dein Heldenmuth
Sey zweifelhaft! auch gäbst du keine Proben
Von Großmuth und Gerechtigkeit;
Du würgtest ohne Unterscheid;
Er könne dich nicht loben.

Ein Weilchen schwieg der Löwe still;
Dann sprach er: „Fuchs, er spreche, was er will;
„Denn was von mir ein Esel spricht,
„Das acht ich nicht!"

Gleim.

Daß bei der sogenannten Beleuchtung meines Aufsatzes „über Thran" — das löbliche Kaufmannsamt der Residenz Bückeburg — sich selbst am meisten im Lichte gestanden habe, ist trotz des Nebels, worin man gewisse Blößen einzuhüllen strebt, selbst dem Blödsichtigsten nicht entgangen. Solch stattlicher Löwengesellschaft gegenüber könnte eine Beleuchtung dieser Art — selbst den Esel aus der gewohnten Contenance und zum Schweigen gebracht haben, hätte dieser nicht zufällig im Interesse seines Freundes und Gönners, des Publikums, sich seiner Haut zu wehren. Versuche es die respective Gesellschaft immerhin, sich — und wo möglich auch das Publikum mit gereimten Fabeln zu beruhigen, wo die ungereimten kein Gehör finden wollen, — der Esel bleibt, seinem Character getreu, eigensinnig bei der Meinung bestehen: daß das Publikum sich eben so wenig mit Fabeln hinters Licht führen, als Thran statt Oels verkaufen, — sich lieber durch den Esel warnen, als von Löwen das Fell über die Ohren ziehen lasse; — daß Wahrheiten, auf Thatsachen gestützt, keiner Beleuchtung bedürfen, ihr eigenes Licht ihnen genüge, — daß Beleuchtungen, zumal durch Rauch und Nebel unterstützt, wohl das Erscheinen der Dinge ändern, sogar verzerren, in dem Zustande derselben aber nichts ändern könne.

Noch steht das Pröbchen thranigen Oels, wenn gleich mit Vorbedacht auf die Seite gestellt, auf dem Fleck, von wo aus die richtige Beleuchtung des Thatsächlichen statthaben könnte. Vor wie nach bleibt es als wahr bestehen, daß man den vortrefflichsten Thran, heiße er nun wie er wolle, trotz der doppelten Versteuerung, wohlfeiler in Minden kaufe, als hier. Nun dürfte ich aber, der ich sowohl hier, als in Minden nach den Preisen des gereinig-

ten Thrans habe fragen lassen, ohne die Sorte zu bezeichnen, — weiter fragen: „wenn löbliches Kaufmanns-amt so genau anzugeben weiß, daß der in Minden käufliche Thran — gereinigter Südseethran sey, — während man hier unter gereinigtem Thran nur den Newfoundländischen zu verstehen habe, — wie kommt es, daß man die wohlfeilere, jedenfalls dem gereinigten Rüböl zu substituirende Sorte nicht auch hier käuflich ausbietet? — Den von Minden bezogenen Thran habe ich auf verschiedene Weise, sogar auf dem Nachtlichte, bekanntlich die sicherste Probe, benutzt und versucht, und ihn überall vortrefflich befunden. Während das Nachtlicht beim Gebrauche des verfälschten Oels meistens schon nach 4 bis 5 Stunden in dem eigenen Nosel erstickte, brennt es gegenwärtig — in dem reinen Thrane 12 Stunden ohne zu erlöschen, ohne irgend einen unangenehmen Dunst zu verbreiten.

Die scheinbaren Widersprüche anbelangend, hinderte vielleicht jener ominöse Nebel den Autor jener Beleuchtung, das bischen Ironie als solche aufzufassen. Wir wollen geduldig, wie's Esels Brauch ist, ihm zu Hülfe kommen, den Satz also ändern:

„und dann gewiß seyn, daß, um
„reinen Thran zu brennen, man
„kein Oel zu bezahlen brauche,"

so wirds ihm hoffentlich verständlich geworden seyn.

Der andere Widerspruch findet in der Gebrauchsweise und der Construction der Lampen seine Aufklärung: „die Leute, welche offene oder Deckel-Lampen ohne Kamine mit Thran speisen, kaufen Thran, — sie wissen daher genau, wenn die Lampe dunstet, daß es nicht das Oel thue; — während diejenigen, welche auf verschlossenen, mit Glaskaminen versehenen Zimmerlampen gereinigtes Oel zu brennen vermeinen, nichts zu riechen bekommen, was die Verfälschung mit Thran ihnen verrathen könnte.

Von der gütigst mir ertheilten Concession zum Thranhandel kann ich in solcher Beschränkung, wenn nicht auch auf Oel ausgedehnt, keinen Gebrauch machen, — danke also schönstens!

Meine Absicht, die Preise der alltäglichen Lebens-Bedürfnisse hier an Ort und Stelle, wo bekanntlich keine Concurrenz zu Gunsten des Publikums stattfindet, durch Belebung der auswärtigen Concurrenz zu mäßigen und zu beschränken, möge löbliches Kaufmannsamt mir immerhin als inhuman anrechnen, — ich kann nicht dafür; „wer aber," frage ich im Namen des Publikums, „hat uns den Weg — sogar bis nach Hannover gewiesen? — einmal durch das heutige Zollsystem gebahnt, dessen Tendenz gleichfalls, die Märkte auszudehnen, dadurch den Preiß der Dinge gegen die Machinationen wuchernder Gilden sicher zu stellen, — konnte er überhaupt verfehlt werden? wir müßten ja blind seyn!

Jedenfalls war meine Absicht gut, — wie das Publikum bereits, sogar durch mündliche Danksagungen anerkannt hat, und es konnte nicht anders seyn, da sie aus Rechtlichkeitsgefühl und aufrichtiger Theilnahme an dem Wohl und Wehe meiner Mitmenschen entsprang. Dr. Meyer.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu № 48. der Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg=Lippe.

Missions=Verein in Bückeburg.

Seitdem das Christenthum in die Welt eingetreten ist, haben auch alle diejenigen, welche sich durch dasselbe beseligt fühlen, den Wunsch gehegt, daß alle ihre Mitmenschen gleicher Wohlthat theilhaftig werden möchten. Ein solcher Wunsch ist dem menschlichen Herzen so natürlich und wird gerade durch die edlern Gefühle der christlichen Bruderliebe so sehr geweckt und genährt, daß selbst ohne den ausdrücklichen Befehl Christi das Bemühen, die christliche Lehre auszubreiten, nothwendig hervorgetreten sein würde. Dazu kam nun das Wort des Heilandes: „gehet hin und lehret alle Völker.“ Dieses Wort trieb schon mehrere der Apostel über die Grenzen der ersten Heimath des Christenthums hinaus. Eben so gingen auch später, vorzüglich als es in der Mitte der christlichen Gemeinden keine Nichtchristen mehr gab, christliche Lehrer in diejenigen Gegenden, in welche das Christenthum noch nicht gedrungen war, um auch dorthin die Botschaft des Heils zu bringen. Und weil sie nicht in ihrem eigenen Namen, sondern im Namen Christi das Evangelium verkündigten und dazu von der christlichen Gemeinde beauftragt und ausgesendet wurden, so nannte man sie mit einem lateinischen Worte Missionare, d. h. ausgesendete Boten, dasselbe, was auch das ursprünglich griechische Wort Apostel bedeutet. Das ist der Ursprung der Mission oder der Aussendung christlicher Lehrer zur Verkündigung des Evangeliums von Christo unter nichtchristlichen Völkern.

Durch solche Missionare, die es nicht verschmäheten, unter ein fremdes heidnisches Volk zu gehen, ist auch in unserm deutschen Vaterlande das Christenthum verbreitet worden. Besonders thätig für die Gründung fester Gemeinden war vor etwa eilfhundert Jahren, der Engländer Winfried oder, wie er später genannt wurde, Bonifacius, d. h. Wohlthäter. Er wandte sich im Jahre 715 zuerst nach Friesland, mußte aber dort seine Bekehrungsversuche bald aufgeben und kam einige Jahre später nach Deutschland, wo er mit unermüdeter Anstrengung über 30 Jahre lang hauptsächlich im mittlern Deutschland, in dem jetzigen Hessen und Thüringen, und am Rhein wirkte, bis er im Jahre 755 bei einem neuen Bekehrungsversuche in Friesland von den heidnischen Friesen erschlagen wurde. Er wird mit Recht der Apostel der Deutschen genannt und lebt als solcher im dankbarsten Andenken fort.

(Fortsetzung folgt.)

Brod- und Wecke-Taxe.

Für den Monat December 1841 ist bestimmt worden, daß der Himten Rocken zu 1 Rtlr. und der Himten Waizen zu 1 Rthlr. 24 Mgr. Preuß. Courant verbacken werden soll, und muß hiernach wägen:

1. Rocken-Brod.

Vom besten Rocken-Mehl

	Pfund	Loth	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	16	—
Ein 1 Mgr. Brod	1	—	—
Ein 3 Mgr. Brod	3	—	—
Ein 6 Mgr. Brod	6	—	—

Vom groben Rocken-Mehl.

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 4 Pfen. Brod	—	21	½
Ein 1 Mgr. Brod	1	10	1
Ein 3 Mgr. Brod	3	30	3
Ein 6 Mgr. Brod	7	29	2
Ein 9 Mgr. Brod	11	28	1

Mittel-Brod, halb vom besten halb vom groben Rocken-Mehl,

	Pfund.	Loth.	Quent.
Ein 3 Mgr. Brod	3	15	1½
Ein 6 Mgr. Brod	6	30	3

2. Waizen-Brod.

Vom besten Waizen-Mehl mit Milch, Butter und Zucker

für 2 Pf. Zwieback 1 Loth 2⅛ Q.

Von demselben Mehl mit Milch und Butter

Ein 4 Pfen. Raspel- oder Kümmelbrod 6 Loth ½ Q.

Ein 2 Mgr. Fürstenbrod 24 Loth 2

Ein 4 Pfen. Franz- od. Milchbrod 6 Loth ½ Q.

Von demselben Mehl mit Milch

Ein 2 Pfen. Stuten 3 Loth. 1 Q.

Vom besten und zweiten Waizen-Mehl mit Wasser

Ein 1 Mgr. Bremerbrod 14 Loth 2 Q.

Ein 2 Pfen. Losebrod 3 Loth 2½ Q.

Aus Fürstlich Schaumb.-Lipp. Polizeykommission.

Fleisch-Taxe.

Die Taxe, wonach der Marktmeister das Fleisch des geschlachteten Viehes zu taxiren hat, ist für den Monat December 1841 bestimmt worden wie folgt:

1) Ochsenfleisch von Ochsen zu 400 Pfd. und darüber a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
2) Rindfleisch von Friesischem Viehe a Pfd. 3 mgr. 2 pf.
3) Kuhfleisch, beste Sorte, à Pfd. 3 mgr.
4) Kuhfleisch, Mittel-Sorte a Pfd. 2 mgr. 4 pf.
5) Kuhfleisch geringste Sorte a Pf. 2 mgr.
6) Kalbfleisch da das Kalb nicht unter 45 Pfd. wiegt, a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
7) Kalbfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr 4 pf. bis 1 mgr. 6 pf.
8) Hammelfleisch, beste Sorte a Pf. 2 mgr. 6 Pf.
9) Hammelfleisch, geringere Sorte a Pfd. 2 mgr. 2 pf.
10) Lammfleisch a Pf. 3 mgr. —pf.
11) Schweinefleisch a Pfd. 3 mgr. 4 pf.
12) Schweinekarbonade à Pf. 3mgr. 6pf.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lip. Polizei-Commission.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 49.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 4. December 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den herrschaftlichen Brennereien zu Lauenhagen und Petzen vom 6. d. Mts. an, der Kornbranntwein von 6 Mgr. auf 6 Mgr. 4 Pf. pro Maaß erhöhet worden ist, wogegen der Kartoffelbranntwein zu 5 Mgr. pro Maaß, wie bisher, debitirt werden wird.

Bückeburg, den 3. December 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Rentkammer.

Spring.

Langerfeldt.

Edictalladung.

Bückeburg. Der Colon Heinrich Wilhelm Sander № 7 in Müsingen hat sein im s. g. Forlings-Mathe belegenes Ackerland, welches ungefähr dreiviertel Morgen groß ist, an den hiesigen Färber Friedrich Wilhelm Grimme als adlig freies, vormals von Brinksches, Land für 125 ℛ verkauft.

Nachdem beide Contrahenten um die gerichtliche Confirmation des von ihnen überreichten Verkaufcontracts gebeten, ist dem Verkäufer Sander durch Decret vom 18. October d. J. aufgegeben worden, sich besser, wie bisher geschehen, als alleiniger Eigenthümer dieses Saatlandes zu legitimiren, worauf mehrgedachter Sander auf eine Edictal-Citation angetragen hat.

Solchemnach werden alle diejenigen, welche ein Miteigenthum an dem vorgedachten Saatlande oder ein sonstiges dingliches Recht daran zu haben vermeinen, hiemit peremtorisch vorgeladen, solche Rechtsansprüche in dem auf

Montag, den 24. Januar 1842.

hiemit anbezielten peremtorischen Liqui-

dationstermin um so gewisser anzumelden und gehörig zu begründen, als nach Ablauf dieses Termins die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, präcludirt werden sollen.

Signatum Bückeburg, den 24. November 1841.

(L S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Anzeige.

Bückeburg. Die ehemalige Wesselsche Wiese im Bruche steht unter der Hand zum Verkaufe und sind die Bedingungen u. s. w. bei Unterschriebenem zu erfragen.

Siebe.

Licht zum „Mehr-Licht“ des Dr. Meyer.

Des überleuchteten, langen Eingangs kurzer Sinn stellt uns den Dr. Meyer dar, wie er sich dünkt über unsere Ruinen zu schreiten; — zufällig geht er aber noch nebenher.

Mit diesem Glanzpunkte wechselt ein beklagenwerthes Dunkel, bis wohin das „Mehr-Licht“ noch nicht gedrungen, dessen wahre Beleuchtung das Publikum mit uns sehnlichst erwartet. In diesem Dunkel nun hält uns der Dr. Meyer einen Butzemann in der Gestalt einer Oelkruke vor, den seine Menschenfreundlichkeit jedoch nicht losläßt gegen uns.

Solche Gesinnung wollen wir mit gleicher Münze bezahlen und ihm seine Frage „warum wir nicht gereinigten Südsee-Thran käuflich ausbieten“ dahin beantworten: daß wir beide Sorten, nicht allein in diesem, sondern schon seit mehreren Jahren neben einander verkaufen, wie dies auch zugleich vom Wetter abhängig ist; denn gereinigter Südseethran gerinnt bekanntlich schon bei dem geringsten Froste, weshalb er im Winterhalbenjahre nicht wohl verkäuflich ist; ob er sich besser brennen lasse, wird die Zeit lehren. Hieran reihen wir nun die Frage, wie kömmt es, daß das Licht vom angeblich verfälschten Oel nach des Dr. Meyer erster Angabe schön war, und jetzt schon nach 4 bis 5 Stunden im eigenen Nosel erstickt?

Bis zu der selbst gerühmten guten Absicht des Dr. Meyer ist auch das „Mehr-Licht“ noch *nicht gedrungen*. — Darum auch unsere Ansicht darüber. War auch die Absicht im Keime so gut und edel, so ist sie doch, ungeachtet halbjähriger Vorbereitung, vor ihrer Ausführung sehr vernothreift, denn Letztere verräth wohl Nasen-Weisheit, bekundet aber nicht den Mann von Geist und Herz.

Fand der Dr. Meyer gereinigtes Oel, was ihm verdächtig schien, und seine Sorge für das Wohl und Weh seiner Mitmenschen drängte ihn, solche Oelfrage an Wichtigkeit der Holländischen Zuckerfrage anzureihen, so war es brav, wenn er offen damit hervortrat und nach erwiesenem Thatbestande den wissentlich Sündigenden die verdiente Strafe bereitete, den unwissentlich Fehlenden aber zum wahren Lichte führte; so gebietet es ein rechtschaffe-

nes Streben nach Gemeinwohl; so begründet es die Aussicht auf den Dank des Publikums, das kränkende Beschuldigungen unter dem Deckmantel der Allgemeinheit nun und nimmer lohnen wird.

Untersuchungen auf gesetzlichem Wege sind vor uns gewesen und werden nach uns kommen, ohne das Gefühl des Rechtschaffenen zu verletzen; stets aber wird man sich mit Unwillen wegwenden, wo Menschen mit Scheingründen als öffentliche Ankläger auftreten wollen. —

Da nach solchen Schlüssen der Dr. Meyer also in der Ausführung seiner Absicht sehr gefehlt hat, so fordern wir ihn hiermit auf, die Beweise zu liefern, die er zur Begründung seiner Angaben dem Publikum, so wie uns schuldig ist.

Die Nichtigkeit der Klagen des Dr. Meyer über Mangel an Concurrenz, wird Jeder erkennen, der weiß, daß in unserm kleinen Städtchen 13 Material-Handlungen sind, während viele Andere noch alltägliche Lebensbedürfnisse feil haben; außerdem aber Städte und Dörfer, wo allenthalben ein ähnliches Verhältniß statt hat, wie ein Netz zusammen hängen. In solchen Sachverhältnissen und in der bessern Urtheilsfähigkeit des Publikums liegt für uns die schützende Bürgschaft, daß Redensarten, wie wuchernde Gilden und dergleichen, als das Product einer beklagenswerthen Neigung mit Indignation zurückgewiesen werden.

Des Dr. Meyers gepriesenes Rechtlichkeitsgefühl und aufrichtige Theilnahme an dem Wohl und Weh seiner Mitmenschen geben wir der Entscheidung des Publikums anheim. — —

Hiermit schließen wir von unserer Seite die öffentliche Verhandlung über diesen Gegenstand und bitten das Publikum, auf diesem Wege keine weitere Erklärungen von uns zu erwarten; selbst, wenn ein Meyersches „Mehr Licht", was wir lieber eine Ausstapelung sehr moderner Redensarten nennen möchten, uns Veranlassung dazu bieten sollte.

Bückeburg, den 2. December 1841.

Das Kaufmanns-Amt.

Missions-Verein in Bückeburg.

(Fortsetzung.)

Nachdem es nun in unserm Welttheile außer den Türken keine nichtchristliche Völker mehr giebt, haben sich die Bemühungen der Missionare den fremden Welttheilen zugewandt. Daß aber gerade in neuester Zeit der Wunsch, alle Völker zu christlichen zu machen, bei vielen Christen stärker hervorgetreten und zur helfenden That geworden ist, erklärt sich aus der wieder erwachten größern Theilnahme am Christenthume überhaupt. Man ist durch die Erfahrungen der letzten 50 Jahre immer mehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß die mancherlei Gebrechen und Uebel, über welche die Völker und die Familien und die Einzelnen klagen, soweit dieselben irgend heilbar sind, nur dadurch wirklich geheilt werden können, wenn Alle christlicher werden, wenn sie Christi Geist in sich aufnehmen und christliches Leben unter sich fördern. Daher ist es auch nur mit dem Christenthume möglich, die rohen heidnischen Völker zu einem geordneten

bürgerlichen Zustande und zu einem sittlichen Lebenswandel zu bringen, oder sie zu gebildeten Völkern zu machen.

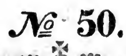
So ist es denn gar nicht anders denkbar, als daß überall, wo man die Wohlthaten des Christenthums dankbar zu schätzen versteht, die Sache der Missionen immer mehr Freunde und immer thätigere Unterstützung erhält. Feinde der Mission an sich hat es unter Christen nie gegeben; und kein wahrer Christ kann das Missionswesen mit Gleichgültigkeit betrachten. Ueberall bedurfte es nur irgend einer Anregung, um den Wunsch, für die Missionen thätig zu sein, der schon längst die Herzen erfüllte, wirklich laut werden zu lassen, und um zu diesem Werke, das sich durch den Einzelnen nicht ausführen läßt, viele Hände zu vereinigen. Eine solche Anregung lag für uns Deutsche zunächst in der Macht des Beispiels. Durch die gewaltigen Anstrengungen für die Heidenbekehrungen, die von England ausgingen, verbreitete sich auch in Deutschland eine immer allgemeiner werdende Begeisterung für die Missionen; und es entstanden in der protestantischen Kirche, außer den längst segensreich wirkenden Anstalten zu Halle, Basel und in der Brüdergemeinde, die Rheinische Missionsgesellschaft zu Barmen, die norddeutsche zu Hamburg, die evangelisch-lutherische zu Dresden, und die Gesellschaft zu Beförderung der Missionen in Berlin. Diesen Gesellschaften, welche sämmtlich selbst Missionare bilden und aussenden, haben sich die über ganz Deutschland verbreiteten kleinern Vereine angeschlossen.

Auch in unsrer Nachbarschaft bestanden an mehrern Orten seit einigen Jahren Missions-Vereine; und in unserm Fürstenthume war ebenfalls schon früher von einigen Missionsfreunden die Sache der Heidenbekehrung unterstützt worden, wie namentlich die Beilagen zum Barmer Missionsblatt und die Jahresberichte des Vereins in und um Hameln ausweisen. Da durften wir in hiesiger Stadt nicht zurückbleiben, ohne uns den Vorwurf der Gleichgültigkeit zuzuziehen. In einer Predigt am Sonntage Jubilate 1840 über das Wort Christi: „es wird eine Heerde und ein Hirt werden,“ erklärte der Unterzeichnete sich bereit, Beiträge für den Zweck der Heidenbekehrung anzunehmen und zu befördern. Im Klingelbeutel der Stadtkirche gingen darauf mehrere Beiträge von ungenannten Gebern ein, und einigen derselben war der Wunsch hinzugefügt, daß sich unter uns ein eigener Missions-Verein bilden möge. Denselben Wunsch wiederholte im August desselben Jahres eine von 16 Gemeindemitgliedern unterschriebene Zuschrift an den Unterzeichneten, worin dieser zugleich gebeten wurde, die Statuten für einen Missions-Verein in Bückeburg zu entwerfen. Nachdem dies geschehen und die Billigung der Statuten von den einzelnen Bittstellern erfolgt war, wurden dieselben am 1. Oct. der Fürstlichen Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.

№ 50.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 11. December 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Unterm 2ten December d. J. hat das Kurhessische Gouvernement ein „Gesetz „den Anschluß des Kreises Schaumburg an den großen deutschen Zollverein „betr." erlassen, in dessen §. 3. gesagt wird:

> die Vertragsbestimmungen, welche wegen des Anschlusses der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, so wie des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein mit den betreffenden Regierungen vor dem 1sten November 1842 werden vereinbart werden, sollen durch die Verkündigung in dem Gesetzblatte gesetzliche Gültigkeit erhalten.

Zu Vermeidung irriger Folgerungen sieht sich die Regierung zu der Erklärung veranlaßt, daß keinerlei Verhandlungen über eine Trennung des hiesigen Landes von dem Steuerverein und über einen einseitigen Anschluß desselben an den Zollverein weder statt finden noch statt gefunden haben, die Regierung vielmehr bei den auf den 13ten d. M. convocirten Ständen auf Fortsetzung der Verbindung mit dem Steuerverein, als einer den Interessen des Landes mehr zusagenden Verbindung, antragen und mit ihnen berathen wird.

Bückeburg, den 9. December 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

Edictalladungen.

Bückeburg. Der Colon Heinrich Wilhelm Sander № 7 in Müsingen hat sein im s. g. Forlings-Mathe belegenes Ackerland, welches ungefähr dreiviertel Morgen groß ist, an den hiesigen Färber Friedrich Wilhelm Grimme als adlig freies, vormals von Brinksches, Land für 125 ₰ verkauft.

Nachdem beide Contrahenten um die gerichtliche Confirmation des von ihnen überreichten Verkaufcontracts gebeten, ist dem Verkäufer Sander durch Decret vom 18. October d. J. aufgegeben worden, sich besser, wie bisher geschehen, als alleiniger Eigenthümer dieses Saatlandes zu legitimiren, worauf mehrgedachter Sander auf eine Edictal-Citation angetragen hat.

Solchemnach werden alle diejenigen, welche ein Miteigenthum an dem vorgedachten Saatlande oder ein sonstiges dingliches Recht daran zu haben vermeinen, hiemit peremtorisch vorgeladen, solche Rechtsansprüche in dem auf

Montag, den 24. Januar 1842.

hiemit anbezielten peremtorischen Liquidationstermin um so gewisser anzumelden und gehörig zu begründen, als nach Ablauf dieses Termins die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, präcludirt werden sollen.

Signatum Bückeburg, den 24. November 1841.

(L S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzley.

Capaun.

W. Krieger.

Neustadt a. R. Nachdem der Vollmeier Johann Heinrich Dierking № 9 zu Stöcken, in Folge einer Anzeige der Calenberg-Grubenhagen Hildesheimschen ritterschaftlichen Credit-Commission zu Hannover, behuf Erlangung von Darlehn, insonderheit auch zur Berichtigung von Ablösungs-Capitalien, in den ritterschaftlichen Credit-Verein aufgenommen zu werden wünscht, und zur Sicherheit für das Darlehn zu Hypothek angeboten hat den ihm zugehörigen, sub № 9. cat. assec. zu Stöcken belegenen und vom guts- und dienstherrlichen Verbande annoch freizumachenden Vollmeierhof sammt allem Zubehör an Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden, Holzung und Gerechtigkeiten, wie namentlich jene Grundflächen in dem Stöckener Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungs-Recesse bezeichnet sind, desgleichen auch eine dem Dierking von dem Vollmeierhofe des Friedrich Gleue zu Stöcken zu liefernde jährliche Abgabe von 48 Hbt. Weißhafer, so werden auf den Antrag der genannten ritterschaftlichen Credit-Commission alle diejenigen, welche an die bezeichnete Grundbesitzung und Kornzinsberechtigung des Vollmeiers Johann Heinrich Dierking in Stöcken Eigenthums oder Mitbesitz-Ansprüche, hypothekarische und dingliche Rechte und Ansprüche einer sonstigen Art machen und begründen zu können glauben sollten, hierdurch vorgeladen, in dem auf

Donnerstag, den 10. Februar 1842.

Vormittags 10 Uhr angesetzten Termine vor Königlicher Amtsstube hieselbst zu

erscheinen, um solche Ansprüche, Forderungen, Anrechte anzugeben und klar zu machen, und zwar unter Verwarnung, daß die sich nicht Meldenden ohne Hoffnung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Abgabe eines decreti praeclusivi der hypothecarischen Forderung, welche der Credit-Verein durch ein vorzustreckendes Darlehn erhalten wird, bis dahin nachstehen müssen, daß solches Darlehn getilgt sein wird.

Nachträglich wird bemerkt, daß diejenigen Creditoren, welche Certifikate der Credit-Commission über die bereits geschehene Anmeldung ihrer Ansprüche erhalten haben, von jeder weitern Anmeldung im angesetzten Termine befreit bleiben.

Neustadt a. R., den 23. November 1841.

Königlich Hannoversches Amt.
H. v. Bothmer. Schüden.

Königliches Amt Wennigsen.

Nachdem der Vollmeyer Ernst Friedrich Christoph Heinrich Knigge zu Ronnenberg, in Folge einer Anzeige der Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Credit-Commission zu Hannover behuf Erlangung eines Darlehns, insonderheit auch zur Berichtigung von Ablösungs-Capitalien, in den ritterschaftlichen Credit-Verein aufgenommen werden wünscht, und zur Sicherheit für das Darlehn als Hypothek angeboten hat:

1) seinen zu Ronnenberg sub № 2. cat. assec. und № 9 der Grundsteuer-Rolle belegenen Vollmeierhof mit Einschluß der sub № 37 der Grundsteuer-Rolle von Beethe bezeichneten Ländereien und

2) seinen ebenfalls zu Ronnenberg sub № 10. cat. assec. und № 13 der Grundsteuer-Rolle belegenen, von den Erben des weil. Gohgräfen Schaaf daselbst ihm verkauften Vollmeierhof

und zwar beide vom guts- und dienstherrlichen Verbande annoch freizumachenden Höfe sammt allem Zubehör derselben an Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden Holzung und Gerechtigkeiten;

so werden auf Antrag der genannten ritterschaftlichen Credit-Commission alle diejenigen, welche an die bezeichneten Grundbesitzungen des Vollmeyers Heinrich Knigge in Ronnenberg Eigenthums- oder Mitbesitz-Ansprüche, hypothecarische und dingliche Rechte und Ansprüche einer sonstigen Art machen und begründen zu können glauben sollten, hierdurch vorgeladen, in dem auf

Donnerstag nach Reminiscere, den 24. Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

angesetzten Termine vor hiesiger Königlicher Amtstube zu erscheinen, um solche Ansprüche, Forderungen und Anrechte anzugeben und klar zu machen und zwar unter der Verwarnung, daß die sich nicht Meldenden ohne Hoffnung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Abgabe eines lediglich mittelst Anschlages in dem Königlichen Amthause dahier zu publicirenden decreti praeclusivi der hypothecarischen Forderung, welche der Creditverein durch ein vorzustreckendes Darlehn er-

halten wird, bis dahin nachstehen müssen, daß solches Darlehn getilgt seyn wird.

Im Uebrigen wird bemerklich gemacht, daß diejenigen Creditoren, welche Certificate der Credit-Commission über die bereits geschehene Anmeldung ihrer Ansprüche erhalten haben, von jeder weitern Anmeldung im angesetzten Termine befreiet bleiben.

Decretum Wennigsen, den 15. Novbr. 1841.

Königlich Hannoversches Amt.

Hagemann. de Pottere. v. Oeynhausen.

Anzeigen.

Bückeburg. Diejenigen Herren Abonnenten, welche von unterschriebenem Postamte Zeitungen beziehen und solche im nächsten Halbjahre nicht forthalten wollen, werden ersucht, die Abbestellungen vor dem 20. d. M. zu machen, und können spätere Abbestellungen nicht berücksichtigt werden.

Bückeburg, den 7. December 1841.

Fürstlich Thurn- und Taxisches Post-Amt.

Bückeburg. Ich bringe in Erinnerung, daß bei mir auf Weihnachten Tannenbäume zur Freude der Kinder zu haben sind und bitte um frühzeitige Bestellung. Wilhelm Schmidt auf der Trompeterstraße.

Bückeburg. Der Böttchermeister Wilhelm Schmidt an der Langenstraße bringt in Erinnerung, daß von ihm Tannenbäume zum Weihnachtsfeste verfertigt werden; bittet aber um zeitige Bestellung.

Bückeburg. Zum bevorstehenden Weihnachten empfiehlt sich mit einer großen Auswahl von feinen Conditorwaaren ergebenst

Wagener.

Bückeburg. Ich bringe in Erinnerung, daß bei mir auf Weihnachten Tannenbäume zur Freude der Kinder zu haben sind, bitte aber sehr um baldige Bestellung.

König, Tischlermeister.

Verzeichniß der Gestorbenen und Copulirten.

Gestorben (lutherisch.)

Den 28. Octbr. Wilhelmine Charlotte Friederike Altensmeier, uneheliche Tochter der Friederike Ruhen, 5 Jahr 8 Monat 21 Tage alt.

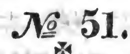
Den 27. Octbr. Carl Heinrich, Sohn des Tagelöhners Carl Heinrich Fogt, 5 Jahr 6 Monat alt.

Den 31. Octbr. Friedrike Johanne Philippine Dorothee, Tochter des Briefträgers Berthold Helle, 7 Jahr 11 Monat 21 Tage alt.

Copulirt (lutherisch.)

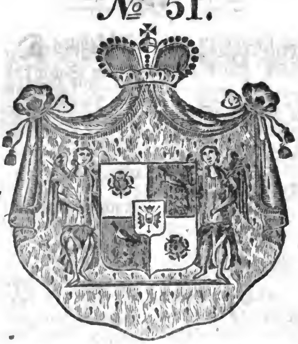
Den 31. Octbr. Der Wittwer und Justizkanzlei-Pedell Heinrich Battermann mit Jungfrau Charlotte Sabine Dorothee Beckmann aus Stadthagen.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.



№ 51.

Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.



Sonnabend, den 18. December 1841.

Bekanntmachung.

Der Friedrich Christian Lebrecht Dammann in Stadthagen ist als Bader daselbst angestellt und heute beeidiget worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bückeburg, den 14. December 1841.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Erkannte Strafen.

Die Inculpaten Heinrich Tatge, Heinrich Siekmann, Friedrich Christian Meuter, Friedrich Gutmann und Hermann Heinrich Friedrich Bretthauer sümmtlich aus Steinhude, sind wegen Widersetzlichkeit gegen den Amtsdiener Tieste in Hagenburg, die vier Ersteren zu einer Gefängnißstrafe von drei Wochen, der Letzte zu einer gleichen Strafe von acht Tagen verurtheilt worden und haben solche Strafe heute angetreten.

Bückeburg, den 9. December 1841.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumb.-Lippischer Justizkanzley.

Edictalladung.

Stadthagen. Wegen der, mit Genehmigung Fürstlicher Rentkammer verfügten, Aeußerung der Krugstätte № 65 in Lüdersfeld ist es erforderlich, den Schuldenzustand genau kennen zu lernen. — Es werden daher Alle, welche an dieses Colonat oder deren jetzigen Besitzer Krüger Türnau Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solche am Montage, den 10. Januar 1842, Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube um so gewisser anzumelden und gehörig zu begründen, als

sie widrigenfalls ihre Befriedigung aus der Elocationskasse dieses Hofes nicht erhalten können. —

Decr. Stadthagen, den 5. Decbr. 1841.

Fürstlich Schaumb.-Lipp. Amt.

C. Sander. C. Lindemann.

Verkaufsproclama und Edictalladungen.

Hagenburg. Die Brinksitzer-Stätte des Colons Dorenbusch № 51 in Wölpinghausen, zu welcher außer dem Wohnhause 2 Saatkämpe von 5 und resp. 2 Morgen Größe und ½ Morgen Gartenland gehören, soll Schulden halber mit gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer am Donnerstage, den 3ten Februar k. Js., Vormittags 10 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden, um welche Zeit sich Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube einfinden wollen.

Zugleich werden Alle, welche an den Colon Dorenbusch № 51 in Wölpinghausen oder dessen Brinksitzer-Stätte Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe des Ausschlusses, hierdurch aufgefodert, solche in dem angesetzten Termine anzugeben und gehörig zu begründen.

Der demnächstige Präclusiv-Bescheid soll bloß den hiesigen Landes-Anzeigen inserirt werden.

Decr. Hagenburg, den 10. Decbr. 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.

Creuzinger.

Nienburg. Der hiesige Pensionair Sergeant Conrad Uhle hat auf eine vom unterschriebenen Stadtgerichte confirmirte Obligation vom 6ten November 1829 unter öffentlicher Verpfändung seines Vermögens überhaupt und insbesondere eines Gartens vor hiesigem Norderthore, zwischen Ziehen und Conrad Meyer's Gärten, so wie eines Gartens vor demselben Thore zwischen Dörries und Thiele Gärten, an der Marschstraße belegen, desgleichen unter Verbürgung seiner, des Uhle, Ehefrau Marie Dorothee Margarethe, geb. Röpe, von der hiesigen Wittwe weiland Kaufmanns Ritter, Dorette, geb. Milz, ein Capital von 150 ℞ in Golde zu 4½ proCent Zinsen angeliehen; darauf 50 ℞ baar und dann den Rest ad 100 ℞ Gold mittelst deren Uebernahme durch einen Dritten, der gedachten Gläubigerin zurückbezahlt und nunmehr die Löschung der fraglichen Hypotheken beantragt. Diese hat nicht erfolgen können, weil die fragliche Original-Obligation, nach Angabe der Gläubigerin, von ihr verlegt oder verloren gegangen und deshalb nicht retrodirt ist. Die gedachten Interessenten haben deshalb ein Mortifications-Verfahren eingeleitet. In dessen Gemäßheit werden nun hierdurch alle diejenigen, welche an oder aus der fraglichen Obligation Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens mit solchen ihren Ansprüchen auf

Sonnabend, den 12. März 1842.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause allhier, edictaliter hierdurch vorgeladen; und soll, beantragter Maßen, sofern

in solchem Termine überall keine Anmeldungen erfolgen würden, die fragliche Obligation für erloschen erklärt und das ingrossatum aus selbiger im hiesigen städtischen Hypotheken-Buche für Inquilinen Tom I. pag. 79. gelöscht werden. Der demnächstige Ausschluß-Bescheid soll lediglich durch Anschlag an hiesiger Gerichtsstelle bekannt gemacht werden.

Nienburg, den 7. December 1841.

Das Stadtgericht.

G. Schmeidel.

Anzeigen.

Bückeburg. Der Unterzeichnete empfiehlt sich einem hohen Adel und geehrten Publiko mit einer reichen Auswahl Conditorsachen in verschiedenen Gegenständen und Formen.

G. W. Althans,
Conditor.

Bückeburg. Mit einer großen Auswahl moderner Zucker-Bilder und Figuren und Figuren-Plätzen zu billigen Preisen, empfiehlt sich bestens

Pettenpohl.

Bückeburg, den 15. Decbr. 1841.

Bückeburg. Neue holländische Heeringe von ganz vorzüglicher Güte das Stück zu 1 gr 4 ₰ sind jetzt wieder vorräthig; auch marinirte Heeringe das Stück zu zu 1 gr 6 ₰ werden vom nächsten Dienstag an wieder zu haben sein bei

Cocquell.

Bückeburg. Unterzeichneter bringt hiermit zur Anzeige, daß vom nächsten Montag an das hier gebrauete Lagerbier wieder zu haben ist, das Maaß zu 2 gr.

Bückeburg, den 16. December 1841.

H. Hövemeyer.

Bückeburg. Es wird ein Capital von 300 oder 350 ₰ Münze gegen überschwängliche Sicherheit gesucht, worüber die Expedition Nachweisung giebt.

Missions-Verein in Bückeburg.

(Fortsetzung.)

Durch Rescript vom 17. November wurde die Gründung des Vereins nach jenen Statuten erlaubt; und sofort bildete sich der „Missions-Verein in Bückeburg" durch Unterschrift von 20 Mitgliedern. Am 1. Advent, den 29. Novbr. 1840 wurde im Oberpfarrhause die erste allgemeine Versammlung gehalten, der Unterzeichnete zum Vorstande des Vereins auf 3 Jahre gewählt und sonst das Erforderliche besprochen. Die Statuten sind durch den Druck bekannt gemacht worden und stehen zu Jedermanns Einsicht bereit. Im Verlauf des Jahres sind noch sechs neue Mitglieder, und bei der zweiten allgemeinen Versammlung am letzten Sonntage des Octobers vier andere beigetreten, so daß der Verein jetzt 30 Mitglieder zählt.

Bei unsern geringen Mitteln kann die Wirksamkeit des Vereins keine ausgedehnte sein. Im voraus bestimmte

Beiträge haben die Mitglieder nicht versprochen; Jeder hat sich nur zu einem jährlichen Beitrage verpflichtet, dessen Größe seiner jedesmaligen Bestimmung überlassen bleibt. Frauen und Jungfrauen des Vereins, die über keine Geldmittel zu verfügen haben, können anstatt der baaren Beiträge Arbeiten liefern, welche geeignet sind, zum Gebrauch der Missions-Zöglinge und der Missionare zu dienen oder durch ihren Ertrag der Mission zu Hülfe zu kommen. Als Beiträge der Mitglieder für 1840 waren eingegangen 16 ₰ 31 gr 4 ₰, und als Geschenke von einigen Missionsfreunden 4 ₰ 31 gr 4 ₰ (darunter 1 ₰ vom Kolon N. N. durch Herrn Pastor Lodemann in Vehlen), in Summa 21 ₰ 27 gr. Nach Abzug der Kosten für das „Monatsblatt der norddeutschen Missionsgesellschaft," welches von den Mitgliedern gelesen wird, konnten 20 ₰ 33 gr an die Missionsgesellschaft zu Barmen abgeschickt werden. Für 1841 sind bereits eingegangen als Beiträge 19 ₰ 24 gr und als Geschenke 17 ₰. (darunter 11 ₰ 24 gr von Missionsfreunden in Stadthagen durch Johanne Althaus, und 2 ₰ von Herrn Pastor Matthey in Bergkirchen). Gleichfalls nach Barmen abgeliefert sind 8 Paar baumwollene Strümpfe, 6 baumwollene Tücher, 6 Vorhemdchen und 6 leinene Taschentücher (darunter 6 Paar Strümpfe aus Stadthagen durch Herrn Pastor Werner).

(Schluß folgt.)

Verzeichniß der Gebornen und Gestorbenen.

Geboren (lutherisch).

Den 22. Octbr. Johann Friedrich Julius, Sohn des Sattlermeisters Christian Friedrich Tielemann.

Den 23. Octbr. Friedrich August, Sohn des Schuhmachermeisters Johann Friedrich Wilhelm Kleine.

Den 3. November. Charlotte Friederike Amalie, Tochter des gewesenen Soldaten Wilhelm Hartmann.

Den 11. Novbr. Christiane Wilhelmine, Tochter des Tischlermeisters August Seegers.

Geboren (reformirt).

Den 6. Juni. Friedrich Ludwig Otto Höcker, Sohn des Siebmachers Christian Andreas Höcker.

Den 27. August. Ernst Otto Barkhausen, Sohn des Glasers und Malers Carl Heinrich Adolph Barkhausen.

Den 29. Aug. Carl Eduard Darragon, Sohn des Friseurs Georg Carl Darragon.

Den 8. Septbr. Otto Ernst Lack, Sohn des Bürgers und Damenkleidermachers Christian Lack.

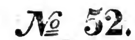
Den 4. Octbr. Caroline Dorette Vogelsang, Tochter des Tischlergesellen Carl Ernst Vogelsang.

Gestorben (lutherisch.)

Den 1. Novbr. Johanne Auguste, Tochter des Inspectors Carl Heinrich Warmholz, 13 Tage alt.

Den 7. Novbr. Die Ehefrau Caroline Brinkmeier geb. Volmer, ohngefähr 43 Jahr alt.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.



Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Sonnabend, den 25. December 1841.

Höhere Bekanntmachung.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß fremde reisende Kaufleute Waaren nach bei sich führenden Proben oder Mustern, oder auch ohne solche, nicht nur an hiesige privilegirte Kaufleute verkaufen, sondern sie auch an andere Privaten zum Kaufe ausbieten.

Um diesem zum Nachtheile der privilegirten Kaufleute gereichenden Misbrauche zu wehren, wird hierdurch verfügt:

daß jeder fremde reisende Kaufmann, mit Ausnahme derer, die nur mit Wein und Taback handeln, der in hiesigem Lande Waaren verkaufen will, sich zuvor, bei angemessener Strafe, bei der Behörde, die nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubnißscheine zum Hausirhandel zu ertheilen hat, zu melden, und ihm diese dann, gegen eine Vergütung von 6 mgr., die Erlaubniß, jene Waaren nach Proben oder Mustern, oder auch ohne solche, feil zu bieten, zu ertheilen, für den Fall aber, daß jene Waaren solche sind, mit denen zu handeln nur Kaufleute in hiesigen Städten und Flecken privilegirt oder concessionirt sind, deren Feilbieten nach Proben oder Mustern, oder auch ohne solche, an andere Privatleute, bei 10 Thaler Strafe zu untersagen, und dieses in den Erlaubnißschein mit aufzunehmen habe.

Bückeburg, den 30. Novbr. 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

Bekanntmachung.

Für den Zeitraum vom 1sten Januar bis 1sten Juli 1842 ist der Preis des einfachen Biers auf 8 ₰, des Mittel-

biers auf 1 gr 4 ₰, des Lagerbiers auf 2 gr und des Pechbiers auf 2 gr 2 ₰ pro Maaß bestimmt worden, und werden die Wirthe und Krüger erinnert, jeder Zeit Bier vorräthig zu haben.

Bückeburg, den 22. Decbr. 1831.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumb.-Lippischer Polizei-Commission.

Edictalladungen.

Stadthagen. Wegen der, mit Genehmigung Fürstlicher Rentkammer verfügten, Aeußerung der Krugstätte № 65 in Lüdersfeld ist es erforderlich, den Schuldenzustand genau kennen zu lernen. — Es werden daher Alle, welche an dieses Colonat oder deren jetzigen Besitzer Krüger Türnau Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solche am Montage, den 10. Januar 1842, Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube um so gewisser anzumelden und gehörig zu begründen, als sie widrigenfalls ihre Befriedigung aus der Elocationskasse dieses Hofes nicht erhalten können. —

Decr. Stadthagen, den 5. Decbr. 1841.

Fürstlich Schaumb.-Lipp. Amt.
C. Sander. C. Lindemann.

Verkaufsproclama und Edictalladungen.

Hagenburg. Die Brinksitzer-Stätte des Colons Dorenbusch № 51 in Wölpinghausen, zu welcher außer dem Wohnhause 2 Saatkämpe von 5 und resp. 2 Morgen Größe und ½ Morgen Gartenland gehören, soll Schulden halber mit gutsherrlicher Genehmigung Fürstlicher Rentkammer am Donnerstage, den 3ten Februar k. Js., Vormittags 10 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden, um welche Zeit sich Kaufliebhaber auf hiesiger Amtsstube einfinden wollen.

Zugleich werden Alle, welche an den Colon Dorenbusch № 51 in Wölpinghausen oder dessen Brinksitzer-Stätte Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe des Ausschlusses, hierdurch aufgefodert, solche in dem angesetzten Termine anzugeben und gehörig zu begründen.

Der demnächstige Präclusiv-Bescheid soll bloß den hiesigen Landes-Anzeigen inserirt werden.

Decr. Hagenburg, den 10. Decbr. 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Amt.
Creuzinger.

Königlich Hannoversches Amt Langenhagen, den 18. December 1841.

Nachdem die Vormundschaft den Kindern und Erben weiland Vollmeiers Johann Heinrich Imelmann zu Stöcken bei der Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Credit-Commission zu Hannover behuf Erlangung von Darlehn, insonderheit auch zur Berichtigung von Ablösungs-Capitalien, die Aufnahme in den ritterschaftlichen Credit-Verein Namens ihrer Pupillen nachgesucht und zur Sicherheit für das Darlehn als Hypothek angeboten hat,

a. den ihren Pupillen zugehörigen von dem Vater derselben auf sie vererbten sub Nro. 1. cast. assec.

und sub Haupt-Nro. 41 der Grundsteuerrolle zu Stöcken belegenen und vom Gutsherrlichen Verbande annoch frei zu machenden Vollmeierhof sammt allem Zubehör desselben an Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen, Weiden, Holzung und Gerechtigkeiten,

b. die von dem adlichen von Bremerschen Gute zu Stöcken früher angekauften Gegenstände vor Stöcken nämlich Ackerländerei im Westerfelde auf dem Bückenberge etwa 3¼ Morgen, die Baumkuhlen-Wiese etwa 6¾ Morgen und Antheil zu 1/11 an der mit den übrigen größeren Hufbesitzern zu Stöcken gemeinschaftlich erworbenen Schäfereiberechtigung vor Stöcken,

so werden auf Antrag der genannten ritterschaftlichen Credit-Commission und Vormundschaft und in Folge der von Königlicher Justiz-Canzlei zu Hannover hinsichtlich der unter Litt. b. erwähnten Gegenstände am 9ten d. M. dem hiesigen Amte ertheilten Ermächtigung alle diejenigen, welche an die bezeichneten Grundbesitzungen der Kinder und Erben des Vollmeiers Johann Heinrich Imelmann in Stöcken Eigenthums- oder Mitbesitz-Ansprüche, hypothecarisch und dingliche Rechte und Ansprüche einer sonstigen Art machen und begründen zu können glauben sollten, hierdurch vorgeladen, in dem auf

Mittwoch, den 16. Februar 1842

Mittags 12 Uhr angesetzten Termine vor hiesiger Königlichen Amtsstube zu erscheinen, um solche Ansprüche, Forderungen und Anrechte anzugeben und klar zu machen, und zwar unter der Verwarnung, daß die sich nicht Meldenden ohne Hoffnung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Abgabe eines decreti praeclusivi der hypothecarischen Forderung, welche der Credit-Verein durch ein vorzustreckendes Darlehn erhalten wird, bis dahin nachstehen müssen, daß solches Darlehn getilgt sein wird.

Nachträglich wird bemerkt, daß diejenigen Creditoren, welche Certificate der Credit-Commission über die bereits geschehene Anmeldung ihrer Ansprüche erhalten haben, von jeder weitern Anmeldung im angesetzten Termine befreiet bleiben.

Anzeigen.

Bückeburg. Die von Klenkeschen Sohgefälle, bestehend in Hafer und Hühnern, sind vom Anfange des nächsten Jahres an nur an mich, als zeitigen Pächter, einzuliefern.

Bückeburg, den 22. Decbr. 1841.

J. C. Poppelbaum,
Gastwirth.

Bückeburg. Mit ächt romanischen und gut haltbaren Saiten, die ich aber ferner auf Credit nicht abgeben kann, empfiehlt sich ergebenst

Wagener.

Klein Eilsen. Am 2ten Weihnachtstage ist bei mir Tanzmusik, wozu ergebenst einladet

H. Niemeyer.

Klein Eilsen, den 22. Decbr. 1841.

Missions-Verein in Bückeburg.

(Beschluß.)

Wenn nun gleich unser Verein noch keine große Ausdehnung erhalten hat, so freuen wir uns doch der erhöheten Theilnahme, die auch durch zahlreichern Besuch der letzten Versammlung sichtbar wurde. Es ist etwas Schönes, wenn zur Erreichung eines großen Zweckes Viele sich vereinigen, und hier sind es viele Millionen in allen Theilen der Erde, denen wir uns anschließen. Wer zu einem guten Werke selbst Hand anlegt, dem vorzugsweise gehört das Werk an, und es wird ihm eben dadurch wahre Herzenssache. Darum erwarten wir von unsrer Theilnahme an der Verkündigung des Christenthums auch Gewinn für unser eigenes christliches Leben. Nicht, daß wir damit etwas Großes gethan zu haben meinen; wir suchen nur von den vielen Christenpflichten, die uns obliegen, eine mehr zu erfüllen, und zwar eine Pflicht, welche die Dankbarkeit für die Segnungen des Christenthums unabweislich von uns fodert. Nicht wollen wir zu den vielen Spaltungen unter den Christen eine neue hinzufügen; sondern indem wir unsre brüderliche Liebe auf unsre fernen Mitmenschen ausdehnen, muß unser Herz auch für unsre nahen Brüder desto mehr sich erwärmen. Denn das ist das Wesen der wahren christlichen Liebe, daß sie sich nie erschöpft, sondern je Mehr sie spendet und je weiter sie sich ausdehnt, nur desto reicher und stärker wird. So soll denn auch keiner guten Sache und keinem Bedürftigen unter uns unsre Theilnahme und unsre Hülfe entzogen werden; wir hoffen vielmehr, es werde sich auch in unsrer Mitte die Erfahrung bestätigen, die noch überall gemacht worden ist, daß da, wo man für die Bekehrung der Heiden Etwas, wie Wenig es immer sei, thun zu können glaubt, auch für jede Art der Wohlthätigkeit die Hände williger sich öffnen. Kräfte genug, die nicht gerade in großen irdischen Gütern zu bestehen brauchen, hat Gott den Menschen gegeben; es kommt nur darauf an, daß sie dieselben zu gebrauchen verstehen und für die rechten Zwecke anzuwenden Lust haben.

Bei diesen Ansichten und Grundsätzen, die, wie uns scheint, zur Widerlegung der gewöhnlichen Einwürfe gegen das Missionswesen führen können, tragen wir kein Bedenken, den Wunsch und die Hoffnung auszusprechen, daß eine immer größere Anzahl unsrer Mitchristen dem Vereine beitreten und auch die Missionsfreunde an andern Orten unsers Fürstenthums zu gleichem Zwecke Vereine bilden, oder sich dem hiesigen Missions-Vereine anschließen mögen. Das beabsichtigte Gute wird in allen seinen Theilen um so leichter und völliger erreicht werden, je enger die Bemühungen Vieler sich vereinigen und je mehr die Kraft der Gemeinschaft dabei mitwirkt. Noch mancher Schritt bis zum Ziele der Vollendung ist für uns alle zu thun übrig; ein Jeder sehe zu, daß er mit christlicher Besonnenheit einen Schritt nach dem andern thue.

Lorberg.

Redacteur: Conrector Capaun. — Buchdrucker: Grimme.





